

**ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK**

an der Universität Bremen

**ZERP**

**Dorothee Eidmann**

**Ausländer und Verwaltung**

Eine Skizze am Beispiel des Ausländeramtes in Bremen

ZERP-Diskussionspapier 1/97

# Inhaltsverzeichnis

I.	Fragestellung und Ziel der Arbeit .....	2
II.	Zum Vorgehen der Untersuchung .....	6
1.	Das Material der Analyse .....	7
2.	Zur Auswertung des Materials und zur Präsentation der Ergebnisse .....	9
3.	Zur Handlungslogik des Ausländeramtes - eine hypothetische Skizze .....	10
III.	Ergebnisse .....	13
1.	Der erste Fall .....	13
a)	Vorbemerkung .....	13
b)	Gesprächsprotokoll .....	13
c)	Interpretation .....	18
	Exkurs: Zur Kontrollpraxis des Ausländeramtes am Beispiel von Zweckehehen .....	34
d)	Fallspezifische Zusammenfassung .....	38
2.	Der zweite Fall .....	43
a)	Vorbemerkung .....	43
b)	Gesprächsprotokoll .....	44
c)	Interpretation .....	46
d)	Fallspezifische Zusammenfassung .....	59
3.	Der dritte Fall .....	64
a)	Vorbemerkung .....	64
b)	Gesprächsprotokoll .....	64
c)	Fallspezifisch zusammenfassende Interpretation .....	68
4.	Der vierte Fall .....	76
a)	Vorbemerkung .....	76
b)	Gesprächsprotokoll .....	77
c)	Fallspezifisch zusammenfassende Interpretation .....	83

Exkurs: Zur Ausschöpfung von Handlungs- und Ermessensspielräumen .....	84
d) Weitere Implikationen des 4. Falles .....	96
5. Typisierende Betrachtung der weiteren Fälle .....	102
a) Zum Einfluß professioneller Begleitung und Beratung (Sozialarbeiter, Ausländerberater, Anwälte).....	102
b) Interessenwahrnehmung der Ausländer durch deutsche Privatleute.....	107
IV. Zusammenfassung: Das Handeln des Ausländeramtes angesichts divergierender Anforderungen.....	112
Anhang.....	123
1. Die Beobachtungsfälle nach Aufenthaltsstatus/Herkunft der Ausländer und Anlaß zum Besuch des Ausländeramtes.....	124
2. Kommentierende Erläuterung von M. zum 1. Fall .....	127
3. Gesprächsprotokolle.....	131



## Vorwort

Die Verwaltungspraxis gegenüber Ausländern, dabei auch die der Ausländerämter, ist seit geraumer Zeit Gegenstand verstärkter öffentlicher Kritik. Dabei gerieten weniger die Regeln des Ausländerrechts oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Verwaltungsvorschriften, sondern insbesondere die Handlungsvollzüge des Amtspersonals ins Blickfeld. Diese wurden z. T. als ausländerfeindlich, zumindest aber als unangemessen herausgestellt. Dies insbesondere dann, wenn verbleibende Ermessensspielräume zuungunsten der Ausländer ausgelegt werden.

In Reaktion auf diese Kritik sind einige Ausländerbehörden (München, Hamburg, Berlin) dazu übergegangen, die kritischen Punkte des Verwaltungshandelns näher zu untersuchen und/oder dem Dienstleistungspersonal zusätzlich Orientierungen und Maßstäbe zur Verbesserung der Verwaltungspraxis an die Hand zu geben. In Bremen trug man dem Gedanken zur möglichen Verbesserung der Verwaltungspraxis gegenüber Ausländern und zu deren Anpassung an veränderte gesellschaftliche Vorstellungen und kulturelle Erwartungen der Ausländer durch einen Parlamentsbeschluß Rechnung.

Dorothee Eidmann hat in einer Studie die Praxis des Ausländeramtes in Bremen näher untersucht. Deren Ergebnisse werden nun im Rahmen der Migrationsforschung des ZERP vorgestellt. Sie zeigt, daß Konflikte zwischen Verwaltungspersonal und ausländischer Klientel nicht Ausdruck von "Ausländerfeindlichkeit" des Personals sind, sondern Folge verwaltungstechnischer und organisatorischer Bedingungen des beruflichen Handelns des Amtspersonals bis hin zu Qualifikationsanforderungen und dienstlichen Verpflichtungen des Personals. Neben dieser kaum überraschenden Feststellung lenkt sie den Blick auf ein latentes Problem des Verwaltungshandelns bzw. der Möglichkeiten zu seiner Korrektur. Dies ist die Frage, welchem Leitbild das Ausländeramt bzw. die ihm vorgesetzte Behörde eigentlich folgt. Erst aus den Antworten darauf lassen sich Anforderungen an Kompetenzen und Sachverstand des Verwaltungspersonals formulieren. Dies ist allerdings eine Frage, die auf der Ebene der Verwaltungsspitzen und somit primär auf politischer Ebene zu stellen und zu beantworten ist.

## I. Fragestellung und Ziel der Arbeit

Die Situation von Ausländern in der Bundesrepublik zu zivilisieren und nach Möglichkeit zu verbessern, gehört, sieht man einmal von den Kontroversen über die Asylgesetze ab, inzwischen zu einer weitgehend konsentierten gesellschaftlichen Überzeugung. Seit Mitte der 80er Jahre wurden auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden spezielle Instanzen (Ausländerbeauftragte, -beiräte, etc.) geschaffen, die sich mit der Verbesserung der sozialen und rechtlichen Belange von Ausländern in der Bundesrepublik befassen. Diese<sup>1</sup> richten ihr wachsames Auge auf Fälle der "Diskriminierung" von Ausländern und auf nicht länger als tolerierbar angesehene Praktiken von Privatleuten (z. B. Vermietern) oder Gewerbetreibenden (Gastwirten, Versicherungen, Bauwirtschaft).<sup>2</sup> Ins Blickfeld geraten zunehmend auch als ausländerdiskriminierend wahrgenommene Praktiken von Behörden und Ämtern, also just jener gesellschaftlichen Instanzen, die dazu berufen sind, ihrer Klientel ohne Ansehen der Person zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu verhelfen. Auch die Praxis der Ausländerämter blieb von solcher Kritik nicht verschont. Zur Behördenpraxis gegenüber Ausländern liegen bisher allerdings nur wenige Untersuchungen vor<sup>3</sup>, so daß entsprechende Fälle je nach Blickwinkel in den Bereich spektakulärer Einzelfälle, die politisch-propagandistisch ausgenutzt würden, verwiesen oder umgekehrt als symptomatisch für ein ausländerfeindliches politisches und gesellschaftliches Klima in der Bundesrepublik interpretiert werden.

Die Ergebnisse der wenigen Untersuchungen sowie eine Reihe von im Vorfeld der hier vorgelegten Studie durchgeführten Interviews mit Ausländern verweisen auf unterschiedlich gelagerte Sachverhalte, die gleichermaßen die Praktiken von Behörden in ein kritisches Licht setzen, obwohl sie von unterschiedlicher Qualität sind. So gerät zunächst die Ausgestaltung der Ämter in den Blick, die den Verkehr zwischen Personal und ausländischer Klientel erheblich belastet

---

1 In vielfältiger Kooperation mit entsprechenden Aktivitäten der freien Träger, der Kirchen sowie Vertretern von anderen Institutionen und Einrichtungen, z. B. auch der Universität.

2 Vgl. den Bericht der Ausländerbeauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1993; Bonn 1994, S. 71, 73 ff.

3 Bericht der Beauftragten... a.a.O. S. 71-80; L. Hoffmann, Aber warum nix freundlich? Der Kontakt zwischen deutschen Behörden und ausländischen Klienten, Universität Bielefeld, 1982; vgl. auch die Ergebnisse einer Befragung von Ausländern der Stadt München, MS. München 1995. Im Februar 1996 wurde nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung auch eine Studie über die Praxis des Ausländeramtes in Hamburg vorgelegt, die hier nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

und zu Reibungsflächen führt. Die Verwaltungsroutinen sind nicht an den besonderen Anforderungen einer ausländischen Klientel ausgerichtet, die die deutsche Sprache nicht oder nur partiell beherrscht und die deutschen Behördenroutinen nicht kennt. Es fehlt an sprach- und sachkundigem Auskunftspersonal. Die Anmeldung nach Nummern und Buchstabendeckeln in deutscher Schreibweise ist vielen Ausländern nicht nachvollziehbar; das (aus Amtsperspektive ohnehin chronisch überlastete) Personal ist oft ungeduldig und unfreundlich, was immer wieder zu Klagen und zum Vorwurf diskriminierendes Verwaltungshandeln führt. Solche und ähnliche Befunde deuten darauf hin, daß die Ausgestaltung der Behörden und Ämter stärker an den Eigenbedürfnissen der Verwaltung - Arbeitspensum des Personals, verfügbare sachliche Ressourcen - ausgerichtet ist und für die kulturell bedingten Schwierigkeiten von Ausländern, sich in die Routinen und Spielregeln der deutschen Verwaltung einzufinden, wenig Verständnis aufbringt.

Immer wieder gerät die Art und Weise, in der Ermessensspielräume durch das Personal innerhalb der Ämter wahrgenommen werden, in den Blick. Sie werden in dem Moment als diskriminierend wahrgenommen, in dem die restriktivere Auslegung des Gesetzes, obwohl sie formal vorgesehen und legitimierbar ist, den Betroffenen nicht vermittelt werden kann. So berichten Ausländer aus den USA oder aus Europa, die einen mehrjährigen Arbeitsvertrag in der Bundesrepublik abgeschlossen haben, davon, sich bei einem Ausländeramt jährlich der Prozedur zur Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung unterziehen zu müssen, während andere Ausländer in ähnlicher Lage diese Bewilligung für die Dauer des Arbeitsvertrages erhalten hätten. Und man trifft auf das Unverständnis von ausländischen Studenten, die vom Ausländeramt in einer Stadt die Verlängerung ihres Aufenthaltes aufgrund einer Stipendienzusage erhielten, während in einer anderen Stadt der Eingang des Stipendiums zur Voraussetzung gemacht wird. Solche und ähnliche Beispiele verweisen auf unterschiedlich genutzte Handlungsspielräume in der Verwaltung sowie auf variierende Wahrnehmung ihrer Kompetenzen durch die Mitarbeiter bei Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung von Aufenthaltsbewilligungen. Sie künden möglicherweise aber auch von einer unzureichenden Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nach den Ausländergesetzen durch andere Instanzen und von mangelnder Abstimmung zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Instanzen, mit denen Ausländer zu tun haben, wie z. B. Stipendien- oder Arbeitgebern und Ausländerämtern.

Ausländer rechnen ein von ihnen als Diskriminierung wahrgenommenes Verhalten dem individuellen Unvermögen und den Vorurteilen des Personals zu. Träfe dies zu, müßte nach Möglichkeiten gesucht werden, die einzelnen Entscheidungen von den Eigenarten des individuellen Mitarbeiters unabhängiger zu machen.

Als Beispiel persönlicher Willkür bzw. von Schikane nannte ein der deutschen Sprache sehr wohl mächtiger Ausländer (Algerier), der bereits über eine Arbeitserlaubnis verfügte, vom Ausländeramt jedoch mehrmals "abgewimmelt" und immer wieder darauf verwiesen worden sei, erst eine Arbeitserlaubnis beizubringen, bevor er eine Aufenthaltsverlängerung erhalten könne. Erst nach wiederholtem Besuch beim Ausländeramt habe sich der Sachbearbeiter endlich dazu durchgerungen, die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen einschließlich der bereits erteilten Arbeitserlaubnis überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Eine solche Szene ließe auf die Entscheidungserheblichkeit persönlicher Eigenheiten oder aber schlichte Inkompetenz des Personals schließen, die sich dem Selbstbild einer rationalen Verwaltung schwerlich fügt. Geht man einmal davon aus, daß eine Behörde bzw. ein Amt selbst das größte Interesse daran haben müßte, knappe Ressourcen an Zeit und Personal rational einzusetzen, wären solche Berichte ein Hinweis auf Irrationalitäten und/oder Inkompetenz des Personals, an deren Beseitigung alle Beteiligten das allergrößte Interesse haben müßten.

Umgekehrt können vermeintlich "querulatorische" oder aus deutscher Sicht "unverständliche" Verhaltensweisen von Ausländern nicht ausgeschlossen werden, die das Personal dazu motivieren, den berühmt-berüchtigten "Behördensturkopf" hervorzukehren, um der aus behördlicher Sicht einer mit nicht nachvollziehbaren und unmäßig erscheinenden Ansprüchen auftretenden Klientel zu zeigen, wer die Spielregeln bestimmt, bevor diese selbst als Grundlage rationalen Verwaltungshandelns transparent gemacht werden. Die Behörde setze damit faktische Regelkenntnis und abstrakten Regelgehorsam bei ihrer Klientel voraus, die ihrerseits nicht routiniertes Behördenhandeln, sondern das Eingehen auf ihre individualisierten Problemlagen erwartet. Dieser Widerspruch von behördlichem Selbstverständnis und Klientenerwartungen ist allerdings nicht unbedingt ein ausländerpezifisches, sondern bekannterweise ein generelles Problem, das alle Bereiche der Verwaltung mit Publikumsverkehr vor neuartige Herausforderungen stellt.

So ließe sich vermuten, daß viele Klagen von Ausländern aus einem aus heutiger Sicht "aufgeklärten" Verständnis darüber herrühren, daß die rechtlich und organisatorisch vorgesehenen Arbeitsvollzüge der Verwaltung und die darauf eingerichteten Kompetenzen und Qualifikationen des Personals nicht mehr als angemessen gelten, das heißt, andere und stärker an den individuellen Problemlagen und Wünschen der Ausländer orientierte Routinen und Qualifikationsanforderungen an das Personal als wünschbar und möglicherweise auch realisierbar gelten. In diesem Sinne würden sich Klagen von Ausländern über deutsche Behörden/Ämter großteils nicht von jenen unterscheiden, die allgemein auch von



deutschen Bürgern gegenüber der Verwaltung erhoben werden.<sup>4</sup> Das heißt, man trafe hier auf die allgemeinen Funktionsprobleme der Verwaltung, wie sie u. a. von Leibfried<sup>5</sup> dargestellt wurden. Dies heißt nicht, daß alles beim Alten bleiben muß. Es könnte aber heißen, daß die Ausgestaltung der Behörden und Ämter auf einem - aus heutiger Sicht - verwaltungshistorisch begründeten "bias" beruht. Dies hieße auch, daß der Vorwurf der Diskriminierung (in Form persönlich-idiosynkratischer oder kulturell geprägter Reminiszenzen gegen Ausländer schlechthin) nicht dem Personal gemacht werden könnte, das sich sach- und regelgerecht verhielte, sondern daß die regelgerechten und sachlichen Kriterien, denen die Arbeitsvollzüge der Ämter/Behörden folgen, nicht mehr als problem-, zeit-, und sachgerecht gelten.<sup>6</sup> Eine entsprechende strukturelle und qualifikatorische Umstellung der Verwaltungsroutinen trafe sich mit der heute verbreiteten Tendenz der Umorientierung von einer regelgeleiteten zur "situativen Verwaltung".

Bereits aus dieser kurzen Skizze dürfte deutlich geworden sein, daß die Klagen über Unangemessenheiten des Handelns von Behörden gegenüber Ausländern ein Konglomerat unterschiedlich generierter Komponenten enthält, die bei einer empirischen Prüfung der Frage, ob deutsche Behörden/Ämter ausländerfeindlich bzw. -diskriminierend agieren, einer Differenzierung bedürfen. Mit Klageberichten ist es nicht getan. Sie mögen zwar die öffentliche Aufmerksamkeit erregen und ein diffuses moralisches Unbehagen erzeugen, sie bleiben in sich und gegen bessere Intention jedoch "unaufgeklärt", solange den vielschichtigen Gründen für solche Klagen nicht nachgegangen wird. Als Klageberichte sind sie allenfalls geeignet, ein Klima von Mißtrauen, Argwohn und Skepsis zu schaffen oder zu verstärken, noch bevor an Abhilfe überhaupt gedacht wird.

Ziel der hier vorzustellenden Studie war es, den sich mehrenden Vorwürfen über eine "ausländerfeindliche Behördenpraxis" näher auf die Spur kommen. Wie dargelegt, ist damit ein komplexes Thema angeschnitten und die Frage nach den soziologisch bestimmbar Antinomien und Wandlungsprozessen aufgeworfen, die einen solchen Vorwurf begründen. In den Blick geraten kon-

---

4 Für den Bereich der Sozialverwaltung liegen grundlegende und umfassende Studien aus den 70er und 80er Jahren vor. Anschaulich noch immer S. Leibfried, Vorwort, in: F. S. Piven, R. A. Cloward, Regulierung der Armut, Die Politik der öffentlichen Wohlfahrt Frankfurt a.M. 1977; D. Grunow, Bürgernahe Verwaltung, Theorie, Empirie, Praxismodelle, Frankfurt a.M./New York 1988.

5 Leibfried, a.a.O., S. 62: passive Institutionalisierung und funktionale Ausdifferenzierung der Verwaltung u. a. mit der Folge mangelnder Information und damit verbundenen Hürden zur Realisierung gesetzlicher Ansprüche.

6 So beispielsweise das Faktum, daß die Ausländerbehörden - im Gegensatz zur Sozialverwaltung - keine förmlichen Beratungs- und Informationspflichten kennen.

kurrierende Deutungsmuster über eine im herkömmlichen Sinn als rational und angemessen geltende Handlungspraxis von Ämtern und Behörden (insbesondere gegenüber Ausländern) und dazu gegenläufige kulturelle Erwartungen und ihnen entsprechende Rationalitätswürfe für ein möglicherweise "angemesseneres" Verwaltungshandeln. Diese sind noch einmal zu unterscheiden von idiosynkratischen/xenophoben Elementen des Verhaltens des Verwaltungspersonals gegenüber Ausländern.

Eine Differenzierung dieser Aspekte ist aufgrund der wenigen bisher vorliegenden Studien zu unserer Fragestellung schon aus methodischen Gründen nicht möglich. Deren Ergebnisse beruhen allein auf Befragungen und Interviews mit Ausländern und, wenn überhaupt in den Blick genommen, getrennt davon durchgeführten Interviews und Gruppendiskussionen mit Behördenmitarbeitern.<sup>7</sup> Das Handeln eines Amtes bzw. des Personals in bezug auf die konkrete Fallgestalt in seiner rechtlichen, institutionellen und sozialen Kontur kann mit einem solchen Vorgehen nicht in den Blick geraten. Entsprechend bleibt jeweils ununterscheidbar, auf welcher Interpretationsfolie das Amtshandeln in seinen rechtlichen und sozialen Implikationen als angemessen gelten kann und/oder als "abweichend", irrational oder gar diskriminierend angesehen werden muß.

## **II. Zum Vorgehen der Untersuchung**

Das Verhältnis zwischen Ausländern und deutscher Verwaltung wurde hier anhand der alltäglichen Beratungspraxis des Ausländeramtes in Bremen untersucht. Die Studie war von vornherein begrenzt und nicht hypothesenprüfend, sondern hypothesenentwickelnd angelegt. Das Ausländeramt kann insofern als eine der sehr wichtigen Instanzen, mit denen Ausländer zu tun haben, gelten, denn von seiner Befugnis, unter bestimmten Bedingungen Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen, insbesondere jedoch unter ebenfalls definierten Bedingungen für deren Entziehung zu sorgen, hängt praktisch die Existenz von Ausländern in unserer Gesellschaft ab. Im Zentrum der Analyse stand die konkret vorfindbare Praxis des Ausländeramtes, das heißt die dem Ausländeramt inhärente Handlungslogik, wie sie anhand der Protokolle der alltäglichen Beratungspraxis zwischen dem Personal des Ausländeramtes und dessen Besuchern entzifferbar ist. Innerhalb des Ausländeramtes erfolgte eine Beschränkung durch Ausschluß der besonderen Büros, die für die Belange der EU-Bürger eingerichtet sind, deren Status gegenüber den Nicht-EU-Bürgern sehr viel geringeren Restriktionen un-

---

<sup>7</sup> So die genannte Studie von L. Hoffmann, a.a.O.

terliegt und deren Aufenthaltsregelungen aus Sicht des Ausländeramtes ebenso wie aus Sicht der von uns befragten EU-Bürger und Experten als unproblematisch angesehen werden.<sup>8</sup>

### 1. *Das Material der Analyse*

Die Beratungspraxis des Ausländeramtes wurde an drei der wöchentlich für den Publikumsverkehr vorgesehenen Vormittage<sup>9</sup> im Februar 1995 beobachtet und zwar in drei der 15 dafür eingerichteten Büros, die jeweils von zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern besetzt sind. Zur Zeit der Beobachtung waren zwei dieser Büros urlaubs- und krankheitsbedingt jeweils nur von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter besetzt, was mir die Arbeit erheblich erleichterte; im dritten Büro arbeiteten zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, so daß vier der insgesamt 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausländeramtes, die den Publikumsverkehr für Ausländer (außer EU-Ausländern) bedienen, in das Blickfeld der Studie gerieten.

Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgte durch den Amtsleiter. Die Mitarbeiter kannten den schriftlichen Untersuchungsplan nicht und waren von ihrem Chef offenbar nur grob über das Anliegen der Untersuchung informiert. Ich selbst erklärte ihnen dies dahingehend, daß anhand der alltäglichen Beratungspraxis des Ausländeramtes der Frage nachgegangen werden sollte, was sich hinter den in der Öffentlichkeit geführten Klagen über das Verhältnis zwischen deutschen Behörden und ihrer ausländischen Klientel verbirgt, ob und wie sich diese begründen lassen. Es interessierten nicht spektakuläre Einzelfälle, von denen in der Presse immer wieder berichtet würde, sondern der normale Amtsalltag.

Die Auswahl durch den Amtsleiter und dies Vorgehen besagen, daß sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausländeramtes von vornherein unter die Lupe gestellt sahen, ohne allerdings sehr klare Vorstellungen darüber zu haben, aus welcher Perspektive diese angelegt werden würde. Das heißt auch, daß die

---

8 Allenfalls die langen Wartezeiten wurden hier bisweilen als ärgerlich herausgehört.

9 Montags, dienstags, donnerstags jeweils von 8 bis 12 Uhr. An diesen Tagen ist das Amt ab 6 Uhr geöffnet und ab dieser Zeit drängeln sich die Besucher in den Warteräumen, die wissen, daß sie eine Nummer von 1 bis 15 ziehen müssen, oder warten müssen, ob noch weitere Nummern freigegeben werden. Zuweilen wird mit den Nummern gehandelt, d. h. Früherkommende ziehen mehrere Nummern und verkaufen sie dann für 10 bis 15 Mark an Besucher, die erst um 10 oder um 11 Uhr kommen. Dies scheint der Saalwacht zu entgehen. Ein Besucher, der deswegen einen Abteilungsleiter rufen ließ, empörte sich darüber, daß einer dieser Nummernhändler nicht sanktioniert wurde, sondern nur aufgefordert wurde, sich dafür zu entschuldigen.

Offenheit und die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich diesem Forschungsinteresse zur Verfügung zu stellen, nicht genug honoriert werden kann.

Bei den beobachteten Mitarbeitern des Amtes handelt es sich um zwei Frauen und zwei Männer. Zwei von ihnen haben eine Verwaltungslehre absolviert, zwei eine völlig andere Berufsausbildung. Zwei von ihnen arbeiten als Angestellte, davon einer im befristeten Arbeitsvertrag, zwei in einem Beamtenverhältnis; alle vier arbeiten ganztags. Bereits diese spärlichen Informationen dürften zeigen, daß die Rekrutierung des Personals eher an pragmatischen als an förmlichen (wie z. B. Qualifikationsvoraussetzungen) Kriterien ausgerichtet ist.<sup>10</sup> Bei Darstellung der Ergebnisse wird auf jegliche Differenzierung der Mitarbeiter nach Geschlecht und allen anderen Angaben, die ihre Identifikation durch Dritte erlauben könnte, verzichtet. Das Fallmaterial wurde vollständig anonymisiert: alle Namen (der Mitarbeiter, der Besucher) wurden durch Phantasienamen ersetzt, so daß es nicht mehr möglich ist, die Fälle auf die einzelnen Mitarbeiter oder auch die Besucher des Ausländeramtes zurückzuführen; auch Verweise auf Zimmernummern des Ausländeramtes wurden zum Zwecke der Anonymisierung "gefälscht".

An diesen drei Tagen wurden 36 Beratungsgespräche zwischen Behördenmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern und ihren Besuchern beobachtet.<sup>11</sup> Da im Prinzip jeder Mitarbeiter an jedem Vormittag mindestens 15 Besucher zu empfangen hat, womit für jedes Gespräch planmäßig etwa 15 Minuten vorgesehen sind, zeigt schon dieses Datum, daß es an diesen drei Beobachtungstagen außergewöhnlich ruhig herging, was alle Mitarbeiter immer wieder betonten. Hinzu kommt, daß einer der Mitarbeiter fast den ganzen Vormittag mit einem besonders langwierigen Fall befaßt war, der bis auf wenige andere Fälle fast dessen gesamte Beratungszeit an diesem Vormittag in Anspruch nahm. 20 dieser 36 beobachteten Gespräche wurden mit dem Tonband protokolliert und anschließend verschriftet. Über die restlichen Fälle stehen schriftliche Notizen zur

---

<sup>10</sup> Die sehr begrenzten Möglichkeiten, gezielt für den Bedarf des Amtes Stellen auszuschreiben und Personal zu rekrutieren, betonte der Amtsleiter, der, befragt auf die aus seiner Sicht besonders wichtigen Fähigkeiten, die ein Mitarbeiter haben sollte, spontan "hohe persönliche Belastbarkeit" (nach unseren Erfahrungen ein allerdings zentrales Erfordernis) und "Entscheidungsmut" nannte.

<sup>11</sup> Vgl. die Übersicht im Anhang. Nicht gezählt sind dabei die vielfachen Zwischenfragen von Wartenden, die sich in der Zimmernummer geirrt hatten, oder lediglich nach Antragsformularen fragten; nicht gezählt wurden die vielfachen Telefonanrufe, die die Mitarbeiter während des Publikumsverkehrs zu bedienen haben (mit zwei Ausnahmen, in denen die über 10-minütigen Telefonate selbst den Charakter einer Beratung annahmen und rekonstruierbar waren, weil die Mitarbeiter die Telefonate auf 'Raumhören' einstellten (36. Fall; Telefonate des Mitarbeiters mit einer Anwältin im 29. Fall).

Verfügung.

Im Anschluß an die Beobachtungen wurden unstrukturierte Gespräche mit den Mitarbeitern geführt. Hierbei ging es vorrangig um Kommentierungen und Erklärungen der rechtlichen und verwaltungstechnischen Kontur der Fälle; um die berufliche Herkunft und Zukunftsentwürfe der Mitarbeiter und deren Einschätzung ihrer Arbeit: die Schwierigkeiten, denen sie sich ausgesetzt sehen, und die Möglichkeiten, die sie sehen, die Arbeit für sich und gegebenenfalls auch die Ausländer zu erleichtern. Ein ausführliches Gespräch wurde mit dem Leiter sowie mit einem weiteren Mitarbeiter des Ausländeramtes geführt. Zur Abrundung dieser Erfahrungen wurden einige Interviews mit Vertretern anderer Einrichtungen und Ämter, die mit Ausländern befaßt sind, geführt, sowie mit Ausländern, die über diese Kontakte vermittelt wurden. Die Ergebnisse und Einsichten aus diesen Kommentaren und Interviews werden zur Abrundung der Beobachtungsergebnisse herangezogen.

## 2. *Zur Auswertung des Materials und zur Präsentation der Ergebnisse*

Die tonbandprotokollierten und verschrifteten Gespräche zwischen Mitarbeitern und Besuchern des Ausländeramtes wurden einer sequentiellen und extensiven Textinterpretation unterzogen. Dieses Vorgehen erlaubt es, die Praxis des Amtes so zu rekonstruieren, daß die Erwartungen der Besucher an das Ausländeramt gleichzeitig mit den von den Mitarbeitern (ex- oder implizit) vertretenen Angemessenheitskriterien für das Amtshandeln in den Blick geraten. Bei Analyse der Fälle und Darstellung der Ergebnisse ging es zunächst um eine gröbere Skizzierung der Praxis des Ausländeramtes. Die regelmäßig vorfindbaren Amtroutinen interessieren mehr als Differenzen zwischen den Mitarbeitern.

Aus der Fülle der Gespräche können hier nur vier in einer ausführlichen Fassung vorgestellt werden. Als erster Fall wurde der herangezogen, der tatsächlich der erste Beobachtungsfall war. Er diente dazu, aus dem Gesprächsprotokoll die vielschichtigen Aspekte der Praxis des Ausländeramtes zu sammeln, um eine aus der Realität des Amtshandelns gewonnene Folie für die weitere Analyse zu entwickeln. Dabei sollte auch das methodische Vorgehen der Studie exemplarisch vorgestellt werden. Die Auswahl des zweiten, dritten und vierten Falles erfolgte nach Fragen, die sich aus der Analyse der vorangegangenen Fälle stellten. So wurde der zweite Fall in ergänzendem Kontrast zum ersten Fall ausgesucht, der dritte in Ergänzung und in Kontrast zum zweiten Fall, der vierte in Kontrast zu den ersten drei Fällen. Die Kriterien im einzelnen werden jeweils in einer kurzen Vorbemerkung dargestellt.

Diese Einzelfallstudien eröffnen einen empirisch geleiteten Blick auf das

Handeln des Ausländeramtes auf der Folie eines knapp umrissenen Modells der vom Ausländeramt wahrzunehmenden Aufgaben. Die weiteren Fälle wurden in einem zweiten Analyseschritt einer stark typisierenden und systematisierenden Betrachtung unterzogen.

### 3. *Zur Handlungslogik des Ausländeramtes - eine hypothetische Skizze*

Um das "regelgerechte" Handeln des Ausländeramtes von "diskriminierenden Abweichungen" unterscheiden zu können, ist es erforderlich, ein Modell von Regel und Abweichung zu entwickeln, das es erlaubt, das empirisch vorfindbare Handeln des Ausländeramtes nach diesen Kategorien zu unterscheiden. Dabei geht es um drei Klassen von Abweichungen:

- a) Ganz allgemein besteht die spezifische Leistung von Ämtern/Behörden mit Publikumsverkehr darin,
  - regelgerecht materielle Chancen (Sozialhilfe, Steuerrückzahlungen etc.) oder Handlungschancen (Baugenehmigung, Führerschein, Aufenthaltsgenehmigung) im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermitteln;
  - für formale Gerechtigkeit nach Regeln zu sorgen, die material im politischen Prozeß festgelegt werden und den Ämtern nicht zur Disposition stehen.<sup>12</sup> Die Amtshandlungen können der gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden, wenn die Vermutung besteht, daß nicht regelgerecht gehandelt wurde.
  - alle unangemessenen Ansprüche oder Privilegierungen zurückzuweisen (sei es in Form falscher Zeugnisse/Dokumente, von Bestechungsversuchen, Versuchen der Vorteilsnahme, etc.).
- b) Alles Handeln, das nicht diesen Bedingungen folgt, wäre eine "regelwidrige" Abweichung. Dies gilt selbstredend auch für das Ausländeramt ohne Einschränkung, dessen primäre Aufgabe darin besteht, unter gesetzlich definierten Bedingungen eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, heißt, einen Stempel in einen Paß oder ein Dokument zu drücken, das einen Ausländer zum wie immer zeitlich, sachlich und räumlich begrenzten

---

<sup>12</sup> Eine Ausnahme bilden die Aufgaben der Verwaltung mit Gestaltungsaufgaben, wie z. B. die persönlichen Dienstleistungen der Sozialarbeit im Rahmen der Familienfürsorge und Jugendhilfe oder der Verwaltung zur Planung und Überwachung von Infrastrukturleistungen.

Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt. Dazu muß es die bei den Ausländern vorliegenden persönlichen und sachlichen sowie die gesetzlichen Voraussetzungen, die den Stempel rechtfertigen, gründlich prüfen. Insofern fungiert es als "Melde- und Registrieramt" für Ausländer, die sich legitimiert in der BRD aufhalten. Zusätzlich muß es unter ebenfalls definierten Bedingungen die aus bestimmten Gründen einmal erteilten Aufenthaltsgenehmigungen der steten Revision unterziehen und prüfen, ob die bei Bewilligung einer Aufenthaltsgenehmigung vorliegenden rechtlichen und sozialen Voraussetzungen noch zutreffen, und, falls nicht, für den Entzug einer Aufenthaltsgenehmigung sorgen bzw. eine Weiterbewilligung versagen. All diese Handlungen unterliegen der gestaffelten Dienstaufsicht (Abteilungsleitung, Amtsleitung, Amtsaufsicht, Innensenatoren bzw. -ministerien der Länder - und können in aller Regel auch einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden.

- c) Alle weiteren Unterschiede oder "Abweichungen", mit denen die Verwaltung zwischen Ausländern und Inländern diskriminiert, sind politisch gewollt und stehen nicht zur Disposition der Ausländerämter, sondern allein zur politischen Disposition.
- d) Eine zusätzliche Klasse von "Abweichungen", die das Amtshandeln in bezug auf Ausländer prägen könnte, und um die geht es in den öffentlich geführten Klagen primär, kann auf der Folie der eingangs skizzierten Phänomene noch einmal gestaffelt werden.
  - Abweichungen von den Regeln des Amtes könnten motiviert sein durch Ressentiments/Xenophobien der Amtsmitarbeiter/Beamten. Dies wäre, wenn eine Entscheidung erkennbar darauf beruhte, absolut regelwidrig und dagegen einzuschreiten müßte im größten Interesse aller Beteiligten sowie der Amtsleitung selbst liegen, das entsprechend seiner Dienstaufsicht energisch dagegen vorzugehen hätte.
  - Eine andere Form von "Abweichungen" kann aus beruflicher Erfahrung/Intuition der Amtsmitarbeiter resultieren. Dies in zwei Richtungen. So zum einen, wenn ein vorgetragener Fall sich den Anschein gibt, berechtigt zu sein, aber eben doch nicht "lupenrein" erscheint. Dies führt dann zur peinlichen Prüfung der Regelvoraussetzungen. Über solche peinlichen Überprüfungen beschwerten sich nahezu alle Amtsbesucher und Behördengänger unterschiedslos, egal, ob Deutsche oder Ausländer. In eine andere Richtung können solche aus beruflicher Erfahrung und Intuition des Amtspersonals gespeiste "Abweichungen" (besser wäre es, von Variationen des Amtshandelns zu sprechen) gehen, wenn etwa aus wiederholt wahrgenommenen

Problemlagen von Ausländern, die sich z. B. aus der Spaltung der Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Ämtern/Behörden ergeben, informelle Praktiken entwickelt werden, die einer solchen Ämter- und Zuständigkeitsspaltung zugunsten einer rechts- und verwaltungswinkundigen ausländischen Klientel Rechnung zu tragen suchten. Dafür stünde das Beispiel der Berücksichtigung der Regeln eines Stipendiengrbers durch ein Ausländeramt, wie es eingangs skizziert wurde.

- Durchschlagen können schließlich sprachliche, kulturelle und habituelle Unverträglichkeiten zwischen deutschen Ämtern/Behörden und ihrer ausländischen Klientel, die nicht schematisch "abgestellt" oder "umgepolt" werden können, weil es sich dabei um objektive "faits sociaux" von Identität und Fremdheit als gewissermaßen "gegebene" Voraussetzungen im Rahmen begrenzter Kommunizierbarkeit handelt. Damit beschäftigen sich systematisch in der Regel Spezialisten wie Ethnologen, Soziologen, etc., nur selten Behörden/Ämter selbst, die, wollten sie als Wahrnehmungsinstanzen für solche Unverträglichkeiten agieren, letztlich vor dem Paradox stünden, ihre eigene Praxis im Fremdverstehen aufgehen zu lassen, hieße, sich selbst aufzulösen. Damit wäre niemandem gedient.
- Mit dieser letzten Klasse von "Abweichungen" sind primär die äußeren und organisatorischen Bedingungen des Amtshandelns angesprochen, weniger der inhaltliche Kern der Aufgabenbestimmungen und Regelungen, und es geht um einen an diesen "faits sociaux" ausgerichteten informellen Kanon von Angemessenheitsbedingungen der Amtroutinen für eine sprach- und regelunkundige ausländische Klientel, der zumindest partiell diesen habituellen und kulturellen Divergenzen Rechnung tragen könnte. Die systematische Wahrnehmung solcher habituellen Divergenzen sowie deren Umsetzung in die Amtrpraxis ist den Ämtern selbst bereits aufgrund des genannten Paradoxes, und wenn überhaupt, nur partiell möglich. Und sie ist in aller Regel mit zusätzlichem organisatorischen Aufwand und mit Kosten verbunden, denn angesprochen sind damit zusätzliche "Serviceleistungen" und Korrekturen von Routinen einer sich verstärkt "im Dienste der Bürger" verstehenden Verwaltung, ohne daß an deren (hoheitlicher) gesellschaftlicher Aufgabenbestimmung und Struktur selbst gezweifelt würde.



### III. Ergebnisse

Zunächst werden die Einzelfallstudien vorgestellt. Hierbei werden die Protokolle der Gespräche zwischen Mitarbeitern und Besuchern des Ausländeramtes der Interpretation vorangestellt, der jeweils eine fallspezifische Zusammenfassung, die die wichtigsten Befunde der Fallanalyse zusammenfaßt, folgt. Die weiteren Fälle werden auf der Folie der Befunde aus diesen Fallstudien sowie den Fragestellungen der Untersuchung einer kurzen typisierenden Betrachtung unterzogen.

#### 1. *Der erste Fall*

##### a) *Vorbemerkung*

Es handelt sich um den im Rahmen dieser Erhebung faktisch zuerst beobachteten Fall. Wie der Zufall es wollte, handelt es sich um eine Ghanaesin, die nach Ablehnung ihres Antrages auf Asylgewährung einen Deutschen geheiratet hatte. Sie steht nun unter dem Verdacht, daß diese Heirat eine bloße Zweckehe sei, die zu ermitteln und zu unterbinden Aufgabe des Ausländeramtes ist, und ist von der Ausweisung bedroht.

##### b) *Gesprächsprotokoll*<sup>13</sup>

A. ist eine Ghanaesin (etwa Mitte 30), sehr einfach und billig gekleidet. Sie scheint nervös. Ihre Hände sind sichtbar zerrissen und geprägt von Arbeit. Außerhalb des Gespräches war von M. zu erfahren, daß A. als Putzfrau in einer Reinigungsfirma gearbeitet hatte, zur Zeit jedoch von Sozialhilfe lebt. A. tritt ein,

---

<sup>13</sup> In den Gesprächsprotokollen sind jeweils :

- M: Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Ausländeramtes.
- KM: Kollege/Kollegin von M., der, die mit M. das Büro teilt.
- A: Der Antragsteller, in der Regel die Ausländerin/der Ausländer.
- B: Begleiter oder Begleiterin des Antragstellers.
- I: Beobachterin, bzw. Interviewerin.
- (uv /...): unverständliche Äußerungen

Die Gesprächsbeiträge dieser Personen wurden pro Gespräch fortlaufend nummeriert. Dieser Numerierung folgen die Referenzen bei Interpretation der Gespräche. 1 M bezieht sich auf die erste Äußerung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, 5 A. auf die 5. Äußerung des Ausländers oder der Ausländerin im jeweiligen Fall. Sämtliche Namen von Personen wurden durch Phantasienamen ersetzt. (Ausgenommen der Vorname von A. im 3. Fall). Straßen- und Ortsnamen wurden beibehalten.

nimmt am Besuchertisch Platz und überreicht M. wortlos ein zerknittertes Schriftstück, das M. ebenso wortlos entgegennimmt, entfaltet und kurz durchliest. Dabei handelt es sich um einen zwei Blätter umfassenden dicht beschriebenen Brief, den, wie sich herausstellt, das Ausländeramt an A. geschickt hatte. Nach kurzer Inspektion des Briefes eröffnet M. das Gespräch:

- 1 M The policeman wrote down, that you don't live together with your husband and that your husband went to this office and signed, I do not live together with my wife since April 1994. And now your husband said, no, that's not o.k., I never did that. So he has to go to that office.
- 1 A My husband has to go to this office.  
(uv. Mikrofonstörung)
- 2 M Yes, I wrote now what I want. It's a certain paper
- 2 A But if my husband ... (uv) they can not give me this one, because my husband do not live here ...
- 3 M He has, I don't know, if you can go ..., I think, you can do it also (Tür geht auf, ein Mann schaut herein, M. weist ihn recht harsch und ohne weiteren Wortwechsel an, bitte draußen zu warten, der Mann verläßt den Raum und schlägt die Tür demonstrativ knallend zu) But if you don't get that paper, your husband has to go there. Because the policeman wrote down that your husband told that office, we don't live together.
- 3 A (beschwert sich gebrochen englisch radebrechend über den Polizisten, der A. nicht leiden könne und lüge und ihr etwas anhängen wolle)
- 4 M I don't know. I only know this (weist auf den Brief)
- 4 A ... problems, because ... he come I was (A. spricht offenbar weiter von dem Polizisten, ihre Worttiraden sind aber kaum zu verstehen)
- 5 M I don't know that the policeman lies.
- 5 A (A. wechselt ins Deutsche) Jaaa! Because, doch, guck mal, wenn sie kommen ich bin Deutsche, waren sie schon bei mir klingeln und mein Mann ist nicht da. Ich hab vorher schon gesagt, sie suchen Arbeit. Sie kann nicht immer zuhause bleiben und keine Arbeit, muß arbeiten, ne, und sie suchen Arbeit und sind nicht da. Und zu mir eine Kollege sagen, wo ist deine Mann? Ich hab' gesagt, mein Mann muß gehen Stuttgart gucken Arbeiten. Und ja, wo ist deine Mann Klamotten, sagt, ich habe keine Jacke, keine Schuhe, hast du alles geguckt. Und mich sagt, o.k., wenn dein Mann kommt, sag mal, ich bin hier, und mir gesagt, meinem Mann und mit hat gesagt ..... (unverst.).
- 6 M The policeman told me, that your husband went to that office and signed
- 6 A ... (unverst.) this office, he is crazy
- 7 M and signed that he don't live with you since April 94.
- 7 A ... that's problem

(A. und M. sprechen durcheinander)

8 M He tells me that doesn't matter when he goes to the office and show me the paper than I see: Ok., it's wrong ....

8 A Can you give me the name, the policeman, you give me the name?

9 M Mister Bormann, I told your husband, ne?

10 A Ja, I want to ....(uv)

11 M No, I wrote down, what I mean, ne?

11 A (liest in dem Brief) You show me the ..... my husband ..... office .....(sucht weiter in dem Brief)

(Kurze Unterbrechung; ein anderer Besucher kommt unaufgefordert zur Tür herein und bittet M. um die Aushändigung von Formularen, die M. ihm nach kurzen Rückfragen aushändigt. I. nutzt diese Unterbrechung zu einem Zwiegespräch mit A.)

1 I Was ist das mit dem Polizisten, warum lügt der?

12 A Ich auch noch arbeiten. Ich hab' immer hier mit meine Mann angemeldet gewohnt zusammen und jetzt ich habe keine Arbeit. Und meine Mann ist suchen Arbeit in Stuttgart. (I: ahja). Wir schon viermal hier gekommen meine Mann und so und letzten Montag .....mit meine Mann ..... und die Frau hat mir gesagt, die Polizei ist schon bei mir letzte Woche ..... bei mir besucht und sagt gucken, ich wohn' zusammen mit meinem Mann. Ich hab' gesagt, Ja. Und der Mann gesagt, wo ist deine Mann Jackett, ich wollt waschen, und alles geguckt, ich wollt Jacke und Schuhe und Klamotten, die schon alles geguckt. Und der Mann sagt, ja, o.k. du wohnen zusammen mit deine Mann, dann ist o.k. ... wenn dein Mann kommt, kannst du sagen, ich will ihn hier besuchen und vielleicht kommen wir wieder. Ich sag', ja, o.k., tschüß. Wenn die Polizei kommt, ich will duschen und die Mann kommt und ich in mein Bademantel, ich, schon alles geguckt und jetzt die Mann schon hier und die Frau, die sagt, Wollen Sie kommen zusammen mit mein Mann, Anmeldung, und mein Mann sagt, sie wohnt nicht zusammen mit mir. Aber wenn du kommen, mein Mann ist nicht da, nicht zu Hause, aber du hast gesagt, zusammen mit meinem Mann ist doof oder was? Das ist Scheiße, das ist ein Arschloch, ne?

13 M (unterbricht nach einer Weile des Zuhörens das Zwiegespräch von A. und I.) Das Ding ist ja jetzt (A: ... uv; M. läßt A. nicht zu Worte kommen) Die Polizei war dann ja da ja gucken, fragt nach, Was ist denn jetzt, lebt ihr wirklich zusammen? So, und dann hat der Polizist, der Polizist uns geschrieben, daß die da nicht zusammenwohnen und daß der Ehemann zur Meldestelle gegangen ist und hat 'ne Erklärung unterschrieben, daß er von ihr getrennt lebt seit April 94. Sie sagt jetzt, das kann alles nicht sein.

2 I Und sie kriegt keine Aufenthaltserlaubnis?

14 M Genau, die eheliche Lebensgemeinschaft ist immer ausschlaggebend.

(A. will selbst weiter reden, bzw. redet auch weiter, aber unverständlich; M. übersieht das und stellt in aller Ruhe, aber A. übertönend, die Situation für I.

- dar.)
- 15 M So, ne. Und die sagt jetzt, der Polizeimann spinnt. Wir müssen nun feststellen, sag' ich mal so, wer spinnt, d. h. dann müssen die einfach nur zur Meldestelle hingehen und die Erklärung vorlegen, daß die also nicht getrennt leben.
- 13 A ... (uv) hast du schon meinen Namen gesagt, weil meine Namen, ich brauche ihre Namen.
- 16 M Das müssen sie halt vorlegen, weil wir eben nicht der Meinung sind, daß der Polizist einfach lügt.
- 14 A Hast du schon meinen Namen gegeben, keinen Namen, ja, ist doof oder was? ... (uv)
- 17 M Jetzt muß sie also die Erklärung von der Meldestelle beschaffen,
- 15 A (gleichzeitig) Sie muß arbeiten, sie haben Arbeit ...
- 18 M entweder seit wann Herr Keil (Ehemann der A.) erklärt hat, daß die getrennt leben und seit wann er erklärt hat, daß sie wieder zusammenleben oder daß eben diese Getrenntlebenserklärung tatsächlich gar nicht besteht und der Polizist gelogen hat. Das haben die bei der Meldestelle da ja drin.
- 16 A Das ist nicht normal. Das ist schlimm.
- 3 I Das, ich versteh, das ist die Schwierigkeit
- 19 M Das ist aber das Übliche, bei Schwarz-Weiß-Ehen im allgemeinen, sag' ich mal, bei 90%, ist das das Übliche  
<A: sagt völlig unverständlich etwas zu M.>
- 4 I Ach, er ist ein Deutscher?
- 20 M Ja
- 17 A (gleichzeitig) Ja. Ja, .... geben 20 Mark mein Mann, ich denken, ich geben die Problem mit meinem Rechtsanwalt sofort. Bitte kannst du mir den Mann Namen geben?
- 5 I Was muß sie jetzt machen? Zur Meldestelle oder wie?
- 21 M Ja, zur Meldestelle. Am besten ist noch, er geht zur Meldestelle, weil er hat das ja auch unterschrieben bei der Meldestelle, deswegen sollte er sich das auch aushändigen lassen. Es ist aber auch möglich, daß sie das auch bekommt. Deswegen kann sie's auch selbst versuchen.
- 18 A Werde ich gleich machen. Aber diese Mann kriegt große Probleme, denn ich weg in Ghana, ist mir scheißegal.
- 22 M (lacht)
- 19 A Sie kriegt große Problem bei mir.
- 23 M Ja, ist aber
- 20 A Gib mir den Mann den Namen
- 24 M Der Name von dem Policeman oder was? (A: ja)

- 25 M Das ist also ihr wohnt in (nennt den Stadtbezirk) nech?
- 21 A Ja
- 26 M Also, das ist in dem Polizeirevier X, Herr Bormann. (schreibt beides auf einen Zettel und übergibt diesen A.)
- 22 A (erregt) Du bist anderer Mann und du machst Scheiße. Das ist doof, ne? Nicht gut diese Mann ist ganz .... ist ....
- 27 M (versucht, A. zu beruhigen) Man ganz ruhig, wir klären das ja alles auf.
- 23 A Doof, das ist nicht normal! Du bist Ausländer, weil Du nicht ...
- 28 M Da müssen wir nicht böse werden, nur weil jetzt jemand anders hier ist.
- 24 A (heftig, erregt) Das ist Scheißemachen. Wenn Deutscher, du kannst es so machen, bist du deutsch, wohn ich zusammen mit meinem Mann oder nicht, ist deine Problem oder nicht.
- 29 M Naja, das ist ein anderes Problem.
- 25 A Oder mein Mann fickt mir oder nicht, ist deine Problem oder nicht deine Problem.
- 30 M Das will doch keiner wissen. Das interessiert uns überhaupt nicht.
- 26 A Kommen keiner in dein Haus gucken, wo du wohnst zusammen mit deiner Frau oder so, ist arschloch.
- 31 M (kühl, ruhig) Jetzt ist auch gut, Frau Keil, ne. Nun haben wir alles gehört und nun sind wir auch zufrieden, ne?
- 27 A (noch immer erregt) Guck mal, ich bin Diabetiker, ich hab keine, ich hab immer Probleme, immer Probleme, ich muß Spritzen machen, ich hab' keine Krankenschein, immer Probleme, was ist los? Oder ... nicht mehr, ich tot.
- 32 M Nun übertreiben Sie man nicht, tot sind sie noch nicht, Frau Keil.
- 28 A Ich habe keine Krankenschein, ich habe keine, kann nicht mehr helfen, und eine Monat keine Spritzen, keine Tabletten. Was ist los?
- 33 M Ist gut, nun wissen wir Bescheid.
- 29 A ..... oder was?
- 6 I Kann ihr da niemand helfen?
- 34 M Wobei?
- 7 I Bei dieser Sache, so daß sie diese Ansprüche hätte auch mit dem Krankenschein.
- 35 M Ja also das geht schon seit Monaten hin und her und alles, was wir immer anfordern, kommt sowieso nicht.
- 30 A ..... das ist schlimm.
- 36 M Wenn wir den Mann ein paarmal anschreiben, damit das endlich mal alles aufgeklärt wird, erscheint der Mann grundsätzlich nicht. Wenn er erscheint, ja, also

- 31 A Ich muß jeden Tag dreimal spritzen und jetzt alle, nichts
- 37 M Hallo, I'm talking with the lady at the moment, o.k.? Dann ist das eben so, es hat noch nie ein Polizist gelogen und hat gesagt, das und das hat der unterschrieben. Hat auch kein Polizist nötig. Wenn sie nun meint, das ist so, denn müssen wir eben feststellen, was stimmt und das kann die Meldestelle einfach rausgeben. Und wenn die sich darum nicht kümmern, ich geh' da bestimmt nicht hin. Dann müssen sie es eben tun und da hilft's auch nicht, wenn man hier rumschreit. Nech, das ist nun mal so. So und wenn die das alles mitbringen und alles vorlegen, dann sind wir die letzten, die nichts geben. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, passiert ja auch alles, nur die müssen's eben auch tun.
- 32 A ..... so diese Mann! (verläßt erregt den Raum und knallt die Tür von außen zu)

c) *Interpretation*

- 1 M M. eröffnet in wenig eloquentem Englisch das Gespräch, nachdem A. M. den Brief ausgehändigt hat. Dabei handelt es sich um ein Schreiben des Ausländeramtes an A. Noch bevor A. selbst eine Frage gestellt hat, wiederholt M. den Inhalt des Briefes und unterstellt damit, daß A. diesen nicht verstanden habe, so daß dieser nun erklärt werden müsse. Der Erläuterung von M. zufolge liegt dem Amt ein Polizeibericht des Inhaltes vor, daß A.s Ehemann im April 1994 (also etwa 10 Monate vor diesem Gespräch) gegenüber "this office" (dem Meldeamt, wie sich später herausstellt) erklärt habe, nicht mehr mit A. zusammenzuleben, diese Erklärung möglicherweise inzwischen informell widerrufen habe, ohne diesen Widerruf jedoch förmlich bestätigt zu haben, weshalb er noch einmal zum Meldeamt müsse.
- A 1 ff. A. versteht, daß ihr Mann zu "this office" gehen müsse. Dies bestätigt M. und bezieht sich nun auf ein "certain paper", nämlich (vgl. 1 M) einen Bericht der Polizei, demzufolge A. nicht mit ihrem deutschen Ehemann zusammenlebt und dieser außerdem gegenüber dem Meldeamt erklärt habe, von A. getrennt zu leben. Dieser Polizeibericht war Anlaß für das Amt, A. zu einem Gespräch einzuladen. A. wendet - unklar - ein, daß sie von diesem (Melde-) Amt nichts erhalten könne, weil ihr Ehemann nicht in Bremen lebe, woraufhin M. antwortet, nicht zu wissen, ob A. selbst das Geforderte ("that paper") vom Meldeamt erhalten könne, oder, falls nicht, eben doch ihr Ehemann dort vorsprechen müsse, woraufhin A. in sehr gebrochenem und kaum verständlichem Englisch eine Beschwerde über die Polizei losläßt, die lüge und ihr etwas anhängen wolle. Diese Klage bricht M. distanzierend damit ab, daß M. lediglich wisse, was der Behörde in Form des Polizeiberichtes Schwarz auf Weiß vorliege, so als enthielten amtliche Papiere ohnehin

nur die Wahrheit. Einen weiteren Versuch von A., sich über den Polizisten zu beschweren, unterbricht M. mit dem Hinweis darauf, nicht zu wissen, daß der Polizist lüge.

- A 5 Daraufhin wechselt A. vom Englischen, das ihr lediglich holprig verfügbar ist, in ein ebenso holpriges und brüchiges Deutsch, so als sei es für Klärungen zwischen ihr und M. die näherliegende und selbstverständlichere Sprache. A. verfügt über beide Sprachen nur unvollständig und bedient sich dieser Bruchstücke relativ "souverän" bzw. auch gegen die Einrichtung der Gesprächssituation durch M. A. scheint es weniger auf die Wahl der Sprache als auf inhaltliche Verständigung mit M. anzukommen.

An dieser Gesprächseröffnung fällt dreierlei auf. Erstens scheint M. wie selbstverständlich zu unterstellen, daß ein Schreiben des Ausländeramtes, das M. offenbar selbst verfaßt hat (2 M) bei A. erklärungsbedürftig geblieben ist und nicht die (aus Amtssicht) erforderlichen Handlungen bei A. auslöst, sondern es dazu noch eines klärenden Gespräches bedarf, das sich nicht etwa auf gezielte Nachfragen der A. beschränken könne. Damit wird eingeräumt, daß die amtlichen Schreiben alles andere als klar und verständlich sind, was im Gegensatz zum Sinne eines auf Klarheit und Sparsamkeit angelegten Behördenhandelns stünde. Mißverständnisse bzw. das Unverständnis des amtlichen Handelns durch die Ausländer geraten somit als quasi naturwüchsige Prämisse der Interaktion zwischen Mitarbeitern und den Besuchern des Ausländeramtes in den Blick.

Zum zweiten versucht M., dies offenbar als normal unterstellte Verständigungsproblem dadurch zu lösen, daß der Ghanaesin das Schreiben auf Englisch erklärt wird, dem es an Ausdruckskraft allerdings mangelt. Intendiert M. damit, das Verständigungsproblem zwischen Amtsmitarbeitern und Ausländern durch den Rückgriff auf das Englische zu lösen, das M. als die geeignete Sprache zur Verständigung mit A. unterstellt, fragt sich zunächst, warum nicht bereits der Brief auf Englisch abgefaßt wurde. Sodann ist fragwürdig, ob sich dieser recht mäßige Gebrauch der englischen Sprache als geeignet erweisen könnte, einer - wie M. völlig zurecht unterstellt - des Deutschen nur wenig mächtigen und entsprechend möglicherweise auch den deutschen Regelungen und Anweisungen verständnislos gegenüber stehenden Ausländerin diese erklärbar und verstehbar zu machen. Mit dem Gebrauch von "a certain paper" bleibt der Auslöser des Amtshandelns bzw. des Schreibens an A. ebenso dunkel wie der Verweis auf "this office" den Adressaten für die erforderlichen Handlungen von A. bzw. deren Ehemann offen läßt, und schließlich "that paper" auch nicht gerade klar benennt, was A. vom Meldeamt beschaffen muß, würde nicht unterstellt, daß A. schon verstehe, um was es sich dabei jeweils handelt. Die Annahme von M.,

daß A. den Brief des Ausländeramtes besser verstehen könnte, wenn sie ihn auf Englisch erklärt bekommt, erweist sich somit als Seifenblase. Es ist nicht die englische Sprache, die A. das Verständnis des Briefes erleichtern könnte. Drittens schließlich wird die Gesprächseröffnung auf Englisch durch M. von A. ad absurdum geführt, indem A. in dem Moment, in dem sie es für erforderlich hält, M. eine Erklärung abzugeben (vgl. 5 A, "Jaa, because, doch, guck mal...") von selbst ins Deutsche wechselt. Damit gibt A. zu erkennen, daß das Verständigungsproblem zwischen ihr und M. nicht durch die Fremdsprachenkenntnisse von M. lösbar ist, sondern es des Einsatzes aller, auf welchen Krücken auch immer daherkommenden Mittel bedarf, um Verständigungshürden "irgendwie" zu "überbrücken".

Hier läßt sich zunächst vermuten, daß der Rückgriff von M. auf die englische Sprache eher der Beobachtungssituation geschuldet sein dürfte. Diese kleine "Eitelkeit" erweist sich als unschädlich, da A. sich beider Sprachen nur bruchstückhaft zu bedienen weiß; sie zeigt aber - gewiß gegen die Intention von M. -, daß, unterstellt, M. erfüllt das "übliche" Anforderungsprofil an die Mitarbeiter des Ausländeramtes, die Fremdsprachenkenntnisse der Amtsmitarbeiter nicht allzu hoch veranschlagt werden können.

Diese bei Eröffnung des Gespräches erkennbar demonstrative Herauskehrung der Beobachtungssituation durch M. verweist auf einen anderen Sachverhalt. Unterstellt man nicht berufliche Inkompetenz von M. (dazu gibt es bisher keinen Anlaß), verweist die demonstrative Herauskehrung von Sprachkenntnissen bei gleichzeitig situationsunangemessenem Einsatz dieser Kenntnisse auf Unsicherheit darüber, was denn der Kern des beruflichen Handelns der Amtsmitarbeiter sein könnte, den es in einer nur grob umrissenen Beobachtungssituation zu demonstrieren gälte. Treibt man diesen Gedanken auf die Spitze, wäre zu vermuten, daß sich die Mitarbeiter des Ausländeramtes manifest widersprüchlichen Anforderungen ausgesetzt sehen, je nachdem, ob sie es mit einem (ausländischen) Amtsbesucher oder mit einer (hier durch I. vertretenen) "Öffentlichkeit" zu tun haben, von der sie sich in ein kritisches Licht gesetzt sehen.

Aus dieser ersten Beobachtungssequenz lassen sich zwei Befunde formulieren, die es bei der weiteren Analyse vor Augen zu halten gilt:

- Es gibt manifeste sprachliche Verständigungsprobleme zwischen Mitarbeitern und ausländischen Besuchern des Ausländeramtes, die durch die verfügbaren Sprachkenntnisse der Mitarbeiter nur partiell abgedeckt werden, und zu deren Minderung planmäßig, z. B. auch für den Schriftverkehr (der hier in Ghanaesisch hätte abgefaßt werden müssen) keine Mittel zur Verfügung stehen.



- Es scheint eine unsichere Vorstellung bei den Mitarbeitern darüber zu bestehen, was im Falle einer nur grob skizzierten Beobachtungssituation als "kompetentes" Mitarbeiterverhalten zu demonstrieren sei. Dies läßt auf widersprüchliche Anforderungen schließen, denen sich die Mitarbeiter des Ausländeramtes ausgesetzt sehen.

Weiterhin fällt an dieser ersten Sequenz folgendes auf:

3 M M. hatte (in 1 M) A. darauf hingewiesen, daß der Ehemann von A. zu "this office" (Meldeamt, was später klar wird) gehen müsse, um "that paper" (Bestätigung/Widerruf des Getrenntlebens, wie ebenfalls später zu erfahren ist) von dort beizubringen. Auf den Einwand von A. (vgl. 2 A), daß ihr Ehemann nicht zu diesem Amt gehen könne, da er nicht hier lebe, erklärt M. (3 M), nicht zu wissen, ob A. selbst mit Hilfe des Meldeamtes das Geforderte erhalten oder beibringen kann, oder ihr Ehemann dies schließlich doch selbst machen muß. Entweder ist M. über die Routinen des Meldeamtes nicht genau informiert, oder will sagen, daß das Meldeamt in solchen Fällen keine festen Routinen kennt. Im Ergebnis kommt dies einer Rückverweisung des Problems, das A. mit dem Meldeamt hat, gleich und der Botschaft, daß das Ausländeramt entweder nicht dafür da oder aber nicht in der Lage ist, seine ausländischen Besucher über die Arbeitsweise anderer Ämter, z. B. des Meldeamtes, zu informieren.

Dieses Statement schließt M. mit dem Hinweis darauf ab, daß ein erneuter Gang von A. bzw. deren Ehemann zum Meldeamt nötig sei, weil der Polizeibericht enthalte, daß der Ehemann von A. diesem gegenüber erklärt habe, er lebe nicht mit A. zusammen.

Damit gewinnt die von M. gewollt oder nicht vorgenommene Inszenierung des Gespräches mit A. als "Beratungsgespräch" eine spezifische Kontur:

- Beraten wird nicht darüber, wie die Ausländer den Anforderungen einer anderen Behörde oder eines anderen Amtes genügen können, sondern die Beratung besteht in der Verdeutlichung der Handlungsprämissen des Ausländeramtes und seines Anforderungskataloges an die Ausländer.
- Es könnte vorsichtig vermutet werden, daß die Mitarbeiter des Ausländeramtes über die Routinen und Praktiken anderer Ämter/Behörden, mit denen die Ausländer, und zwar auch und gerade im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen, die das Ausländeramt an sie stellt, nicht oder nur ungenau informiert sind. Oder aber sie betrachten es nicht als ihre Aufgabe, ihre ausländischen Besucher über die Arbeitsweise und die Praktiken anderer Ämter/Behörden zu informieren.

3 A ff. A. scheint verstanden zu haben, daß M. sich nicht darüber unterhalten will, wie sie sich mit dem Meldeamt zu arrangieren habe, sondern greift die Begründung von M., warum A. ein Dokument des Meldeamtes beibringen müsse, auf, den Umstand nämlich, daß die Polizei das Ausländeramt darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Ehemann dem Meldeamt gegenüber das Getrenntleben von seiner Frau erklärt hat. Dagegen wendet A. wortreich radebrechend ein, daß der Polizist lüge und ihr etwas anhängen wolle, was M. (4 M) sachlich kühl mit dem Argument zurückweist, nicht zu wissen, daß der Polizist lüge, sondern sich nur darauf beziehen könne, was in dem Polizeibericht steht. Die Beschwerde von A., ein Polizist könne, aus welchen Gründen auch immer, gelogen haben und deswegen könnten auch die Informationen, über die das Ausländeramt verfügt, nicht korrekt sein, weist M. zurück.

Damit wäre ausgedrückt, daß sich das Ausländeramt, das die Polizei für sich ermitteln läßt, für die Frage, ob deren Ermittlungen der Wahrheit entsprechen, nicht interessiert, sondern es allein als ein Problem der Polizei ansieht, Redlichkeit und Korrektheit ihrer Beamten/Mitarbeiter selbst zu prüfen. A. hätte demzufolge ihre Beschwerde, ein Polizist könne gelogen haben, an die Polizei zu richten.

Hier wiederholt sich die explizite Distanzierung in Gestalt des Nichtwissens des Ausländeramtes vom Tun und Lassen anderer Ämter und Behörden, mit denen die Ausländer zu tun haben. Zur Überprüfung von deren Handlungen fühlt es sich nicht berechtigt oder verpflichtet noch aufgrund der Belange ihrer eigenen Klientel angeregt. Das Ausländeramt präsentiert sich - lapidarerweise zutreffend - nicht als eine Art "Anker"-Behörde für alle die Ausländer lebenspraktisch und rechtlich interessierenden Belange, sondern als eine unter anderen. Entsprechend besteht hier kein Anspruch, sich als intermediäre oder vermittelnde Instanz anzubieten, noch weniger, was tatsächlich nur einer eigenwilligen Arroganz gleichkäme, sich als "Super"-Instanz zu profilieren. Dies ist unter den gegebenen Bedingungen gewiß korrekt und sachlich angemessen. Gäbe es nicht konträr dazu das latente Anliegen von A., das Amt gleichsam doch als "Anker" oder als "erste Adresse" zur Beratung über ihr mögliches Vorgehen gegenüber dem Meldeamt bzw. über die Praxis der Polizei, die A. der Lüge bezichtigt, in Anspruch zu nehmen. Diesem zweiten Anliegen leiht M. mit dem statement

5 M "I don't know that the policeman lies" nun doch ein halbwegs offenes Ohr und gibt A. Gelegenheit, diesen Vorwurf zu begründen, wäre also bemüht, dem harschen Vorwurf, eine deutsche Institution/Behörde wolle unter Rückgriff auf Lügen einen Ausländer in seinen Rechten beschneiden, nachzugehen. Unter dieser besonderen Bedingung würde

M. eine Ausnahme von der bereits zweimal in diesem kurzen Gespräch implizit zum Ausdruck gebrachten Regel machen, derzufolge das Ausländeramt sich für die Praxis anderer Ämter/Behörden nicht interessiert. Doch liegt die Sache noch etwas anders:

- 5 A A. versucht nun ihre Beschwerde über die Polizei zu begründen. Sprachlich schwer verständlich und verworren berichtet sie vom Hausbesuch der Polizei, die das eheliche Zusammenleben überprüfen wollte. A. habe der Polizei erklärt, daß ihr Mann nicht zu Hause, sondern in Stuttgart auf Arbeitsuche sei bzw. dort seiner Arbeit nachgehen müsse ("gehen Stuttgart gucken Arbeit"). Dementsprechend sei es auch sinnlos, daß die Polizei in ihrer Wohnung nach Kleidern und Schuhen des Mannes suche. Die Hausdurchsuchung hat nach Darstellung von A. damit geendet, daß die Polizei ihr sagte, ihr Ehemann solle bei der Polizei vorsprechen, wenn er wieder in Bremen sei.

Diesem Bericht von A. zufolge hat sich die Polizei bei der peinlichen Aufgabe, mittels Hausdurchsuchung das eheliche Zusammenleben zu überprüfen, korrekt verhalten. Anstatt dies herauszustreichen, kommt M. in

- 6 M ff. wieder auf das ursprüngliche Thema zu sprechen, nämlich die Aussage des Polizeiberichts, derzufolge der Ehemann von A. dem Meldeamt gegenüber erklärt habe, seit April 94 (also gut 14 Monate zum Zeitpunkt dieses Gespräches) von A. getrennt zu leben. M. bestätigt noch einmal den Polizeibericht, ohne die noch ausstehende Begründung für den Vorwurf der Lüge abzuwarten und spricht einen anderen Sachverhalt an,

- 8 M nämlich den, daß es dem Ausländeramt bei Überprüfung des ehelichen Zusammenlebens nun weniger auf das Ergebnis der polizeilichen Hausdurchsuchung ankomme als auf den Widerruf des Getrenntlebens gegenüber dem Meldeamt durch A.s Ehemann.

Diese subtile, aber wichtige Unterscheidung zwischen zwei "Beweismitteln", die M. als relevant herausstellt, bleibt sprachlich äußerst unklar und implizit. Bereits die Referenten dieser Unterscheidung bleiben unklar (vgl. 8 M: "He tells me..., I see..."). Ist es die Polizei als Ermittlungsinstanz der Behörde, die diese Differenzierung vornimmt, oder ist es das Ausländeramt, das sich eine solche vorbehält? In der sprachlich mißglückten Antwort von M. bleibt die darin vorgenommene Unterscheidung zwischen der Bedeutung der polizeilichen Hausdurchsuchung, die M. als weniger wichtig einschätzt, und dem wichtigeren und vom Meldeamt zu bestätigenden Widerruf der Getrennt-

lebenserklärung durch den Ehemann von A. unklar.

- 8 A A. jedenfalls hat die differenzierende Gewichtung der beiden "Beweismittel" (Hausdurchsuchung, Dokument des Meldeamtes) für das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft offenbar nicht verstanden, sondern will den Namen des Polizisten wissen. Sie ist präokkupiert von dem Gedanken, die Polizei habe ihr etwas angehängt bzw. die Tatsachen verfälscht, und will den Namen des Polizisten wissen.
- 9 M ff. M. benennt Herrn Bormann und weist A. darauf hin, irgend etwas bereits dem Ehemann von A. gesagt zu haben, was aus dem Gespräch nicht erkennbar ist. Das Ausländeramt hat also irgendwann auch mit dem Ehemann von A. gesprochen oder korrespondiert. Noch bevor A. einen Einwand artikulieren kann, verweist M. sie in
- 11 M darauf, daß A. aus dem Brief des Ausländeramtes eigentlich wissen müsse, was von A. verlangt wird. "No, I wrote down what I mean", kann nur heißen: Egal, was Sie fragen, Sie wissen, was ich meine. M. unterstellt nun, ganz im Gegensatz zur Einrichtung des Gespräches als thematisch offenes Beratungsgespräch, daß A. den Brief sehr wohl verstanden hat. Hat M. keinen ernsthaften Versuch unternommen, der A. die Bedeutung und die Gewichtung der Beweismittel zu erklären, so deswegen, weil, wie sich nun herausstellt, M. dies gar nicht für nötig hält und meint unterstellen zu können, daß A. sehr wohl verstehe, worauf es ankommt. Damit wäre endgültig klar, daß die Gesprächseröffnung durch M. mit Blick auf die Beobachtungssituation erfolgte.
- 11 A ff. A. versucht, wiederum unverständlich, etwas zu erklären und liest noch einmal in dem Brief (den M. ihr nach der Augenscheinnahme zurückgegeben hatte), scheint also verstanden zu haben, daß M. sich nur noch über den Brief unterhalten möchte. Während M. kurze Zeit mit einem anderen Besucher beschäftigt ist, der nach Formularen fragt, die M. sucht und ihm aushändigt, nutzt die Beobachterin
- 1 I diese Unterbrechung, um A. zu fragen, was denn das Problem mit der Polizei sei. I. ist der Auffassung, daß der Vorwurf, die Polizei hätte gelogen, wichtig für ihre Forschung sei.
- 12 A Aus der Antwort von A. ergibt sich, daß es sich bei der Beschwerde über die Polizei nicht nur um einen Vorwurf der Lüge handelt, sondern A. sich auch über die Irrationalität beschwert, die darin liege, daß die Polizei vergeblich ihre Wohnung und ihre Schränke nach Spuren der Anwesenheit ihres Mannes untersucht habe, trotzdem von ihr verlange, zusammen mit ihrem Mann zur "Anmeldung" zu erscheinen, wenn

doch klar sei, daß ihr Mann beruflich in Stuttgart gebunden ist. Das findet sie "doof" bzw. "Scheiße" und deswegen meint sie, der Polizist sei ein "Arschloch".

Damit hat A. ihre prekäre Situation umrissen: Ihr Mann ist ihrer Darstellung zufolge aus beruflichen Gründen in Stuttgart. Damit aber nicht genug, er verweigert der A. offenbar die notwendige Kooperation, die sie für ihre Aufenthaltsverlängerung braucht, indem er etwa zur "Anmeldung" kurzfristig erschiene oder sich eventuell schriftlich zur Frage des Zusammenlebens äußerte. Die Ehe besteht nicht nur räumlich nicht, sondern sie besteht auch sozial nicht, so ungerne A. dies einräumen möchte. Latent ist damit auch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit das Meldeamt, die Polizei oder gar das Ausländeramt diese offensichtliche Kooperationsverweigerung des Ehemannes sanktionieren können.<sup>14</sup>

13 M ff. M. hört sich das Zwiegespräch von I. und A. eine kurze Weile an, unterbricht es aber, um der I. die Situation zu erklären, die wir inzwischen kennen: Die Polizei hat einen Hausbesuch vorgenommen und festgestellt, daß A. offenbar nicht mit ihrem Mann zusammenlebt; sie hat außerdem beim Meldeamt recherchiert, daß dort eine Getrenntlebenserklärung des Mannes vorliegt. Beide Befunde bestreitet A. und trägt vor, daß die Ehe besteht und nur aus beruflichen Gründen die häusliche Trennung erzwungen sei, und will deswegen (12 M) ihre Aufenthaltsgenehmigung verlängert haben. M. fährt (15, 16 M) fort, daß es für das Ausländeramt nun darum gehe, festzustellen, ob der Polizeibericht die richtige Auskunft enthält (die Ehe besteht nicht) oder aber A. recht hat, wenn sie sagt, die Ehe bestehe. Dafür müsse der Ehemann von A. nun einfach zum Meldeamt gehen und dort eine Erklärung abgeben, daß die eheliche Lebensgemeinschaft (noch oder wieder) bestehe. Eine solche Bestätigung müsse A. vorlegen, die als Gegenbeweis zu dem Polizeibericht diene (16 M). Damit ist die Situation klar umrissen und skizziert, jedenfalls der Beobachterin gegenüber. Auch A. müßte das nun verstanden haben, wenn sie ausreichend Deutsch versteht. Es kommt nicht mehr auf eine Überprüfung oder Diskussion des Polizeiberichtes an, sondern es geht allein darum, daß A. alleine oder zusammen mit ihrem Ehemann eine (gegebenenfalls neue) vom Meldeamt

---

14 Nur nebenbei sei bemerkt, daß A. das wenige Deutsch, über das sie verfügt, sicher nicht in der Schule gelernt und sich in Deutschland gewiß nicht in den 'guten Kreisen' bewegt hat, sondern in einem subproletarischen Milieu, in dem sich der Volksmund die offiziell verpönten kräftigen Ausdrücke der Gossensprache nicht verbietet. M. bleibt ungerührt von dieser drastischen Ausdrucksweise, die dem Ausländeramt nicht ungewohnt sein dürfte.

bestätigte Erklärung des ehelichen Zusammenlebens vorlegt. Trotzdem beharrt A.

- 13/14 darauf, den Namen des Polizisten erfahren zu wollen, dessen beiläufige Nennung von M. (9 M) ihr also entgangen sein muß. Auch beharrt sie (15 A) auf der Absurdität des Ansinnens, gemeinsam mit ihrem Ehemann etwas beschaffen zu sollen, da dieser in Stuttgart arbeiten müsse. Die Erwartung des Amtes wie schon der Polizei hält A. daher immer noch für "nicht normal" bzw. "schlimm".

Auf diese Äußerungen von A. geht M. nicht mehr ein, sondern ist im weiteren Gesprächsverlauf (vgl. 13 M bis Ende des Gespräches) vor allem bemüht, gleichsam über den Kopf von A. hinweg, der I. die Situation klarzulegen. Zu erfahren ist, daß die Schwierigkeit von A., der Behörde einen Nachweis über das eheliche Zusammenleben zu erbringen, kein Einzelfall ist, sondern nach Schätzung von M. in 90% aller "Schwarz-Weiß-Ehen" vorliegt, es sich also um ein typisches Problem der mit einem Deutschen verheirateten Ausländer aus Afrika, und nur das ist damit gemeint, handelt. In diesem statement gehen berufliche Erfahrung und sprachliche Stereotypisierung Hand in Hand.<sup>15</sup>

Einen gleichgerichteten Versuch, der A. ebenso klar und explizit wie der Beobachterin zu sagen, worauf es nun ankomme, läßt das Protokoll vermissen. Offen bleibt, ob M. dies nicht für nötig hält, weil M. unterstellt, daß A. die an sie gestellten Anforderungen ohnehin kennt, oder aber M. entsprechende Versuche aufgegeben hat, weil M. im Laufe des Gespräches gemerkt hat, daß eine klare Verständigung mit A. schon aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten nicht möglich ist. Egal wie, wäre in beiden Fällen klargestellt, daß es vornehmlich die Aufgabe von A. bzw. der Ausländer ist, sich um sprachliches Verständnis zu bemühen, nicht aber die des Ausländeramtes, das Verständnis auch sprachlich zu sichern.<sup>16</sup>

---

15 Die soziologische Realität dieser Worthülse bezieht sich darauf, daß die Behörde immer dann Probleme mit 'Schwarz-Weiß-Ehen' hat, wenn es sich um Ehen einer oder eines Deutschen mit einem Bürger aus dem "schwarzen Kontinent" (wie Afrika bis in die 50er Jahre umgangssprachlich genannt wurde) handelt, aus dem die meisten schwarzen Asylbewerber kommen. Sie unterdrückt geflissentlich, daß es längst schon schwarzhäutige Inländer gibt. Der amtsinterne Jargon folgt also weder den sprachlichen Dogmen von 'political correctness', noch soziologischer Realität, sondern praktisch wahrgenommenen Problemlagen.

16 Dieser Eindruck wird durch alle Interviews mit den Amtsmitarbeitern bestätigt, die selbst ihre in der Regel schulisch erworbenen Sprachkenntnisse (englisch, zuweilen etwas französisch) als ausreichend für ihre Arbeit im Ausländeramt ansehen. Die Beiziehung eines Dolmetschers ist Sache der Ausländer, nicht des Amtes.

Der mögliche Einwand, daß I. hier als Störung auftritt, bzw. mit naiven Nachfragen M.s Aufmerksamkeit von A. ablenkt und auf sich zieht, kann nicht weit tragen. Denn wäre M. konsequent auf das Gespräch mit A. ausgerichtet, wäre es ein Leichtes gewesen, die I. zu bitten, abzuwarten und den Mund zu halten, da M. der I. zur Erklärung des Falles später noch zur Verfügung stehen würde. Hier zeigt sich, daß M. die Beobachtungssituation zu nutzen sucht, um, bewußt oder nicht, eine Öffentlichkeit, vertreten durch einen wissenschaftlichen Beobachter, auf die Probleme der Mitarbeiter des Ausländeramtes bei Vollzug ihrer Arbeit hinzuweisen. Diese bestehen darin, die Ausländer bzw. hier A. und ihren Ehemann dazu zu bringen, sich um ihre eigenen Belange zu "kümmern" (37 M) und sich im Sinne des Ausländeramtes "schon mal (zu) bewegen"<sup>17</sup>, heißt also, die Unterlagen beizuschaffen, die das Amt braucht, um seiner Aufgabe zu genügen. Genau dies sei hier nicht erfolgt, denn "alles, was wir immer anfordern, kommt sowieso nicht". Dies ginge "schon seit Monaten" (35 M) so. Allein die Passivität von A. bzw. deren Ehemann sei dafür verantwortlich, wenn das Amt "nichts gibt" (35 M.), heißt, daß A. mit einer weiteren Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung nicht zu rechnen habe. Diese Passivität der Ausländer bzw. von A. kann das Ausländeramt nicht durch eigene Aktivitäten ersetzen (vgl. 35 M. "ich geh' da bestimmt nicht hin"). Zu erfahren ist auch, daß das Ausländeramt sich selbst bereits ergebnislos um die Mitwirkung des Ehemannes zur Sicherung von A.s Belangen bemüht hat (35 M).

Relativ schnell hat M. von der eingangs inszenierten Vorstellung Abschied genommen, das Ausländeramt agiere als allgemeine (und gegebenenfalls auch über die Praxis anderer Instanzen informierende oder diese im Interesse der eigenen Klientel selbständig konsultierende) Beratungsinstanz oder sei zur restlosen Klärung auch sprachlich schwierig zu vermittelnder Sachverhalte in der Lage. Dies gehört, wie der Strategiewechsel von M. zeigt, in das Arsenal wünschbarer Handlungen des Ausländeramtes, die nach M.s Inszenierung des Gesprächsverlaufes insbesondere von außen durch eine Öffentlichkeit (hier vertreten durch I.) an es herangetragen werden, die das Ausländeramt bzw. seine Mitarbeiter sehr wohl wahrnehmen, diese aber nicht einfach "mitbedienen" können. Statt dessen kehrt M. nun den Kern des Amtshandelns hervor:

- Das zentrale Handlungsproblem der Mitarbeiter des Ausländeramtes besteht nicht darin, Hilfen (auch im Umgang mit anderen Instanzen/Ämtern/Behörden) zu geben. Primäre Aufgabe des Ausländeramtes ist es, seine Kontroll- und Ordnungsaufgaben wahrzunehmen und die ausländischen Besucher dazu zu bringen, ihren Verpflichtungen zur Beschaffung der Nachweise und geforderten Unterlagen nachzukommen, während das Ausländeramt in

---

<sup>17</sup> Vgl. auch M.s kommentierende Erläuterung des ersten Falles im Anhang.

eigener Initiative Daten und Hinweise sammelt, die gegen die Verlängerung einer weiteren Aufenthaltsgenehmigung sprechen können. Mit der Anweisung "beweisfähige" Unterlagen beizubringen, ist stets auch eine Beratungs- und Informationsaufgabe (eventuell auch über die Praxis anderer Instanzen/Behörden) verbunden. Deren Wahrnehmung ist bereits aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten erheblich erschwert und durch formale Zuständigkeiten begrenzt. Letztlich wird das Problem im vorliegenden Fall mit einem "Kunstgriff" ausgeblendet: mittels der M. leitenden Annahme, daß A. im Prinzip schon wisse und verstehe, was das Ausländeramt von ihr fordert, sich aber "dümmer" stelle, als dies die manifesten sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten nahelegen, die das Protokoll zeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß M. die A. schon länger kennt (vgl. 35 M "„ das geht schon seit Monaten so ..") und das Verständnis von A. wohl realistisch einzuschätzen vermag.

Damit hat M. im Groben das Handeln des Ausländeramtes umrissen. Es changiert zwischen einer latent wahrgenommenen Verpflichtung, im Interesse einer sprach-, rechts- und verwaltungsunkundigen ausländischen Klientel umfassend beratend und informierend für diese tätig zu werden; dies kann objektiv bereits an Sprachhürden scheitern und ist zudem begrenzt durch die formalen Zuständigkeiten des Ausländeramtes. In Kontrast dazu ist es geleitet von der gegenteiligen Auffassung, daß die Ausländer sehr genau wissen, worauf es dem Ausländeramt ankommt, und sie die ihnen alltagsweltlich zugestandene Rolle des Unwissenden und Sprach- und Regelunkundigen mehr oder weniger bewußt ausnützen, um einen für sie negativen Vollzug aufzuhalten.

Interessanterweise kehrt M. diese beiden Seiten des Amtshandelns in teils demonstrativer Absicht hervor. In Kenntnis des Umstands, daß es bei dieser Studie um die Frage geht, was die vielfältigen Klagen über die Praxis der Ausländerämter begründen könne, "antwortet" M. zunächst auf die Perspektive einer im Interesse der sprach- und regelunkundigen ausländischen Klientel beunruhigten Öffentlichkeit und kehrt die Seite des Amtshandelns hervor, das sich dieses Problems bewußt ist und entsprechend seiner Klientel beratend und informierend zur Seite steht. In - bewußt oder nicht - Anerkennung des Scheiterns einer solchen Strategie verläßt M. diese Rolle sehr schnell und kehrt das aus Amtssicht "eigentlich" vorliegende Problem hervor, es nämlich mit einer kooperationsunwilligen Klientel zu tun zu haben, die unter Vorkehrung nur scheinbaren Unverständnisses das Ausländeramt taktisch auszunutzen sucht, um Zeit zu gewinnen und einen für sie ungünstigen Vollzug aufzuhalten. M. nutzt die Beobachtungssituation, um darauf hinzuweisen, daß es außer einem legitimen Anliegen der Ausländer nach Information und Beratung ein manifestes und ebenso legitimes Anliegen des Ausländeramtes gibt, von der Erfahrung zu berichten, daß es vielfach primäres Anliegen der Klientel sei, die ausländerrechtlichen Re-



geln zu unterlaufen, zu deren Wahrung und Vollzug das Ausländeramt eingesetzt ist. Davon berichtet M. in diesem Fall und richtet damit - gewollt oder nicht - das kritische Auge der Öffentlichkeit auf die strukturellen Begrenzungen, denen die Beratungen zwischen Amtsmitarbeitern und Ausländern im Ausländeramt unterworfen sind.

In dieser Vorstellung geraten zwei Prinzipien des Verwaltungshandelns, auf deren zumindest partiell gleichzeitiger Einlösung der "Erfolg" des modernen Verwaltungshandelns zu beruhen scheint, in Opposition. Einerseits der Klientel umfassend informierend, beratend und gegebenenfalls auch "helfend" und vermittelnd zu begegnen, um andererseits und im selben Atemzug deren Kooperationsbereitschaft verlangen und fordern zu können, um den Verwaltungsvollzug unter zumindest partieller Wahrung der persönlichen und sozialen Interessen der Klientel zu sichern. Sieht sich ein Amt lediglich Ausnutzungs- und Unterlaufensstrategien ausgesetzt, liegt es auf der Hand, daß es nicht mehr im Interesse einer solchen Klientel agieren kann, sondern im Interesse seines gesellschaftlichen Auftrages handeln muß, ein solches Unterlaufen zu unterbinden. Davon, daß es sich hierbei um Gratwanderungen handelt, die zwischen hoheitlichem Auftrag und schützenswerten Interessen der Klientel Abwägungen erfordert, berichtet der weitere Gesprächsverlauf:

17 A ff. A. beharrt trotz des nun dominanten Zwiegesprächs zwischen M. und I. auf dem Namen des Polizisten. Aus den wenigen Sätzen, die sie verständlich zur Begründung dafür vorträgt, ergibt sich, daß sie von einem Komplott zwischen der Polizei und ihrem Ehemann ausgeht, das dem Polizeibericht zugrundeliege. Demnach habe ihr Ehemann den Polizisten mit (lächerlichen) 20 Mark bestochen, damit dieser von dem ehelichen Getrenntleben berichte. A. bestärkt den Eindruck vom völlig desolaten Zustand ihrer Ehe, aus der ihr Ehemann sich (nach ihrer Ansicht qua Bestechung eines Polizisten) herauszumogeln sucht. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt der in dieser Aussage implizierten Vermutung der Bestechlichkeit der Polizei liegt die prekäre Situation von A. nun völlig offen. A.s Ehemann hat dem Meldeamt gegenüber seine Trennung von A. erklärt, ihr also die eheliche Solidarität aufgekündigt, wohlwissend, daß damit der Verbleib von A. in der BRD gefährdet ist. Um die Bekundung einer ernsthaften Scheidungsabsicht dürfte es sich dabei nicht handeln, die anwaltlich oder gerichtlich zu protokollieren wäre. Irrational erscheint dies auch unter anderen Prämissen. Würde der Ehemann von A. in Stuttgart einem Beruf nachgehen, wäre es dumm, sich der Steuervorteile des Ehestandes durch eine Getrenntlebenserklärung zu begeben; auch schützte ihn diese nicht vor Regreßansprüchen des Sozialamtes, das für den Unterhalt von A. aufkommt. Um eine Ehe, die sich der sozialen und rechtlichen Vorteile des Ehe-

standes "zivilisiert" zu bedienen wüßte, handelt es sich gewiß nicht. Statt dessen trägt die Getrenntlebenserklärung von A.s Ehemann tatsächlich die Züge von Erpressung, die nach Lust und Laune gegen A. selbst gerichtet scheint und A. sich nun mit der bitteren Realität konfrontiert sieht, keinen Schutz vor solchen Manövern zu genießen, bzw. allein die Konsequenzen einer "gekauften" Ehe zu tragen hat, während ihr an dieser Transaktion nicht minder beteiligter Ehemann quasi sanktionsfreie "Heimvorteile" für solche "Geschäfte" genießt. Dies verweist auf die inhärente Problematik ausländerrechtlicher Regelungen im Fall einer Zweckehe mit Deutschen, deren Risiken allein die Ausländer zu tragen haben. Dieses Umstandes scheint sich A. bewußt zu sein, wenn sie sich (vgl. 18 A) bereits nach Ghana zurückversetzt sieht. Gleichwohl will sie dem vermeintlichen Komplott zwischen ihrem Ehemann und der Polizei mit Hilfe ihres Rechtsanwaltes (18 A) zu Leibe rücken.<sup>18</sup> Darin ist eine weitgehende "Bankrotterklärung" von A. enthalten, die offenbar nicht einmal über die geringfügigen Summen verfügt, für die sich ihr Ehemann aus ihrer Sicht "kaufen" läßt, noch über familiäre oder irgendwie geartete clanmäßige Beziehungen, um diesen Ehemann mit sozialen Mitteln (Gewalt, Bestechung oder Terror; rechtliche scheinen nicht zur Verfügung zu stehen), bei der Stange zu halten. Enthalten ist darin auch, daß A. im Groben tatsächlich weiß, womit sie zu rechnen hat.

24 M ff. M. folgt, gleichsam gegen bessere Überzeugung (vgl. 16 M), derzufolge die Polizei nicht lüge, dem Ansinnen von A. und händigt ihr Namen und Dienststelle des Polizisten aus, ohne weitere Bemühung, A. von der aus M.s Sicht praktischen Bedeutungslosigkeit dieser Spur überzeugen zu wollen, da es allein darauf ankomme, den Ehemann zur Rücknahme der Getrenntlebenserklärung zu bewegen. M. muß inzwischen zu der Überzeugung gekommen sein muß, daß es unmöglich ist, die A. inhaltlich über die aus Sicht des Amtes notwendigen Prioritäten im weiteren Vorgehen zu überzeugen, bleibt aber formal korrekt und anerkennt das Recht von A., das Vorgehen der Polizei überprüfen zu

---

18 Offen muß hier bleiben, ob und inwieweit Anwälte einer solchen Klage über Betrug oder Bestechung eines Ehegatten überhaupt abhelfen können, wenn die offizielle Lesart solcher Fälle darin besteht, daß A. sich freiwillig auf eine solche Zweckehe eingelassen hat, um sich das Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erkaufen. Klar ist nur, daß das Scheidungsrecht die deutschen Ehegatten privilegiert. Klar ist auch, daß das Sozialamt, das für den Unterhalt der A. aufkommt, offenbar davon abgesehen hat, den Aufenthalt des Mannes ausfindig zu machen, was dafür spricht, daß er nach aller Plausibilität kein nennenswertes Einkommen bezieht.

wollen. M. nimmt damit eine Differenzierung zwischen dem ausländerrechtlichen Status der A. vor, der nach Lage der Dinge droht, daß A. zur persona non grata wird, und ihrem davon unabhängig zu wahrenen "zivilen" Status als Rechtssubjekt, das Gelegenheit hat, Amtshandlungen einer Überprüfung zu unterziehen.

- Spätestens an dieser Stelle kann man zu dem klaren Ergebnis kommen, daß M. in keiner Weise "ausländerfeindlich" ist, indem M. etwa versuchte, die implizite Überzeugung, daß A. das Ausländerrecht taktisch auszunutzen suchte, in Beschränkungen der formalen rechtlichen Möglichkeiten von A. umzumünzen. M. verhält sich in dieser Beratung formal völlig korrekt.

22 A f. A., die sehr heftig über "diesen Mann" (Ehemann, Polizist oder das "Komplott" zwischen beiden) erregt war, läßt sich durch diese Geste nicht beruhigen, sondern erregt sich nun über ein anderes Thema. Darüber, daß sie als Ausländerin ("anderer Mann") "Scheiße macht", also sich im eigenen Regelbewußtsein verletzt sieht, weil das Ausländerrecht zwischen Ehen, die zwischen Deutschen und solchen, die zwischen Deutschen und Ausländern geschlossen werden, unterscheidet (24 A), und ist empört darüber, daß nur bei letzteren das eheliche Zusammenleben mittels polizeilicher Hausdurchsuchung geprüft wird.

27 M ff. M. versucht, A. zu beruhigen, da noch alles aufgeklärt würde. Es gibt also noch eine Perspektive für A., zumindest eine zeitliche Frist. A. läßt sich aber nicht beruhigen, was M. meint, mit der Anwesenheit von I. erklären zu können, weist also darauf hin, daß auch die Ausländer die Beobachtungssituation zu demonstrativen Zwecken nutzten. Dies dürfte eine Übertreibung sein, da A. das Anliegen der I. zum Mitschnitt des Gespräches nicht verstanden hatte und es sie auch nicht interessierte, macht aber klar, daß M. sich der Beobachtungssituation durchgehend bewußt bleibt, die M., wie dargelegt, auch als Arena sieht, in der unterschiedliche Deutungsmuster über das Amtshandeln in Konkurrenz treten, und auf die Begrenzungen der Handlungsoptionen der Amtsmitarbeiter hinweist. Gleichzeitig anerkennt M. A.s Zorn über die unterschiedliche Behandlung von Ausländerehen und räumt

29 M ein, daß das ein "anderes Problem" sei. M. sieht in dieser Diskriminierung ebenfalls ein Problem, trifft aber eine klare Unterscheidung zwischen der Anerkennung der Tatsache, daß diese das Gerechtigkeitsempfinden empören kann, und dem Handlungsrahmen des Amtes, das sich unabhängig davon an die Regeln des Ausländerrechts zu halten hat. Daß damit auch der Intimbereich der Ehen von Ausländerinnen verletzt würde (25 A.), weist M. allerdings entschieden zurück. Die

rechtliche Diskriminierung reicht M. zufolge also nicht, wie A. dies unterstellt, bis zur Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Ausländer, obwohl M. ebenfalls (vgl. oben 13 M, 15 M.) dem Instrument der Hausdurchsuchung eher skeptisch gegenüber zu stehen scheint und dem (diskreteren) melderechtlichen Dokument der Getrenntlebenserklärung bzw. deren Widerruf den Vorrang einräumt. M. erlaubt sich eine Differenzierung zwischen den Praktiken und Routinen, die das Amt insgesamt bereitstellt, und denen ein Mitarbeiter folgen muß, und der persönlichen Einschätzung solcher Routinen. Dies verweist auf eine M. mental präsente prekäre Implikation von ausländerrechtlichen Regelungen, die tendenziell bis zur Verletzung der Persönlichkeitssphäre der Ausländer reichen und ihren Status als Person tangieren können. Trotzdem ist M. der Überzeugung, daß unter den gegebenen Bedingungen für A. kein Anlaß besteht, sich darüber zu beklagen. Davon kündigt der Versuch von M., mit

- 31 M dem Gespräch ein Ende bereiten zu wollen. Wenn M. hier sagt, "nun haben wir alles gehört, und nun sind wir auch zufrieden", wird mit dieser Formel das Prekäre der ausländerrechtlichen Regelungen für den personalen Status von Ausländern nivelliert. Tatsächlich soll A. nicht weiter und nicht mehr über ihre Probleme berichten, als M. (bzw. das Ausländeramt) hören will, und soll damit zufrieden sein, obwohl A. äußerst unzufrieden damit ist. Der Gedanke von A., daß es aufgrund ihrer persönlichen Konfliktlage zwischen ihr und M. mehr zu bereden gäbe, als M. namens des Ausländeramtes hören möchte, wird hier mit der Referenz auf jeweils "wir", obwohl von zwei völlig verschiedenen Interessenlagen die Rede ist, hinfällig.

Es ist hier zu betonen, daß M. mental die Dissoziation zwischen (partikularen) ausländerrechtlichen Regelungen und den im Prinzip als universell konzipierten oder doch als universell lesbaren allgemeinen Regelungen, die Gesellschaften zur Wahrung des personalen Status, der lebenspraktischen Anliegen und der "persönlichen Sphäre" ihrer Mitglieder bereithalten, präsent ist. Im Falle von Ausländern erweist sich, daß der aus der Perspektive einzelner Nationalstaaten als universell konzipierte Status ihrer Mitglieder (von Menschenrechten ist meist die Rede) mit der Überschreitung von nationalstaatlichen Grenzen prekär und praktisch (trotz mancher gegenläufigen Tendenzen) nach wie vor seiner Universalität entkleidet wird. Denn Gesellschaften stellen diese als quasi universell konzipierten und auf den personalen Schutz ihrer Mitglieder gerichteten Regelungen den Ausländern nur partiell, zeitlich, räumlich und sachlich begrenzt zur Verfügung. Damit ist der Status von Ausländern in einer nationalen Gesellschaft von vornherein widersprüchlich und prekär. National verfaßte Gesellschaften bedienen sich in Form von Ausländergesetzen einer wider-

sprüchlichen Logik. Ausländergesetze erlauben es ihnen, prinzipiell als Nichtmitglieder der Gesellschaft angesehenen Ausländern unter definierten Bedingungen teilweise und vorübergehend an den Ressourcen und Möglichkeiten, die die Gesellschaft zur Wahrung der personalen Autonomie ihrer Mitglieder bereit hält, teilhaben zu lassen oder ihnen dies unter ebenfalls definierten Bedingungen zu verweigern; sie eröffnen und begrenzen solche Teilhabemöglichkeiten/-Rechte gleichzeitig. Diese Widersprüchlichkeit des Status von Ausländern in einer nationalen Gesellschaft muß immer wieder neu austariert werden, ohne daß sie sich auflösen ließe (solange Gesellschaften historisch, politisch, rechtlich, territorial und kulturell als divers und heterogen begriffen werden und verfaßt sind). Diese Austarierung ist primär eine politische Frage, die dann die entsprechenden verwaltungstechnischen Regularien und Lösungen nach sich zu ziehen hätte.

27/28 A A. hat verstanden, daß M. nicht bereit ist, sich weitere Klagen über die Ungerechtigkeit des Ausländerrechts in bezug auf ihre Ehe anzuhören, läßt aber nicht davon ab, ihre persönlich schwierige Lage noch einmal anders anzusprechen. Sie sei Diabetikerin und erhalte keinen Krankenschein für die täglich nötige Medikation. Sie könne sich nicht mehr helfen (28 A) und müsse inzwischen sogar um ihr Leben fürchten (27 A. ".. ich tot"). Keinen Krankenschein zu bekommen verwies auf A.s zum Zeitpunkt des Gespräches schwebende rechtlich und sozial prekäre Situation, die offenbar folgenreich für die Versicherung ist.

32/33 M M. hält diese Klage für eine pure Dramatisierung und weist sie brüsk und völlig unsachlich zurück. Die nahezu zynische, subjektiv wohl beschwichtigend gemeinte Antwort von M. (".. tot sind Sie noch nicht ..") steht in auffälligem Kontrast zu M.s vorangegangenen Versuchen, A.s Hinweisen auf ihre dramatische Situation die Spitze zu nehmen. Diese waren, wie partiell auch immer sie im Klartext bei A. angekommen sein mögen, von Klarlegungsbemühungen über die ausländerrechtliche Situation von A. gekennzeichnet. Dies galt in dem Gespräch über den Polizeieinsatz, etwas weniger klar über das mögliche oder erforderliche Vorgehen beim Meldeamt. Hier nun ist die Antwort von M. ganz offenbar durch schlichte Unkenntnis darüber gespeist, ob diese Klage von A. sachlich gerechtfertigt sein könnte oder nicht. Anstatt eine im Rahmen des Verwaltungshandelns rational begründbare oder kenntnisreiche Antwort zu geben, derzufolge A. diese Frage etwa mit dem Sozialamt, der Krankenkasse oder gegebenenfalls einem Arzt zu besprechen hätte (Ärzte sind im Notfall stets zur Behandlung auch ohne Krankenschein verpflichtet), kommt in dieser Antwort allein eine alltagsweltlich motivierte Abwehr dieser Klage zur Sprache, jenseits aller Kenntnisse über den Sozial- und Versicherungsschutz von Ausländern in einer solch schwierigen ausländerrechtlichen und obendrein ge-

sundheitlich prekären (Diabetikerin) Situation.

- Hier bestätigt sich die Vermutung, daß die Mitarbeiter des Ausländeramtes über andere sozial oder auch rechtlich relevante Belange der Ausländer, die im Zusammenhang mit deren ausländerrechtlichem Status stehen oder doch stehen könnten, jedoch über die formale Zuständigkeit des Ausländeramtes hinausreichen, wenig informiert zu sein scheinen und daher nicht in der Lage sind, entsprechende Fragen zu beantworten oder Klagen in sachliche Bahnen zu lenken.

*Exkurs: Zur Kontrollpraxis des Ausländeramtes am Beispiel von Zweckehen<sup>19</sup>*

Aktiv gegen "Zweck-" oder "Scheinehen" als - aus Sicht des Ausländeramtes - "Prototyp" der strategischen Ausnutzung und des Unterlaufens von Ausländergesetzen durch Ausländer und insbesondere abgelehnte Asylbewerber vorzugehen, gehört mit zu den undankbarsten und umstrittensten Aufgaben des Ausländeramtes. Aus dem Gespräch und M.s kommentierenden Erläuterung des Falles ergeben sich folgende Anhaltspunkte. Zunächst geht das Ausländeramt von der Erfahrung aus, daß viele Ausländer, zumal nach abgelehnten Asylanträgen, einen Deutschen heiraten, um sich eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund des hierzu privilegierenden Ehestandes zu verschaffen.<sup>20</sup> Dies scheint hier der Fall zu sein. Das Amt "weiß" auch, daß Zweckehen käuflich erworben werden und die ausländischen Ehegatten erpreßbar sind und erpreßt werden. Auch dies dürfte hier der Fall sein. Dagegen genießen sie keinen Schutz und die Risiken einer Zweckehe, so war zu sehen, sind allein von dem ausländischen Ehepartner zu tragen, während selbst ein die Lage ausnutzender erpresserischer deutscher Ehegatte nicht sanktionierte "Heimvorteile" genießt.

---

<sup>19</sup> Dieser Frage kann auf der Basis des verfügbaren Materials nur andeutungsweise nachgegangen werden. Dazu werden M.s kommentierende Erläuterungen zu diesem Fall (siehe Anhang) herangezogen. Eine gründlichere Analyse setzte die Kenntnis von Dienstabweisungen und der Akten voraus. Wird diese Frage hier trotzdem cursorisch und versuchsweise aufgegriffen, ist dies dem Umstand geschuldet, daß das Aufspüren von 'Zweckehen' auch vom Amtsleiter als 'Paradebeispiel' für das Unterlaufen von Asylgesetzen und die Schwierigkeit des Amtes, seinem gesetzlichen Auftrag, solche Unterlaufensstrategien der Ausländergesetze festzustellen und zu unterbinden, genannt wurde.

<sup>20</sup> Voraussetzung für ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt aufgrund der Ehe mit einem Deutschen ist das kontinuierliche 4-jährige Zusammenleben des ausländischen mit dem deutschen Ehegatten in einem Haushalt. Entsprechend sind die Scheidungsmöglichkeiten für den ausländischen Ehegatten begrenzt, der mit einer früheren Scheidung auch das Aufenthaltsrecht riskiert.

Dafür, daß es sich um eine Zweckehe handelt, ist das Ausländeramt beweispflichtig. Dazu bedient es sich eines abgestuften Instrumentariums zur Unterscheidung von bloßen Pro-forma- oder Zweckehen von solchen, die auf eine gelebte eheliche Solidarität hinweisen und deswegen als legal, weil dem Gedanken des Eheinstitutes entsprechend, angesehen werden. Das Instrumentarium beginnt mit aus Erfahrung gespeister Kenntnis über die "Pappenheimer" (vgl. Anhang, kommentierende Erläuterung des 1. Falles, 5 M. "man weiß, wer Pappenheimer ist und wer nicht"), bzw. einer Fülle von gleichgelagerten Fällen, die als "Problemfälle" auffällig wurden, weil z. B. die erforderlichen Unterlagen für eine (Verlängerung der) Aufenthaltsgenehmigung nicht vorliegen oder widersprüchlich sind. Oft (Anhang, 11 M.) werden sie nur zufällig entdeckt. Ist der Verdacht des Ausländeramtes erregt und liegen "genügende Hinweise" auf eine Zweckehe vor, geht das Amt diesen nach. Die Formel von "genügenden Hinweisen" ist klarerweise interpretationsoffen. Denunziation kommt als Auslöser für einen solchen Verdacht durchaus in Frage, wird aber amtlich und unter Einsatz der Polizei als Ermittlungsinstanz überprüft, wofür die Hausdurchsuchung und melderechtliche Dokumente zur Verfügung stehen. Beide Instrumente wurden in diesem Fall eingesetzt. Das heißt, das Ausländeramt hat alles genutzt, um entweder selbst "Hinweise" zu sammeln oder solchen nachzugehen. Auch auf die peinliche Hausdurchsuchung wurde nicht verzichtet, obwohl nach allem, was wir wissen, sowohl die beteiligten Polizisten als auch M. der Überzeugung sind, daß dieses Vorgehen indiskret ist und einen Einbruch in die Privatsphäre der Ehegatten bzw. von A. darstellt. Zumindest zwei solcher Hausbesuche hat die Polizei durchgeführt. Auch hat sie beim Meldeamt ermittelt, daß A.s Ehemann - und dies wohl kaum aus einer ernsthaften Scheidungsabsicht - dort eine Erklärung des Gerenntlebens von seiner Frau abgegeben hatte. Schließlich hat das Amt diesen selbst zu erreichen versucht, um die eheliche Situation zu klären. Das Ausländeramt hat also einen recht hohen Aufwand betrieben, um im konkreten Fall zu klären, ob es sich um eine Zweckehe handelt. Ein solcher Aufwand wird gewiß nur in der Absicht betrieben, um im Falle der Bestätigung des Verdachtes die Konsequenzen zu ziehen, hieße hier, der A. keine weitere Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen, mehr noch, für ihre Ausreise und notfalls ihre Abschiebung zu sorgen.

Doch ganz so einfach ist das nicht. So stehen den für A. negativen Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen vielfältige soziale Erfahrungen gegenüber, die in der Beweislogik des Ausländeramtes zu berücksichtigen bzw. diese aufzuweichen geeignet sind. Zuerst der Umstand, daß berufliche Gründe einer kontinuierlichen häuslichen Lebensgemeinschaft der Ehegatten entgegenstehen können. Sodann die Erfahrung, daß Ehen sich krisenhaft entwickeln können, Trennungsabsichten ausgesprochen und revidiert werden. Auch die Kooperationsunwilligkeit des Ehemannes kann Ausdruck einer vorübergehenden Ehekrise sein und muß nicht als Indiz für den Abbruch der Ehebeziehung gelten. All sol-

che Umstände und Erfahrungen können als triftige Argumente und Gegenbeweise der Ausländer beachtlich sein, bevor das Ausländeramt die Beendigung eines Aufenthaltes durchsetzen kann. Dies geschieht in aller Regel nicht ohne vorheriges gerichtliches Verfahren oder anwaltliche Kontrolle. Die aktiven Bemühungen des Ausländeramtes, gegen Zweckehe von Ausländern vorzugehen, sind somit einer Reihe von rechtlichen Kontrollmöglichkeiten unterworfen. Ein eigenwilliges und rabiates Vorgehen gegen Zweckehe ist dem Amt damit im Prinzip versagt, wenn andere gesellschaftliche Institutionen, vorrangig Anwaltschaft und Justiz, zur Kontrolle des Behördenhandelns herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist von M. auch zu erfahren, daß das Ausländeramt es heute sehr viel schwieriger habe als noch vor wenigen Jahren, die Verdachtsmomente gegen Zweckehe angesichts der Vielzahl von zu berücksichtigenden sozialen Unwägbarkeiten eines Eheschicksals zu fundieren. An informellen Spielräumen blieben dem Amt damit nur eine unzureichende Rechtsbelehrung, was ausgeschlossen werden kann, da entsprechende Bescheide schriftlich abzufassen sind, sowie der Zeitpunkt der aktiven Ermittlung von Zweckehe. Hierüber ist im vorliegenden Fall zu erfahren, daß das Amt "schon seit Monaten" dem Verdacht nachgeht, demzufolge A. seit fast einem Jahr von ihrem Ehemann getrennt lebt; weiter, daß A. seit etwa zwei Jahren verheiratet ist, was nahelegt, daß das Ausländeramt sehr früh ermittelt hat und seinem "Pappenheimer-Verdacht" nachging. Diese Vermutung wird gestützt durch den Umstand, daß A. in diesem Fall noch einen Handlungsspielraum und eine zeitliche Frist hat, heißt, daß das Amt seine Ermittlungen begonnen hat, bevor aktuell eine erste Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung von A. aufgrund ihrer Eheschließung zur Debatte stand. Diese der A. noch verfügbare Frist habe ich nicht abgefragt. A. selbst, die sich schon zurück in Ghana sieht, scheint eher skeptisch zu sein, daß diese ausreichen könnte, um die Handlungsspielräume in ihrem Sinne zu nutzen, während M. in aller Gelassenheit und Ruhe davon ausgeht, daß die Sache noch aufgeklärt würde (27 M.), was noch einmal dafür spräche, daß das Amt sehr frühzeitig ermittelt hätte, also längst bevor die Frage der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung von A. akut wurde. Dies Vorgehen könnte vorsichtig so verstanden werden, daß das Ausländeramt seine Verdachtsmomente sehr früh sammelt und den Verdächtigen mitteilt, bevor konkrete Maßnahmen eingeleitet werden. Dies hieße auch, daß den Ehegatten bis zu dem Termin, an dem die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung paß- und melderechtlich ansteht, noch Handlungsspielräume eröffnet werden, um unter der Kautele der Sanktionsandrohung die eheliche und die mit ihr verquickte ausländerrechtliche Situation der A. zu bedenken und zu arrangieren. Trifft dies zu, nutzte das Ausländeramt seine Kontrollmacht dazu, formal mögliche Sanktionen so frühzeitig anzudrohen, daß den Beteiligten gewisse Spielräume für soziale (Re)-Arrangements blieben. Doch muß dies Vermutung bleiben für eine stringenter Analyse der Bestimmungen und Anordnungen, denen das Ausländeramt zu folgen hat und die Ausschöpfung der ihm



dabei zur Verfügung stehenden informellen Handlungsspielräume.

M. bringt bis zu einem gewissen Grade persönliches Verständnis für A.s Situation auf (Anhang, 3, 11 M.), kehrt aber in aller Deutlichkeit hervor, daß das Handeln des Ausländeramtes gezielt darauf gerichtet ist, sehr genau allen Hinweisen auf eine Zweckehe nach- und dagegen mit allen gegebenen Mitteln vorzugehen (siehe M.s kommentierende Erläuterung des 1. Falles im Anhang: 4, 6, 7 M). Hierbei taucht nun ein merkwürdiges Phänomen auf, auf das M. ebenfalls hinweist (Anhang, 6 M). Das Ausländeramt geht davon aus, daß viele Ausländer es darauf anlegen, es zu "belügen und zu betrügen." Diesen Trug und Lug aufzudecken, ist erklärtes Ziel des Ausländeramtes. In die Fänge geraten ihm dabei vor allem solche Fälle, in denen die Ausländer und ihre deutschen Ehegatten dieses Unterlaufen der Gesetze wenig "pfiffig" anstellen und nicht in der Lage sind, "den Schein zu wahren". Wie im konkreten Fall zu sehen war, den M. immer wieder als typischen Fall herauskehrt, sind diese Ehen dadurch gekennzeichnet, daß die deutschen Ehegatten sich zu einem solchen Trug hergeben, um daraus einen, wie geringfügigen auch immer, "Vorteil" für sich selbst zu ziehen. Ist es nach M. aus Sicht des Ausländeramtes "nicht witzig", von den Ausländern betrogen zu werden, gerät dieser Betrug primär als einer der Ausländer, nicht jedoch der deutschen Ehegatten, die sich diesen Trug noch einmal zunutze machen, indem sie diesen mitmachen und gleichzeitig mit dessen Aufdeckung drohen, in den Amtsblick. Dies weiß das Ausländeramt aus einer Vielzahl ihm bekannter Fälle. Wenn das Ausländeramt resolut gegen Zweckehen ermittelt und vorgeht und vorgehen muß - unter Berücksichtigung vielfältiger sozialer Bedingungen, die den Nachweis, es handele sich um eine Zweckehe, erheblich erschweren können - und deswegen die Praktiken des Ausländeramtes zuweilen als Indikator für eine eigenwillige, von der Öffentlichkeit nicht mehr ohne weiteres geteilte "ausländerfeindliche" Politik oder Behördenpraxis angesehen werden, zeigt dieser Fall umgekehrt einiges über die Bereitschaft mancher Deutschen, sich die prekäre Situation von Ausländern zunutze machen zu wollen. Dies ist dem Amt wohlbekannt, kann solche Strategien aber nicht gleichermaßen sanktionieren wie die in solche Händel verstrickten Ausländer. Nach allem, was von M. über solche Fälle zu erfahren ist, sind die als Zweckehen schließlich erkennbaren und erkannten Fälle solche, in denen Deutsche sich die Situation von ausreisebedrohten Ausländern zunutze machen, um beispielsweise ihre Drogen- oder Alkoholabhängigkeit bezahlen zu können oder sich aus anderen Gründen kurzfristig aus einer prekären Situation zu helfen (Anhang 11, M). Trägt man noch einmal der Erfahrung von M. Rechnung, ist die Entdeckung solcher Fälle für das Ausländeramt meist nur dann möglich, wenn die sozialen und finanziellen Mittel der Ausländer dazu, ihre deutschen Ehegatten "bei der Stange zu halten", völlig erschöpft sind und finanzielle Not und soziale Isolierung sich paaren.

Aus der Kenntnis der sozialen Zusammenhänge solcher Zweckehen zieht das

Ausländeramt Konsequenzen: Es versucht zumindest partiell (die genaueren Umstände und die eventuell dem Amt zur Verfügung stehende Rigorosität für solche Fälle konnte ich nicht ermitteln), die deutschen Ehegatten in die Ermittlungen einzubeziehen; stellt sich eine "Versöhnungsbereitschaft" der Ehegatten heraus, werden Trennungszeiten vom "Zeitkonto" des ausländischen Ehegatten, der das vierjährige Zusammenleben in einem Haushalt mit einem deutschen Ehegatten nachweisen muß, um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu begründen, abgerechnet, so daß die Chance für einen begründeten Aufenthalt aufgrund einer "gelebten" Ehe noch einmal eröffnet wird. Nach Lage des Falles (frühzeitige Ermittlung von "Zweckehe") ließe sich vermuten, daß die Toleranzgrenzen gegenüber solchen Zweckehe wahrscheinlich gesunken sind, nicht aber die Chancen zur Widerlegung eines reinen Amtsverdachtes, es handele sich um eine bloße Zweckehe. Verschärft sanktioniert würden somit Zweckehe, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sind, den "Schein" zu wahren. Dies, nach Lage des Falles, gewiß einseitig zu Lasten der Ausländer. Das "pfiffige" Unterlaufen der Ausländergesetze durch das Eingehen von "Zweckehe", das in der Lage ist, dem Ausländeramt gegenüber "den Schein zu wahren", würde durch solche Amtspraktiken wohl kaum tangiert.

#### *d) Fallspezifische Zusammenfassung*

Plastisch demonstrierte M. in diesem Gespräch, daß sich das Ausländeramt mit unterschiedlichen Anforderungen konfrontiert sieht. Diese changieren zwischen einer "weiten" und einer "engen" Fassung. Der "weiten" Fassung zufolge, die latent von A. selbst, nach Darstellung von M. jedoch insbesondere von "außen" (von einer an den Interessen der Ausländer orientierten Öffentlichkeit, wie sie hier in Gestalt von I. auftritt) an das Ausländeramt herangetragen wird, besteht die Erwartung darin, daß es umfassend beratend und orientiert an deren lebenspraktischen Belangen für die Ausländer tätig wird und gegebenenfalls zwischen und über herkömmliche Amtsteilungen und Behördenschranken hinweg agiert. Dem steht gegenüber die Realität des Ausländeramtes, seine förmliche Aufgabenbestimmung und die darauf eingerichteten Verpflichtungen seiner Mitarbeiter. Diese "enge" Fassung ist darauf beschränkt, unter rechtlich und verwaltungstechnisch definierten Bedingungen, deren Vorliegen in jedem Fall zu prüfen ist, einen Stempel in einen Paß oder ein Dokument zu drücken, das einen Ausländer zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Ansonsten ist es damit befaßt, einmal erteilte Aufenthaltsgenehmigungen daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung einer einmal unter bestimmten Prämissen erteilten Aufenthaltsgenehmigung noch vorliegen. Hier ermittelt das Ausländeramt offenbar frühzeitig und aktiv "gegen" die Ausländer, indem es allen verfügbaren Hinweisen nachgeht bzw. diese sammelt, die gegen eine weitere Verlängerung ihres Aufenthaltes sprechen können. Ist ein solcher Verdacht be-

gründet und erweist sich letztlich, wie im vorliegenden Fall, als möglicherweise nicht mehr widerlegbar, bereitet es alles vor, um für eine Ausreise der Ausländer zu sorgen und die Möglichkeiten für einen illegalen Aufenthalt zu unterbinden. Das Ausländeramt agiert mithin nicht im Interesse der Ausländer, sondern vorrangig im Interesse des hoheitlichen Vollzuges der Ausländergesetze. Es ist fern von jeglicher Vorstellung, sich quasi als Anwalt von Ausländern zu gerieren. Dies jedenfalls dann, wenn die sozialen und rechtlichen Möglichkeiten eines Ausländers zur Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung, wie in diesem Fall, nahezu vollständig erschöpft sind. Nach Lage des Falles droht es die unweigerlichen Sanktionsmaßnahmen offenbar so frühzeitig an, daß den Ausländern eine gewisse Frist bleibt, ihre inkriminierten sozialen Verhältnisse, wie hier das Eingehen einer Zweckehe, zu rearrangieren.

Das Anliegen, demzufolge das Ausländeramt sich auch für die lebenspraktischen Belange der Ausländer (wie hier die Schwierigkeit von A., ihren Ehemann bei der Stange zu halten, oder, aus einer Amtsperspektive vielleicht gewichtiger, ihn ausfindig zu machen, bzw. der A. aufzuweisen, wie sie Krankenscheine erhalten kann) zu interessieren und diese entsprechend kompetent zu beraten und unter Umständen auch für sie zu agieren, solange sie noch der Vermutung eines legalen Aufenthaltes unterliegen, scheint gegenüber dem Ausländeramt völlig falsch adressiert. Dafür sind andere Ämter, Einrichtungen und Instanzen da, vor allem die Ausländerberatungen der freien Träger, der Kirchen, die Institution der Ausländerbeauftragten, die eine Art von Ombudsfunktion für die Belange der Ausländer wahrnimmt. Keine dieser Stellen scheint bisher in der Lage noch hinreichend legitimiert oder ausgestattet, eine solche Funktion, die auch implizierte, über die herkömmlichen Amtsteilungen und -zuständigkeiten hinweg zu agieren, um die Interessen der Ausländer umfassend wahrzunehmen. Den freien Trägern und den Kirchen fehlt es an rechtlicher Kompetenz und Einflußmöglichkeiten.<sup>21</sup> Die Arbeit der Ausländerbeauftragten konzentriert sich - ihrer Selbstdarstellung nach - auf politische Beratung und Einflußnahme jenseits des direkten Publikumsverkehrs mit Ausländern. Die rechtliche Interessenvertretung von Ausländern wird von Anwälten wahrgenommen, die, wie im konkreten Fall zu sehen war, dafür auch konsultiert werden, zumindest die Vorstellung herrscht, daß sie

---

21 Aus unseren Interviews mit Ausländern, die sich an die Beratungsstellen der freien Träger wandten, war zu erfahren, daß diese sich nur mit der Bitte um die sorgfältigere Klärung oder auch beschleunigte Behandlung eines Falles an das Ausländeramt wenden, ohne selbst in der Sache argumentieren zu können. Aus einem dieser Interviews war zu erfahren, daß das Ausländeramt ein solches Schreiben innerhalb von 6 Monaten unbeantwortet ließ, was sich - Arbeitsbelastung hin und Personalmangel her - auch so deuten läßt, daß es (von gegenteiligen Fällen ist noch zu berichten) solchen quasi ombudsartigen Interventionen nicht immer Beachtung schenkt.

entsprechend herangezogen werden können. Dies wird nach Lage dieses Falles offenbar erst dann realisiert, wenn eine sozial schwierige Lage bereits die Gestalt eines prekären Rechtsproblems angenommen hat.

Was nicht ist, oder nur außerhalb des Ausländeramtes zu beobachten und zu diskutieren wäre, bräuchte nicht weiter zu interessieren, gäbe es nicht das Anliegen von A. im vorliegenden Fall, das Ausländeramt versuchsweise so in Anspruch zu nehmen, als ob es die "erste Adresse" für die Besprechung ihrer insgesamt desolaten sozialen Situation und zwar bemerkenswerter Weise offenbar noch vor Anwälten und anderen Beratungseinrichtungen wäre. So will A. in diesem Fall von ihren vielfältigen sozialen Schwierigkeiten berichten, mit denen sie sich konfrontiert sieht. Sie kommt mit dem Ansinnen, daß das Ausländeramt die Korrektheit der polizeilichen Ermittlungen prüft; sie will sich über das möglichst beste Vorgehen beim Meldeamt unterhalten, was die Diskussion der Frage zur Folge hätte, wie sie ihren Ehemann erreichen könnte; schließlich will sie sich auch über ihre aus ihrer Sicht gefährdete gesundheitliche Versorgung bzw. ihre Schwierigkeit, Krankenscheine zu erhalten, unterhalten. All diese Erwartungen von A. werden von M., wenngleich abgestuft, zurückgewiesen bzw. "frustriert". Dies lapidarerweise deswegen, weil das Ausländeramt im Rahmen seiner förmlichen Zuständigkeiten für die Bearbeitung solcher Anliegen nicht kompetent ist.

Geht man davon aus, daß sich auch nach dem engen förmlichen Konzept des Ausländeramtes dessen "Leistung" nicht in einer Art von "Stempeldienst" erschöpfen kann, sondern der Erhalt des Stempels Regelverständnis der Ausländer voraussetzt, diese Regeln und Vorschriften erklärungsbedürftig sind, und außerdem die Entscheidungen des Ausländeramtes folgenreich für den gesamten Lebenszusammenhang (z. B. auch Krankenversorgung) der Ausländer sein können, müßte es selbst aus der Perspektive der "engen" Fassung zur selbstverständlichen Aufgabe des Ausländeramtes gehören, die Ausländer kompetent und sachkundig über die sie betreffenden Regelungen und Vorschriften zu informieren und ihnen die damit verbundenen Handlungsoptionen und -prioritäten aufzuzeigen. Dies schlosse im Prinzip ein, daß das Ausländeramt als ein Teil der Verwaltung in die Lage versetzt würde, auch über die Regeln und Praktiken anderer Ämter und Behörden kompetent (im Sinne von zuständig und sachlich zutreffend) zu informieren, mit denen die Ausländer zu tun haben.

Hier zeigt sich, daß das Ausländeramt bereits in seinem formalen und engen Aufgabenverständnis einem solchen Beratungs- und Informationsbedarf der Ausländer nur teilweise genügen kann. Dafür können drei Sachverhalte benannt werden.

- a) Zuallererst ist da die manifeste Schwierigkeit der sprachlichen Verständigung zwischen dem Amt und seinen ausländischen Besuchern. Selbst wenn sie wollten, sind die Mitarbeiter aufgrund ihrer fremdsprachlichen

Fähigkeiten nur begrenzt in der Lage, sich den Ausländern vollständig verständlich zu machen, auch wenn die Bereitschaft und das Bemühen darum sowohl seitens M. als auch der A. unverkennbar ist. Das Ausländeramt geht davon aus, daß die Sicherung der sprachlichen Verständigung vorrangig Aufgabe der Ausländer ist, nicht aber die des Amtes bzw. seiner Mitarbeiter. Im Zweifelsfall hätten sich die Ausländer an irgendwie geartete Dritte zu wenden, wenn es ihnen unklar bleibt, was das Amt von ihnen verlangt. Selbst wenn, wie M. im vorliegenden Fall fälschlicherweise unterstellt, nicht die deutsche, sondern eine Fremdsprache (Englisch) als die angemessenere Sprache für die Verständigung mit manchen Ausländern angesehen wird, zeigt sich, daß die vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter nicht allzu hoch veranschlagt werden können. Der Schriftverkehr ist beschränkt auf die deutsche (Amts-) Sprache. Nun versteht sich von selbst, daß das Amt nicht über alle Sprachen der Welt verfügen kann. Sieht man von einem wie immer zu realisierenden Arrangement, den sprachlichen Verständigungshürden im Amtsalltag "gekonnter" als im vorliegenden Fall Rechnung zu tragen, einmal ab, zeichnen sich zwei weitere Handlungsprämissen ab, denen das Ausländeramt folgt, und die einer umfassenden und auch an den lebenspraktischen Anliegen der Ausländer orientierten Beratungsstrategie entgegenstehen.

- b) Das Ausländeramt scheint davon auszugehen, daß die Ausländer ohnehin alles verstehen bzw. außerhalb der Behörde alles suchen und auch finden, was sie zum Verständnis der Forderungen und Anweisungen des Amtes benötigen. Mehr noch, es scheint zu unterstellen, daß zumindest ein Teil der Ausländer den ihnen alltagsweltlich zugestandenen Status eines sprach- und regelunkundigen und deswegen informations- und beratungsbedürftigen Klienten dazu nutzen, um die Ausländergesetze zu unterlaufen und/oder einen für sie negativen Vollzug aufzuhalten. Diese über berufliche Erfahrung quasi abgesicherte Vorstellung scheint gleichsam eine Schere im Kopf von M. zu bilden, denn M. schwankt zwischen der Absicht, die A. beraten und informieren zu wollen, und der gegenteiligen Ansicht, daß dies nicht nötig sei, weil A. ohnehin schon verstünde, was von ihr verlangt wird, und es daher nicht auf Beratung anlegt, sondern darauf, Zeit zu gewinnen. Von dieser Dissonanz zwischen einem von M. diffus wahrgenommenen und gleichzeitig als unnötig erachteten Beratungs- und Informationsbedarf der A., die eine solche Unterlaufens- und Verzögerungstaktik nach Ansicht von M. mit dem Appell an ihre Hilflosigkeit zu krönen suche, berichtet das Gesprächsprotokoll und insbesondere der Strategiewechsel von M. in diesem Gespräch.
- c) In der strikten Begrenzung der Beratungspraxis auf die formalen Zuständigkeiten des Ausländeramtes und die Darlegung der eigenen Regeln ohne

weitere Diskussion der Frage, wie ein Ausländer diesen auch praktisch am besten genügen könnte, manifestiert sich eine weitgehende Distanzierung des Amtes von den lebenspraktischen Belangen der Ausländer. Dies ist formal völlig korrekt, gäbe es nicht, wie schon mehrfach gesagt, das dazu gegenläufige Ansinnen, auch der A. in diesem Fall, das Amt über seine förmlichen Zuständigkeiten hinaus quasi als "erste Adresse" für ihre vielfältigen sozialen Schwierigkeiten zu konsultieren. Dabei handelt es sich zum einen um Fragen, wie die Ausländer den Anforderungen des Amtes praktisch genügen können. Hier z. B. das Auffinden von A.s Ehemann, den das Ausländeramt irgendwann selbst ergebnislos zu erreichen suchte, und daher im Rahmen seiner Zuständigkeit zumindest partiell auch das Interesse von A. zu wahren suchte, das weitere mögliche Vorgehen jedoch der A. im Austausch mit dem Meldeamt überläßt. Zum anderen um Probleme, die Ausländer mit anderen Teilen der Verwaltung (hier dem Sozialamt) haben. Wollte das Ausländeramt diesen Anliegen Rechnung tragen, treten zwei Probleme auf. Zum ersten müßte es über die Praktiken und Möglichkeiten der anderen Ämter/Behörden, mit denen Ausländer zu tun haben, hinreichend informiert sein, um entsprechend sachkundige Informationen zu geben. Es müßte also eine rechtlich, verwaltungstechnisch und praktisch belehrte Hypothese darüber entwickeln, warum z. B. A. keine Krankenscheine erhält, die in eine sachhaltige Auskunft darüber einfließen könnten, an wen A. sich mit diesem Problem wenden könnte, sowie darüber, ob und wie das Meldeamt ihr bei Aufspürung und Involvierung des Ehemannes behilflich sein könnte. Dies erforderte zusätzliches Wissen der Amtsmitarbeiter über die Regeln und Praktiken anderer Ämter und Behörden und die Pflege dieses Wissens u. U. auch im Austausch mit diesen anderen Ämtern/Behörden. Diese Voraussetzungen liegen nach Lage des Falles nicht vor.

- d) Wenn das Ausländeramt, über die Praktiken anderer Ämter/Behörden wenig informiert zu sein scheint, oder ein solches Nichtwissen hervorkehrt bzw. darüber nur vage Auskünfte erteilt, ist dies zweitens gewiß auch dem Umstand geschuldet, möglichen Beschwerden dieser anderen Ämter, das Ausländeramt hätte falsche Auskünfte gegeben und/oder unberechtigte Hoffnungen genährt, vorzubeugen. Wollte das Ausländeramt mithin den von A. angesprochenen "überschüssigen" Anliegen seiner Klientel nach Beratung und Information auch über seine formale Zuständigkeit hinaus (wie hier insbesondere die Frage der Krankenversorgung) Rechnung tragen, setzte dies zwischenbehördliche Kommunikation und wechselseitige Information voraus. Mehr noch, eine allseitige Überzeugung des Inhaltes, daß die deutsche Verwaltung insgesamt den lebenspraktischen Anliegen von Ausländern verstärkt Rechnung zu tragen hätte. Dies erforderte zu-

mindest zusätzliches Regelwissen und personal vertretene fachliche Kompetenzen über die formalen Zuständigkeiten des Ausländeramtes hinaus.

- e) Herauszustreichen bleibt, daß die Beratung durch M. in diesem Fall spezifisch von der Optik des Amtes über seine förmlichen Aufgaben geprägt ist, an der sich die Mitarbeiter zu orientieren haben. Auf dieser Folie ist die Beratungspraxis von M. als völlig korrekt anzusehen, mehr noch, M. versucht mit Geduld und hohem Aufwand, den sprachlichen Verständigungshürden Rechnung zu tragen; auch die Abweisung der von A. "überschüssig" zur Zuständigkeit des Amtes formulierten Anliegen beruht keinesfalls auf einer persönlich idiosynkratischen Abneigung von M. gegenüber der A. Nichts deutet darauf hin, ob M. die A. "sympathisch" findet oder nicht, oder daß M. sich von solchen Emotionen leiten ließe. M. erlaubt sich ein alltagsweltlich begründetes Verständnis für die Situation von A. und auch eine persönlich begründete Distanz zum Handlungsinstrumentarium des Ausländeramtes (hier: polizeiliche Hausdurchsuchung), dem die Mitarbeiter gleichwohl zu folgen haben. Keines dieser beiden Elemente der Fallbetrachtung gehen in die Beratungsinhalte ein, womit aus der Perspektive des geforderten Amtshandelns M.s Beratung völlig korrekt ist.

## 2. *Der zweite Fall*

### a) *Vorbemerkung*

Das im ersten Fall vorfindbare Handeln des Ausländeramtes ist konturiert durch vier Umstände: Den weitgehend begründeten, für Gegenbeweise letztlich aber noch offenen Amtsverdacht, daß A. nach Ablehnung ihres Asylantrages mittels einer "Zweckehe" versuchte, sich eine weitere Aufenthaltsberechtigung zu verschaffen, wogegen das Amt vorzugehen gedenkt; die Distanzierung des Ausländeramtes von den lebenspraktischen Anliegen der Ausländer, für die andere Ämter/Behörden, gegebenenfalls Anwälte, formal zuständig sind; die offenkundige Hilflosigkeit der A. angesichts ihrer prekären ausländerrechtlichen Situation und die erheblichen sprachlichen Restriktionen, die einer sachkundigen Beratung der Ausländer entgegenstehen können.

Betrachten wir nun weitere Fälle daraufhin, ob das in diesem ersten Fall gefundene Handeln des Ausländeramtes den Besonderheiten des Falles geschuldet ist oder ob es sich um generelle Handlungsmuster handelt. Aus der Vielzahl der beobachteten Fälle wurde der im folgenden darzustellende Fall aus drei Gründen ausgesucht. Er bestätigt die Konzentration des Ausländeramtes auf die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Amtes für Fragen, die über dessen formale Zuständigkeit hinausrei-

chen und die es offenbar nicht einfach "mitbedienen" kann. Schließlich haben wir es hier mit einem Ausländer zu tun, der sozial sehr viel weniger hilflos ist als die A. im ersten Fall.

b) *Gesprächsprotokoll*

A. ist etwa Mitte 20 und macht einen fröhlichen Eindruck. Von ihm ist zu erfahren, daß er "Jugoslawe" ist und Asyl beantragt hat. Er stellt sich namentlich vor, nachdem er mit einem "guten Morgen" das Büro betreten und bevor er am Besuchertisch Platz genommen hat. Nachdem M. die Akte beigezogen hat, eröffnet M. (nicht identisch mit M. im ersten Fall) das Gespräch, bevor A. irgend etwas gesagt hat oder von M. gefragt worden wäre.

- 1 M (M. blättert kurz in der Akte) Wann haben Sie Deutschland verlassen?  
1 A Nein, was?  
2 M Sie sind gereist?  
2 A (erstaunt) Nein.  
3 M (guckt in die Akte) Sie haben eine Straftat begangen, ein Zollvergehen.  
3 A (zuckt mit den Schultern, guckt erstaunt) Was? Ich?  
4 M Die Sache ist eingestellt worden, Sie sind beschuldigt worden, daß Sie unerlaubte Waren eingeführt haben.  
4 A Ich weiß nicht.  
5 M Während des Verfahrens, als Sie zum Bundesamt gegangen sind, danach waren Sie im Ausland und haben Waren mitgebracht, die Sie nicht dürfen.  
5 A (erstaunt) Ich reise von Jugoslawien. Vorher, vorher .. nach Deutschland .. Umweg über Tschechoslowakei und dann Deutschland.  
6 M Und Sie haben Waren mitgebracht und sind vom Zoll ...  
6 A Ich weiß nicht (erstaunt) nein. Achso, Zoll, ich verstehe.  
7 M Wann war das?  
7 A Zum Anfang. Ich habe das bezahlt.  
8 M Aber Sie haben eine Anzeige  
8 A Was Anzeige?  
9 M Das war das, als Sie hier eingereist sind  
9 A Ich verstehe nicht  
10 M Zoll  
10 A Zoll, ja. Sie wissen das, der Zoll hat was beschlagnahmt und wir mußten das bezahlen.



- 11 M Nein, habe ich nicht.
- 11 A Wir haben ausgewiesen am Zollamt
- 12 M Ja, das ist die eine Sache, und das ist die andere. Wo waren Sie am 5. Oktober, Sie waren vorher im Ausland, wo waren Sie?
- 12 A Ich war im Januar angefangen zu arbeiten. Stadtamt wollten ...-Leute (hält M. ein paar Papiere hin, die M. annimmt und kurz anguckt). Um fünf Uhr muß ich arbeiten, um drei Uhr aufstehen und fahren. Das geht nicht. Ich muß in Osterlohe wohnen, wie geht das?
- 13 M Haben Sie sich in Osterlohe schon angemeldet?
- 13 A Nein. Ich habe gefragt bei meinem Sozialdienst, der hat gesagt, ich darf dort arbeiten.
- 14 M Ok, dann ist das geklärt. Vorübergehend dürfen Sie sich in den Bereichen aufhalten, aber mehr nicht, mehr kann ich Ihnen nicht erlauben.
- 14 A Also wissen Sie, ich bin Melker, und ich muß morgens um drei Uhr aufstehen und arbeiten bis abends um acht Uhr.
- 15 M Sie dürfen aber nicht in Osterlohe wohnen. Dann müssen Sie jetzt eine Umverteilung (A: ja) beantragen bei der ZAST. Ich kann Ihnen das hier nicht genehmigen.
- 15 A Wie geht das jetzt?
- 16 M Sie gehen zur Steinsetzer Straße 12 und erzählen das da.
- 16 A Aber das ist
- 17 M Ich kann Ihnen das nicht genehmigen, das tut mir leid, das geht alles nach dem Asylgesetz und Asyl macht das Bundesamt und die ZAST. Die ZAST ist dafür zuständig, die Leute zuzuweisen für die Bundesländer. Gehen Sie dahin.
- 17 A Ich habe noch eine Frage, geht das mit Rechtsanwalt?
- 18 M Nee, Sie müssen nicht zum Rechtsanwalt.
- 18 A Nein, Rechtsanwalt nicht.
- 19 M Versuchen Sie, gehen Sie dahin, das können Sie selber machen. Soll ich Ihnen das aufschreiben?
- 19 A Ja ist besser.  
(M. schreibt die Adresse der ZAST auf einen Zettel, den sie A. gibt)
- 20 A Ist gute Arbeit
- 20 M Ja, das machen ja auch nur wenige Leute
- 21 A Ja, die kommen aus Hannover, aus Bremen ... (uv) Diese Milch ist gute Milch, das ist Vorzugsmilch, das Beste, kennen Sie das schon? Es geht Ihnen viel besser, diese Milch macht gesund.
- 21 M Ja nee, Ich trinke nicht so gerne Milch (lacht etwas).
- 22 A (steht auf geht zur Tür und sagt dabei) Trinken keine Milch???

- 22 M Nee.
- 23 A Ist die beste Milch, weil Bremerland ... (uv)
- 23 M Bremerland Milch?
- 24 A Nein ist gemischt mit ... (uv).
- 24 M Mit anderer, ja?
- 25 A Ja, es gibt nur eine solche Milch. Sie müßten sie probieren, es geht Ihnen viel besser. Ich bringe Ihnen welche.
- 25 M Nein danke. Wo arbeiten Sie da?
- 26 A Osterlohe
- 26 M Osterlohe ja nee, aber wohnen müssen Sie in Bremen.
- 27 A Vielen Dank, schönen Tag noch, auf Wiedersehn.
- 27 M Tschüs.

c) *Interpretation*

- 1 M M. fragt, wann A. Deutschland verlassen hätte. Da A. in Deutschland ist, ist diese unvollständige Frage absurd bei Eröffnung eines Gespräches, denn sie zielt auf eine Antwort, die A. nur geben könnte, wenn er mit M. bereits in ein Gespräch über eine zurückliegende Reise verwickelt wäre.
- 1 A Verwundert läßt A. erkennen, daß er nicht wisse, wovon M. spricht.
- 2/3 M M. fragt nun, ob A. gereist sei, was dieser verneint. Daraufhin konfrontiert M., anstatt weiter zu fragen, A. mit dem Faktum aus der Akte, demzufolge A. sich eines Zollvergehens schuldig gemacht hätte; eines Vergehens, das man nur auf Reisen machen kann. M. scheint also zu wissen, daß und wann A. gereist ist, womit die Eröffnungsfrage hinfällig wird. M. schifft schlingernd, in der äußeren Gestalt eines "Verhørs" auf ein unklares Gesprächsthema zu. Zu vermuten wäre, daß M. den A. ein- oder vorgeladen hat, um sich zusätzliche Klarheit über die Informationen in den Akten zu verschaffen, die damit weniger klar wären als M.s Vorhalt dies nahelegt.
- 3 A A. bekundet staunende Ungläubigkeit.
- 4/5 M M. scheint jedoch kein Gespräch mit A. über die Korrektheit oder mögliche Ergänzungsbedürftigkeit der Aktenangaben führen zu wollen, sondern unterstellt diese nun als korrekt und beantwortet sich die Fragen selbst: das Strafverfahren über das Zollvergehen, demzufolge A.

beschuldigt worden war, "unerlaubte Waren" eingeführt zu haben, ist eingestellt worden. Dieser Vorfall ereignete sich kurz nachdem A. Antrag auf Asyl gestellt hatte. Sieht man für den Moment davon ab, daß wir immer noch nicht wissen, worauf M. hinauswill, besteht die Botschaft dieser Befragung darin, daß A. als ein um Asyl nachsuchender Ausländer sich eines Verstoßes gegen Zollgesetze schuldig gemacht hat. Darüber will M. mit A. sprechen.

Bemerkenswert an der Formulierung ist, daß M. zunächst (im Imperfekt) von der Einstellung (sei es wegen Geringfügigkeit, mangels Beweisen, erwiesener Unschuld) des Verfahrens berichtet, und erst dann (ebenfalls im Imperfekt), als hätte diese nicht zeitlich vor der Einstellung des Verfahrens gelegen, die Beschuldigung nennt, so als sei mit der Einstellung des Verfahrens der ursprüngliche Verdacht, A. habe unerlaubte Waren eingeführt, nicht ausgeräumt worden. Anders formuliert: obwohl M. die Einstellung des Verfahrens bekannt ist, wird der Vorwurf, A. habe sich eines Vergehens schuldig gemacht, sprachlich so eingeführt, als sei dieses mit Einstellung des Verfahrens nicht ausgeräumt worden. Damit drückt M. aus, daß für das Ausländeramt im Umgang mit Asylbewerbern andere Amtsgrundsätze gelten als dies einem deutschen Staatsbürger, etwa bei Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses oder Wiederbeantragung eines Führerscheins nach Entzug einer Fahrerlaubnis erwartbar ist: nämlich nach Einstellung eines strafrechtlichen Verfahrens davon ausgehen zu dürfen, (wieder) als unbescholten zu gelten. Indem M. die Beschuldigung noch einmal so einführt, als wäre die Entscheidung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes, das Verfahren einzustellen, belanglos, meint M. davon absehen zu können, daß A. nach justiziellen und rechtsstaatlichen Kriterien nicht einmal kriminell geworden ist, bzw. ein entsprechender Verdacht längst aus der Welt geräumt wurde, und konfrontiert A. statt dessen mit dem ursprünglichen Vorwurf. Nicht die Tatsache, daß sich ein strafrechtlicher Verdacht als irrelevant erwiesen hat, sondern die Tatsache, daß er überhaupt geäußert wurde, ist für das Ausländeramt von Interesse. Damit bleibt A. in den Augen des Amtes ein krimineller "Täter", obwohl die Justiz zu einem anderen Ergebnis gekommen war. Kontrafaktisch nimmt M., gewollt oder nicht, eine "Kriminalisierung" von A. vor. Auf eine explizite Begründung dieser Befragung verzichtet M. Implizit dürfte sie darin liegen, daß A. merken soll, daß die deutschen Behörden ihn kennen, seine Aktivitäten im Auge behalten und daß kriminelle Verstrickungen jedweder Art von Asylbewerbern nicht geduldet werden.

4 A Für A. scheint immer noch unklar, worauf M. hinauswill, oder aber er

scheint sich an den Vorfall nicht zu erinnern, was unwahrscheinlich sein dürfte, denn eine Affäre mit dem Zoll (bzw. der Staatsanwaltschaft) vergißt man nicht so leicht. A. läßt M. "zappeln" und wartet ab, worauf M. hinauswill.

- 5 M M. läßt nicht zu, daß A. sich an den Vorfall nicht erinnert und will nun dessen Gedächtnis auf die Sprünge helfen. M. stellt klar, daß A.s Antwort "ich weiß nicht", sei es als Ausdruck von Erinnerungslücken oder anders (z. B. sprachlich) erzeugtem Nichtverstehen in diesem Interview nicht gilt, und versucht, mit weiteren Informationen aus der Akte A.s Erinnerung zu stimulieren. Einen expliziten Begründungsversuch, warum aus Sicht des Ausländeramtes über diesen Vorfall zu sprechen sei, unternimmt M. noch immer nicht. Offen bleibt, ob M. sich Klarheit über die Angaben in den Akten verschaffen will, oder es auf ein "Geständnis" von A. anlegt, der wissen soll, daß er genau beobachtet wird und eingestehen soll, daß er seinen Status als Asylbewerber zu unlauteren Transaktionen zu nutzen sucht.
- 5 A A. versucht nun seinerseits, sich zu vergewissern, wovon M. spricht und teilt eine Reiseroute mit, die ihn von Jugoslawien über die Tschechoslowakei nach Deutschland führte. Sein erstaunter Tonfall läßt erkennen, daß er abzutasten versucht, worüber M. sich mit ihm unterhalten will. A. verhält sich zurückhaltend und taktisch klug, indem er Ein- und Zugeständnisse, von denen er bisher nicht weiß, wozu sie in diesem "Verhör" dienen sollen, vermeidet. Seinerseits Erklärungen oder Erläuterungen zu M.s Vorhalt abzugeben, liegt ihm fern.
- 6 M M. gibt zu erkennen, daß beide nun offenbar von derselben Reise sprechen und hilft A. weiter auf die Erinnerungsspur. Anstelle der umständlichen Formulierung "Einfuhr unerlaubter Waren", redet M. nun vom "Zoll".
- 6 A Damit ist das Stichwort gefallen, das A. versteht. "Zollvergehen", "Einfuhr unerlaubter Waren" und ähnliche Begriffe aus dem Vokabular der Bürokratie scheinen A., der seine Deutschkenntnisse ähnlich wie A. im ersten Fall aus der Alltagssprache bezieht, die sich unter "Zoll" mehr vorstellen kann, als unter "Einfuhr unerlaubter Ware", nichts zu sagen; A. läßt M. dies jedenfalls vermuten.
- Anzumerken bliebe hier, daß die Sprachhürden zwischen Besuchern und Mitarbeitern des Ausländeramtes diesen tatsächlich sehr viel Konzentration abfordern. Sie können sich nicht auf den Fachjargon der Beamten- und Behördensprache beschränken, sondern müssen alle Konnotationen abprüfen, bis sie das alltagsweltliche Verständnis der Ausländer mehr oder weniger genau

treffen. Dies bringt die Mitarbeiter in die schwierige und teilweise verzweifelte Situation, von Fall zu Fall gleichsam nach "Zündhölzchen" im "dunklen Wald" der Verständigungsmöglichkeiten zu suchen.

- 7 M M. will nun wissen, "wann das", also das Zollvergehen, war, obwohl dies nach Aktenlage klar sein müßte und nach dem bisherigen Gesprächsverlauf auch, denn über die Reise von A., um die es sich offenbar handelt, haben M. und A. sich gerade verständigt. Wieder klingt an, daß für M. die Aktenlage möglicherweise nicht so klar ist, wie die Vorhaltungen an A. dies unterstellen. Klärungsbedürftig bleibt immer noch, warum M. dem A. nicht sagt, worum es dem Ausländeramt in diesem Gespräch geht.
- 7 A A. erklärt, das sei "zum Anfang" gewesen und bezieht sich damit offensichtlich auf die Reise, deren Route er gerade geschildert hatte, was konsistent wäre mit dem gerade erzielten Verständnis zwischen ihm und M., daß beide über dieselbe Reise sprechen, die A. (vgl. 5 M) kurz nach seinem Antrag auf Asyl unternommen hatte. Er fügt hinzu, daß er "das bezahlt" habe, was nur heißen kann, daß er die bei Zollkontrolle entdeckten "unerlaubten Waren" "bezahlt" bzw. die dafür erforderliche Zollgebühr entrichtet hat. Der Logik des bisher bekannten Ablaufs nach muß dies erst nach der Reise geschehen sein und diese "Bezahlung" (möglicherweise inklusive eines Bußgeldes) dürfte dann Grund für die Einstellung des Verfahrens gewesen sein, das die Zollbehörde in Gang gesetzt hätte.
- 8 M Für M. scheint die Sache immer noch nicht klar. Denn M. wendet nun ein, daß A. "aber eine Anzeige" habe. Im Klartext sagt M. damit, daß mit der "Bezahlung" des Zollvergehens für das Ausländeramt die Sache nicht erledigt und aus der Welt geschaffen ist. Die Formulierung - wieder im Präsens - bleibt jedoch ambivalent, so als steuere M. noch auf eine andere Frage, eine von dem Zollvergehen unabhängige Anzeige hin und wolle dem A. ein zu dem Zollvergehen zusätzliches "Eingeständnis" über eine (zusätzliche) Anzeige bzw. einen weiteren Gesetzesverstoß oder eine Ordnungswidrigkeit entlocken.
- 8 A A. bekundet erneut, nicht zu wissen, wovon M. spricht. Entweder leuchtet es ihm nicht ein, wieso M. von einer Anzeige spricht, wenn das Gespräch von einem bezahlten Zollvergehen und einem darob eingestellten Verfahren handelt, womit eine entsprechende Anzeige in die Vergangenheit gehörte bzw. als erledigt anzusehen wäre und nicht in die Gegenwart, wie M. dies ("aber Sie *haben* eine Anzeige") nahelegt, oder er hat der unklaren Äußerung von M. entnommen, daß M. noch

auf etwas anderes hinauswill. Was immer M. will, A. versteht es nicht, bzw. will es nicht verstehen und verlangt von M., Klarheit in diese Befragung zu bringen. A. bleibt zurückhaltend und abwartend, ist keinesfalls zu "Geständnissen" bereit, und bleibt auch insofern "Herr der Lage", als er sich gegen das Vorgehen von M. nicht protestierend wehrt. Vielmehr scheint ihm daran zu liegen, in Erfahrung zu bringen, worauf M. letztlich hinaus will und sucht M.s "Verhör" seinerseits in ein Erkundungsverfahren für sich umzumünzen: A. will wissen, was das Ausländeramt von ihm weiß und was es mit diesem Wissen anfängt.

9 M ff. Dem naheliegenden Gedanken, daß ein Amtsbesucher im Prinzip erwarten dürfte, daß das Amt klarstellt, wovon es redet und worüber es zurecht informiert werden will, scheint M. immer noch nicht folgen zu wollen, sondern hakt nach und stellt nun klar, daß noch immer von dem Zollvergehen und der darüber erstatteten Anzeige die Rede ist. Nicht für die Erledigung des Verfahrens (Einstellung/Bezahlung) scheint M. sich zu interessieren, sondern dafür, daß es überhaupt in Gang gesetzt wurde und A. sich dem - aus Sicht von M. bzw. des Ausländeramtes berechtigten - Verdacht einer kriminellen Handlung ausgesetzt hat. M. will den A. dazu bringen, keine Augenwischerei zu betreiben und einzugestehen, daß er seinen Status als Asylbewerber für "unlautere Geschäfte" ausgenutzt habe, egal, wie Staatsanwaltschaft oder Justiz diese letztlich juristisch bewertet haben.

10/11 A A. räumt ein, daß der Zoll etwas "beschlagnahmt" habe und er und seine Reisebegleitung dies "bezahlen" mußten. Gleichzeitig bekundet er noch einmal sein Erstaunen darüber, daß M. mit ihm über diesen zurückliegenden und bezahlten und - aus Sicht von A. - insofern erledigten Sachverhalt spricht, zumal M., wie A. betont (10 A), über all diese Vorfälle doch unterrichtet sei, weshalb ihm diese Fragerei völlig überflüssig erscheint. A. möchte sich nicht auf das Zollvergehen als Straftat festlegen lassen und spielt es herunter, indem er betont, die vom Zoll beschlagnahmten Waren seien bezahlt worden, womit die Sache erledigt sei. Mehr noch, er fügt (11 A) hinzu, er habe am Zoll "ausgewiesen", womit die Beschlagnahmung der Waren durch den Zoll auf den Umstand zurückzuführen wäre, daß A. nicht wußte, welche Waren er mitführen darf, welche nicht, und dies allererst mit der Deklaration beim Zoll erfahren hätte (unterstellt, A. kenne den Unterschied zwischen Deklaration und Beschlagnahmung). Wie auch immer, A. spielt die Sache herunter und ist bemüht, das Bild von M., er sei ein Krimineller, zu korrigieren. Ginge es A. ernsthaft darum, sich als naives Opfer von Zollkontrollen darzustellen, hätte er wohl von vornherein

anders argumentiert, offener und hätte möglicherweise den Vorfall von vornherein als einen Irrtum herausgestellt, gegen den er sich zu verteidigen hätte. So ist zu vermuten, daß A. wohl weiß, daß er sich in Gesetzeswidrigkeiten verstrickt hat, genauso auch weiß, daß ihm das Ausländeramt daraus keinen Strick drehen kann. A. weiß aber immer noch nicht, was M. mit dieser Befragung bezweckt.

- 11 M M. bemerkt zu A.s Auskunft (10 A), der Zoll hätte etwas beschlagnahmt und A. und seine Reisebegleitung hätten dies bezahlt, "dies nicht (zu) haben." Dies kann sich nur darauf beziehen, daß in der Akte nicht alle Umstände über das Zollvergehen bzw. die Einstellung des Verfahrens enthalten oder vermerkt sind, möglicherweise auch nicht, daß die Sache "bezahlt" wurde, was dann der Grund für die Einstellung des Verfahrens gewesen sein dürfte. Da A. (7 A) dies schon einmal sagte, muß M. dies überhört haben, was auf eine leichte Zerstreung von M. hinweise. Noch immer läßt M. es offen und im Unklaren, wozu die Befragung dient. Wollte M. die Gründe für die Einstellung des Verfahrens über das Zollvergehen ermitteln, wäre dies einfacher zu erreichen gewesen. Wollte M. dem A. vermitteln, daß er aus Sicht des Ausländeramtes als "unechter" Asylbewerber gilt, bzw. als einer, der diesen Status in krimineller Weise ausnutzt, fehlt es den Fragen an "Biß" und dem Vorgehen an Explikation. Woraufhin immer M. zusteuert, A. läßt M. "auflaufen", indem er jede Frage mit Nichtverstehen bzw. Nichterinnern beantwortet. Mit dieser klugen Zurückhaltung, auf offene Fragen zu reagieren und sich nicht zu Auskünften hinreißen zu lassen, strapaziert er die Bereitschaft von M., Erinnerungslücken und sprachliche Verständigungsschwierigkeiten auszuräumen, erheblich.
- 12 M M. gibt sich nun "geschlagen" bzw. mit dem Stand der "Ermittlung" dieses Vorfalls zufrieden und schließt mit einer Zäsur, "Ja, das ist die eine Sache", dies Thema ab. Damit ist auch klar, daß es M. tatsächlich nicht nur darum geht, etwas über die Gründe für die Einstellung des Verfahrens in Erfahrung zu bringen bzw. sich zusätzliche Klarheit über die Informationen in den Akten zu verschaffen, sondern es mit der offenen Rede von einer "Anzeige" auch oder vielleicht sogar vorrangig darauf anlegt, dem A. "Zu- oder Eingeständnisse" des Inhaltes zu entlocken, wiederholt in kriminelle Aktivitäten verstrickt zu sein. A. jedoch läßt M. in diesem Bemühen "auflaufen" und konzidiert nur das, was das Ausländeramt ohnehin von ihm weiß.

Dann kommt M. (12 M) mit "und das ist die andere" (Sache) auf ein anderes Thema zu sprechen und fragt unvermittelt, wo A. am 5. Oktober (1994) gewesen sei, "weiß" aber bereits, daß A. vor diesem Datum

im Ausland war. Jemanden nach einem ganz bestimmten Datum, das gut vier Monate vor dem Gespräch liegt, zu fragen, setzt voraus, daß beide Gesprächspartner damit ein unvergeßliches und eindeutiges Geschehen verbinden, von dem nur noch zu klären wäre, wo es sich abgespielt hat. Wiederum läßt M. offen, wieso das Ausländeramt dies interessieren könnte, und wiederum läßt M. erkennen, im Prinzip schon zu wissen, worum es geht, so daß der pragmatische Gehalt der Frage ebenso wie der der vorangegangenen Gesprächssequenz unklar bleibt. Wiederum ist die Frage eher "geständnisnerheischend", bzw. eine Erzählung provozierend angelegt, denn auf konkret abfragbare Informationen ausgerichtet und sie bestärkt die Vermutung, daß es M. nicht primär darum geht, sich Klarheit über die Daten in den Akten zu verschaffen, sondern A. mit dem Wissen des Ausländeramtes zu konfrontieren, daß er sich als Asylbewerber wiederholt auf Reisen begeben und sich dabei (kleinerer oder größerer Vergehen, von einem eingestellten Verfahren und einer Anzeige ist die Rede) schuldig gemacht hat. Auf umständliche und verschlüsselte Weise teilt M. dem A. mit, daß er aus Sicht des Ausländeramtes kein "echter" Asylbewerber sei, sondern ein Schlawiner, der seinen Status als Asylbewerber für eigennützige und illegale Reise- und Vertriebsgeschäfte nutzt. Über deren Gewicht hegt das Ausländeramt offenbar eine andere Auffassung als eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht. Da die Entscheidung über die Gewährung von Asyl nicht den Ausländerämtern, sondern einem speziellen Bundesamt unterliegt, für das die Ausländerämter nun keinesfalls als Wahrnehmungsinstanzen für die Frage fungieren, ob es sich um einen "berechtigten" Asylanspruch handelt, markiert dieses "Verhör", daß das Ausländeramt sich unabhängig von den gesellschaftlich dafür zuständigen Instanzen (Staatsanwaltschaft/Gerichte; Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) ein eigenes Bild von Asylbewerbern/Ausländern zu machen sucht und all deren Aktivitäten, bis hin zu geringfügiger Kriminalität (wie gesagt: von einem eingestellten Verfahren bzw. von einer "Anzeige" spricht M.) sehr genau überwacht. Dies kann nur in der Absicht erfolgen, um gegebenenfalls später Einfluß auf die Entscheidung nehmen zu können, ob eine aus bestimmten Gründen (z. B. Asyl) einmal gewährte Aufenthaltsgenehmigung nicht aus anderen Gründen (kriminelle Verstrickungen von Ausländern) zu widerrufen sei. Gilt aus Sicht des Ausländeramtes gewissermaßen, daß Asylbewerber während eines laufenden Asylverfahrens eine Art von "Narrenfreiheit"<sup>22</sup> genießen, heißt, kriminelle

---

22 So formulierte es ein anderer Mitarbeiter im Fall eines jugendlichen Asylbe-



Verstrickungen nicht zur Versagung einer Asylberechtigung bzw. der entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung durch das Ausländeramt führen können, zeigt sich hier, daß es die Ausnutzung dieser "Narrenfreiheit" nicht zu tolerieren gedenkt, sondern sehr frühzeitig, also noch während eines laufenden Asylverfahrens bzw. bereits bei Einreise eines Asylbewerbers alle möglichen Hinweise, Daten und Belege sammelt, die es irgendwann berechtigen könnten, auch gegen Asylberechtigte vorzugehen. Überraschend ist, daß es auch eingestellte Verfahren und bloße Anzeigen registriert, Sachverhalte mithin, von denen ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft zu der Überzeugung gekommen ist, daß diese es aus einer juristischen Perspektive nicht erlauben, an der (wegen Einstellung eines Verfahrens) wieder hergestellten oder (bei einer bloßen Anzeige) noch zu prüfenden Unbescholtenheit eines Asylbewerbers zu zweifeln.

- 12 A A. hat den impliziten Vorwurf, er sei aus Sicht des Ausländeramtes ein "unlauterer Kandidat" für die Bewerbung um Asyl, offenbar verstanden, "weiß" aber wohl auch, daß es sich dabei nicht um eine Frage handelt, die er mit dem Ausländeramt zu diskutieren hätte. Anstatt sich mit M. auf einen "Streit" darüber einzulassen, läßt er M. erneut "auflaufen". Er erkundigt sich nicht mehr wie bisher gleichsam naiv und abtastend über den möglichen Sinn der Frage, sondern ignoriert sie. A. hat verstanden, daß das Ausländeramt namens M. die Informationen aus den Akten dazu zu nutzen sucht, ihn als "unechten" Asylbewerber abstempeln zu wollen bzw. ihn darauf hinzuweisen, daß das

---

werbers aus der Türkei (8. Fall, siehe Anhang), der unter dem Verdacht steht, mit Drogen zu handeln, und den M. bei einer kleinen Fälschung der Unterlagen für seine verlorene Aufenthaltsgenehmigung ertappte. Gemeint ist mit 'Narrenfreiheit', daß Asylbewerber sich allerhand Regelverstöße zuschulden kommen lassen können, ohne daß dies Konsequenzen für ihren Status als Asylbewerber hat, der im Ausländeramt als "privilegiert" gilt, wie dies M. angesichts des Falles von 'Geza' (5. Fall, siehe Anhang) formulierte. Von einer "Privilegierung" von Asylbewerbern oder Asylberechtigten bzw. deren "Narrenfreiheit" (tatsächlich wird die ohnehin schon sehr begrenzte räumliche Aufenthaltsgenehmigung von Asylbewerbern im Falle von Regelverstößen, insbesondere bei Verdacht auf Drogenhandel, durch Sperrvermerke über ihre örtliche Bewegungsfreiheit noch einmal reduziert) zu sprechen, ist daher nur aus der Perspektive des Ausländeramtes sinnvoll, das in hohem Ausmaß davon überzeugt ist, daß die Asylgesetze in krimineller Absicht unterlaufen werden, ohne daß Asylbewerber dafür ernsthaft, nämlich mit Entzug der Aufenthaltserlaubnis, zur Verantwortung gezogen werden können. Diese Optik des Unterlaufens von Asylgesetzen scheint das Ausländeramt zu beherrschen, das demnach auch von der stillen Überzeugung geleitet ist, daß die strafrechtliche Ahndung kriminell gewordener Asylbewerber zur Sanktionierung des Unterlaufens von Asylgesetzen nicht genügt (siehe dazu auch das Protokoll des 8. Falles im Anhang).

Ausländeramt all seine Aktivitäten, insbesondere "kriminelle" Verstrickungen sehr genau registriert und überwacht. Gleichzeitig "weiß" A. wohl auch, daß das Amt während eines laufenden Asylverfahrens mit diesen Informationen keinerlei Sanktionsmittel gegen ihn in der Hand hat. A. erklärt daher M.s Befragung für sinnlos und läßt erkennen, daß er selbst die Definitionsmacht über die Situation in Händen zu halten sucht, indem er nun ein anderes Thema, nämlich sein eigenes Anliegen für den Besuch des Ausländeramtes anspricht. Dem fügt sich M. und bricht die Befragung umstandslos ab. Damit ist auch klar, daß M. den A. nicht zur Klärung der Akteninformationen ein- oder vorgeladen hat, weil dem Ausländeramt an einer Erläuterung dieser Vorfälle aus A.s Perspektive liegen würde - dies hätte eine offene Befragung etwa des Inhaltes vorausgesetzt, daß das Ausländeramt Informationen über A. hat, die zu korrigieren und zu ergänzen wären bzw. für dessen Erläuterungen noch offen stünden (all dies ist angelegt in diesem Gespräch), sondern M. A.s Besuch primär dazu nutzt, ihn umständlich, nahezu unwillig und etwas verschoben, so als sei M. dies selbst etwas peinlich, darauf hinzuweisen, daß das Amt über Informationen und Daten verfügt, die früher oder später gegen A.s weiteren Verbleib in der BRD sprechen können.

M. und A. verhalten sich in diesem Interakt gleichsam wie "Spieler", die sich nicht in die Karten gucken lassen und so tun, als verfügten sie über "Trümpfe" oder rechneten mit solchen. M. läßt A. umständlich und verschlüsselt wissen, daß das Ausländeramt sich ein eigenes Bild von dem bürgerlichen (oder unbürgerlich-kriminellen) Status bzw. vom "Wohlverhalten" der Ausländer bzw. Asylbewerber macht, um auf der Basis dieses Wissens Begründungen dafür zu sammeln, die es früher oder später berechtigen können, auch gegen einen asylberechtigten Ausländer vorzugehen bzw. für dessen Ausreise zu sorgen. A. hingegen scheint zu wissen, daß das Ausländeramt während eines laufenden Asylverfahrens nicht gegen ihn vorgehen kann und läßt, ebenfalls implizit, außerdem erkennen, daß die vom Ausländeramt gesammelten Informationen und Kenntnisse möglicherweise noch einer anderen juristischen Interpretation und Bewertung unterzogen werden können, und vermeidet es, dem Ausländeramt Hinweise und Informationen zu liefern, die es gegen ihn verwenden könnte.

Schließlich gibt M. diese "müßige" Befragung von A. auf und gesteht deren Scheitern angesichts eines geschickt den Fragen entziehenden Ausländers ein. Wie immer der Abbruch und das damit einhergehende Eingeständnis vom Scheitern dieser Befragung subjektiv motiviert sein mag, trifft man in diesem Gespräch auf eine Diskrepanz zwischen den Kontrollabsichten des Ausländeramtes und den besonderen

Bedingungen, denen der Status eines Asylbewerbers während eines laufenden Asylverfahrens unterliegt, und auf eine Diskrepanz zwischen den Kriterien, denen die Strategien zur Überwachung von kriminellen Aktivitäten von Ausländern folgen, und jenen, die Staatsanwaltschaft und Justiz anlegen, um über den "kriminellen" Gehalt einer Rechtsverletzung zu befinden. Das Wissen um diese Diskrepanz dürfte die stillschweigende Regel sein, der M. und A. hier folgen und die beide als implizite Prämisse des Gespräches vor Augen haben.

Damit kommen wir auch in diesem Fall zu dem eindeutigen Ergebnis, daß M.s "Verhör" trotz der darin angelegten "Kriminalisierung" von M. nicht durch eine Aversion von M. gegen A. gespeist ist. Obwohl M. hier dem offiziellen Amtsverdacht, A. sei ein "krimineller" bzw. "unechter" Asylbewerber folgt und nachgeht, ist M. weit davon entfernt, sich diesem Verdacht persönlich anzuschließen und überläßt es schließlich späteren Beurteilungen und Recherchen, über den "kriminellen" Status von A. zu befinden, die erst nach Abschluß des Asylverfahrens relevant würden. Auch davon kündigt M.s Abbruch dieser Befragung, die sich pragmatisch darin erschöpft, dem A. implizit anzudeuten, daß all seine Aktivitäten sehr genau überwacht werden, ohne daß M. dies für vermittelbar hielte.

- 12 A A. trägt nun sein eigentliches Anliegen vor. Er erklärt, daß er angefangen habe zu arbeiten. Diese Arbeit habe ihm das Stadtamt vermittelt. Die Arbeitsstelle liegt in der naheliegenden Kleinstadt O. A. will wissen, wie er es erreichen kann, am Arbeitsort auch wohnen zu können, wodurch ihm täglich vier Stunden Wegezeit erspart würden.
- 13 M ff. M. fragt nach, ob A. sich an seinem Arbeitsort bereits "gemeldet" habe. Dies wohl in der (in Ämtern und Behörden gewiß verbreiteten und nachvollziehbaren) stillen Hoffnung, A.s Akte schließen und weiterleiten zu können, so daß sich ein anderes Ausländeramt mit A. zu befassen hätte. Dies verneint A. (13 A), der M. wissen läßt, sich mit seinem "Sozialdienst" unterhalten zu haben, der ihm bestätigte, daß er in O. arbeiten dürfe, woraufhin M. (14 M) die Sache nun für "geklärt" hält und ihm die gesetzliche Regel entgegenhält, derzufolge A. sich als Asylbewerber "vorübergehend in diesen Bereichen aufhalten" könne, M. bzw. das Ausländeramt ihm aber nicht "mehr erlauben" kann, womit das Ansinnen von A., den Wohnort zu wechseln, abschlägig beschieden wäre. A. will sich damit (14 A) nicht zufrieden geben und versucht, sein Anliegen sozial verständlich und dringlich zu machen, da er als Melker um drei Uhr morgens aufstehen und bis acht Uhr abends arbeiten müsse und er quasi rund um die Uhr beschäftigt wäre, würden

ihm durch einen Wohnortswechsel täglich mehrere Stunden Wegezeit erspart.

- 15 M M. antwortet erneut, daß A. nicht in O. wohnen dürfe und räumt dann, quasi im dritten "Anlauf" zur Beantwortung von A.s Frage ein, daß das Ausländeramt dafür gar nicht zuständig ist, womit die apodiktische Verneinung von A.s Anliegen relativiert wird, denn dafür ist die ZAS<sup>23</sup> zuständig.

Damit verweist M. (wie bereits M. im ersten Fall) auf die begrenzte formale Zuständigkeit des Ausländeramtes. Die förmlichen Amtsteilungen und die ihnen folgenden begrenzten Informations- und Beratungskompetenzen der Amtsmitarbeiter liegen quer zu den lebenspraktischen Anliegen (dort Gesundheitsversorgung, hier Wohnortswechsel) von Asylbewerbern/Ausländern. Entsprechend kann M. nicht sagen, ob A.s Anliegen nach einem Wohnortswechsel bei der ZAS<sup>t</sup> ein Erfolg beschieden sein könnte. M. scheint dies abstrakt, aus Sicht der Ausländergesetze, auf die M. sich bezieht, eher verneinen zu wollen (14, 15, 26 M), läßt es (15, 17, 19 M) läßt es letztlich jedoch offen, wie die "zuständige" ZAS<sup>t</sup> darüber entscheiden wird. A. hat damit erfahren, daß seinem Ansinnen im Prinzip kein Erfolg beschieden sein wird, gleichzeitig, daß es Ausnahmen von dieser Regel gibt, derzufolge er auf einen Wohnortswechsel keinen Anspruch habe, und daß über solche Ausnahmen nach dem Ausländeramt offenbar nicht näher bekannten pragmatischen Kriterien von der ZAS<sup>t</sup> entschieden wird. Hier zeigt sich erneut die Beschränkung des "Dienstwissens" des Ausländeramtes auf seine eigene formale Zuständigkeit und entsprechende Verantwortlichkeit. Und es zeigt sich, daß die lebenspraktischen Anliegen von Ausländern in den Entscheidungskriterien der Ämter und Behörden allenfalls ausnahmsweise Berücksichtigung finden, und zwar nach Regeln und Bestimmungen, die auch dem Ausländeramt bzw. dessen Mitarbeitern wenig transparent zu sein scheinen. Hält man sich vor Augen, daß das Ausländeramt relativ häufig als "erste Adresse" für Fragen konsultiert wird, die über seine formale Zuständigkeit hinausgehen<sup>24</sup>, könnte es aus der Perspektive eines Amtsbesuchers vielleicht erwartbar sein, daß die Auskünfte über den möglichen Erfolg eines Anliegens, das nicht in die formale Zuständigkeit des Ausländeramtes fällt, konkreter ausfallen könnten als der Hinweis, "versuchen Sie, gehen Sie dahin"

---

23 Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber im Lande Bremen.

24 Dies konnte in einem Drittel der Fälle beobachtet werden.

(19 M), so als handele es sich um eine reine Probehandlung mit völlig ungewissem Ausgang. Angesichts solcher Auskünfte, kann sich allerdings die Vermutung aufdrängen, daß die Entscheidungskriterien von Behörden und Ämtern, mit denen Ausländer zu tun haben, willkürlich seien. Wenn sie schon einem Mitarbeiter des Ausländeramtes intransparent erscheinen, um so mehr einem Amtsbesucher. A. jedenfalls hat verstanden, daß seine Aussichten ungewiß sind bzw. es Schwierigkeiten bei seinem Wohnortswechsel geben könne, und will wissen (17 A), ob er zur Durchsetzung seines Anliegens einen Rechtsanwalt brauche, was M. verneint. A. bekundet mit dieser Frage, daß er sich weiterhin auf der Spur des "Austestens" seiner Möglichkeiten befindet, und daß er alle Mittel zu erkunden und zu nutzen sucht, um seine Anliegen durchzusetzen.

Anzumerken bliebe, daß der "Sozialdienst", mit dem A. über seine Arbeitsaufnahme gesprochen hat (13 A), diesen seinerseits nicht direkt zur ZASSt geschickt hat, auch, daß das Stadtamt, das A. die Arbeitsstelle vermittelt hat (12 A), seinerseits die Überbrückung der Zuständigkeitsspaltung zwischen Wohn- und Arbeitserlaubnis für einen Asylbewerber offenbar nicht als "seine Sache" betrachtete. Mit anderen Worten: Das Verwaltungswissen bzw. die "sachdienlichen Auskünfte", die ein Ausländer im Zuständigkeitsgestrüpp der Behörden zur Regelung seiner lebenspraktischen Anliegen benötigt, scheinen allenthalben, sowohl im Ausländeramt als auch bei anderen Instanzen, begrenzt auf die je eigenen Zuständigkeiten.

Solche Kompetenzaufspaltungen und -beschränkungen können (müssen nicht) aus einer lebenspraktischen Perspektive betrachtet zu Irrationalitäten führen. Dies wäre hier dann der Fall, wenn die ZASSt es A. aus puren Kontingenz- bzw. räumlichen Verteilungsgesichtspunkten für Asylbewerber verwehren würde, am Ort seiner Arbeitsstelle zu wohnen. Dieser Frage konnte hier nicht nachgegangen werden. Klar ist nur, daß A. aus der Perspektive aller offiziell beteiligten Ämter/Einrichtungen (Ausländeramt, Sozialdienst, das Stadtamt als Arbeitsvermittler) als jemand gilt, der seine Belange selbst in die Hand zu nehmen und seine Chancen zu realisieren hat und nicht als "hilfsbedürftige Person", deren lebenspraktisches Interesse es qua "Vernetzung" der unterschiedlichen und je begrenzten Zuständigkeiten folgenden Ämter und Stellen zu wahren gälte.<sup>25</sup> Umgekehrt läßt A. er-

---

25 Solche Vernetzungsaufgaben zwischen Ämtern wurden von der Frauenhausbewegung in den 70er Jahren versucht und werden heute verstärkt von Jugendämtern wahrgenommen. Sie werden offenbar dann erfolgreich in das Dienstwissen

kennen, daß er durchaus bereit ist, seine Interessen zu wahren und durchzusetzen, und beklagt sich nicht etwa über "bürokratische" Umstände, die seinen Anliegen entgegenstehen, und läßt erkennen, daß er seine Belange unabhängig von den Erwägungen des Ausländeramtes in die Hand zu nehmen gedenkt und dessen Informationen und Entscheidungen sehr genau daraufhin prüft, ob sie seinen eigenen Interessen ent- oder widersprechen. Davon kündigt die letzte Sequenz, in der

- 20 A ff. A. dem Gespräch noch einmal eine andere Wende gibt. Es war zu sehen, daß A. sich äußerst zurückhaltend, höflich und souverän verhält, seine Ziele vor Augen behält, die darin liegen, herauszufinden, wofür das Ausländeramt da ist, wofür nicht, und daß er es vermeidet, sich in Gespräche verwickeln zu lassen, die ihn in Bedrängnis mit den Asylvorschriften bringen könnten. Nachgerade leutselig erklärt er nun, daß er eine "gute Arbeit" habe. Gewollt oder nicht, korrigiert A. damit das Bild, das M. von ihm im Kopfe hat, demzufolge A. ein illoyaler Asylbewerber sei. Mit der Betonung, eine "gute Arbeit" zu haben, obwohl er diese unter schwierigen Bedingungen verrichten muß, macht er eine kleine höfliche Verbeugung vor den ihm eingeräumten sozialen Chancen als Asylbewerber und stellt sich nun im Kontrast zur Vorstellung von M. als "anständiger" Asylbewerber vor, der auch eine offenbar "miese" Arbeit, zu der die Gesellschaft Asylbewerber zuläßt, gerne machte. Dabei bleibt er aber nicht stehen, sondern rühmt nun die Milchprodukte der Firma, in der er als Melker arbeitet, und empfiehlt M., von dieser Milch zu probieren, da sie gut sei und "gesund" (21 A, 25 A), bzw. M. es nach deren Genuß "viel besser" (25 A) gehen würde. M. bestätigt, daß A.s Arbeitsplatz gewiß nicht begehrt ist, bekundet aber Abneigung gegen Milchprodukte. Dies scheint A. zu erstaunen, der trotz der erklärten Abneigung M. noch einmal empfiehlt, von dieser Milch zu kosten, weil es M. dann "viel besser" ginge. Leutseliger kann man wohl nicht ausdrücken, daß A. M. in diesem Gespräch als jemanden erlebt hat, dem es nicht gut gehe bzw. der in schlechter Verfassung sei. Dieser ironischen Kritik sucht M. sich zu entziehen und fragt A. nun nach dessen Arbeitsplatz. M. antwortet auf A.s implizite Verhohnepiepelung mit einer Verharmlosung und tut so, als wolle A.

---

und Amtshandeln integriert, wenn Ämter/Behörden zu der Überzeugung gelangt sind, daß ein entsprechender Hilfs- und Vermittlungsbedarf bei einer Klientel vorliegt, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage ist, ihre Interessen und Rechte selbständig zu wahren oder durchzusetzen. Diese Vermutung scheint sich nicht per se an den bloßen Status eines Ausländers anknüpfen zu lassen.

lediglich etwas plänkeln, worauf M. sich mit der Frage nach dem Arbeitsplatz und den Arbeitsbedingungen von A. kurz einzulassen sucht. M. läßt sich nicht provozieren und bleibt höflich-distanziert und stellt sich - absichtlich oder nicht - blind und damit auch wehrlos gegen A.s kleine Attacke.

d) *Fallspezifische Zusammenfassung*

Die Analyse des Gesprächsverlaufes könnte zunächst dazu verführen, die implizite Einschätzung von A., daß ihm in diesem Gespräch die Praxis des Ausländeramtes bzw. seiner Mitarbeiter irgendwie "nicht ganz gesund" im Sinne von "etwas verrückt" erscheint, teilen zu wollen. In beiden Teilen des Gesprächs (zunächst das "Verhör" durch M., sodann die Erörterung des Wohnortswechsels von A.) zeigt sich dasselbe Muster: Eine Diffusität der Präsentation des "regel- und kompetenzgerechten" Handelns des Ausländeramtes. Im ersten Teil des Gespräches war es die Irritation von M., mit A. in eine begründete Diskussion über die Informationen in den Akten, die das Ausländeramt über A. sammelt, einzutreten bzw. die Kontrollabsichten des Ausländeramtes A. gegenüber offensiv zu vertreten und darzustellen. Im zweiten Teil war es die Vagheit der Auskünfte darüber, ob überhaupt bzw. unter welchen Umständen A.s Anliegen, seinen Wohnort zu wechseln, bei einer anderen dafür letztlich zuständigen Instanz (hier der ZAST) Erfolg beschieden sein könnte.

- a) Zunächst wiederholt sich der Befund aus dem ersten Fall, demzufolge die Mitarbeiter des Ausländeramtes nicht genau wissen, wie sich eine andere Behörde/Instanz, mit denen die Ausländer zu tun haben, verhält, bzw. das Ausländeramt sich (bzw. seine Mitarbeiter) nicht in die Lage versetzt, den Ausländern eine informierte Auskunft darüber zu geben, ob und unter welchen Bedingungen deren lebenspraktische Anliegen (hier Wohnortswechsel zum Zweck einer Arbeitsaufnahme, dort Gesundheitsversorgung), die der Zuständigkeit anderer Ämter unterliegen, gerechtfertigt sind oder nicht. Diese Zuständigkeitsspaltungen zwischen Ämtern und Behörden, die quer zu den lebenspraktischen Anliegen der Amtsbesucher (hier der Ausländer) liegen, sind ein "alter Hut" in der Litanei der Beschwerden über Ämter, die es deren Besuchern immer wieder abverlangt, sich auf dem berühmten "langen Weg" durch die Behörden sukzessive über ihre Möglichkeiten und Rechte zu informieren. Diese Ämterteilungen können (müssen nicht) zu Irrationalitäten führen. Dies wäre hier der Fall, wenn z. B. die Aufenthaltsgenehmigung von Asylbewerbern unter Absehung von deren ohnehin begrenzten Arbeits- und Verdienstchancen nach reinen "räumlichen" Aspekten kontingentierte würde. Die zur Beurteilung dieser Frage zusätzlichen Re-

cherchen konnten im Rahmen dieses kleinen Projektes nicht mehr durchgeführt werden.<sup>26</sup>

Für die Amtsbesucher dürfte es aufgrund solcher Auskünfte tendenziell ununterscheidbar werden, welches ihre prinzipiell berechtigten Anliegen sind, welche nicht, und/oder ob sie sich willkürlichen Entscheidungen des Amtspersonals ausgesetzt sehen. Eine solche Situationsdeutung (vgl. jedoch den vierten Fall) liegt A. hier fern. Mit der, wie es hier erscheint, "verwaltungstechnisch" mehr oder weniger "erzwungenen" Vagheit seiner Auskünfte riskiert es das Ausländeramt allerdings, von seinen intelligenteren und weniger hilflosen (als der A. im ersten Fall) Besuchern wie hier dem A. für "inkompetent" bzw. nach alltagsweltlichem Verständnis für etwas "verrückt" gehalten zu werden.

- b) Es ist zu vermuten, daß andere Einrichtungen und Instanzen, mit denen Ausländer zu tun haben (hier der "Sozialdienst", bzw. das "Stadtamt", das dem A. die Arbeitsstelle vermittelt hat), ihrerseits über die amtlichen Zuständigkeitsregelungen für die Belange der Ausländer nicht sehr genau informiert sind bzw. ihre Aktionen und entsprechenden Beratungen ihrerseits auf ihr je eigenes amtliches, bzw. berufsspezifisches Angebot begrenzen. Die Begrenzung des Dienstwissens auf die je eigenen formal/berufsspezifischen Kompetenzen gilt also nicht nur für das Ausländeramt, sondern ist allgemeinerer Art. Dies mit der Folge, daß die "sachdienlichen Auskünfte", die ein Ausländer zur Regelung seiner lebenspraktischen Belange benötigt, erst auf dem berühmten und allseits bekannten "langen" und sukzessiven Weg durch das Behördengestrüpp zu erreichen sind.
- c) Der völlig einsichtige und gerechtfertigte Wunsch eines jeglichen "Behördengängers", von einem Amt darüber informiert werden zu wollen, was es mit Fug und Recht an Auskünften verlangt und was es damit anzufangen gedenkt, scheint M. in diesem Fall nicht präsent oder einsichtig. Statt dessen künden die Botschaften von M. im Zuge des "Verhørs" von einer, wie unter Berücksichtigung des ersten Falles zu vermuten ist, keineswegs von M. "selbstgestrickten", sondern latent das Ausländeramt insgesamt leitenden Annahme, es mit einer Klientel zu tun zu haben, die die

---

<sup>26</sup> Ein Hinweis darauf, daß es zu solchen Irrationalitäten kommen kann, liegt aus einem später noch kurz darzustellenden anderen Fall (Fall 28, siehe Anhang) vor. Demnach scheint es Asylbewerbern erheblich erschwert, außerhalb der ihnen räumlich begrenzt zugestandenen Aufenthaltsmöglichkeiten Freunde zu besuchen oder eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, selbst wenn sich ein Arbeitgeber für ihre Dienste interessiert.



Ausländer-, insbesondere Asylgesetze strategisch unterläuft und mißbraucht. Dieser Klientel gilt es offenbar zu zeigen, daß das Ausländeramt ein wachsames Auge auf sie wirft. Dies erfolgt hier allerdings nur implizit und nicht in Form einer expliziten "Belehrung" des A. über die Kontrollbefugnisse und -tätigkeiten des Ausländeramtes.

Sehr viel drastischer noch als der erste kündigt dieser zweite Fall von dieser Optik des Ausländeramtes. Noch bevor über den Asylantrag von A. entschieden ist, "weiß" das Ausländeramt, daß A. seinen Status als Asylbewerber für unlautere Aktionen ausnutzt, und sammelt Daten über das "bürgerliche" Verhalten von A. Bei Abschätzung dieses "bürgerlichen" (oder "unbürgerlich-kriminellen") Status von A. setzt sich das Ausländeramt über die Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft (oder eines Gerichtes) hinweg, die (oder das) zu dem Ergebnis gekommen ist, daß A. aus einer "allgemeinen" juristischen Perspektive als "unbescholten" zu gelten habe, weil ein erstes Verfahren eingestellt wurde, ein anderes, so ließ das Protokoll vermuten, über das Verdachtsstadium ("Anzeige") noch nicht hinausgekommen ist. Dies scheint für das Ausländeramt nicht zu gelten, das sich unabhängig davon sein "eigenes Bild" von Asylbewerbern macht und alle möglichen Daten sammelt, die auch nur den geringsten Hinweis auf kriminelle Verstrickungen der Ausländer (bzw. Asylbewerber und Asylberechtigten) liefern. Darauf, diese zu unterbinden, genauer: diese früher oder später für die Aufforderung zur Ausreise zu nutzen, legt das Ausländeramt es an, und hier nutzt es seine Handlungsoptionen offenbar weitgehend aus. Dies ergibt sich daraus, daß es auch Daten über Kleinst- oder Bagatellkriminalität<sup>27</sup> bzw. eingestellte Verfahren und (wie M. erkennen ließ) bloße Anzeigen sammelt, obwohl die Begründung für die Beendigung des Aufenthaltes eines Asylbewerbers/-berechtigten den Nachweis erfordert, daß dieser sich "erhebliche Verstöße" gegen die "Interessen der Bundesrepublik" zuschulden kommen ließ.<sup>28</sup>

- d) Damit erhält die schon diskutierte Frage der Nutzung informeller Handlungsspielräume des Ausländeramtes bei Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsaufgaben noch einmal eine andere Kontur: Bestätigt wird die Vermutung aus dem ersten Fall, daß das Ausländeramt sehr frühzeitig allen Hinweisen, die für die Beendigung des Aufenthaltes von Aus-

---

27 Bagatelldelikte umfassen bekanntlich solche Fälle von strafbewehrten Gesetzesverstößen, zu denen sich die 'Staatsbürger' massenhaft entschlossen haben.

28 Damit sind Straftaten gemeint, die mit einer fünfjährigen Haftstrafe, oder, im wiederholten Fall, zumindest einmal mit einer Haftstrafe von zumindest drei Jahren Haft geahndet werden.

ländern sprechen könnten, nicht nur nachgeht, sondern diese nachgerade vorausschauend aufspürt und sammelt.<sup>29</sup> Beide Fälle zeigen, daß das Ausländeramt davon ausgeht, daß insbesondere die Asylgesetze immer wieder unterlaufen bzw. in mißbräuchlicher Absicht strategisch unterlaufen würden. Darauf reagiert es - nach Lage beider Fälle - offenbar sehr frühzeitig und zwar noch während eines laufenden Asylverfahrens bzw. bereits bei Einreise. Damit bekundet das Amt, daß Asylbewerber keine "Narrenfreiheit" besitzen. Direkte Eingriffe in Form der Verweigerung einer Aufenthaltsgenehmigung aufgrund des eigenen Bildes, das das Ausländeramt sich von Asylbewerbern macht, sind ihm versagt, das sich auf seine (tradierten) quasi polizeilichen Überwachungsfunktionen von "kriminellen" Ausländern zu beschränken hat und mit seinen eigenen Recherchen dann den Behörden- bzw. Rechtsweg einschlagen kann. Diese Kontroll- und Überwachungsaufgaben wurden in den letzten Jahren offenbar verschärft wahrgenommen.<sup>30</sup>

- e) Erklärungsbedürftig blieb, wieso es M. in diesem Fall offensichtlich "mißlingt", dem A. gegenüber die Kontrollaufgaben des Amtes offensiv zu vertreten und ihm das Interesse des Ausländeramtes an der Klärung der Akteninformationen über dessen (größere oder kleinere) kriminelle Verstrickungen zu begründen. Zunächst war eine gewisse, der Beobachtungssituation geschuldete Zerstreuung von M. erkennbar. Hinzu kommt, daß M. sich alle Mühe gibt, sich dem A. verständlich zu machen, dessen (nicht nur verbales) Verständnis M. offenbar unterschätzt und dessen Auskunftsverweigerung auch als sprachliche Schwierigkeit sieht, die M. auszuräumen und über diesen Weg A.s Taktik, nur das zuzugestehen, was das Ausländeramt ohnehin von ihm weiß, "aufzubrechen" sucht. Darüber hinaus scheint es M. selbst etwas "peinlich" zu sein, den A. in ein solches "Verhör" zu verstricken, dem dieser sich geschickt entzieht. Entscheidend dürfte M.s Scheitern der Befragung der konkreten Fallgestalt geschuldet

---

<sup>29</sup> Dem Ausländeramt werden im förmlichen Amtshilfeverkehr rechtskräftige Verurteilungen von Ausländern übermittelt; Anzeigen und aus verschiedenen Gründen eingestellte Verfahren muß es selbst ermitteln. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand wird trotz des immer wieder beklagten Personalmangels und entsprechenden Restriktionen, denen der Publikumsverkehr unterliegt, offenbar nicht gescheut.

<sup>30</sup> Nach Auskunft des Amtsleiters und nach der Statistik des Ausländeramtes ist die Zahl der Abschiebungen insbesondere von Asylbewerbern und Asylberechtigten in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Aus der Statistik geht allerdings nicht hervor, über welche Fälle bzw. Fallkonturen, sieht man von der verschärften Kontrolle der Einreisebedingungen einmal ab, dieser Anstieg letztlich zu erklären ist bzw. welchen Verdachtsmomenten und Argumentationslinien der Ausländerämter letztlich auch gerichtlicher Erfolg beschieden ist.

sein. Verzichtet M. auf die Explikation des Amtsverdachtes, demzufolge es sich bei A. um einen "Schlawiner" handelt, der die Asylgesetze strategisch unterläuft, und entzieht sich A. klugerweise der Beantwortung aller Fragen, die ihn in Schwierigkeiten mit den Asylvorschriften bringen könnten, beziehen sich beide implizit auf das Wissen, daß das Ausländeramt bei laufendem Asylverfahren keine Möglichkeiten hat, gegen A. vorzugehen. Außerdem scheint es M. und A. klar vor Augen zu stehen, daß die Kriterien, denen das Ausländeramt bei Wahrnehmung seiner genuinen Kontrollabsichten folgt, noch anders generierten Erwägungen und Bewertungen z. B. der Justiz über den "kriminellen" Status eines Ausländers/Asylbewerbers unterzogen werden können. Diese beiden tendenziell konfligierenden Maßstäbe, die quasi ausländerpolizeiliche strikte Überwachung aller kriminellen Aktivitäten von Asylbewerbern und die allgemeinen rechtlichen Erwägungen über das, was als "kriminell" zu gelten habe, haben M. und A. gleichermaßen vor Augen. Diesem Umstand trägt M. implizit Rechnung, offenbar wohlwissend, daß ein Amtsmitarbeiter einen solchen Deutungskonflikt - und schon gar nicht in einem Beratungsgespräch - einseitig auflösen kann. M. "weiß", daß die Sanktionsmöglichkeiten des Ausländeramtes zum Zeitpunkt des Gespräches begrenzt sind, M. weiß auch, daß A. sich dieser Tatsache bewußt ist. M. verstrickt sich anfänglich und kurz in zwei unterschiedlichen Anforderungsprofilen an die Amtsmitarbeiter: einerseits ihrem Pappenheimerverdacht nachgehen zu müssen, andererseits und unabhängig davon ihre Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die unabhängig von dieser Überwachungs- und Kontrollfunktion des Ausländeramtes anfallen. A.s Weigerung, die Fragen zu beantworten, und die Tatsache, daß das Ausländeramt bei laufendem Asylverfahren keine Handlungsmöglichkeiten gegenüber einem "kriminellen" Asylbewerber hat, begründen gleichermaßen M.s Verzicht auf die Weiterführung des "Verhørs" und die explizite Androhung von Sanktionsmöglichkeiten des Ausländeramtes, noch bevor diese im konkreten Fall überhaupt sachlich und verfahrensmäßig gerechtfertigt zur Diskussion stehen.

- f) Damit ließ sich auch in diesem Fall klar zeigen, daß das Verhalten von M. in diesem Gespräch, auch nicht das "peinliche Verhör", auf irgendeine Art von M.s persönlicher Willkür dem A. gegenüber zurückgeführt werden kann. Im Gegenteil scheint es M. etwas peinlich, den A. mit dem Wissen des Ausländeramtes zu konfrontieren, und er verzichtet darauf, sich dem Amtsverdacht, demzufolge A. ein Schlawiner sei, der die Asylgesetze zu eigennützigem und tendenziell gesetzeswidrigem Vertriebsgeschäften nutze, persönlich anzuschließen, und überhört geflissentlich A.s persönlich gemünzte ironisch abwertende kleine Attacke.

### 3. *Der dritte Fall*

#### a) *Vorbemerkung*

Zur Betrachtung steht - in abgekürzter Form - ein weiterer Fall, in dem es um eine Asylberechtigte geht. Dieser Fall wurde herangezogen, weil es dabei wiederum um die Frage der Sammlung und weiteren Verwendung des Wissens und der Daten geht, über die das Ausländeramt verfügt; weiterhin darum, daß sich das Ausländeramt auch im Rahmen seiner genuinen Aufgaben mit Fragen zur Praxis anderer Ämter/Behörden konfrontiert sieht, die es nach Lage dieses Falles dann berücksichtigt, wenn die sozialen und lebenspraktischen Anliegen eines Asylberechtigten sich mit den Kontrollanliegen des Ausländeramtes zumindest partiell treffen. Dabei verstärkt sich der Eindruck, daß andere Einrichtungen und Instanzen, mit denen Ausländer zu tun haben, ihrerseits über die Regeln des Ausländeramtes wenig informiert zu sein, zumindest aber ihr je eigenes "Hilfsangebot" teilweise "blind" gegen die ausländerrechtlichen Belange ihrer Klientel zu stellen scheinen.

#### b) *Gesprächsprotokoll*

A. ist eine junge Frau aus dem Iran und, wie von M. zu erfahren war, 22 Jahre alt. Sie ist als Asylberechtigte anerkannt. Sie wirkt sehr viel jünger und steht merklich unter Drogeneinfluß. Sie trägt Jeans, ein T-Shirt und trotz des winterlichen Wetters nur eine leichte Jacke. Das hübsche Gesicht ist voller offenbar schwer heilender Pusteln, der Körper ausgemergelt, ihre Augen verdrehen sich zuweilen. A. versteht jedes Wort und bemüht sich um Konzentration und klare Artikulation, spricht jedoch sehr leise. M. (nicht identisch mit M. im ersten und M. im zweiten Fall) senkt angesichts von A. merklich den sonst sehr lauten Tonfall und bemüht sich offensichtlich um Geduld und einen nahezu "fürsorglichen" Gestus der A. gegenüber.

1 M Nummer 14?

1 A Ja, abgelaufen ein Jahr ... Paß

2 M (... uv) Mach' mich nicht schwach. Haste verschlafen?

2 A Meine Mutter hat den Paß gehabt, ich weiß nicht jetzt.

3 M Hm.

(KM - Kollege, mit dem M. das Büro teilt - betritt den Raum. M. bittet KM um die Akte von A. und nennt deren Nachnamen).

1 KM Und der Vorname? (A: Iran)

- 4 M Iran? ehm ehrlich, als Vorname? Iran? oder Irene? (A: ... uv.) Aber Iran als Vorname? (A: hm) Ist das ein Name, ein persischer Name?
- 3 A Hm. Es ist ein ganz alter Name.... (uv) Und ich habe auch meine Bescheinigung vom Sozialamt ... (Telefon klingelt).
- 2 KM (gibt M. die Akte) Da müssen wir auch mal einsteigen, bei der Familie
- 5 M Ja, ja.
- 3 KM (zu A.) Hast Du noch einen Bruder, Ahman? (A. nickt).
- 6 M Ja sieht so aus, da kommt auch bald eine Verwarnung. Also mein Kollege wird Sie bald mal anschreiben und Ihnen eine Verwarnung zuschicken. Da sind auch zu viele Strafsachen bei Ihnen in der Akte (A: hm). So, also, das is zu ville, Mädchen, das wird ja immer mehr hier
- 4 A Also das sind so Anzeigen, die hat meine Schwester und hat meinen Namen gegeben..... (uv) und ich habe keine Ahnung gehabt
- 7 M Sie selber sind auch Konsument von Drogen, ja, ne? (A: ja). Und haben Sie schon mal eine Therapie gemacht oder nicht?
- 5 A Nein noch nicht, ich bin dabei
- 8 M Ich kann Ihnen auch nur dazu raten, nicht. Angenommen, das sind für uns zu viele Strafsachen. Also Sie kriegen von uns jetzt erst mal eine Verwarnung. Kommt dann danach noch was, überlegen wir uns, den Aufenthalt zu beenden, nicht. (A: hm) Und dann wäre es gut für Sie, wenn Sie uns sagen können, daß Sie eine Therapie machen. Denn so wie das aussieht, ist das doch Beschaffungskriminalität, das heißt, Sie müssen anschaffen für die Drogen. Ist doch richtig, oder? Ich meine die Ladendiebstähle und so. Wenn wir dann sehen, daß Sie eine Therapie machen, kann das nur gut für Sie sein, wenn Sie vorhaben, hier in Deutschland zu bleiben, verstehn Sie? (A: ja) Und guck mal das letzte hier, das war Ladendiebstahl, das war räuberischer Diebstahl, von Heroin hier. Das war alles jetzt neu hier aus dem letzten Jahr. Alles zusammengefaßt, alles am 29. 11. Ganz frisch. Also diese Anerkennung hier, die sagt nicht aus, daß man hier tun und lassen kann, was man hier will. Das ist kein Schutz davor. Auch da gehen wir ran. Wenn also jemand die öffentliche Ordnung und Sicherheit also dermaßen beeinträchtigt durch Strafsachen, dann muß derjenige damit rechnen, auch wenn er anerkannt ist. Ne. Ehm für die Verlängerung muß ich Gebühren kassieren, egal ob Sozialhilfe oder nicht, (A: hm) kostet 15 Mark, haben Sie die mit?
- 6 A Also hier steht, daß die das übernehmen
- 9 M Ja, das müssen Sie sich dann vom Sozialamt wiedergeben lassen
- 7 A Können Sie mir das schriftlich geben?
- 10 M Ja, aber Sie müssen das hier bar bezahlen und Sie kriegen dann so'n Bon, so eine kleine Quittung. Aber Sie haben jetzt kein Geld bei sich?
- 8 A Nein. Kann ich dann am Montag kommen?
- 11 M Sie kriegen von mir eine Quittung, wenn das Sozialamt Ihnen 15 Mark dafür

- gibt, ok, nicht. Ich gebe Ihnen eine Quittung mit, dann kommen Sie am Montag, bezahlen die Quittung dann gleich vorne an der Kasse, und kommen dann damit wieder zu mir rein. Dann müssen Sie aber wieder eine Nummer ziehen allerdings. Ich schreib' Ihnen das mal eben auf. So, hier steht, Gebühr für Paßverlängerung 15 Mark, ne, dann zeigen Sie das beim Sozialamt vor und sagen, Sie müssen 15 Mark bezahlen, weil Sie den Paß verlängern lassen wollen und dann sollen die Ihnen die 15 Mark geben. (A: 50?) Nein, fünfzehn, ok? (A: ... uv) Ja, nee ich verlänger das erst, wenn das bezahlt ist (lacht etwas)
- 9 A .... die Anzeige geschrieben?
- 12 M Drei alleine vom 29. 11. Ladendiebstahl, räuberischer Diebstahl, illegaler Besitz von Betäubungsmitteln. Davor ist aber noch mehr (stöhnt etwas, blättert in der Akte) Ja, Schwarzfahren kommt noch hinzu, ne. 'Ne Strafsache mit dem Bus. Schwarzfahren habe ich zweimal hier
- 10 A Schwarzfahren, zweimal?
- 13 M Ja, in zwei Fällen. Da sind Sie ja auch verurteilt worden, ne.
- 11 A Achso ja.
- 14 M Sie haben doch mit dieser Jugendbande gebrochen, ne? ... (uv) oder wie hieß die?
- 12 A Ich habe mit denen gar nichts zu tun gehabt
- 15 M Nie was mit zu tun gehabt?
- 13 A Mein Bruder war das, der kannte die
- 16 M Und warum ist das da nicht mit drinne? Naja. Also und ach das war auch wegen dem Schwarzfahren noch mal, der Ladendiebstahl (blättert weiter in der Akte). Also das ist glaube ich erstmal alles, ich weiß jetzt nicht genau, ob da alles drin ist in der Akte, wir kriegen nicht immer was, wir können das nur rauskriegen, wenn wir mal 'ne Nachfrage machen, ne. Aber auf jeden Fall kriegen Sie von uns jetzt die Verwarnung. Ehm Anschrift ist ehm Hindenburgallee, das stimmt noch? (A: nein) Haben Sie eine neue Anschrift?
- 14 A Ich habe gar keine Anschrift
- 17 M Gar keine??!! Ich kann Ihren Ausweis auch nicht verlängern, wenn Sie nicht gemeldet sind (A: das heißt...) Sind Sie gar nicht mehr gemeldet? Da müssen Sie sich aber nun auch darum kümmern, sofort. Wo wohnen Sie denn zur Zeit?
- 15 A Ich wohne bei Freunden.....
- 18 M Sind Sie abgemeldet worden von der Hindenburgallee polizeilich oder wie? Oder haben Sie da gar nicht gewohnt?
- 16 A Ich hatte da gewohnt
- 19 M Bei Ihren Eltern oder wie?
- 17 A Im Frauenhaus
- 20 M Im Frauenhaus. Und zur Zeit? Mal hier und mal da?
- 18 A Ja, bei Freunden, aber ich kann ja fragen, ob ich mich da anmelden kann

- 21 M Ja nee nur nach dem neuen Meldegesetz muß da das Einverständnis des Vermieters vorliegen, ne. Ich weiß nicht, wem die Wohnung gehört, ne, der muß das mit dem Vermieter klären.
- 19 A Der ist selber ... (uv)
- 22 M Ja nicht, wenn der der Mieter ist. Der Eigentümer muß sich bereit erklären. Das verlangt die Meldestelle jetzt, ne. Ich muß Ihre Anmeldung haben, nicht. Ansonsten sind Sie für uns nicht gemeldet, wenn wir am Einwohnermeldeamt anfragen, dann sind Sie wahrscheinlich abgemeldet nach unbekannt, und dann sind wir normalerweise auch nicht mehr für Sie zuständig, verstehen Sie? Derjenige, der hier nicht gemeldet ist, der ist für uns unbekannt verzogen. Und ich kann nicht jemandem, der unbekannt verzogen ist, den Paß verlängern. Das heißt sich ja, das ist ja ein Widerspruch. Das heißt, Sie müssen sich jetzt unbedingt um eine neue Anmeldung kümmern. Bevor Sie zu uns kommen. Die Anmeldung muß jetzt zuerst vorliegen, ja?
- 20 A Mein Drogenarzt hat mir gesagt, falls es zu Schwierigkeiten kommen sollte, wenn jemand nach meiner Anschrift fragt, soll ich dann die Adresse also von ihm geben.
- 23 M Nein, das machen wir nicht. Wir brauchen eine richtige polizeiliche Anmeldung. Gehn Sie noch mal zu Ihrem Drogenberater und besprechen Sie das mit dem. Vielleicht hilft der Ihnen dabei, irgendwo eine Anmeldung zu bekommen. Und so aber, sonst müssen Sie dem Sozialamt sagen, die sollen Ihnen dabei helfen. Das Sozialamt müßte normalerweise Ihnen irgendeinen Platz anbieten, und wenn es in einem Wohnheim ist.
- 21 A Und da kann man sich anmelden?
- 24 M Hm. Hm. Nicht, Sie beziehen ja Sozialhilfe, gehen Sie hin zu der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter und sagen ihm, daß Sie unbedingt eine polizeiliche Anmeldung brauchen und vor allem einen Wohnraum für sich. Und wenn es nur ein Zimmer für Sie ist, nicht. Weil das Ausländeramt braucht eine polizeiliche Anmeldung. Ja? (A: ja) Und dann kommen Sie wieder zu mir.
- 22 A Und das wissen die beim Sozialamt? Weil die wollen ja immer alles schriftlich haben. Und wenn ich denen das so sage, dann glauben die mir das nicht.
- 25 M Wenn Sie denen sagen, daß Sie keine Wohnung haben, und daß das Ausländeramt eine polizeiliche Anmeldung braucht, und daß Sie in der alten Wohnung nicht mehr wohnen, ne, dann müssen die Ihnen ja doch etwas anbieten, ne. (A: ... uv) Nicht? Wie kriegen Sie denn die Sozialhilfe? Wird das bar ausgezahlt (A: ja, jede Woche). Jede Woche müssen Sie da hin. Wieviel ist das ungefähr in der Woche?
- 23 A 108.
- 26 M 108 Mark. Frau Pahlewi, gehen Sie bitte zum Sozialamt hin, sagen Sie, Sie brauchen eine polizeiliche Anmeldung, weil das Ausländeramt das braucht, nicht. Weil Sie sonst für uns unbekannt verzogen sind, das ist wichtig, ne. Ok? (A: ja) Und wenn Sie die Anmeldung haben, oder wenn das Sozialamt was Genaueres wissen will, dann sollen die bei uns anrufen, dann sprechen wir mit de-

- nen, ok? (A: hm) Und wenn Sie die Anmeldung haben, kommen Sie wieder her.
- 24 A Ja ich warte jetzt noch
- 27 M Auf was?
- 25 A Bis Sie geschrieben haben, Sie wollten etwas schreiben
- 28 M Nee, nee, das kriegen Sie nach Hause geschickt. Ne, wenn die Anmeldung da ist, dann wissen wir ja, wo Sie wohnen. Jetzt kommt es auf ein paar Tage auch nicht mehr an. Ok?
- 26 A Alles klar. Also wenn ich mich erst angemeldet habe, dann komme ich wieder hierher.
- 29 M Genauso ist es, ja. (A. geht)
- (zu I.) Alles Drogensüchtige heute und alles Perser heute, ich komm' mir vor wie ein Drogenberater heute, das ist echt, das ist schon die vierte, ne? Das ist nicht jeden Tag, also das ist selten, daß drei auf einmal hier kommen ... Jetzt muß ich einen Vermerk machen. Muß ich gleich mal fragen. <M. telefoniert mit dem Einwohnermeldeamt, gibt den Namen von A. an und erfährt, daß A. noch in der Hindenburgallee gemeldet ist.> Ja, das ist aber ein Frauenhaus, da ist sie schon längst rausgeflogen wieder, wegen Drogen nehm' ich mal an, da wohnt sie nicht mehr. <die Frauenstimme am Telefon sagt irgendwas, M. lacht laut> ... Also Du hast sie noch in der Hindenburgallee. Die ist aber ohne Wohnsitz jetzt, die war ja gerade da, das heißt, die muß sich ja auch wieder abmelden da, aber naja, das weiß die wohl nicht so richtig, daß sie sich da wieder abmelden muß, ne. Aber muß das Frauenhaus sich nicht normalerweise darum kümmern? Ich meine doch auch, nicht, genau. Die sind doch auch für Ihre Insassen hätt' ich fast gesagt ..... Ne, .... uv..... Danke erst mal, tschüs.

c) *Fallspezifisch zusammenfassende Interpretation*

Über A. ist zu erfahren, daß ihre Mutter und ihre Geschwister ebenfalls in Bremen leben. Die Familie dürfte alles andere als "intakt" sein, denn A. lebt nicht bei ihrer Mutter, sondern findet nach Aufenthalt in einem Frauenhaus (17 A) abwechselnd bei Freunden Unterschlupf (18 A) und lebt ohne eigene Adresse, ist förmlich also obdachlos (14 A) und bezieht Sozialhilfe, die ihr wöchentlich in Höhe von 108 DM bar ausbezahlt wird. A. kommt zum Ausländeramt, weil ihr Paß seit über einem Jahr abgelaufen ist, den sie längst nicht mehr bei sich führte (2 A), nun aber verlängert haben möchte. M. (2 M) notiert den abgelaufenen Paß als ein offenbar verzeihliches "Verschlafen" von A. und läßt sich von dem Kollegen, der mit M. das Büro teilt (KM), die Akte reichen, die KM M. mit dem Kommentar, "da müssen wir auch mal einsteigen, bei der Familie" (2 KM) überreicht, sich kurz bei A. (1, 3 KM) versichernd, die richtige Familie vor Augen zu haben. M. nimmt KM.s Aktensuche und diese Rückversicherung zum Anlaß, sich neugierig mit A. über deren Vornamen zu unterhalten. Damit, sowie mit dem eingangs skizzierten Umstand, das eigene Verhalten auf die Person von



A. einzurichten, dokumentiert M. von vornherein menschlich-alltagsweltliche Aufgeschlossenheit für A. Erst dann bestätigt M. (6 M) die Notwendigkeit des "Einsteigens in diese Familie" mit "ja, sieht so aus" und kündigt A. eine Verwarnung des Ausländeramtes an, da zu viele Strafsachen in ihrer Akte seien. Diese Strafsachen führen das Ausländeramt in der Formulierung von KM zur Notwendigkeit des "Einsteigens in diese Familie", womit KM. sich, absehend von A.s Anwesenheit, offenbar des internen Behördenjargons bedient.

In M.s Worten fällt diese Absicht verbal glimpflicher und höflicher aus, bereinigt von der "geschäftsmäßigen" Absicht, die die Formulierung vom "Einsteigen in die Familie" (und nicht etwa in ein Geschäft) vermittelt, denn M. teilt der A. in aller Deutlichkeit und Dringlichkeit mit, daß A. sich auf Schwierigkeiten gefaßt machen müsse, da das Ausländeramt aufgrund gehäufter aktenkundiger Straftaten darüber nachdenke, ihren Aufenthalt zu beenden bzw. ihr eine entsprechende Verwarnung auszusprechen (8 M). Diese soll A. vor Augen führen, daß auch eine Asylberechtigung einer Ausweisung nicht entgegensteht, wenn gehäufte Straftaten vorliegen. Unter Konzentration auf die wichtigsten Auffälligkeiten des Gespräches lassen sich folgende Punkte festhalten:

- a) Als solche Straftaten, die "die öffentliche Ordnung und Sicherheit dermaßen beeinträchtigen" (8 M), daß auch eine Asylberechtigte mit einer Ausreise zu rechnen habe, notiert M. bei oberflächlichem Durchblättern der Akte unterschiedslos (8 M, 16 M) einen (dem Umfang und Gewicht nach von M. nicht näher erläuterten) Ladendiebstahl, zwei Schwarzfahrten im Bus, den Besitz von Betäubungsmitteln und einen räuberischen Diebstahl von Heroin. All dies rechnet M. gleichermaßen der "Beschaffungskriminalität" zu (8 M, 12 M). Von einer möglichen Differenzierung dieser Delikte zur Begründung einer Ausreise ist in dieser Aufzählung keine Rede. Auch A. erhebt keinen Einwand. Mit zwei kleinen Ausnahmen. Einige der Anzeigen könnten A. zufolge (4 A) auf das Konto ihrer Schwester gehen, die ihren Namen benutzt hätte; auch liege bei dem aktenkundigen Vorwurf, A. gehöre einer Jugendbande an, eine Verwechslung mit ihrem Bruder vor (12, 13 A). M. übergeht den ersten Einwand, räumt beim zweiten (14, 16 M) ein, daß die Akten tatsächlich einer Korrektur bedürfen.

Auf eine Überprüfung bzw. Klärung der Akteninformationen im Rahmen dieses Gespräches verzichtet M. (16 M, "Und warum ist das da nicht drinne? Naja ..."). M. geht es weniger um die Triftigkeit und Korrektheit der möglichen Vorwürfe gegen A. (die das Amt allerdings gründlich zu prüfen hätte), sondern um die Dringlichkeit, der A. ihre prekäre Situation vor Augen zu führen. M. will die A. mit Nachdruck warnen, sie zur Vorsicht und zur Besserung anhalten, die sie vor den Zugriffen des Ausländer-

amtes schützen könnte. Dabei bedient sich M. keinesfalls rechtlich begründeter Argumente, sondern bei oberflächlicher Sichtung zudem noch korrekturbedürftiger Aktenangaben eines alltagsweltlichen, quasi "pädagogischen" Gestus der drohenden Verwarnung und kehrt hervor, daß das Ausländeramt sehr viel gegen einen weiteren Verbleib von A. in der BRD in Händen hätte, möglicherweise noch mehr, als die Akte im Moment enthielte (16 M). Diese oberflächliche Sichtung der Akte zeigt, daß bei bestehender Absicht "zum Einsteigen in diese Familie" die Realität noch davon entfernt ist, und es sich hier vorrangig um eine sehr ernst zu nehmende, weil nahezu rücksichtslos gegenüber juristischen und verwaltungstechnischen Details formulierte Drohung handelt, derzufolge kriminelle Verstrickungen jeglicher Art von Asylberechtigten nicht oder nicht länger toleriert werden.

- b) Bestätigt wird der Befund aus dem zweiten Fall, demzufolge die Akteninformationen des Ausländeramtes tatsächlich einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen; auch deshalb, weil sie auf möglichen Verwechslungen und Täuschungsmanövern beruhen können. Erkennbar wird in diesem Gespräch außerdem, daß das Ausländeramt seine über den förmlichen Dienstverkehr hinausgehenden Informationen nur dann erhält, wenn es gezielt Nachfragen startet (16 M). Diese erfolgen nach Lage des Falles offenbar beiläufig, nämlich dann, wenn die Mitarbeiter sich dazu die Zeit nehmen; gleichzeitig gewissermaßen auch "wahllos", nämlich unter Absehung einer vorgängigen Gewichtung dieser Delikte sowie unter Einbeziehung von Bagatelldelikten und bloßen Anzeigen, noch bevor diese, sei's durch polizeiliche Ermittlungen oder staatsanwaltliche bzw. gerichtliche Entscheidungen, auf ihre Korrektheit überprüft bzw. einer juristischen Beurteilung unterzogen worden wären. Dies bestätigt, daß sich das Ausländeramt sein eigenes Bild von den Ausländern, Asylbewerbern und Asylberechtigten macht und gedenkt, nicht nur vorausschauend (zweiter Fall), sondern wie im Fall dieser Asylantin sowie der A. im ersten Fall post-hoc in dieser verstärkt wahrgenommenen Kluft zwischen aus bestimmten Gründen einmal gewährten Aufenthaltsrechten (Eheschließung, Asyl) und der Erfahrung, daß diese unterlaufen bzw. mißbräuchlich zweckentfremdet würden, aufzuräumen gedenkt. Entsprechend ist diese Art der Datensammlung des Ausländeramtes für dieses selbst mit erheblichem Erhebungs-, Korrektur- und Überprüfungsaufwand verbunden.
- c) Interessant ist nun, daß M. die A. als offensichtlich Drogenabhängige etwas umständlich (7 M) aber klar darauf verweist, daß, würde sie dem Ausländeramt den Nachweis darüber erbringen, sich einer Therapie zu unterziehen, es Abstriche von A.s "Kriminalitätsliste" machen und sie nicht einfach nur als Kriminelle behandeln würde, sondern als Kranke und Hilfs-

bedürftige, die dem Schutz anderer gesellschaftlicher Instanzen unterstellt und der Fuchtel des Ausländeramtes entzogen wäre. Damit macht das Ausländeramt - ähnlich wie im Fall der Berücksichtigung von sozialen Sachverhalten, die trotz häuslicher Trennung gegen eine Zweckehe sprechen können - eine gewichtige Ausnahme von seiner programmatischen Blindheit gegenüber der sozialen Situation von Ausländern und setzt seine eigenen strikten Kriterien einer möglichen Relativierung aus.

Diese Unterscheidung zwischen Kriminalität und Krankheit scheint wiederum keine zu sein, die das Ausländeramt intern aufgrund eigener Erfahrung mit seiner ausländischen Klientel trifft<sup>31</sup>, sondern hier folgt es offenbar - ähnlich wie bei der Beweisabwägung gegen Zweckehen im ersten Fall - gewichtigen sozialen Argumentationen, die der primären Aufgabe des Ausländeramtes, gegen irgendwie und sei's nur geringfügigst "kriminell" gewordene Ausländer mit aller ihm gebotenen<sup>32</sup> Schärfe vorzugehen, entgegenstehen könnten. Hierbei scheinen medizinisch-therapeutische Argumente ein hohes Gewicht für sich in Anspruch nehmen zu können, denen sich auch das Ausländeramt letztlich nicht verschließen kann.<sup>33</sup> Daß diese Differenzierung in diesem Gespräch nur grob ausfällt, bzw. die "Kriminalitätsliste" im Vordergrund steht, überrascht kaum, denn M. ist gegen subjektives Empfinden (vgl. 29 M, "ich komm' mir vor wie ein Drogenberater...") - eben kein Drogenberater.

---

31 Davon zeugt ein ähnlich gelagerter Fall (5. Fall, siehe Anhang), nämlich der von 'Geza' (vgl. 29 M). Auch dort handelte es sich um einen jungen Iraner, der wegen seines verlorenen Passes zum Ausländeramt kam, und dem M. ebenfalls eine Verwarnung in Aussicht stellte. Demnach stellen die vom Ausländeramt zu berücksichtigenden rechtlichen Regelungen es allein auf Drogenbesitz ab und differenzieren nicht nach (abhängigem) Konsum und Dealertum, folgt man der Kommentierung von M. zu Gezas Fall, die lautete, " .. er ist Konsument, er wird ständig mit BTM erwischt und die Akte wird immer dicker und irgendwann ist Schluß. Erst war er asylberechtigt, und ob er Dealer ist vielleicht, das kann man wohl nicht nachweisen. Aber noch ist ja erstmal BTM-Besitz unter Strafe gestellt, ne? ..". Praktisch stellt das Ausländeramt es mithin primär auf Kriminalität ab und erst sekundär auf die gesetzlich vorgesehene Regelung der Berücksichtigung von therapiebedürftiger Krankheit.

32 Eine Differenzierung zwischen als bloß exekutiv verstandener Gesetzesausführung bzw. deren 'eigenwillige' Auslegung durch das Ausländeramt setzte die Kenntnis der Dienstanweisungen des Ausländeramtes voraus. Ein entsprechendes Angebot des Amtsleiters, diese mitzustudieren, konnte im Rahmen dieser Erhebung nicht realisiert werden; auch nicht die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen, bei denen die Anweisungen der Behörde und die Rechtslage dargestellt werden.

33 Vgl. Anmerkung 27 und 29.

- d) Auch in diesem Gespräch trifft M. auf weitere Elemente der prekären sozialen Situation von A., für die im Prinzip andere Ämter/Einrichtungen zuständig sind, ohne daß A. diese selbst thematisiert hätte. Dies ist nun kaum A.s offenkundiger Hilflosigkeit geschuldet, noch M.s empathischer Neugier an deren Person, sondern dem Umstand, daß in diesem Fall eine Art von "Interessenidentität" zwischen den sozialen Anliegen von A., für die das Ausländeramt nicht zuständig ist, und den Kontrollabsichten des Ausländeramtes vorliegt. Dies läßt sich kurz aufzeigen.

Im Prinzip hätte das Gespräch mit der Feststellung (vgl. 11 M) beendet sein können, daß A. für die Verlängerung ihres Passes das dafür nötige Geld nicht bei sich hat und deswegen noch einmal kommen muß. Doch kommt M. noch einmal auf die angekündigte Verwarnung zurück und erkundigt sich nun nach A.s Adresse, damit bestärkend, daß das Ausländeramt mit der Verwarnung ernst machen wird. Erst nun, und nicht etwa bei Klärung der Voraussetzungen für eine Paßverlängerung, die somit etwas flüchtig vorgenommen wurde und, so legt es der Gesprächsablauf nahe, aus Sicht von M. offenbar als aufschiebbar galt, bis die weiteren Voraussetzungen dafür auch in Form der Gebührenentrichtung vorgelegen hätten, erfährt M., daß A. gar keine Adresse hat. Dies nun löst bei M. (22 M) die kurze Überlegung von "Widersprüchen" aus. M. kann der A. keinen Paß ausstellen, wenn diese keine Wohnung bzw. polizeiliche Anmeldung hat, und das Ausländeramt kann seine Verwarnung nicht adressieren und könnte seinen Kontrollaufgaben nicht genügen, weil es nach A. fahnden müßte, wollte es seinen Kontrollabsichten genügen, oder aber könnte die Akte schließen<sup>34</sup>, ginge es allein um A.s Paßverlängerung, weil diese ohne gültige Adresse als "nach unbekannt verzogen" gälte. All dies "beißt sich ja", wie M. (22 M) feststellt. Deswegen gibt M. sich große Mühe, der A. die Wege aufzuzeigen, wie sie zu einer Unterkunft und zu einer legalen Adresse kommen kann, wofür das Ausländeramt eigentlich nicht zuständig ist. Die Möglichkeit, daß A.s Unterschlupfen bei Freunden legalisiert werden könnte, schließt M. von vornherein aus (21, 22 M) und erkundigt sich deswegen auch nicht länger nach den Voraussetzungen einer solchen Möglichkeit, die A. wohl vor Augen hat, sondern schneidet den Versuch

---

<sup>34</sup> Mit diesem kleinen Lieblingsgedanken, eine Akte einfach schließen zu können, beschäftigen sich die Mitarbeiter zuweilen gerne, wie hier M. und schon M. im zweiten Fall (vgl. dort Interpretation zu 13 M), wohlwissend, daß sie die Akten vielleicht schließen, den Computer aber nicht abstellen können, denn die überregionalen Kontrollaufgaben der Ausländerämter enden nicht gleichermaßen an Zuständigkeitsgrenzen wie dessen 'persönliche' 'Service'-Leistungen (Gewährung/Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen).

eines Einwandes bzw. einer Erläuterung von A. (19 A), ihr "Unterschleppen" möglicherweise legalisieren zu können, sofort ab. Dies scheint realistisch angesichts des Umstandes, daß der Vermieter, der jugendlichen und drogenabhängigen Ausländern eine Wohnung anbietet, wohl noch gefunden werden müßte. Darüber hinaus hält M. die Frage einer Unterkunft bzw. Adresse von A. für eine Sache, über die M. sich mit ihrem Drogenarzt beraten müßte (23 M). Dieser hatte A. nach deren Worten (20 A) irgendwann angeboten, sie solle für den Fall, daß sie "Schwierigkeiten" mit ihrer Adresse hätte, seine Adresse angeben. Also wußte der Drogenarzt, daß A. diesbezüglich in Schwierigkeiten geraten könnte. Diese "Notlösung", genauer: Notlüge hat A. nicht realisiert, die fern von allem ist, was eine "ausgekochte Strategin" im Unterlaufen von Gesetzen hätte realisieren können. M. scheint weiterhin davon auszugehen, daß es sich bei diesem ärztlichen Rat wohl um ein Mißverständnis von A. handeln müsse, denn M. fordert A. auf, die Möglichkeit einer Anmeldung/Wohnungsbeschaffung noch einmal gründlicher mit ihrem Arzt zu besprechen (23 M). M. unterstellt damit, daß die ärztlich-therapeutische Betreuung von A. auch eine soziale Obhutspflicht umfasse, weiterhin, daß andere Einrichtungen, die sich mit den persönlichen und sozialen Belangen von Ausländern befassen, sich auch an die ausländerrechtlichen Regelungen zu halten hätten. Dies bestünde, führt man die M. (23 M) wohl implizit leitenden Gedanken aus, z. B. darin, ihnen "irgendwo" eine polizeilich und melderechtlich legale Adresse/Unterkunft zu beschaffen, die den Kriterien des Ausländeramtes an einer legalen Anmeldung standhält, für dessen "soziale Qualität" das Ausländeramt sich nicht zu interessieren braucht. Ansonsten, so fährt M. fort, bliebe A. nur der Weg zum Sozialamt, das schließlich gezwungen sei, ihr eine Adresse bzw. einen Wohnraum, zumindest eine Heimunterkunft zu beschaffen (23 bis 26 M). Außerdem bietet M. der A. an, daß, sollte sie diesbezüglich Schwierigkeiten mit dem Sozialamt haben, ihr dortiger Sachbearbeiter sich telefonisch mit dem Ausländeramt in Verbindung setzen sollte (26 M). Damit greift M. die Bedenken von A. (6, 22 A) auf, die davon berichtet, daß man ihr beim Sozialamt ohnehin nicht glaube.<sup>35</sup> Bei diesem Angebot handelt es sich wohl eher darum, A.s Bedenken zu mildern, weniger um eine Reaktion auf A.s

---

35 Tatsächlich dürfte A.s Empfinden, das Sozialamt glaube ihr nicht, auf einer Verwechslung von persönlichem Mißtrauen und der Tatsache, daß Ämter nur gegen Quittungen und Belege Gelder auszahlen, beruhen. Im empfundenen Mißtrauen von Ämtern spiegelt sich auch die Unkenntnis über Amtsroutinen.

"Erfahrung", daß ihr das Sozialamt aus bloß persönlichem Mißtrauen Rechte oder Möglichkeiten versagte.<sup>36</sup>

Die Auskunft, das Sozialamt müsse auch für eine Unterkunft für A. sorgen, stellt für A. offenbar eine neue Information dar (21 A). Unterstellt man diese Äußerung von A. als richtig und rechnet sie nicht (was auch möglich wäre) ihrem leicht benebelten Zustand und der damit einhergehenden Vergesslichkeit oder ihrer Naivität und Unwissenheit zu, wäre damit gesagt, daß die "Schwierigkeiten", in die A. ohne polizeilich korrekte Anmeldung und den Nachweis einer Unterkunft tatsächlich kommen könnte, vom Sozialamt, dem Drogenarzt und auch von dem Frauenhaus, in dem A. sich aufhielt, möglicherweise unterschätzt wurden. Diese Vermutung stützt sich allerdings nur auf spärliche Hinweise in diesem Gespräch, die zusammengefaßt folgende Eindrücke vermitteln: So hätte das Sozialamt, von dem A. ihre Sozialhilfe wöchentlich bezieht, von der Frage einer Unterkunft von A., die den Anforderungen des Ausländeramtes entspricht, abgesehen. Auch der Drogenarzt hätte dem Interesse von A. an einem polizei- und melderechtlich konformen Aufenthalt von A. eher beiläufiges Gewicht beigemessen, wenn er A. für den Fall von "Schwierigkeiten" die Nennung seiner Adresse angeboten hat, was im Fall einer wirklichen Schwierigkeit von A. diese eher erhöhen denn mildern dürfte, da sie dann noch des Untertau- chens bzw. der Verdunkelung (z. B. der Strafverfolgung) bezichtigt werden könnte (was A. nach Lage des Falles nicht versucht). Schließlich hätte auch das Frauenhaus, in dem A. vorübergehend wohnte, die ausländer- rechtliche Situation von A. unterschätzt, das sich nicht um eine legale Um- oder Abmeldung von A. bemüht hat (vgl. 31 M), was M. den normalen Aufgaben eines Frauenhauses zurechnet. (31 M: "... die sind doch für ihre Insassen hätt" ich fast gesagt, doch auch ...", zuständig, wäre hier zu er- gänzen).

Sieht man einmal von der naheliegenden Vermutung ab, daß A. entspre- chende Hinweise zur "Legalisierung" ihres Aufenthaltes bzw. ihrer Unter- kunft durch möglicherweise das Frauenhaus, ihren Drogenarzt, vielleicht auch das Sozialamt ignoriert hätte, um sich der mit dem Aufenthalt in ei- nem Heim verbundenen sozialen Kontrolle zu entziehen, zeichneten sich die hier nur vorsichtig vermutbaren Strategien des Arztes und des Frauen-

---

36 Dies träfe sich mit der Ansicht von M. im ersten Fall, es ausschließen zu kön- nen, daß ein Polizist lüge. Der Glaube an die Rationalität der Verwaltung bzw. deutscher Behörden ist im Ausländeramt mithin stark ausgeprägt, der wohl nur dann erschütterbar wäre, wenn sehr viel drastischere Gegenerfahrungen dazu vorlägen. Entsprechende Hinweise gibt es in unserem M aterial nicht.

hauses (das A. vielleicht nicht nur aus Vergeßlichkeit oder Inkompetenz, sondern eventuell auch deswegen nicht abgemeldet hat, um der A. - gegenläufig zur Vermutung von M. (vgl. 31 M) - eine Adresse zu erhalten<sup>37</sup>, durch Distanz bzw. Diskrepanz zu den ausländerrechtlichen Regelungen aus. Es könnte hier die Strategie vorliegen, eher eine "Untertauchstrategie" der A., ihr "Unterschleppen" mal hier mal da, zu begünstigen, als sie den Zwängen und "Ungenießbarkeiten" der vorhandenen Möglichkeiten in einem Heim für drogensüchtige junge Asylanten auszusetzen. Träfe diese Vermutung zu, ließe sich weiter spekulieren, daß andere Einrichtungen (Drogenärzte, Frauenhäuser) zum Teil die Pflichten eines Ausländers gegenüber dem Ausländeramt unterschätzen. Wollte man dies wiederum nicht nur auf Unwissen zurückführen (ohne dies ausschließen zu können), handelte es sich dabei um eine stille Handlungsprämisse, derzufolge aus professioneller ärztlicher (Drogenarzt) oder aus sozialarbeiterischer Sicht (Frauenhaus) Engpässe in einem aus deren Sicht zumutbaren Wohnungsangebot für jugendliche drogenabhängige Ausländer vorliegen könnten. Dies hieße auch, daß der Absicht jugendlicher ausländischer Drogenabhängiger, sich den Kontrollen herkömmlicher Sozialbehörden (inklusive Ausländeramt) zu entziehen, gesellschaftliche Toleranzspielräume eingeräumt würden, die ihrerseits quer zu den Kontrollabsichten des Ausländeramtes lägen, aus dessen Sicht aber vor dem Erfordernis stünden, den für das Ausländeramt ausschlaggebenden "Schein" der Legalität (dabei handelt es sich nicht um gefälschte Pässe oder Dokumente oder um die Bagatellisierung von kriminellen Verstrickungen, sondern um die Übernahme sozialer Verantwortlichkeit) allererst herzustellen bzw. zu wahren.

Näher an den Daten und banaler formuliert lautet auch hier der Befund, daß das Ausländeramt unterstellt, daß andere soziale Einrichtungen und Ämter sich um die sozialen und lebenspraktischen Belange (Krankenversorgung, Wohnortswechsel, Wohnung, etc.) der Ausländer zu bemühen haben, über deren Rationalität oder Qualität sich das Ausländeramt nicht zu kümmern brauchte. Entsprechende Klagen (wie der A. im ersten Fall über das Vorgehen der Polizei, ihre ärztliche Versorgung, oder auch die Klage von "Geza" im schon kurz zitierten 5. Fall über seine schlechte Unterkunft "prallen" am Ausländeramt ab.<sup>38</sup> Erst wenn das Ausländeramt zu der Ü-

---

37 Alle vorliegenden Berichte über Frauenhäuser verweisen auf die hohe Fluktuation ihrer Klientinnen, die tage- oder wochenweise verschwinden und dann wieder auftauchen.

38 Im schon einmal zitierten Gespräch mit 'Geza', der als 24-jähriger drogenabhängiger Asylant in einem Heim lebt, erfährt M., sich flüchtig nach der Unterkunft von Geza erkundigend, (M: "Was ist denn Bachstraße, eine Sammelunterkunft

berzeugung gekommen ist, daß diese anderen Einrichtungen sich um die Belange der Ausländer so unvollständig bemühen, daß auch das Ausländeramt im Vollzug seiner eigenen Verpflichtungen gestört wird, führt dies ausnahmsweise wie im vorliegenden Fall zum Angebot des Ausländeramtes, seine Klientel bei diesen anderen Ämtern oder Einrichtungen gegebenenfalls unterstützen zu wollen. Dies ließ sich in dieser Untersuchung zweimal beobachten.<sup>39</sup>

#### 4. *Der vierte Fall*

##### a) *Vorbemerkung*

Dieses Gespräch wurde im Kontrast zu den ersten drei Fällen deswegen hinzugezogen, weil es sich hier um einen unter "zivilen" Bedingungen (A. ist weder Asylbewerber, Asylberechtigter noch Flüchtling, auch steht er nicht unter Verdacht krimineller Verstrickungen) eingereisten und die Verlängerung bzw. Entfristung seiner Aufenthaltsgenehmigung beantragenden Ausländer handelt, dem gegenüber sich der bisher beobachtete strikt prüfende und kontrollierende Habitus des Ausländeramtes seiner Klientel gegenüber keinesfalls abschwächt. Darüber hinaus wird hier ein "neuralgischer" Punkt des Amtshandelns thematisch, nämlich die unterschiedliche Arbeitsweise der Amtsmitarbeiter, die bei

---

oder ein Wohnheim"; A: "Ja". M: "Hast Du ein Zimmer?" A: "Ja" (womit gesagt ist, daß es sich um ein Heim handelt). Geza nimmt diese Frage zum Anlaß, sich über das Heim unterhalten zu wollen und sagt, "ein Zimmer ja, aber alles schrecklich, alles so...". Dies bricht M., nun wissend, daß die Adresse von Geza noch stimmt und entsprechend der wiedergefundene Paß auch melderechtlich noch korrekt ist, sofort ab und beendet das Gespräch mit "Ja, ok, den Paß aufbewahren und nicht verlieren, ok?" (5. Fall, siehe Anhang).

<sup>39</sup> In dem zweiten Fall, in dem ein M. einem Ausländer Rücksprache mit der für ihn 'verantwortlichen' Institution (hier dem Gymnasium, das A. besucht) anbot, handelte es sich um einen jungen qua Familie asylberechtigten Türken, der auf Klassenfahrt ins Ausland gehen wollte, wofür er einen befristet gültigen Reisepaß beanspruchen kann. Die über ausländerrechtliche Fragen wohl kaum informierte Lehrerin hatte dem Schüler zwar ein Schreiben über das Zielland sowie Beginn und Ende der Klassenfahrt mitgegeben, doch nicht in Rechnung gestellt, daß das Ausländeramt für die Ausstellung des Reisedokumentes die genaue Route über die Transferländer samt jeweils beabsichtigter Aufenthaltsdauern auf Zwischenstationen und im Zielland selbst benötigt. Um dem Schüler (vielleicht auch sich selbst) die mühselige Erklärung dieser Formalien zu ersparen, gab M. ihm die Telefonnummer und forderte ihn auf, erst dann wiederzukommen, nachdem er sich bei seiner Lehrerin versichert hätte, daß diese mit M. alles Nötige ausführlich besprochen hätte, so daß er nur noch einmal kommen müßte, um sich den Reisepaß abzuholen (6. Fall, siehe Anhang).



Ausländern den Verdacht der Amtswillkür erregt. Diesem Thema wird unter Hinzuziehung des weiteren Fallmaterials systematisierend und fallübergreifend nachgegangen. Dabei wird auch die Bedeutung der persönlichen Bewertung der Ausländergesetze durch die Amtsmitarbeiter für deren Beratungspraxis aufgezeigt. Außerdem wird in diesem Gespräch ein weiterer, gleichsam "kommunikationslogisch" erzeugter Aspekt der Wahrnehmung von "Ausländerfeindlichkeit" durch die Amtsbesucher deutlich; letztlich zeigt sich noch einmal, daß sich das Ausländeramt nicht als "Service"-Einrichtung für eine ihren Nachweis- und Dokumentationspflichten nicht genügende Klientel versteht.

b) *Gesprächsprotokoll*

A. ist dem Äußeren nach Afrikaner (über seine Herkunft ist mir nichts bekannt), etwa Mitte bis Ende 30, in Jeans und einer buntkarierten Jacke nicht teuer, aber seine Erscheinung farblich-modisch betonend gekleidet. Er spricht recht fließend Deutsch, jedoch sehr leise. Er überreicht M. nach wechselseitiger Begrüßung einige Papiere und nimmt dann am Besuchertisch Platz.

1 M Ahja, Sie waren letzte Woche schon hier (A: ja) die Nummer hätte ich ganz gerne (A: achso, ja), die ist für mich, danke. So, dann wollen wir mal gucken, ja. (Zieht die Akte hinzu).

1 A Daß ich Sie letztes Mal gesagt habe, mit Zustimmung von Arbeitsamt habe ich das ... uv.

(Kurze Pause, während der ein anderer A., dessen Anliegen schon besprochen worden war, mit einer Nachfrage kommt, die kurz geklärt wird; danach wendet sich M. A.s Akte und Unterlagen zu und nach nochmaliger kurzer Pause erneut an A.)

2 M Ja, das sieht ja dann schon, das kann ich ja nun verstehen, was da drin steht. (A: ja, hm, weil ich ... uv). Und alles andere, das kann ich Ihnen heute nicht so unbedingt sagen (M. schreibt etwas in die Papiere) Gut, das ist bis 28. noch gültig, heute verlängere ich das auch nicht (A: ja) weil ich das hier noch erst klären muß, und das kann ich noch nicht heute, ja? (A: ja). Sie haben bis heute, haben Sie schon den Antrag haben Sie schon ausgefüllt? (guckt in die Unterlagen) nöh, nee, gut, dann machen Sie das jetzt eben, ne? Aber bitte schön vollständig und auch unterschreiben, ne? (Drückt dem A. ein Formular in die Hand). Machen Sie das bitte eben draußen? (A: ja. A. verläßt das Büro.)

3 M (Kommentierend zu I.) Ich möchte ihn am liebsten nach Hause schicken, das Arbeitsamt sagt, sie möchten ihn hier vermitteln. Er ist Seemann gewesen und hat einen Arbeitsunfall gehabt oder ist arbeitsuntauglich geworden, dann hat er eine Umschulung bekommen und hat keinen Arbeitsplatz jetzt. Für die Zeit der

Umschulung, die Rehabilitationsmaßnahme, ist ihm erlaubt worden, hier zu bleiben, und das rechtfertigt für mich aber noch keinen Daueraufenthalt. Ja, wenn er jetzt seedienstuntauglich ist, denn die Seeleute dürfen alle nicht hierbleiben. Und das geht jetzt in Daueraufenthalt, wobei, er kann jetzt durch diesen Unfall nicht mehr. Und hier ist, so wie ich das sehe, haben die Kolleginnen hier den falschen Aufenthalt eben auch erteilt, ja? Mit der falschen Auflage. Da hätte drin stehen müssen, gilt nur zur Rehabilitation oder zur Rehabilitationsmaßnahme oder sonstwas, ja. So ist das einfach nicht in Ordnung und ich sitz' jetzt damit her.

- 1 I Und jetzt hat er eine Arbeitserlaubnis oder eine Vermittlung vom Arbeitsamt?
- 4 M Ja dann hatte er eine Umschulung und hin und her. Nur, das laß' ich mir jetzt erst mal absegnen, bevor ich ihm was erteile, was ich ehm (I: Und das klären Sie mit Ihrem Vorgesetzten?) Ja, ich will das klären lassen, ob wir das weiterhin so, ich könnte das von mir aus, sehen Sie, zur Vorbereitung der Reha-Maßnahme, solche Aufenthalte hat er gehabt, und irgend jemand, irgend jemand hat dann gedacht, er braucht es nicht mehr und könnte unbefristet, und das sind die Dinge, mit denen man lebt, und deswegen mag ich nicht gerne jetzt, ne.
- 2 I Was macht er jetzt?
- 5 M Das weiß ich nicht.
- 3 I Also jetzt ist unklar, ob er überhaupt noch eine Verlängerung kriegt, oder wie lang oder wie?
- 6 M Da wird man gar nicht umhin kommen, ihm das alles zu geben
- 4 I Das Arbeitsamt will ihm 'ne Stelle vermitteln? Die haben ...
- 7 M Wissen Sie, da war's mal nicht zumutbar, daß er nach Hannover geht, weil das nur ein Zeitvertrag ist und im Grunde genommen, nach seiner Umschulung.
- 5 I Er ist noch auf Stellensuche?
- 8 M Betriebspraktikum macht er. Durch ABC vermittelt, wissen Sie, was ist das? (I: keine Ahnung), besteht Aussicht auf einen Dauerarbeitsplatz. Hier wird Rücksprache angeboten mit Herrn Xaver vom Arbeitsamt, ABC, Telefon ist auch da. (I: können Sie ja fragen). Nee, das soll mein Vorgesetzter selbst machen, ich lege ihm das vor. (M. blättert in der Akte) Dann hatte er Arbeitslosenhilfe ..  
(A. kommt zurück und M. bricht diese Überlegungen ab, nimmt das Formular von A. entgegen und schaut es durch, A. nimmt Platz.)
- 9 M Was, unbefristet wollen Sie auch noch haben?
- 2 A Ja
- 10 M (spitz, laut, etwas unbeherrscht) Wollen Sie Ihr Interesse so aufrecht erhalten? Also unbefristet kann man nur bekommen, wenn man seinen Lebensunterhalt durch eigenes Geld finanzieren will, oder Sie müssen einen guten Freund haben, der Ihnen ganz viel Geld gibt, daß das genauso viel ist. Überlegen Sie sich das, kostet 100 Mark. Entweder lassen Sie das stehen, wir lehnen das ab, sag ich Ihnen so schon, weil Sie kein Einkommen haben (A: ja), oder Sie haben die

Möglichkeit, das zu ändern. Ja, denn die 100 Mark wären für umsonst bezahlt (kurze Pause). Können Sie dann in die Spalte, ich beantrage ein Jahr oder zwei Jahre oder was auch immer, befristet zu verlängern. Drei Jahre erteilen wir auch nicht, aber das ist eine andere Sache. (A. murmelt uv. etwas). Drei Jahre bekommen nur Leute, die mit einer deutschen Frau verheiratet sind, da wird drei Jahre erteilt. Aber sonst gibt es immer nur ein Jahr oder zwei Jahre.

- 3 A (Betont) Ein Jahr oder zwei Jahre?
- 11 M Ja bei Sozialhilfe ein Jahr, bei keinem Einkommen ein Jahr.
- 4 A Aber daraus, daß ich jetzt zur Schule gehe, da erzählen mir alle eine andere Geschichte.
- 12 M (Fällt A. in's Wort) Das mag sein, ich habe Ihnen die anderen Geschichten nicht erzählt und ich habe Ihnen auch gesagt, daß ich das noch klären muß und Ihnen das heute überhaupt noch nicht sagen kann, was Sie bekommen, ja, ich muß das hier im Hause erst noch mal vorlegen.
- 5 A Ja und wie soll ich das dann alles jetzt jetzt alles wie ...
- 13 M (fällt A. ins Wort) Bis zum 28. Februar ist der Aufenthalt noch gut, und bis dahin habe ich das auch alles geklärt, ne.
- 6 A Ja und was soll ich dann, kriege ich dann Bescheid oder wie ist das denn?
- 14 M Nein ja, Sie kommen dann, Sie kommen dann wieder.
- 7 A (Erregt) Ja wann denn, das frage ich, ich kann nicht jeden Tag so kommen.
- 15 M 28. Februar, solange ist der Aufenthalt gut.
- 8 A (Erregt) ja das weiß ich, 28. Februar (also noch 14 Tage)
- 16 M Und vorher verlängere ich das nicht.
- 9 A Ja das weiß ich, aber wann soll ich denn wiederkommen?
- 17 M Am 28. Februar, wenn das abgelaufen ist.
- 10 A Wenn das (betont) abgelaufen ist?
- 18 M Ja, und nicht vorher. Ich muß das jetzt noch erst klären, die Sache ist für Sie in Ordnung, weil Ihr Aufenthalt noch gut ist, der Antrag ist gestellt, der ist heute eingegangen, und wenn das abgelaufen ist, sehen wir hier weiter. Dann hab ich das geklärt, und dann
- 11 A Ja soll ich dann mit (betont) abgelaufenen so so .. rumlaufen?
- 19 M Das ist nicht abgelaufen, wir haben noch nicht den 28.
- 12 A Sie haben jetzt gesagt, wenn es abgelaufen ist.
- 20 M Dann kommen Sie, ja.
- 13 A Ja, wenn es abgelaufen ist, soll ich ..

- 21 M .. der 28. ist ein Dienstag<sup>40</sup>, dann können Sie am 27. kommen oder auch 1. kommen, ja? und nicht vorher jetzt.
- 14 A Ist manchmal unverständlich hier.
- 22 M Für mich gar nicht, Ihr Aufenthalt ist gut.
- 15 A Ich fühle mich manchmal, ja, Ihr Aufenthalt ist gut, Sie haben letztens gesagt, als ich gekommen bin, daß ich weiß, Sie haben mir genau gesagt, daß mein Aufenthalt dauert nix mehr lange. Und jetzt erzählen Sie mir, daß ich warten soll, bis das (betont) abgelaufen ist, ja gnädige Frau, jeder macht hier was er will.
- 23 M (laut) Ja, das hab' ich Ihnen letztes Mal schon gesagt, daß das bis zum Ablauf des 28. gültig ist, vor Ablauf der Gültigkeit erteil' ich hier jetzt gar nichts. Und wenn ich das bis dahin nicht geklärt habe, bekommen Sie eine Bescheinigung. Und die ist solange gültig, bis die Klärung fertig ist. Aber für heute ist Ihr Paß in Ordnung, ich habe den Antrag, Sie gehen jetzt zur Kasse und bezahlen, und dann ist die Sache in Ordnung. Sie haben mir nicht vorgelegt, was Sie für Geld bekommen beim Arbeitsamt, Sie haben mir zwar die Bescheinigung gegeben, aber ich hab' letztes Mal gesagt, ich möchte gerne Ihren Arbeitslosengeldbescheid haben. (M. erhebt den Ton noch einmal und läßt A., der etwas sagen will, nicht zu Wort kommen.) Und den haben Sie nun heute auch wieder nicht. Logisch. ja? Was erwarten Sie denn? (Kurze Pause) Ich weiß nicht, wovon Sie leben, das müssen Sie mir nachweisen. Bringen Sie das doch mit. Ihre Zeitschriften, die Sie letztes Mal hier mitbrachten, die gebrauch' ich nicht, ja? Das ist in Ordnung und der Bescheid vom Arbeitsamt, das hatte ich Ihnen gesagt. (kurze Pause) Haben Sie keinen? (laut) Oder haben Sie den vergessen, oder warum haben Sie den nicht mitgebracht?
- 16 A (Sehr leise) Ich weiß nicht, was Sie wollen, ... 14 Jahre in Deutschland, kommt man jeden Tag und kriegt man irgendwie so Schwierigkeiten, weil ...
- 24 M (fällt A. ins Wort) Man kommt nicht jeden Tag und für umsonst kriegen Sie ja auch nichts.
- 17 A (Erbost, laut) für umsonst nicht, es ist nichts umsonst!!
- 25 M Bringen Sie Ihre Unterlagen und dann sehen wir mal.
- 18 A Es ist nicht umsonst, ich habe nichts umsonst, ich habe auch hier gearbeitet, ich bin 14 Jahre hier und jedesmal muß ich noch mal hier
- 26 M das hat mit dem Antrag jetzt gar nichts zu tun
- 19 A (gleichzeitig) daß ich meine Aufenthaltsgenehmigung bekomme.
- 27 M Jeder, der hier ankommt, ist verpflichtet, die Nachweise zu führen und das haben Sie nicht gemacht.
- 20 A Ihr macht, was Ihr wollt, das ist das Thema.

---

40 Ein Tag, an dem das Ausländeramt für das Publikum nicht geöffnet ist.

- 28 M Wir machen nicht, was wir wollen.
- 21 A Ach, gnädige Frau, Sie machen, was Sie wollen. Jeder macht, was er will hier. Ja so ist das. Jedes Zimmer hier, der macht, was er will mit Ausländern, was er will, macht er.
- 29 M So, damit gehen Sie jetzt bitte zur Kasse, das ist die halbe Gebühr.  
(A. verläßt den Raum und knallt die Tür zu)
- 30 M (leicht lachend zu I.) Sehen Sie? Er war letzte Woche hier und hat mir seine ganzen Zeitungen auf den Tisch gelegt, nicht, wo er abgebildet war. Seine Galvaniseurzeitungen, hat alles ausgebreitet. Ich hab ihn gefragt, was wollen Sie bitte? Packen Sie das mal schön wieder ein.
- 6 I Ach, Galvaniseur ist er jetzt, aber ohne Stellung?
- 31 M Ja, er hat eine Umschulung gemacht und wenn er das hier nicht vorlegt
- 7 I seinen Einkommensnachweis
- 32 M ja, ich bitte Sie, ich muß ja wissen, wovon er lebt, ich kann ihm ja nicht sagen, gehen Sie mal zum Sozialamt und holen Sie sich da Ihr Geld, ja, also das sind Dinge, die muß er mir hier schon auf den Tisch legen. Ich kann nicht 'nen alten Bescheid von von von wann ist der vom Arbeitslosengeld vom Juli 93, der muß aktuelle Sachen hier auf den Tisch legen.
- 8 I Aber auf jedem Arbeitslosengeldbescheid steht doch drauf, wie lange das gewährt wird.
- 33 M Ja aber er macht das doch jetzt gar nicht mehr, er macht ja 'ne Umschulung, aber auch dafür bekommt er Geld. Und was ja noch dazu kommt, was Sie nicht wissen, trotz seiner Umschulung und und und, der Paß ist 1992 in Ankara ausgestellt, er arbeitet nicht, das muß man im Hinterkopf haben, der Paß ist 92 in Ankara ausgestellt, dann hat er ein Visum im Paß, Dänemark, 1993,  
(A. kommt wieder rein und legt die Quittung vor)
- 34 M Das ist Ihre Quittung, die behalten Sie und bringen Sie bitte einen Nachweis über Ihr Einkommen mit.  
(A. verläßt ohne jedes weitere Wort den Raum, schließt diesmal die Tür langsam und versetzt ihr nur kurz vor dem Fall in's Schloß noch einen deutlich hörbaren kräftigen Ruck.)
- 35 M Der ist mehr gereist, als er hier gewesen ist.
- 9 I Der war doch Seemann, sagten Sie.
- 36 M Nein, da war er nicht mehr Seemann, das sind Zeiten, in denen er kein Seemann mehr gewesen ist, das sind Zeiten, in denen er Umschulungen gemacht hat und Arbeitslosengeld bezogen hat. Jedermann kann frei reisen, darum geht es mir ja gar nicht, nur, ja, wenn er hier zwei, ein Jahresvisum Dänemark hat, noch mal Dänemark, und (blättert in der Akte) für mich ist wichtig, daß er überhaupt hier ist, wer nicht hier ist, bekommt keinen Aufenthalt, ja
- 10 I Aber nun ist er doch hier

- 37 M (lachend) ja, jetzt ist er hier. Aber wenn er nicht hier ist, muß er hier auch keinen Aufenthalt haben.
- 11 I Aber für Sie ist die Sache jetzt zu kompliziert, das selbst zu entscheiden, wie lange er eine weitere Aufenthaltsgenehmigung kriegt
- 38 M Für mich ist das nicht zu kompliziert, für mich ist das höchst unklar.
- 12 I Unklar, achso. Und das lassen Sie jetzt von Ihrem Vorgesetzten klären.
- 39 M Ich muß mir das genau ansehen und er weist mir sein Einkommen nach, und ich möchte bitte geklärt haben, ob er endgültig recht hat, auf Dauer hier zu bleiben oder ob nur diese Umschulungsmaßnahme genehmigt wird. (Kurze Pause, A. schreibt was in die Akte, blättert darin). Auch der Bezug von Sozialhilfe kann dazu führen, daß die Leute ausgewiesen werden und ausreisen müssen. Kann. Wer Arbeitslosenhilfe bezieht oder Sozialhilfe kann auch keine Familienangehörigen hier einreisen lassen, es sei denn, ja, so pauschal kann man das auch wieder nicht sagen. Aber wenn man sagt, ich kriege Arbeitslosenhilfe und ich habe geheiratet und meine Frau soll kommen, dann sind das Dinge, die nicht funktionieren.
- 13 I Aber darum geht es doch gar nicht.
- 40 M Nein, aber er schreibt hier rein, Arbeitslosenhilfe bezieht er.
- 14 I Aber er hat keinen Nachweis vorgelegt
- 41 M Ja, nee (kurze Pause, M. schließt die Akte) und dann ist die Sache auch geklärt. Und das seh'n die Leute bei mir auch nicht ein. Und wenn er sagt, das wird überall anders gemacht, also wenn die teilweise das Blaue vom Himmel versprechen, dann muß ich sagen, bei mir nicht, und ich hab' das auch deutlich gesagt, und ich kann das auch nicht so machen, denn das geschieht auch, daß man sagt, dann gehen Sie da wieder hin. Das kann ich auch nicht. Und das versuchen die hier ja auch, den einen gegen den andern auszutricksen.
- 15 I Ja? Die Leute oder die Mitarbeiter?
- 42 M Ach, die Mitarbeiter auch schon. Mal sehen, was uns jetzt trifft. (M. ruft die nächste Nummer auf.)<sup>41</sup>

---

<sup>41</sup> Später von I. auf den Fall noch einmal angesprochen, kommentiert M. diesen 4. Fall:

I: Das war ja wohl ziemlich gereizt, also so aus dem, was ich so gesehen habe heute vormittag //M: Nee, war normal// I: Aber das war doch ziemlich heftig zwischen Ihnen und ihm// M: Ja, es war schon gereizt, aber das hat er sich selber zuzuschreiben. Er hätte ja die Dinge mitbringen können. Er hat eine gültige Aufenthaltserlaubnis und er kann nicht unbedingt erwarten, daß sie vor Ende der Gültigkeit verlängert wird. Wenn er bis 28. Februar die Unterlagen vorlegt, kriegt er seine Verlängerung. Und wenn nicht, kriegt er die Bescheinigung, daß er den Aufenthalt beantragt hat. Ihm kann nichts passieren. Aber er ist ja verpflichtet, das hier vorzulegen und das ist ja auch zu seinem Vorteil // I: Was sein Vorteil ist, ist ja noch offen, Sie sagten ja, Sie müssen das klären, und zwar grundsätzlich und da geht's ja nicht nur um den Einkommensnachweis// M: Ja,

c) *Fallspezifisch zusammenfassende Interpretation*

Über A. ist zu erfahren, daß er seit etwa 14 Jahren "unter deutscher Flagge" lebt, bzw. etwa 12 Jahre als Seemann angeheuert war. Nach einem Arbeitsunfall konnte er diesen Beruf nicht mehr ausüben und unterzieht sich nach einer gesundheitlichen Rehabilitationsmaßnahme und einer aus dem Gespräch nicht genau rekonstruierbaren, etwa zwei Jahre umfassenden Phase des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. (nun) "Arbeitslosenhilfe" (faktisch sind A.s Einkünfte ungeklärt) zur Zeit des Gespräches einer beruflichen Umschulung (betriebliches Praktikum zur Ausbildung als Galvaniseur), die über das Arbeitsamt vermittelt wurde (4 A). A. spricht zum zweiten Mal binnen kürzester Zeit bei M. vor und bringt zusätzliche Unterlagen mit, die der Klärung seiner beruflichen und finanziellen Voraussetzungen für die Verlängerung seines Passes bzw. der Aufenthaltsgenehmigung dienen sollen. Davor hatte A. mit anderen Mitarbeitern des Amtes zu tun. (Dies dürfte über eineinhalb Jahre her gewesen sein, denn von M. wissen wir, daß M. seit eineinhalb Jahren in dem jetzigen Büro und für das für A. einschlägige Buchstabendezernat zuständig arbeitet). Die wichtigsten Hinweise aus diesem Gespräch zur Charakterisierung des Amtshandelns lassen sich folgendermaßen skizzieren:

Für M. ist A.s Aufenthaltsstatus zum Zeitpunkt des Gespräches unklar und steht zur Klärung an, wozu M. den Vorgesetzten hinzuziehen möchte (2, 23 M). Diese Unklarheit ergibt sich zum einen aus der biographischen Situation von A., seinem beruflichen Umbruch und den damit verbundenen offenen Zukunftsaussichten, zum anderen daraus, daß über Art und Grundlage der A. zu gewährenden Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung bzw. seines Passes in dieser beruflichen Umbruchsphase offenbar unterschiedliche Auffassungen zwischen den Mitarbeitern, zumindest zwischen M. und dem Amtsmitarbeiter, der vor M. für A. zuständig war, herrschen. Sehr grob und nach alltagsweltlichen (nicht juristischen) Maßstäben rekonstruiert, lassen sich diese unterschiedlichen Auffassungen so skizzieren: Der einen Auffassung, der A. folgt (9 M, 2, 4, 18 A), wofür er sich auf die Auskünfte des Vorgängers von M. (eventuell auch andere Quellen) stützt, bestünde für A. nunmehr die Möglichkeit, eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Wie immer begründet, zielte diese Deutung von A.s Situation darauf, daß ihm eine quasi "staatsbürgerliche Sicherheit" durch die Zuerkennung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung just in dem Augenblick gewährt werden könnte, in dem seine beruflichen Zukunftsaussichten nach langjähriger Erwerbstätigkeit (und damit verbundener Akkumulation von Ansprüchen auf staatliche Transferleistungen) eher unsicher sind. Demnach

---

das muß ich grundsätzlich klären lassen, ob ihm ein weiterer Aufenthalt bis in alle Ewigkeit zusteht, oder ob man sagt nein, nur für die Umschulung.

wäre A. wie jeder andere langjährig in der BRD lebende, erwerbstätige und für seinen und eventuell den Unterhalt seiner Familie selbst aufkommende Ausländer zu behandeln, der sich - so deutet A. dies vermutend an (18, 19 A) - im Wortsinne quasi ein Daueraufenthaltsrecht in der BRD durch langjährige Berufstätigkeit "erwerben" im Sinne von "erarbeiten" kann. Diese Sichtweise hält M. für ein Gerücht, bzw. für eine unverantwortliche "Geschichte" (12 M), die A. erzählt worden wäre, und stellt dem eine andere Auffassung gegenüber, derzufolge erstens Seeleute ohnehin keine "normalen" Berufstätigen mit Anspruch auf Daueraufenthalt (3 M) seien und zweitens die berufliche Umbruchsituation von A. allenfalls befristete, auf die Dauer der Maßnahmen zu dessen gesundheitlicher und beruflicher Rehabilitation begrenzte Aufenthaltsrechte von A. rechtfertigten, die zu gewähren das Ausländeramt "gar nicht umhin" komme (so M in 6 M zu I), die mithin garantiert sind, ohne gleichzeitig die Aussicht auf ein Daueraufenthaltsrecht zu verbürgen. Mit dieser Überlegung markiert M. eine Auffassung (vgl. auch 3 M: ".. am liebsten würde ich ihn nach Hause schicken .."), derzufolge die Entscheidung über Aufenthaltsgenehmigungen eher flexiblen und begrenzten Maßstäben und Zweckmäßigkeitserwägungen zu folgen hätte als der Gewährung von auf Dauer gestellten Entscheidungen und Bleiberechten. Anstatt nun aber einfach der eigenen Überzeugung zu folgen, will M. über diesen Fall (38 M, ".. für mich ist das höchst unklar"), der sich wohl auch aufgrund seiner soziologischen Kontur einer schematischen Routine nicht einfach fügt, eine grundsätzliche Klärung von A.s Aufenthaltsrechten durch den Vorgesetzten herbeiführen lassen.

In dieser Hinsicht wird eine immer wieder von Ausländern berichtete Erfahrung thematisiert, derzufolge bei vermeintlich oder real identischen Voraussetzungen eines Falles unterschiedliche Mitarbeiter eines Amtes unterschiedliche Auskünfte geben. Dies führt zur Wahrnehmung von Amtswillkür und Ungerechtigkeit, von der Ausländer, wie A. in diesem Fall, leicht zu der Überzeugung gelangen können, daß diese speziell gegen sie gerichtet sei, obwohl es sich dabei wiederum um ein generelles Phänomen handeln dürfte, das auch jedem deutschen Steuerzahler bekannt ist. Diesem Sachverhalt ist am Beispiel des 4. Falles unter Hinzuziehung des weiteren Fallmaterials kurz nachzugehen.

*Exkurs: Zur Ausschöpfung von Handlungs- und Ermessensspielräumen*

Interessanterweise liegt es M. im 4. Fall völlig fern, diesen Sachverhalt der unterschiedlichen "Geschichten" und Auskünfte, die ein Ausländer erhalte, zu bestreiten oder zu negieren, sondern anerkennt dies als eine - auch für die Amtsmitarbeiter leidige (3, 4 M) - Tatsache, mit der nicht nur die Amtsbesucher, sondern auch die Amtsmitarbeiter "leben" (4 M) müssen. Was steckt dahinter? M. selbst bietet dafür in diesem Gespräch ex- und implizit drei Interpre-



tationen an.

- Zunächst benennt M. den Umstand, daß "andere" Amtsmitarbeiter sich aus "Schludrigkeit" (3 M, "so ist das nicht in Ordnung, und ich sitz' jetzt damit her"), oder gar aus "Gefälligkeit" (41 M, ".. wenn er sagt, das wird überall anders gemacht, also wenn die teilweise das Blaue vom Himmel versprechen ..") um eine gründliche Klärung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgenehmigung drücken würden. Damit spricht M. einen unleugbaren Sachverhalt an, demzufolge im Ausländeramt eine Mitarbeiterstrategie des geringstmöglichen Aufwandes, alltagssprachlich gewendet, einer gewissen Lätschertheit anzutreffen sei. Eine solche Strategie enthielte nicht nur Nachlässigkeit gegenüber den amtlichen Regeln, sondern sie implizierte auch die Verweigerung der Übernahme von Verantwortlichkeit für den jeweiligen Fall durch einen Amtsmitarbeiter. Aus einer amtsinternen Sicht, wie M. diese nahelegt, gerieten bürokratische Nachlässigkeit und quasi "publikumsfreundliche Gefälligkeit" mithin zuweilen in Eins, was die pikante Implikation hätte, daß sich unter scheinbarer Gefälligkeit eines Amtsmitarbeiters gegenüber dem Publikum Nachlässigkeit gegenüber den amtlichen und rechtlichen Regeln verbergen können. In das Extreme verlängert wäre dies der Fall der Korruption. Davon kann hier schlechterdings keine Rede sein.

Dagegen, daß einer solchen Strategie der Nachlässigkeit und Unverantwortlichkeit der Amtsmitarbeiter Tür und Tor geöffnet wäre, spricht nun M.s Verhalten selbst. Denn M. will nun die Frage der Voraussetzungen für A.s weitere Aufenthaltsgenehmigung dem Vorgesetzten vorlegen, womit M. auch die eigene Auffassung der Überprüfung anheimgibt.<sup>42</sup>

---

42 Zu unterscheiden sind diese unterschiedlichen Auskünfte als eine Form der - wie M. hier unterstellt - Nachlässigkeit der Amtsmitarbeiter von einer anderen Art. Die Rede ist von einer unsorgfältigen Aktenführung. So lud M. im 14. Fall (siehe Anhang) einen Asylbewerber zur Vorsprache beim Amt ein, weil dessen Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung in der Akte nicht festgehalten worden war. A. spricht bei M. vor und bringt zwei Begleiter mit, so als wäre es nötig, sich zu einer solchen Ein- oder Vorladung mit gleich zwei 'Zeugen' zu wappnen, was für ein erhebliches Mißtrauen dieses Ausländers in die Amtspraktiken spricht. A. legte seine Dokumente und Ausweispapiere vor, aus denen hervorging, daß seine Aufenthaltsgenehmigung regelgerecht verlängert worden war. Nach Inspektion der Papiere und der Akte entläßt M. A. und dessen Begleiter wieder und kommentiert zu I, leicht degoutiert (9 M), "uuuahw, das ist, das passiert jetzt in letzter Zeit öfter, sollte eigentlich nicht passieren, daß einfach eine Aufenthaltsgenehmigung verlängert wird und in der Akte ist das nicht ersichtlich. Aus irgendeinem Grund ist der Antrag in 'ne andere Akte gerutscht, oder irgendwo, so daß hier drin steht (verweist auf die Akte), oh abgelaufen, was ist mit dem los. Und dann kommt er hierher und ich hab' doch und so ist das natürlich //

Erstaunlich ist die beiläufige Bemerkung von M., daß M. mit A.s Vorwurf, jeder Mitarbeiter mache, was er wolle (20 A) auch eine wechselseitige "Austrickserei" zwischen Amtsmitarbeitern verbindet (41 M ff.). Dies hieße, daß sowohl Gründlichkeit als auch Nachlässigkeit eines Amtsmitarbeiters dem Verdacht des "Konkurrenzverhaltens" zwischen Mitarbeitern ausgesetzt wäre, so als ob es versteckt konkurrierende "Belohnungssysteme" im Amt gäbe, die sich im Prinzip nur auf unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe allgemeinen beruflichen Verhaltens zwischen den Mitarbeitern selbst beziehen können (etwa: Betonung von Fleiß gegenüber Freizeitorientierung). Dies wäre ein Hinweis auf ein nicht allzu gutes "Betriebsklima" und ein gewisses Manko an amtsinterner Diskussionsoffenheit, -freude und auch Diskussionsmöglichkeiten, um solchen - aus M.'s Sicht wohlgemerkt nicht nur aus der Luft gegriffenen - Vorwürfen von unterschiedlichen und die Klientel verunsichernden Auskünften entgegenzuwirken. So wie es hier erscheint, könnten sachliche Differenzen zwischen Mitarbeitern zuweilen in persönliche Konkurrenzen umgemünzt werden und umgekehrt persönliche Differenzen quasi "sachliche" Gestalt annehmen. Damit ist die Frage der amtsinternen Kommunikationsmöglichkeiten sowie deren Wahrnehmung angesprochen und letztlich die der Modalitäten und Intensität der Dienstaufsicht.<sup>43</sup>

Dies Phänomen der unterschiedlichen Auskünfte und Praktiken der Mitarbeiter wird auch von anderen Mitarbeitern gesehen:

---

I: ein Fehler vom Amt// M: Verwaltungstechnischer Fehler vom Amt." Hier geht es um Schlamperei in der Aktenführung, die M. im 14. Fall anders als M. im hier zur Diskussion stehenden 4. Fall genau nicht einer Verantwortung der Mitarbeiter, sondern quasi einem abstrakten, 'technischen' Versehen in der Aktenführung zurechnen möchte, wohlwissend, daß so etwas nicht und schon garnicht gehäuft vorkommen dürfte.

43 Ein anderer Mitarbeiter erklärte, daß z. B. die Dienstbesprechungen bei manchen Mitarbeitern unbeliebt seien, die sich davor zu "drücken" suchten. Darauf befragt, was denn da besprochen würde, sagte ein M. "Ja dann geben die uns die neuen Anweisungen, sehn Sie, hier, in zwei Jahren stapeln sich da fünf Ordner voll." I: sprechen Sie denn auch über Ihre Fälle?// M: Nur ganz selten, eigentlich weniger// I: Und diese Ordner lesen Sie dann dauernd durch?// Nee, klar nicht, wir sammeln das hier nur, weil das wurde uns ja erklärt, und natürlich braucht man ein bißchen Zeit, sich damit vertraut zu machen. Und wenn man mal nicht sicher ist, oder ein Kollege was anderes erzählt, dann guck ich da schon rein." Ein nochmal anderer Mitarbeiter erklärte, daß es 'Cliques' unter den Mitarbeitern gebe, so daß man bei bestimmten Kollegen die ansonsten bei den befragten Mitarbeitern beliebte Strategie des unmittelbaren Austausches und der Besprechung eines Falles mit Kollegen bei auftauchenden Fragen lieber vermeide. Auch gilt es, wenig überraschend, als unkollegial, andere Mitarbeiter zu kritisieren. Im übrigen habe ich zu dieser Frage der Dienstaufsicht und der amtsinternen Kommunikation über die Regelanwendungen kein Material.

- So von M. im 13. Fall (siehe Anhang), in dem ein Ehepaar aus dem Iran (beide Partner sind in der BRD berufstätig) den Antrag auf unbefristeten Aufenthalt stellen will, aber vor dem falschen Büro gewartet hatte. Nachdem M. von dem eigentlich zuständigen Mitarbeiter die Auskunft erhalten hatte, daß das Ehepaar an diesem Tag in dem richtigen Büro nicht mehr drankommen würde, händigt M. dem Ehepaar trotzdem die einschlägigen Antragsformulare aus und erklärt, welche Dokumente und Nachweise im einzelnen mit dem Antrag einzureichen sind, damit das Warten vor dem falschen Büro nicht ganz umsonst war, weigert sich aber, nähere Auskünfte über den Erfolg des Antrages zu erteilen, die das Ehepaar wissen will, weil Ehemann und Ehefrau zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereist waren und kommentiert dies der I mit den Worten, "Ist oft unverständlich hier. Es bestehen ja auch oft unterschiedliche Arbeitsweisen muß ich mal sagen, und es gibt Kollegen, von denen ich mir nicht gerne etwas bearbeiten lasse. Und ich kann das hinterher nur wieder in die Reihe bringen, und das ist. Nicht hier in der Reihe (gemeint ist die Büroreihe auf demselben Flur) aber ich, wir haben hier so viel Müll übernommen, daß, da stehen einem die Haare zu Berge, und wenn man damit hersitzt, dann, dann schleicht sich das ein.// I: Sie meinen, man übernimmt leicht die Fehler der anderen? // M: Ja, da muß man sehr aufpassen".

M. spricht hier mit der Übernahme von "Müll" auf die Umorganisation im Ausländeramt an, die mit der Einführung von Computern und einer Neuverteilung der Dienstaufgaben verbunden war. Im Zuge dieser Umorganisation sind viele Akten überprüft worden und dabei wurden unterschiedlichen Arbeitsweisen, z. T. wohl auch Schludrigkeiten auffällig. Das heißt, daß die verstärkte Auffälligkeit von solchen "Schludrigkeiten" und unterschiedlichen Arbeitsweisen auch zur verstärkten Aufmerksamkeit der Mitarbeiter geführt hat, bzw. führt, die solche Fehler vermeiden möchten, die sich auch durch die ungeprüfte Übernahme von "eingewöhnten" Entscheidungsstrategien und -routinen ergeben können. In ähnlicher Weise wäre auch die Einschätzung von M. im 14. Fall<sup>44</sup> zu interpretieren, wonach die gehäufte Entdeckung von als Nachlässigkeiten interpretierbaren unterschiedlichen Arbeitsweisen der Mitarbeiter bei diesen eine verschärfte Aufmerksamkeit nach sich zöge.<sup>45</sup>

---

44 Vgl. Fn 43.

45 Die sorgfältige Aktenführung sprach auch ein anderer Mitarbeiter an. Lehrlinge müssen mit der Aktenführung und dem Schema der Wiedervorlage vertraut gemacht werden, was diesen manchmal schwerfalle. Akten können zum Zeitpunkt des Besuches eines A. im Umlauf und bei der Prüfung durch die Vorgesetzten sein. Die Suche nach Akten bzw. deren Umlauf oder auch Fehllauf beschäftigte die Mitarbeiter, ohne daß ich dies hier im einzelnen dokumentieren kann, in etwa acht Fällen, die entweder zwischen 'Tür und Angel' gelöst wurden oder in langwierigen Suchaktionen in den Aktenregalen endeten. Entgegen solcher von den

- Der zweiten, M. wichtiger erscheinenden Erklärung zufolge würden die Ausländer unter Berufung auf "unterschiedliche Geschichten", die ihnen erzählt werden, wobei sie sich nicht nur auf Auskünfte anderer Mitarbeiter, sondern auch auf "Informationen" und "Geschichten" im Austausch mit anderen Ausländern sowie Auskünfte anderer Ämter stützen (so im 21. Fall, siehe Anhang) versuchen, die Amtsmitarbeiter gegeneinander "auszutricksen" (41 M) und den jeweiligen Mitarbeiter, mit dem sie zu tun haben, verunsichern wollen. Unterstellt, damit habe es seine Bewandnis, setzte dies einige Kenntnis der Fälle, der auf sie bezogenen Auskünfte und Interpretationsmöglichkeiten voraus, wovon im vorliegenden Fall keine Rede sein kann, denn A. erweist sich weder als besonders hartnäckig noch diskussionsfreudig, sondern eher als wenig informierter und leicht zu irritierender Amtsbesucher. (Dies im Gegensatz etwa zu A. im zweiten Fall, der implizit zu erkennen gab, daß er die Regeln des "playing the system" kennt und zu nutzen sucht).

Solchen als "Austrickserei" wahrgenommenen Strategien (hinter der sich zum Teil schlichte Unkenntnis der Ausländer selbst aber auch, wie zu sehen war, der sie anderweitig beratenden Ämter und Instanzen verbergen können) scheint wenig Erfolg beschieden. Denn M. läßt nun die Sache überprüfen und interessiert sich keinesfalls länger für diese unterschiedlichen "Geschichten", die A. erzählt wurden, insbesondere nicht für die Quellen der unterschiedlichen Auskünfte und Informationen, sondern ausschließlich für die Sache selbst, die M.s implizitem Verständnis zufolge tatsächlich unterschiedliche Auffassungen zuläßt. Dies scheint dann der Fall zu sein, wenn - wie hier - die sozialen Voraussetzungen eines Antragstellers nicht den "Standard"-Voraussetzungen für eine Entscheidung entspricht. Versteckt sich hinter dem Vorwurf der Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle stets auch die Vermutung, die sozialen Voraussetzungen der Regelanwendung ließen sich völlig durchstandardisieren, verweisen die hier vorfindbaren Strategien und Beratungen der Mitarbeiter, die ohne Kenntnis der entsprechenden Akte keine über die tatsächlich standardisierbaren Voraussetzungen eines Antrages hinausgehenden Auskünfte erteilen, daß diese Vermutung selbst unter den hoch standardisierten Routinen und Regelungen, denen Ämter folgen, eine Illusion ist. Auf die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, dessen sämtliche sozialen Voraus-

---

Mitarbeitern selbst als solche empfundenen 'Schlamperei' wollen sie in einigermaßen klaren Fällen die Antragsteller nicht wegen einer fehlenden Akte wieder nach Hause schicken, so daß es schon mal vorkomme, daß eine Amtshandlung nicht (nachträglich) in der Akte vermerkt würde.

setzungen nur zum Teil standardisierbar sind, konzentriert sich nach diesen Befunden das Augenmerk der Amtsmitarbeiter.

- Dies führt nun zu der dritten Implikation, derzufolge es tatsächlich unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten von Vorschriften/Regeln gibt, die genau nicht auf Schlamperei oder Unverantwortlichkeit beruhen, ihrerseits aber noch einmal unterschiedlich gewichtet und bedingt sein können. Hierzu enthält das Gesprächs- und Interviewmaterial lediglich Hinweise, deren genauere Verortung zusätzliche Erhebungen (Aktenanalysen, Analyse der Dienstanweisungen und Interviews) erfordert hätte. Dies heißt nicht, daß diese Hinweise nicht aufschlußreich sind und Erklärungskraft beanspruchen können.

(1) Da ist zunächst der Umstand der Berufserfahrung der Mitarbeiter und ihre Kenntnis des Publikums bzw. der "Pappenheimer", wie M. dies im ersten Fall umschrieb:

- Ein älterer Herr (Algerier) erhielt die Einladung vom Amt, den Paß seiner Ehefrau verlängern zu lassen, der seit nahezu zwei Jahren abgelaufen ist. Das hatte er übersehen, bzw. hatte vermutet, daß seine Frau eine fünfjährige Verlängerung ihres Passes und ihrer Aufenthaltsgenehmigung erhalten hätte, nicht aber faktisch nur eine dreijährige. Dies wird rasch geklärt und nach einigem freundlichen Hin und Her zwischen A. und M. wird M. sehr energisch und sagt, wenn A. nicht binnen kürzester Zeit mit seiner Frau erscheine und die Paßverlängerung beantrage, könne das sehr teuer kommen, da sie mit einer Anzeige wegen illegalen Aufenthaltes rechnen müßte. Diesen Fall kommentierte M. zu I. mit den Worten: "Das ist so, normalerweise müßte ich jetzt eine Anzeige schreiben, weil illegaler Aufenthalt seit eineinhalb Jahren. Und nun ist es jetzt so, daß sie jetzt einfach so zu Hause sitzt und ihre Socken stopft, sag' ich jetzt mal so, und das keine böse Absicht war, sondern die das einfach so nicht begriffen haben mit dem Datum da drin einfach. ... Theoretisch müßte ich jetzt eine Anzeige schreiben, weil sie ist illegal hier gewesen, hat sich um nichts gekümmert und so, das kostet Strafe. Oder ich muß feststellen, ob sie überhaupt hier gemeldet war. So, das ist der normale Verwaltungsweg, den man eigentlich einhalten müßte. Manchmal kann man auch ein bißchen sehen, naja gut, haben sie vielleicht nicht so begriffen, daß man sich doch einiges auch spart manchmal, weil ansonsten da doch nicht viel rauskommt, muß man manchmal ein bißchen abwägen ... Viel Spielraum gibt es da nicht, aber manchmal sieht man das schon vom Eindruck her, man kennt die Leute..... (18. Fall, siehe Anhang).

M. verläßt sich hier auf die Kenntnis des Publikums, "common sense" und Berufserfahrung und erspart A. deshalb eine teure Anzeige, ver-

zichtet aber nicht darauf, diese anzudrohen, um A. und dessen Frau "Beine zu machen", bedient sich also ebenfalls der Strategie der Androhung von Sanktionsmöglichkeiten (wie M. im 1., M. im 3. Fall und M. im 5. Fall).

Von einer ähnlichen Konstellation, in der Berufserfahrung und common sense der Mitarbeiter zu unterschiedlichen Praktiken führen, berichtet auch der 25. Fall (nicht dokumentiert):

- Ein junger erwerbstätiger Albanier, der seit zwei Jahren mit einer Deutschen verheiratet ist, beantragt Aufenthaltsverlängerung. M. wundert sich, daß A. nach seiner Heirat noch keine dreijährige Aufenthaltsverlängerung erhalten hatte, was ihm nach M.s Auffassung zugestanden hätte. M. geht dieser Diskrepanz zwischen eigener Auffassung und der Entscheidung des Kollegen im Zuge einer kurzen Befragung von A. nach und erfährt, daß A. im ersten Ehejahr noch in einer anderen Stadt lebte und arbeitete und auch dort gemeldet war, während die Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung in Bremen lebte. Dies führt M. zu der Überlegung "Ach, deshalb, deshalb hat man gesagt, erst noch mal ein Jahr, die sollen erst mal zusammenleben, genau das ist es. Hm. Gut, dann können Sie jetzt beantragen drei Jahre Verlängerung, Sie wohnen jetzt zusammen hier in Bremen und Sie arbeiten auch? // A. Ja// M: Gut, dann füllen Sie den Antrag aus und wir bearbeiten das dann, ist dann egal, was Sie reinschreiben, für drei Jahre oder für immer, wir bearbeiten das dann// A: Für immer möchte ich schon gerne (lacht etwas), wenn das geht// M: naja, vielleicht überlegen Sie sich das ja später noch mal anders, das macht heute für Ihren Antrag keinen Unterschied."

M. überprüft hier, obwohl A. dies gar nicht monierte, beiläufig die Angemessenheit der Amtshandlung eines Kollegen und kommt zu dem Ergebnis, daß die einjährige Befristung der Aufenthaltsgenehmigung plausibel war, obwohl A. "einen Rechtsanspruch auf eine dreijährige Aufenthaltsdauer bereits vor einem Jahr gehabt" hätte und erklärt dies A. und sich selbst damit, daß "die Kollegen .. da erst mal auf Nummer sicher gegangen, naja ..", seien, und drückt mit dem "naja" aus, daß es in diesem Fall möglich gewesen wäre, eine dreijährige Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. M. bestätigt damit die Rolle des persönlichen Eindrucks, den ein Mitarbeiter sich von einem Fall macht. Gleichzeitig läßt M. erkennen, daß die Amtshandlungen von Kollegen tendenziell in jedem Fall implizit mit zur Diskussion und Prüfung anstehen und keinesfalls unbemerkt bleiben. Schnoddrig fällt M.s Antwort auf A.s Äußerung, er wolle am liebsten immer in der BRD bleiben, aus, derzufolge auch ein Ausländer es irgendwann einmal vorziehen könnte, wieder in

sein Herkunftsland zurückzukehren, was aus M.s Sicht implizierte, daß die BRD In- und Ausländern nicht stets nur als das "gelobte Land" erscheinen muß.

Nun müßte man Purist oder Anhänger einer "automatischen" Verwaltung sein, wollte man common sense und Berufserfahrung der Mitarbeiter außer kraft setzen. Es gibt (geringe) Toleranz- und Ermessensspielräume, die nicht nur zu Lasten der Amtsbesucher ausgeschöpft werden, sondern die fallspezifisch geeignet sein können, die dem Fall angemessene und regelgerechte Entscheidung gleichzeitig zu treffen, wenn die sozialen Voraussetzungen eines Falles bzw. die fehlende Kenntnis der Klientel (A. im 25. Fall war "neu" in Bremen) es einem Mitarbeiter entweder abzunötigen scheinen, erst mal "auf Nummer sicher zu gehen", während die Kenntnis der Zusammenhänge, des Publikums und des Falles es einem anderen Mitarbeiter erlauben (z. B. M. im 18. Fall), auch einmal ein Auge zuzudrücken. Auf diese fallgerechte Anwendung der Vorschriften scheint die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter gerichtet, wenn sie ihre Entscheidungen treffen bzw. bereits getroffenen Entscheidungen plausibilisieren.

Dieses Berufs- und Erfahrungswissen, das die Entscheidungen eines Amtsmitarbeiters mit beeinflußt, ist zu unterscheiden von persönlichen Sympathien oder Antipathien der Mitarbeiter gegenüber einem Ausländer/Amtsbesucher. In ihm ist aufgehoben die bereits vollzogene Synthese des Wissens über viele gleichgelagerte oder ähnliche Fälle und der ihnen zur Verfügung stehenden Vorschriften. Die Anwendung der Vorschriften wird an der konkreten Fallgestalt, wie sie über Aktenkenntnis und Gespräche mit den Besuchern gewonnen wird, überprüft, gleichzeitig werden die Informationen der Besucher anhand der Aktenkenntnis und der Vorschriften überprüft, und beides bildet dann die Grundlage für die Entscheidung. Persönliche Empathien oder Antipathien, die ein Mitarbeiter für oder gegen einen Ausländer hegt, werden mit Einschaltung dieser beruflichen, aus einer Vielzahl von Fällen gewonnenen Erfahrung, der Kenntnis des Einzelfalles und der in Frage kommenden Vorschriften nahezu notwendig neutralisiert. Mit anderen Worten: persönliche Sympathien oder Antipathien brechen sich an der Notwendigkeit der Regelbefolgung, die "Automatik" der Regelanwendung wird zuweilen unterbrochen, wenn ein Mitarbeiter aus Kenntnis der Akte und der Antragsteller zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Anwendung einer Vorschrift/Regel unangemessen wäre (z. B. das verzeihliche "Verschlafen" einer Paßverlängerung zu sanktionieren). Auf eine solche "Austarierung" von Fallkenntnis und Regelanwendung, die sich dem hier zur Verfügung stehenden Fallmaterial und der Erfah-

rung der Mitarbeiter ohnehin auf wenige Entscheidungsmöglichkeiten begrenzt, kommt es den Amtsmitarbeitern an, die ihre Entscheidungen von persönlichen Präferenzen oder Abneigungen freihalten. So spielte im 1. Fall M.s persönliches Verständnis für A.s Situation keine Rolle in der Beratung, ebensowenig wie M.s Distanz gegenüber dem Instrument der polizeilichen Hausdurchsuchung, sondern das Wissen darüber, daß hier eine Zweckehe vorliegt, gegen die das Ausländeramt vorzugehen hat. Von einer möglichen Antipathie, die M. (etwa aufgrund von A.s Ausdrucksweise oder ihrer Herkunft aus unverkennbar subproletarischem bzw. kleinkriminellem Milieu) hätte hegen können, ließ die Beratung keine Spur erkennen. M.s empathische Neugier an "Iran" (im 3. Fall) verführte M. nicht dazu, deren unverkennbare Schwierigkeiten mit dem Sozialamt bzw. ihrer Wohnungsbeschaffung gleich in eigene Hände zu nehmen oder von einer Verwarnung abzusehen. M.s Beratung im 4. Fall und auf die noch zu schildernde Streiterei mit A. ist geprägt von M.s Verständnis über die insbesondere einem "ungewöhnlichen" Fall geschuldete korrekte Behandlung und die Überprüfung der für die Entscheidung in Frage kommenden Vorschriften einerseits, vom Ärger über A.s Versäumnis, seinen amtlichen Nachweispflichten nachzukommen, andererseits. All unser Material verweist darauf, daß die Mitarbeiter die Amtsbesucher primär durch die "Amtsbrille" betrachten, heißt, sie nehmen die Besucher vorrangig als "Fälle" und nicht als "Personen" wahr und halten dementsprechend auch ihre persönlichen Eindrücke von den Besuchern, wenn sie sich diese überhaupt erlauben oder im Stillen hegen sollten, unter starker Kontrolle, so daß diese nicht in die Entscheidungen einfließen. Daß mit einer solchen amtlichen Beschränkung des beruflichen Erfahrungswissens und der damit einhergehenden beruflichen Disziplinierung von persönlichen Einsichten, Präferenzen etc. die Einzelschicksale eines Ausländers tendenziell aus dem Blick geraten bzw. auf die amtliche Optik "eingeschrumpft" werden, liegt auf der Hand, ebenso das damit stets virulente Problem, daß der soziale Sinn rechtlicher und amtlicher Regelungen aus einer solchen Amtsoptik verdampft. Diese "Mechanik" bleibt weder den Amtsbesuchern noch den Amtsmitarbeitern verborgen, auch nicht der Umstand, daß sowohl Mitarbeiter als auch Amtsbesucher ihr gleichwohl zu genügen haben. Gibt es gewisse Spielräume für die Ausländer bzw. Antragsteller, die Gesetze und Regelungen (unter Wahrung des erforderlichen "Scheins" und mit entsprechenden Risiken der Aufdeckung) zu unterlaufen, gilt dies für die Mitarbeiter des Ausländeramtes genau nicht, deren Entscheidungsmöglichkeiten begrenzt sind, und die diese Begrenzungen sehr genau sehen und einhalten..



- (2) Ein weiterer Hinweis, der nicht am Fallmaterial gewonnen wurde, ergibt sich aus den Interviews mit den Amtsmitarbeitern. Denen zufolge gibt es auch Unterschiede zwischen den Vorgesetzten im Hinblick darauf, der strengeren Auslegung eines Gesetzes bzw. einer Vorschrift zu folgen oder aber einer für die Ausländer günstigeren Auslegung. Dies bleibt den Mitarbeitern nicht verborgen, die jedoch weisungsgebunden sind und solchen Differenzen auf "der Chefetage" nicht abhelfen können. Auch lassen sich solche Unterschiede nicht ohne weiteres per Chefentscheidung oder (jedenfalls nicht kurzfristig) personalpolitisch einfach aus der Welt schaffen, es sei denn, man räumte die Logik juristischer Entscheidungen gleich mit aus. Sie können daher nur diskursiv (amtsintern und/oder im Zuge des Dienst- und Rechtsweges) gelöst werden und müssen sich im Zweifels- oder Streitfall juristisch bewähren. Ob und inwieweit solche Differenzen zwischen Vorgesetzten (ebenso wie solche zwischen Mitarbeitern) amtsintern zur Diskussion gestellt und somit der Chance einer Vereinheitlichung und Versachlichung unterzogen werden und zur Revision einer Entscheidung führen, muß hier (wiederum) ebenso offen bleiben wie die Frage, in welchen Fallkonstellationen dies geschieht.
- (3) Von einer dritten Konstellation, die zum Eindruck der unterschiedlichen Praxis der Amtsmitarbeiter führen können, ist noch kurz zu berichten. Dabei geht es nicht um die unterschiedliche Ausschöpfung von Ermessensspielräumen, sondern darum, daß Regeln bzw. Dienstanweisungen selbst geändert werden, die den Mitarbeitern und auch den Vorgesetzten bzw. dem Amt selbst nicht mehr ohne weiteres zur Disposition stehen, bei den Ausländern bzw. Amtsbesuchern trotzdem einen solchen Eindruck erwecken.
- Davon berichtet der 21. Fall (siehe Anhang). Ein Inder, der in Begleitung eines pakistanischen Dolmetschers kommt, der als Ausländerberater für Familien und Einwanderer aus Sri-Lanka arbeitet, will wissen, warum er und seine Ehefrau als Asylbewerber aus Sri-Lanka lediglich eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, während andere Einwanderer aus Sri-Lanka in ganz ähnlicher Situation ein Asyl erhalten hätten und entsprechend eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung. Entsprechend müsse er seine Aufenthaltsgenehmigung und die seiner Ehefrau ständig erneuern lassen ohne Aussicht auf einen unbefristeten Aufenthalt. Hier erfährt er von M., daß die Amtsmitarbeiter "neuerdings" strikte Anweisung haben, bei Ausländern, deren Asylgesuch nach § 51.1 des Ausländergesetzes beschieden worden sei, nur noch eine befristete Aufenthaltsbefugnis zu erteilen. Diese Anweisung liest M. den Besuchern vor und erläutert sie diesen mit den Worten "Aber das ist genauso gut .. es geschieht Ihnen ja wirklich kein Unrecht damit". Über diese Aussage entsteht

ein kurzer Disput zwischen M. und dem Ausländerberater, wobei letzterer der Überzeugung ist, daß es aus Sicht der Ausländer allerdings ein erheblicher Unterschied ist, ob sie Asyl erhalten und eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung oder als Flüchtlinge nach § 51. 1. anerkannt werden und entsprechend nur eine befristete Aufenthaltsbefugnis beanspruchen können, denn dies sei für ihre Lebensplanung, ihre Sicherheit und ihre Erwerbschancen ein sehr bedeutender Unterschied.

M. in Kommentierung zum 18. Fall (siehe Anhang) berichtete davon, daß das Amt "früher" die Augen zugeedrückt hätte, wenn Familienangehörige eines Ausländers mit einem Besuchervisum eingereist sind und dann den Antrag auf dauerhaften Verbleib aufgrund von Heirat stellten. Ein solcher Wechsel zwischen ursprünglich "deklariertes" Einreiseabsicht und gewissermaßen unabhängig davon realisierbaren Bleibemöglichkeiten würde heute nicht mehr geduldet.<sup>46</sup>

Hier nun schließt sich der Kreis zu dem unter Diskussion stehenden 4. Fall sowie zu den vorherigen Fällen. Es gibt im Ausländeramt und der weisungsbefugten Behörde zum einen eine Strategie, einmal erfolgte Aufenthaltsgenehmigungen verstärkt daraufhin zu überprüfen, ob die soziologischen (tatsächlichen) Voraussetzungen für einmal erteilte Aufenthaltsgenehmigungen noch zutreffen, bzw. nicht andere Umstände (das Eingehen von Zweckhehen, Drogenhandel und Drogenkonsum, Kriminalität) für den Entzug einer aus anderen Gründen gewährten Aufenthaltsgenehmigung sprechen könnten (1., 2., 3. Fall). Zum anderen scheint es auch eine Strategie zu geben (davon sprächen M.s Überlegungen im hier zur Diskussion stehenden vierten Fall ebenso wie im kurz skizzierten 21. Fall), der Anwendung solcher Vorschriften den Vorzug zu geben, die eine Befristung und damit auch eine Revision von Aufenthaltsgenehmigungen ermöglichen oder erleichtern, bzw. die "flexibleren" Lösungen zu wählen, die es erlauben, die Aufenthaltsgenehmigungen der Veränderung politischer oder bei den Ausländern vorliegenden Veränderungen ihrer biographischen und persönlichen Verhältnisse anzupassen. Diese Möglichkeit ist durchgängig im Ausländerrecht angelegt. Sollte es sich dabei - und manches spricht dafür -

---

<sup>46</sup> Vgl. dazu den später noch kurz skizzierten Fall des afrikanischen Ehepaars (29. Fall), in dem eine Ehefrau aufgrund 'falscher' Einreise zurückgeschickt und nachträglich (auf eigene Kosten) zur 'richtigen' Einreise gezwungen wurde. Oder auch den 22. Fall, wonach Besuchsregelungen für Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien drastisch begrenzt und überwacht wurden, weil die familiäre Hilfsbereitschaft für Kriegsflüchtlinge aus der Optik des Amtes lediglich als Sprungbrett zum Untertauchen genutzt würden.

um eine Verstärkung dieser strategischen Möglichkeit zur Anwendung und Auslegung der Ausländergesetze handeln, steht dies allerdings in Kontrast zu den gleichzeitig durchgängig feststellbaren Anliegen der Ausländer an einer auf Sicherheit und Dauer gerichteten Zukunftsplanung und erhofften Bleibemöglichkeiten. Eine solche Strategie implizierte weiterhin, daß der (national verfaßten) Gesellschaft weniger an einer Absicherung und Verfestigung des Status von Ausländern in der Gesellschaft gelegen ist. Für die Ausländer wird damit die Fragilität ihres ohnehin widersprüchlichen Status als (vorübergehende) Mitglieder der Gesellschaft verstärkt.

Läßt sich durchgängig feststellen, daß die Entscheidungen der Mitarbeiter unter Abstraktion ihrer persönlichen Eindrücke von den Besuchern vorgenommen werden und sich strikt an der Kenntnis der Aktenlage und an die Vorschriften halten, gilt dies auch in einem weiteren Sinn: nämlich die Entscheidungen von der persönlichen Bewertung der Regeln, Vorschriften und Gesetze freizuhalten: So hält M. im zitierten (21.) Fall des Inders ebenso wie M. im 4. Fall diese neuen Verordnungen (21. Fall) bzw. die auf eine Aufenthaltsbegrenzung gerichteten Regelungen (4. Fall) für "genauso gut" wie andere oder frühere Regelungen, die mit einem gewissen Versprechen auf biographische Sicherheit und Bleibemöglichkeiten für Ausländer einhergehen, und ist der persönlichen Überzeugung, daß mit einer Begrenzung von Aufenthaltsgenehmigungen und Bleibemöglichkeiten den Ausländern kein Unrecht geschehe. Aus dieser persönlichen Auffassung macht M. keinen Hehl, ebenso wie andere Mitarbeiter sich eine persönliche Einschätzung der Gesetze, Regelungen oder auch ihrer Vorgesetzten erlauben:

- So M. im ersten Fall. M. hielt es dort nicht für "witzig" (siehe Anhang, Kommentierende Erläuterung des 1. Falles), daß die Ausländer- und Asylgesetze unterlaufen werden, distanzierte sich aber auch von der Praxis der "peinlichen" Hausdurchsuchung durch die Polizei. Oder M. im 24. Fall (siehe Anhang), in dem die Großmutter eines minderjährigen Kindes aus dem ehemaligen Jugoslawien die Aufenthaltsgenehmigung für das Kind ihrer Tochter verlängern lassen will. M. erklärte der Besucherin unumwunden, daß es "idiotisch" sei, daß minderjährige Kinder von Ausländern eine eigenständige Aufenthaltsgenehmigung benötigen. ("Da haben die sich ja wieder was ausgedacht"). Oder M. im 11. Fall (nicht dokumentiert). Flüchtlinge, die ohne Pässe aus dem ehemaligen Jugoslawien eingereist waren, mußte M. zurückschicken, weil sich herausstellte, daß sie aus Kroatien kamen. ("Und dann mußte ich diese Frau mit dem kleinen Kind wieder nach Hause schicken, das soll mal einer verstehen, warum die nicht auch bleiben durfte, das hat mir richtig weh getan"). Oder M. im 33. Fall (siehe Anhang) zum illegalen Aufenthalt von

bosnischen Flüchtlingen ("Da gab's in Köln einen Fall, da mußten sie die ganze Sippe wieder zurückschicken, weil diejenigen, die sie angeblich eingeladen hatten, nicht für deren Unterhalt aufkommen konnten. Wie soll das auch gehen, daß eine Familie eine andere fünfköpfige Familie so ohne weiteres mit ernährt und beherbergt. Auf die Regelungen können die Erfinder nicht grade stolz sein"). Oder ein anderer M. über einen Vorgesetzten ("Früher hatte der viel mehr Schwung und hat sich sehr für die Ausländer eingesetzt und stark gemacht. Heute scheint er den Mut verloren zu haben, ich weiß auch nicht, ob das an der Verschärfung der Gesetze liegt oder einfach so mit dem Beruf kommt, wenn man jahrelang in der Verwaltung hockt").

Wie schon M. im 1. Fall, lassen sich auch M. im 4. und im 21. Fall von dieser persönlichen Auffassung nicht leiten. Den 4. Fall macht M. zur "Chefsache" und im 21. Fall zieht M. sich explizit auf die Dienstanweisung zurück, die den Besuchern vorgelesen wird. In allen beobachteten Fällen war feststellbar, daß die Amtsmitarbeiter ihre persönliche Auffassung sehr klar von den dienstlichen Regelungen und Anweisungen trennen und ihre eigenen Auffassungen anhand der Fälle und der Vorschriften reflektieren. Die persönlichen Überzeugungen von M. im 4. und M. im 21. Fall folgen zweifelsfrei einer offiziellen und politisch wohl dominanten Lesart der Ausländer- und insbesondere der Asylgesetze, derzufolge den Ausländern kein Unrecht geschehe, wenn sie lediglich in den Genuß der rechtlich unumgebar fixierten und garantierten Aufenthaltsrechte gelangen und daher nur begrenzt eine "gewisse Sicherheit" in Anspruch nehmen können bzw. garantiert bekommen. Diese Auffassung folgt der realistischen Einsicht, daß Gesetze, und schon gar nicht die Ausländergesetze, eben nicht prinzipiell auf Dauer gestellt sind, und daß die unter Rekurs auf Gesetze mehr oder minder "eingefleischten" Rechts- und Gewohnheitserwartungen auf Sicherheit "rechtmäßig" frustriert werden können. Diese Auffassung folgt klarerweise auch einer Binnenperspektive insofern, als die Fragilität des Status von Ausländern in national verfaßten Gesellschaften sehr viel evidenter ist und Restriktionen ihrer Ansprüche nach wie vor leichter legitimierbar erscheinen als etwa der Zugriff auf verrechtlichte Statusgarantien der Inländer.

#### *d) Weitere Implikationen des 4. Falles*

Vielleicht am deutlichsten im gesamten Fallmaterial, sieht man einmal von dem Disput zwischen A. und M. über die Überprüfung von Zweckehen im 1. Fall ab, trifft man im vierten Fall nicht nur latent auf den Verdacht eines Ausländers, vom Amt "ungerecht" behandelt zu werden, sondern er wird auch geäußert und es kommt zu einem manifesten Streit darüber zwischen M. und A. Wie das? Zunächst ist die Situation so, daß es noch um die Vervollständigung der Unter-

lagen von A. für die Verlängerung seines Aufenthaltes bzw. zur Untermauerung eines entsprechenden Antrages geht. Obwohl die Unterlagen nicht vollständig sind, läßt M. A. den Antrag ausfüllen, setzt also, völlig korrekt, das Verfahren in Gang, bevor der Aufenthalt von A. abgelaufen ist, so daß er auf jeden Fall als fristgerecht gestellt gilt, und, wie immer er letztlich beschieden wird, A. ein Anrecht auf ein Dokument hat, das ihm die Legitimität seines Aufenthaltes in Deutschland bzw. auf Reisen bestätigt (18 M, 23 M), auch wenn die Klärung des Falles und die endgültige Entscheidung über die ihm zu gewährende Aufenthaltsdauer länger dauern könnte. A. füllt den Antrag aus und kreuzt dort die Möglichkeit an, einen unbefristeten Aufenthalt zu beantragen, was M. (10 M), unverkennbar etwas unbeherrscht, als Möglichkeit von vornherein ausschließt. Obwohl M. den Fall überprüfen lassen möchte, scheint M. sich der eigenen Auffassung mehr oder weniger sicher zu sein, will dem A. auch die teurere Antragsgebühr ersparen und stellt ihm in Aussicht, daß sein Aufenthalt wahrscheinlich für ein oder zwei Jahre verlängert wird, bzw. A. ein oder zwei Jahre beantragen könne. A. will genauer wissen, ob nun ein oder zwei Jahre und drängt damit A. zu einer Antwort, die M. nun genau nicht geben kann, da dies die Frage für den Vorgesetzten ist. Anstatt A. darauf zu verweisen, daß A. diese Frage auf dem Antragsformular vielleicht offen lassen könnte, weil seine Einkommensverhältnisse noch nicht geklärt sind bzw. die endgültige Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltes ohnehin vom Chef zu treffen sei, verweist M. auf die Voraussetzungen für eine einjährige Verlängerung, nämlich den Bezug von Sozialhilfe bzw. den Umstand, kein eigenes (Erwerbs-) Einkommen zu beziehen, womit ausgedrückt wäre, daß A. nur eine einjährige Verlängerung beanspruchen könnte (11 M). Gegen diese Ungenauigkeit von M.s Auskunft wendet A. (4 A), der auf M.s Unbeherrschtheit nicht reagiert, ein, daß ihm im Hinblick auf die Umschulungsmaßnahme als neuartige Voraussetzung für seine Aufenthaltverlängerung jeder eine andere Geschichte erzähle. A. will genau wissen, wie seine Verhältnisse bewertet werden und sich nicht länger mit inkonsistenten Auskünften zufrieden geben, konzentriert sich genau auf die inhaltlichen Auskünfte von M. und läßt sich von M.s kurzer Unbeherrschtheit nicht irritieren. M. wird ebenfalls wieder sachlich und erklärt A. noch einmal, daß diese Frage im Hause geklärt werden müsse. Die Unbeherrschtheit von M. ließe sich also auch dem Umstand zuschreiben, daß ein Formular nicht formgerecht ausgefüllt werden kann, weil A. die entsprechenden Unterlagen auch bei seinem zweiten Besuch noch nicht vorgelegt hat. M. legt also hohen Wert auf einen verwaltungsmäßig ordentlichen und reibungslosen Ablauf des Amtshandelns und erbst sich über die "Unordentlichkeit" bzw. das Unvermögen dieses Ausländers, seinen Nachweispflichten zu genügen (vgl. auch 24 M). In Bezug auf Geduld gegenüber der wie immer begründeten Unfähigkeit der Ausländer, ihren Dokumentations- und Nachweispflichten nachzukommen, unterscheiden sich die Mitarbeiter offenbar nach persönlichem Temperament (aber auch nach Ta-

geszeit und anderer Bedingungen, unter denen sie ihre Arbeit verrichten).<sup>47</sup> (Dies war übrigens der einzige aller beobachteten Fälle, in denen es zu einer solchen Unbeherrschtheit und nervösen Streiterei zwischen einem Mitarbeiter und einem Amtsbesucher kam.<sup>48</sup>)

Diese Interpretation wird gestützt durch das spätere Gespräch zwischen M. und I. Auf diesen Streit befragt, der I. auffällig war und ihn als außergewöhnlich heftig empfand, antwortete M. spontan und zuerst, daß M. solche Streitereien für "normal" hält und sie nicht als bemerkenswerten oder außergewöhnlichen Vorfall empfand, zweitens, daß A. sich diesen selbst zuzuschreiben habe, da er auch bei seinem zweiten Besuch immer noch nicht seinen Einkommensnachweis vorgelegt hat. Es macht manche Mitarbeiter des Ausländeramtes zuweilen etwas ungeduldig und nervös, wenn - wie A. hier - erwachsene, berufstätige und der deutschen Sprache mächtige ausländische Besucher die erforderlichen Nachweise, Belege und Dokumente nicht beibringen und deswegen mehrmals versprechen. Dies entspricht der bereits mehrfach belegten Perspektive des Ausländeramtes, derzufolge die Ausländer ihre Anliegen selbst in die Hand zu nehmen bzw. sich zur Bewältigung ihrer besonderen Problemlagen (angefangen von Sprachhilfen oder Übersetzern, Kenntnisse im Umgang mit anderen für sie zuständigen Einrichtungen und Ämtern bis hin zu einer fundierten Rechtsberatung) der gegebenen Mittel und Möglichkeiten außerhalb des Ausländeramtes zu bedienen hätten und nicht erwarten können, vom Ausländeramt "am Händchen gehalten" (so M. in einem anderen Zusammenhang) gehalten zu werden.

Doch ist das nur eine Seite dieses Streites. A. ignorierte die Unbeherrschtheit von M. (4 A.) und ist auch damit zufrieden, daß M. die Frage der Dauer seiner Aufenthaltsgenehmigung und der besonderen Bedingungen seiner beruflichen Situation noch klären lassen will. D. h. sein Mißtrauen bzw. seine Skepsis darüber, daß jeder ihm eine andere Geschichte erzählt habe, rührt auch aus der fak-

---

<sup>47</sup> Der 4. Fall stand kurz vor Schalterschluß zur Diskussion und M. hatte sich gerade mit der Automatik zur Freigabe weiterer Nummern beschäftigt, die M. ("ach diese Maschinen, meistens laß ich das meine Kollegin machen) nervös machte.

<sup>48</sup> Im ersten Fall erregte sich A., ohne daß M. sich davon affizieren ließ. In einem weiteren Fall (7. Fall, siehe Anhang) kam es zu heftigen Drohungen und Ausbrüchen eines Asylanten aus dem Libanon, dessen Ausreise das Ausländeramt beantragt, dabei A.s Paß 'gesichert' und die Akte an dessen Anwalt übermittelt hatte. A., Betreiber einer Diskothek, drohte M., selbst zeitweilig Besucher nämlich der Diskothek, Rache und Vergeltung für diesen Amtsschritt an ("Du wirst noch von mir hören, ich und meine Leute, wir lassen uns das nicht gefallen"), was M., situativ leicht beängstigt, damit konterkarierte, daß nicht M. selbst, sondern der Vorgesetzte den Ausreiseantrag gestellt und unterschrieben habe. Damit schickte M. in unfreiwilliger Komik A.s Wutausbruch und nahezu mafiose Rachedrohung gleichsam auf den 'Dienstweg' und kommentierte zu I: "Der gibt nur an").

tischen Unkenntnis über seine rechtliche Lage, mit deren Klärung er sich einverstanden erklärt. Doch dann will A. wissen, wie das Verfahren weiterginge (5 A ff.). M.s Auskunft, er solle wiederkommen, wenn sein Paß abgelaufen ist, stellt ihn keinesfalls zufrieden (10 A ff.). Dies hat zwei Gründe. A. meint, hier M. wiederum bei inkonsistenten Auskünften zu ertappen, da M. ihn während des letzten Gespräches zur Eile mahnte, weil sein Paß nur noch kurze Zeit gültig sei, während M. ihm nun aber bedeute, sich geduldig verhalten zu müssen, bis der Vorgesetzte den Fall geprüft hat. A. verwechselt hier zwei unterschiedliche Implikationen von M.s Auskünften zur Eile: er nimmt an, mit einem abgelaufenen Paß sei sein Status verunsichert und möchte nicht mit einem abgelaufenen Paß herumlaufen (15 A) und verkennt offenbar, daß A. ihn bei seinem ersten Besuch zur Eile gemahnt hatte, damit er endlich seine noch fehlenden Unterlagen beschafft. Diese Sorge um seine Papiere beunruhigt A. erheblich und er erlaubt sich nun die (höflich gefaßte) Kritik, derzufolge jeder Amtsmitarbeiter mache, was er wolle. A. beruft sich auf Inkonsistenzen bzw. semantische Widersprüche pragmatisch unterschiedlich ausgerichteter Botschaften, die sich desselben Vokabulars bedienen. Damit macht A. deutlich, daß der Eindruck von Beliebigkeit und Willkür auch Folge des Umstandes sein kann, daß sich in den Unterhaltungen des Amtspersonals (bzw. von Deutschen überhaupt) mit Ausländern oft die leidige Gewohnheit einstellt, daß Deutsche sich gegenüber Ausländern einer restringierten Sprechweise bedienen<sup>49</sup>, und zwar auch dann, wenn sie eigentlich "gemerkt" haben müßten, daß ihr Gesprächspartner sie recht gut versteht und sehr genau auf feine sprachliche Unterschiede achtet, wie A. dies hier erkennen läßt, so daß eine differenziertere Ausdrucksweise angebracht wäre, die es vermeidet, unterschiedliche Sachverhalte mit dem nämlichen Vokabular auszudrücken. Dieser Eindruck von derart sprachlich produzierten Streitigkeiten wird vollends evident in 24 M ff. Nachdem M. A.s Kritik, jeder Amtsmitarbeiter mache, was er wolle, erbost mit dem Gegenargument über den fehlenden Einkommensnachweis zu kontern suchte (23 M), A. jedoch seinerseits auf dem Vorwurf der Beliebigkeit und Willkür des Amtshandelns beharrt (16 A),

---

49 Eine Unzahl von Witzen kursiert über dieses Phänomen. Daß sich diese 'Unsitte' so hartnäckig hält, liegt möglicherweise an der mangelnden Einsicht in den wohlbekannten Umstand, daß der aktive Sprachgebrauch eines Ausländers gering sein mag, das passive Sprachverständnis in der Regel jedoch sehr viel ausgebildeter ist, so daß es keinesfalls nötig wäre, sich mit Ausländern, die sich etwas verständigen können, in der restringierteren sprachlichen Fassung (Beschränkung des Vokabulars, ungrammatische Äußerungen) zu verständigen, es sei dann, man ist zu der Überzeugung gekommen, daß nur eine solche Form tatsächlich geeignet ist, das minimalste Verständnis zu sichern, wenn also tatsächlich nur sehr begrenzte oder so gut wie keine Sprachkenntnisse vorliegen. Obwohl dies hier nicht zutrifft, wird doch deutlich, wie empfindlich das Sprachgefühl mancher Ausländer ist wie hier das von A., der meint, M. mehrmals bei Inkonsistenzen ertappt zu haben.

scheint M. diese Streiterei nun endlich abbrechen zu wollen, nicht ohne noch einmal darauf zu beharren, daß A. sich die Schwierigkeiten selbst zuzurechnen habe, denn "für umsonst" (24 M) bekomme er vom Amt nichts. M. spricht hier wohl davon, daß A. ohne die erforderlichen Unterlagen keinen Stempel vom Amt erhalten könne, A. versteht dies jedoch so, als wolle M. ihm vorwerfen, daß er zur Zeit nicht arbeitet bzw. "zur Schule" geht (womit A. seine Umschulung bezeichnete, vgl. 4 A) und verwehrt sich gegen den von ihm so verstandenen Vorwurf der Arbeitslosigkeit bzw. der Untätigkeit und fängt nun seinerseits an zu zetern, beharrt darauf, daß jeder Mitarbeiter mache, was er wolle und dies, wie er betont, nur deswegen, weil sie es mit Ausländern zu tun haben (21 A). Damit ist nun A. in seiner Vorwurfkette an dem Punkt angelangt, auf den er implizit hinsteuerte, nämlich das Ausländeramt als "ausländerfeindlich" in dem Sinne hinzustellen, daß es sich einer illegitimen Willkür gegenüber Ausländern bediente. Es war zu zeigen, daß genau dies in diesem Fall nicht zutrifft. Kommunikationslogisch ist mit diesem Vorwurf genau das hergestellt, was eine "selbst-erfüllende Prophezeiung" (self-fulfilling prophecy) genannt wird.<sup>50</sup> Solche "selbsterfüllenden Prophezeiungen", zu denen der Vorwurf der Amtswillkür gegen Ausländer, wie er hier von A. geäußert wird, zählt, sind selbstredend auflösbar, nämlich dann, wenn über die Mißverständnisse eine diese klärende Verständigung herbeigeführt wird. Dies bedarf der Zeit und der noch während der Produktion von solchen Mißverständnissen in Gesprächen auf deren Auflösung selbst gerichtete Aufmerksamkeit, wie es etwa für therapeutische Gespräche oder wissenschaftliche Diskussionen gilt. Dafür ist nun im Behördenalltag und zwischen Ausländern und Mitarbeitern kein Platz und keine Zeit. Statt dessen bedient sich M. hier (wie schon M. im ersten Fall) der Alltagsstrategie der "Beschwichtigung", der Abbiegung und praktischen Verkürzung eines Streites. Denn M. beendet nun das Gespräch, faßt sich im Ton, wird wieder sachlich und fordert A. auf, die Gebühr für den Antrag bei der Kasse zu bezahlen. A. nimmt diesen Beschwichtigungsversuch schließlich an, was sich daran zeigt, daß er sich während seines kurzen Ganges zur Kasse ebenfalls wieder beruhigt. Das heißt, in solchen Streitereien zwischen Ausländern und Amtspersonal, die M. für "normal" hält, obwohl M. an anderer Stelle ebenfalls sagte, daß es an-

---

<sup>50</sup> Dafür hat Paul Watzlawick eine treffende Definition geliefert. "Eine sich selbst erfüllende Prophezeiung ist eine Annahme oder eine Voraussage, die rein aus der Tatsache heraus, daß sie gemacht wurde, das angenommene, erwartete oder vorhergesagte Ereignis zur Wirklichkeit werden läßt und so ihre eigene 'Richtigkeit' bestätigt. Wer zum Beispiel - aus welchen Gründen auch immer - annimmt, man mißachte ihn, wird sich eben deswegen in einer überempfindlichen, unverträglichen mißtrauischen Weise verhalten, die in dem anderen genau jene Geringschätzung hervorruft, die seine schon immer gehegte Überzeugung erneut 'beweist'. Vgl. P. Watzlawick, Selbsterfüllende Prophezeiungen, in P. Watzlawick (Hg.), Die erfundene Wirklichkeit, München 1985, S. 91 ff.



fangs sehr schwer gewesen sei, sich an den häufig gereizten Umgangston zwischen Mitarbeitern und Besuchern zu gewöhnen, kumulieren sich Ungeduld der Mitarbeiter über ihnen nicht mehr nachvollziehbare Störungen eines reibungslosen Amtsablaufes, sprachliche Mißverständnisse und eine wie hier bei A. gegebene hohe Sensibilität von Ausländern für sprachliche Feinheiten und die sie leitende und (wie es selbsterfüllenden Prophezeiungen inhärent ist, alltagspraktisch eben nicht einfach widerlegbare) Überzeugung, die Deutschen, bzw. die Amtsmitarbeiter seien ihnen gegenüber persönlich feindlich eingestellt. Diese letztere Überzeugung läßt sich diesem Material zufolge nicht bestätigen.

A. hat in diesem Gespräch letztlich nicht geklärte Schwierigkeiten, die geforderten Unterlagen für die Verlängerung seines Passes zu beschaffen, seine berufliche Situation darzulegen und seinen Einkommensnachweis zu erbringen. Offenbar naiv und unbelehrt, wie er hier erscheint, hatte er nach Auskunft von M. bei seinem ersten Besuch völlig nichtssagende Unterlagen bzw. Broschüren über die Umschulungsmaßnahme vorgelegt, während M. Belege über die Art der Maßnahme, deren Dauer und insbesondere die Art des Einkommens von A. haben will.<sup>51</sup> Nun hat das Arbeitsamt Rücksprache mit dem Ausländeramt angeboten, mit dem A. sich offenbar über seine Probleme mit dem Ausländeramt unterhalten hat, wenn man zur Stützung dieser Interpretation die Erfahrungen aus dem 3. Fall gelten lassen will. Dies Angebot nimmt M. nicht wahr, obwohl dies vielleicht nützlich gewesen wäre, um den Streit mit A. zu beenden bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen. Die Erleichterung der bürokratischen Hürden für Amtsbesucher ist also durchweg nicht üblich, obwohl die Ausländer sich diesem Material zufolge zwar nicht durchgängig, doch häufig als uninformiert und "amtsunsicher" erweisen und damit zuweilen auch rechtsunsicher gestellt sehen. Im vorliegenden Fall will M. diese Rücksprache mit dem Arbeitsamt ebenfalls dem Vorgesetzten überlassen, der sich ohnehin mit dem Fall befassen muß. Hierbei folgt M. der arbeitserleichternden Strategie, "alles in einem Aufwasch" klären zu lassen. Wenn der Vorgesetzte sich schon ausführlicher mit dem Fall befassen muß, soll er die übrigen Fragen ebenfalls selbst klären. Damit

---

51 Außerdem ist M. mißtrauisch geworden über die vielen Reisen, die A. während seiner Zeit der Arbeitslosigkeit unternommen hatte, was M. A. gegenüber nicht erwähnt, aber M.s Skepsis erhöht, der Fall könne nicht ganz lupenrein sein. Von einem ähnlichen Fall berichtete die deutsche Ehefrau eines Liberianers im Rahmen eines Interviews. Dort hatte das Ausländeramt den neuen Paß des Liberianers, der über die liberische Botschaft an das Amt geschickt wurde, 'kassiert', weil der Verdacht bestand, daß es sich um einen gefälschten Paß handeln könnte. Anstatt diese Vermutung dem Liberianer bzw. dessen Ehefrau mitzuteilen, wurde das Paar darauf verwiesen, mehrmals vorzusprechen und abzuwarten. Das Paar sah sich dadurch hingehalten und der persönlichen Drangsalierung der Mitarbeiterin ausgesetzt, die ihrerseits, so ließe sich vermuten, einen ungeprüften Verdacht nicht an die große Glocke hängen wollte.

ist lapidarerweise auch klar, daß nicht grundsätzliche Neugier oder allgemeiner Wissensdrang das Amtshandeln im Rahmen des Publikumsverkehrs bestimmt, sondern die Strategie eines möglichst sparsamen Arbeitsaufwandes angesichts der Notwendigkeit, einen Fall nach den rechtlichen und dienstlichen Vorschriften korrekt zu entscheiden und ein weiter wartendes Publikum bedienen zu müssen.

## 5. *Typisierende Betrachtung der weiteren Fälle*

Anhand der vorgestellten vier sowie der darin eingestrickten Berichte der weiteren Fälle konnte ein Bild der Beratungspraxis des Ausländeramtes gewonnen werden, das sequenzanalytisch und fallspezifisch zusammenfassend ausführlich dargestellt wurde. Die Sichtung der weiteren Fälle ergab keinen Anlaß zur Korrektur dieser Ergebnisse, womit die Analyse abgebrochen werden kann, es erlaubt jedoch einige Ergänzungen zu diesen Amtspraktiken und -routinen, die kurz anhand illustrierender Fallskizzen vorzustellen sind.<sup>52</sup> Die Durchsicht der Fälle ist orientiert an Fragen, die sich aus der Kombination der einleitenden Fragestellungen mit der dazu verfügbaren "Ergiebigkeit" des erhobenen Materials ergeben. Diese sind:

- a) die Frage des Einflusses von Sozialberatern, Betreuern und professionellen Vertretern der Ausländer auf die Beratungspraxis, wenn diese die Ausländer in die Sprechstunden begleiten bzw. sich in einen Fall einmischen;
- b) die Frage, ob Deutsche, die im eigenen Interesse oder im Interesse der Ausländer beim Amt vorsprechen, höflicher, oder zuvorkommender behandelt werden, bzw. ihnen gegenüber der durchgängig feststellbare stark kontrollierende und quasi systematisch in das Amtshandeln eingebaute Habitus der "Hab-Acht-Stellung" der Mitarbeiter, die stets auf Täuschungen gefaßt sein und diese unterbinden müssen, abgeschwächt würde.

### a) *Zum Einfluß professioneller Begleitung und Beratung (Sozialarbeiter, Ausländerberater, Anwälte)*

Hierzu liegen 5 Fälle (8., 16., 21., 29. und - als Negativbeispiel - der 28. Fall) vor, sieht man einmal von den Fällen ab, in denen die Ausländer einen Übersetzer bzw. Sprachhelfer mitbrachten (10., 14., 23. und 32. Fall). Solche Sprach-

---

<sup>52</sup> Soweit Tonbandprotokolle vorhanden, sind die erwähnten Fälle im Anhang abgedruckt. In den an deren Fällen beruht die Darstellung auf schriftlichen Notizen.

helfer und Übersetzer erweisen sich als durchweg nützlich und werden von den Mitarbeitern als sehr willkommen angesehen (so der Kommentar von M. zum 21. Fall, siehe Anhang). Die Gespräche begrenzen sich nahezu regelmäßig auf das amtliche Minimum, den Austausch von Formularen, die Absprache von Terminen, die Erläuterung des nächsten zu vollziehenden oder abzuwartenden Schrittes. In diesen Fällen gibt es recht wenig zu hören oder zu (er)klären, was noch einmal die Wichtigkeit der Sicherung der sprachlichen Verständigung zwischen Ämtern und Amtsbesuchern, sowohl im Interesse eines reibungslosen "Dienstverkehrs" als auch im Interesse der Ausländer unterstreicht.

- So im Fall eines älteren Ehepaares (10. Fall, siehe Anhang), das ohne Pässe aus dem ehemaligen Jugoslawien eingereist ist. Es kommt in Begleitung eines der deutschen Sprache mächtigen, mit diesem Ehepaar irgendwie verschwägerten und längst in der BRD sich aufhaltenden Jugoslawen, der sich nun nach dem "Stand der Dinge" erkundigt und die Auskunft erhält, daß das Ausländeramt sich mit den Botschaften in Bosnien und Kroatien in Verbindung gesetzt hat, um die Herkunft und die Aufenthaltsberechtigung des Ehepaares zu überprüfen, was noch eine ungewisse Zeit in Anspruch nehmen könne.

Erscheinen solche Begleiter oft als bloße Übersetzer, läßt sich auch vermuten, daß sie sich darüber hinaus auch sonst als mehr oder weniger kundige Ansprechpartner für die Sorgen und Anliegen der Ausländer (z. B. auch mit anderen Institutionen/Ämtern) zur Verfügung stellen, die manche Ausländer ansonsten an das Ausländeramt herantragen, mit der hohen Chance, darin "frustriert" zu werden.

Darüber hinaus kam es im schon kurz zitierten 21. Fall (siehe Anhang) zu einem längeren Gespräch zwischen M. und einem Ausländerberater (selbst indischer Herkunft) über Sinn und Implikationen der Regelung, Asylbewerber nach §51.1 des Ausländergesetzes zu behandeln anstatt ihnen Asyl zu gewähren. Dies ausführliche und von einigen Ironien durchdrungene Gespräch, in dem der Ausländerberater M. mit einigem Sarkasmus wissen läßt, daß sein Klient "natürlich besonders gerne hierherkommt", damit bekundend, daß es für viele Ausländer faktisch eine außerordentliche Anstrengung bedeute, die notwendigen Besuche beim Ausländeramt zu machen, hielt der Ausländerberater nach eigenem Bekunden letztlich doch für nützlich und sah die daraus im Zuge dieses Gespräches gewonnenen Informationen schließlich als geeignete Basis für die spätere Unterhaltung mit einem Anwalt an. Das heißt, daß es auch für professionelle Ausländerberater einen Bedarf an rechts- und sachkundiger Information gibt, der durch Anwälte allein offenbar nicht abgedeckt zu werden scheint. Denn dabei geht es nicht primär um juristische Beratung, sondern auch um die Klärung der Praktiken des Ausländeramtes und die ihnen zugrundeliegenden

Prämissen, die sich ändern können oder fallspezifischer Variation unterliegen.

Etwas anders liegt der ebenfalls schon kurz zitierte Fall der Gemeindehelferin (16. Fall, siehe Anhang), die vom Ausländeramt erwartete, es könnte beschleunigenden Einfluß auf die Zuweisung einer Wohnung für eine ihrer Klientinnen nehmen. Dieser Fall dokumentierte, daß auch eine Gemeindehelferin sich nicht ohne weiteres im Behördengestrüpp und den formalen Zuständigkeiten der Ämter auskennt, sondern dafür die Auskünfte des Ausländeramtes in Anspruch nimmt.<sup>53</sup>

Im 29. Fall (nicht dokumentiert), der einen der Mitarbeiter über einen ganzen Vormittag hinweg beschäftigte, handelte es sich um ein afrikanisches Ehepaar, das in Afrika geheiratet hatte.

- Die Ehefrau, nach Mitteilung von M. ehemals abgewiesene und in ihr Herkunftsland zurückgereiste Asylbewerberin war nach der Eheschließung im Heimatland ihres langjährig in der BRD lebenden und längst schon unbefristet aufenthaltsberechtigten Ehegatten, den sie in der BRD kennengelernt hatte, "falsch eingereist" und sollte zusammen mit ihren beiden kleinen (ein vierjähriges Söhnchen, eine neunjährige Tochter) Kindern, die vor der Eheschließung geboren wurden und von denen nur eins der Sohn ihres Ehemannes ist, zurückgeschickt werden, um mit den "richtigen" Dokumenten und via "formgerechter" Einreise auch einen formgerechten Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung stellen zu können. Hier erreichte es die Anwältin des Ehepaares über mehrfache telefonische Anrufe bei dem mit dem Fall befaßten Mitarbeiter und einem Vorgesetzten, daß die beiden Kinder der Obhut des Vaters überlassen werden und nur die Ehefrau ausreisen muß, um die entsprechenden und von der zuständigen Botschaft regelgerecht ausgestellten Dokumente für sich und ihre Kinder zu beschaffen.

Das weitergehende Ansinnen der Anwältin, auch der Ehefrau die Aus- und Wiedereinreise zu ersparen und ihr statt dessen die "Duldung" ihres Aufenthaltes zu erteilen, weil die Anwältin die Betreuung der Kinder durch den Vater entgegen dem eigenen Ansinnen dann doch nicht für so ganz in Ordnung hielt und meinte, man dürfe die Kinder für diese wahrscheinlich längere Zeit der Abwesenheit der Mutter nicht einfach so allein dem Vater überlassen, wurde jedoch strikt als unzulässig und im Interesse der Ehefrau als juristisch

---

<sup>53</sup> Vgl. bereits den 2. Fall, der auf mögliche Unkenntnisse eines 'Sozialbetreuers' von Asylanten und des Stadtamtes über die Zuständigkeiten und Möglichkeiten für den Wohnortwechsel eines Asylbewerbers hindeutete; den 3. Fall zum vermutbaren Desinteresse bzw. vermutlicher Unkenntnis eines Drogenarztes und eines Frauenhauses an den ausländerrechtlichen Belangen ihrer Klientel.

"unsauber" bzw. "unhaltbar" abgewiesen, da sie mit einer "Duldung" nicht den Status erhalten könne, der ihr als Ehefrau ihres längst schon unbefristet aufenthaltsberechtigten Ehegatten zustünde.<sup>54</sup>

Nimmt man diesen Fall exemplarisch, hieße dies, daß sich das Ausländeramt von Fall zu Fall sach- und regelbezogenen Diskussionen durch Anwälte bzw. professionelle Berater nicht entzieht und sich auf sachkundige Interventionen und vertretbare Lösungen, die aus einer anderen Perspektive fallgerechter und angemessener, auch billiger (die Reise ist von dem Ehepaar zu finanzieren) und insbesondere im Interesse von Kindern gerechtfertigt erscheinen, zumindest nach einigem Hin und Her einläßt<sup>55</sup>, auch wenn es spontan und aus eigener Entscheidungskraft zunächst andere Lösungen vorsieht. Es läßt sich aber dort nicht auf weitere "Aushandlungen" ein, die aus einer alltäglichen (vielleicht auch ideologischen) Überzeugung (z. B. der, daß ausschließlich die Mutter Garantin des "Kindeswohls" sein könne) primär an den naheliegendsten sozialen und persönlichen Interessen der Anliegen der Ausländer orientiert sind, mit den Verpflichtungen des Ausländeramtes aber unvereinbar sind, weil entsprechende Vorschläge als die ausländerrechtlich "unsauberere" und den langfristigen Interessen eines Ausländers förmlich nicht gerecht werdende Lösung gelten. Bleibt die Frage, warum überhaupt solche eher absurd erscheinenden, umständlichen und teuren Anordnungen getroffen werden. Zunächst ist da der schon zitierte Hinweis von M. im 18. Fall, demzufolge die förmlichen Einreisebedingungen und -voraussetzungen heute schärfer kontrolliert und deren Verletzung härter sanktioniert würden als früher. Demnach wurden auf allen Ebenen die förmlichen Bedingungen für Einreise und Aufenthalt von Ausländern verschärft bzw. deren Nichteinhaltung verschärft sanktioniert. Hinzu kommt, daß diese ausländischen Behörden, Bürokratien oder Botschaften offenbar selbst nicht in der Lage waren, das Ehepaar mit den "korrekten" Informationen über die in der BRD erforderlichen Dokumente und Einreisebedingungen auszustatten. Daß ein solches "bürokratisches Manko" nicht auf bürokratischem Weg (über Botschaften

---

54 Einen Großteil der Telefonate zwischen der Anwältin und M. konnte ich mithören, da M. sie auf Raumstärke eingestellt hatte.

55 Rücksichtnahme auf Kinder, die spontan von den Mitarbeitern ausgeht, war auch in anderen Fällen beiläufig feststellbar. So wurden ausnahmsweise Mütter bzw. Ehepaare mit kleinen quengelnden bzw. kränkelnden Kindern auch gegen den Protest anderer Wartenden einmal vorgezogen, was voraussetzt, daß die Mitarbeiter sich aus dem einen oder anderen Grund (Gang zur Toilette, extrem außergewöhnlicher Lärm) ausnahmsweise auf die Warteflure begeben. Tobende Kinder, die von der Saalwacht zurechtgewiesen und zum Stillsitzen verdonnert wurden, konnten ihre Tobereien z. T. in den Büros der Mitarbeiter, in die sie bei ihren Tobereien quasi 'einbrachen', fortsetzen, auch wenn ihre Mütter/ Eltern noch gar nicht an der Reihe waren und obwohl sie den 'Betrieb' erheblich stören können.

etc.) und eventuell schriftlich korrigierbar ist, mag erstaunen. Aus Sicht des Ausländeramtes bzw. des Mitarbeiters war es umgekehrt unverständlich, daß eine Anwältin vorrangig unter Rekurs auf alltagsweltliche bzw. am deutschen Privatrecht orientierte Überzeugungen über die geeignetere Kinderversorgung mit der ausländerrechtlich "schlechteren" Lösung für den Status der Ehefrau zufrieden sein könnte.<sup>56</sup>

Gut beraten, belehrt und eventuell vertreten zu sein, sich in den Gesetzen, mehr noch, auch in den diesen gegenüber offenbar viel verborgeneren Amtspraktiken auszukennen, ist mithin und trivialerweise stets von Vorteil, trifft aber auf Grenzen, die dem Amt, mithin auch der "Aushandlung" mit Amtsmitarbeitern, die in solchen Fällen die Entscheidungen der Vorgesetzten einfordern, nicht ohne weiteres zur Disposition stehen.

Der, wie es sich hier zeigte, "gelungene Normalfall" der Vertretung und Begleitung von Ausländern durch Ausländerberater und Sozialbetreuer liegt (vgl. 21. Fall) in der Akkumulation und genaueren als den Ausländern selbst möglichen Eruiierung der Regeln, Anweisungen und Praktiken, denen das Ausländeramt selbst folgt, ohne dessen Entscheidungen in der Regel wesentlich beeinflussen zu können. Zudem treten sie gleichsam als "Bürgen" oder Zeugen für die Wahrhaftigkeit der Aussagen der Ausländer auf und können diesen einige Hürden, die das Ausländeramt zur Überprüfung des Vortrags eines Ausländers parat hält, ersparen.

- Davon kündigt der 8. Fall (siehe Anhang). Hier ging es um einen jungen türkischen Asylbewerber, dessen Asylverfahren noch lief, und der seine Ausweispapiere verloren hatte, jedoch eine Kopie davon vor deren Verlust hatte machen lassen, so als rechnete er mit einem möglichen Verlust dieser Papiere. A. kommt in Begleitung einer Betreuerin des Wohnheims, in das A. einquartiert wurde. Den aus M.s Perspektive naheliegenden Verdacht, daß A. die Papiere im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle abgenommen worden wären, verneint die Sozialbetreuerin. Diese Auskunft akzeptiert M. ohne weitere Nachfrage. Auch sieht M. von der weiteren Beschreitung des Amtsweges ab und verläßt sich auf die Auskunft der Betreuerin, daß das Wohnheim sich bereits erfolglos um das Wiederauffinden der Papiere gekümmert habe. Auf diese Weise wird es A. erspart, zuerst eine förmliche Verlustanzeige beim Fundamt zu machen und nach einer gewissen Wartefrist mit einer Bestätigung des Fundamtes erneut beim Ausländeramt vorzusprechen. Das gegenüber den Ausländern stets präsente Mißtrauen kann durch berufliche Vertreter der Ausländer reduziert werden.

---

<sup>56</sup> So der Kommentar des diesen Fall bearbeitenden Mitarbeiters.

Darauf, daß die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten z. T. offenbar unbekannt sind oder nicht genutzt werden, verweist der 28. Fall (siehe Anhang). Sieht man einmal davon ab, daß für den Inder, der nach Ablehnung eines Asylantrags zurückgekehrt war und nun neu und - nach M.s Vermutung - wahrscheinlich förmlich auch nicht korrekt - wieder eingereist ist, aufgrund seiner beiden Absichten (Asylfolgeantrag, bzw. Heirat seiner deutschen Begleiterin) ein erhöhter bürokratischer Aufwand erforderlich ist, handelt es sich hier um einen Fall, in dem A. und seine deutsche Begleiterin offenbar überhaupt nicht in der Lage waren, sich über alle A.s Belange angehenden Fragen an einem Ort bzw. von einer Instanz informieren und beraten zu lassen, mit der Folge, sich für jede Detailfrage (Arbeit, Einkommen, juristische Fragen des Aufenthalts, Besuchsmöglichkeiten, etc.) von Amt zu Amt durchzufragen. Beim Ausländeramt aber waren sie völlig an der falschen Adresse. Hier zeigt sich, daß ein Amtsmitarbeiter bzw. M. auch eine so verfahrenere Situation rasch und treffsicher rekonstruiert, eine ausführliche und weitergehende Beratung mußte M. hier aber schon aufgrund der formal nicht gegebenen Zuständigkeit des Amtes sowie eines sich andeutenden prinzipiellen Interessenkonfliktes zwischen den Aufgaben des Amtes und den Anliegen der Besucher ablehnen. Das hieße auch, daß eine Ausweitung der Beratungspflichten durch das Ausländeramt sinnvoll nur auf der Ebene allgemeinen Verwaltungswissens (z. B. kennt M. sich in diesem Fall nicht über die Voraussetzungen für eine Eheschließung aus) vorstellbar wäre, während andere Fragen, in denen der prinzipielle Interessenkonflikt zwischen den Aufgaben des Ausländeramtes und den Anliegen der Ausländer angesprochen ist, dem verstärkten Bemühen der Anwaltschaft bzw. den Einrichtungen der freien Träger sowie der Ausländerbeauftragten (mit Ausbau der Ombudsfunktionen) zu unterstellen wären.

#### *b) Interessenwahrnehmung der Ausländer durch deutsche Privatleute*

Die durch berufliche Vertretung (wenn sie kompetent und vertrauenswürdig erscheint) der Ausländer mögliche Reduktion der amtlich vorgesehenen Schritte und des "eingebauten Mißtrauens" gegen Ausländer gilt nicht gleichermaßen für Privatleute bzw. Deutsche, die im eigenen oder im Interesse eines Ausländers vorsprechen (15., 22., 28., 36. Fall).

- Außerhalb der hier angesprochenen Frage zeigt sich zunächst, daß das Ausländeramt auch aus Sicht der deutschen Bevölkerung offenbar noch vor anderen Ämtern/Behörden oder Einrichtungen (z. B. der freien Träger) als "erste" Adresse für Auskünfte beansprucht wird. So die Nachfrage einer Arbeitgeberin, die einen Asylbewerber beschäftigen wollte und sich deshalb über dessen Beschäftigungsmöglichkeiten erkundigte. Sie wurde an das dafür zuständige Bundesamt bzw. dessen bremische Vertretung sowie an das Ar-

beitsamt verwiesen und erhielt die Auskunft, daß wahrscheinlich weder das Bundesamt noch das Arbeitsamt ihr die Beschäftigungsmöglichkeit vor Abschluß des Asylverfahrens erteilen würde. Darüber, daß es Ausnahmeregelungen für Härtefälle geben kann, erfuhr sie nichts (36. Fall, nicht dokumentiert).

Sodann sprach die junge Mutter von drei Kindern, die ein polnisches Au-pair-Mädchen beschäftigt (15. Fall, siehe Anhang), vor, um die Aufenthaltsgenehmigung (nach dreimonatiger Probezeit) für die junge Polin "dingfest" zu machen.

- M. verstrickte die junge Polin in ein kurzes Gespräch über die Familie und ihre Arbeitsbedingungen und kommentierte diese Neugier der I. gegenüber mit den Worten: "Manchmal gibt es auch Schwierigkeiten ... // I: Wieso? Sah mir nicht so aus, oder? // M: Nein, hier nicht, ... aber es gibt Familien, die tauchen immer wieder auf, und die begegnen einem immer wieder. Und manchmal ist das eine günstige Gelegenheit, sich jemand billig für den Haushalt zu beschaffen und das wird manchmal auch ausgenutzt ... und da werden ihnen Vorhaltungen gemacht, weil alles nicht schnell genug ginge, und dann stehen sie völlig alleine da. Hier ist das ok. Aber drei Kinder ist ja auch nicht gerade einfach. // I: Da können Sie aber doch nichts machen, oder? // M: Nein, aber wir passen schon etwas auf. Und wenn wir den Eindruck haben, dann reden wir schon mal mit den Leuten."

Ist die Amtsaufmerksamkeit gegenüber Ausländern stets darauf gerichtet, die mißbräuchliche Ausnutzung der Gesetze zu verhindern, bleibt dieser Aufmerksamkeit auch nicht verborgen, daß Deutsche ihrerseits mißbräuchlich die Gesetze unterlaufen könnten und dabei eventuell den Status der Ausländer auszunutzen suchten. Wie schon im ersten Fall zu sehen war, gibt es kaum Möglichkeiten, solche Strategien auch bei Deutschen zu sanktionieren oder die Ausländer vor solchen Strategien zu schützen. Gleichwohl haben die Amtsmitarbeiter (vgl. schon den ersten Fall) solche Strategien mit vor Augen und versuchen, diese nach der ihnen zur Verfügung stehenden Alltagserfahrung und den gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten mit zu bearbeiten.

Diese Aufmerksamkeit gegenüber den Absichten, die Deutsche mit der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländern beabsichtigen, zeigt sich, in Variation, in einem weiteren Fall.

- Im 22. Fall (siehe Anhang) sprach die deutsche Ehefrau (A) eines inzwischen vermutlich eingebürgerten Jugoslawen vor, die Familienangehörige ihres Ehemannes aus Bosnien einladen wollte, um diese in den Kriegszeiten zu unterstützen. Dabei tauchte das Problem auf, daß das Ehepaar bereits für eine andere Familie, die mit A.s Ehegatten verwandt ist, eine Besuchsgenehmigung



beantragt hatte, deren Einreise jedoch durch andere Bedingungen verhindert wurde oder die sich anders orientiert hat. Hinzu kommt, daß nach A.s Auskunfft ein weiterer Verwandter, der hier den Phantasienamen "Imre" erhielt, den A. früher eingeladen hatte, diese Einladung nicht realisiert hatte. In allen Fällen hatte das Ehepaar zugesichert, für den Unterhalt dieser Familienangehörigen sorgen zu wollen, wenn sie kommen bzw. will sich nun für die zweite Familie, deren Besuch es beantragt, entsprechend verpflichten. Da die erste Familie ihre Absicht geändert hatte oder andere Gründe sie an der Realisierung des Besuches hinderten, ebenso jener Imre nach A.s Darstellung trotz der Einladung nie aufgetaucht war, von dessen Verbleib A. nichts wußte, meinte das Ehepaar bzw. A. nun, dieser zweiten Familie einen "Kriegsurlaub" in Deutschland ermöglichen zu können. Dafür verlangte das Ausländeramt den Nachweis über die Einkommensverhältnisse des Ehepaares, die Wohnsituation, die Bestätigung der Verpflichtung, für Wohnung und Unterhalt der Gäste aufzukommen, und den Nachweis über den Verbleib der früher schon eingeladenen Familienangehörigen. Da A. darüber nichts bzw. nichts Genaueres wußte, kündigte M. ihr an, daß das Ausländeramt nun sehr genau nach ihnen fahnden würde. Denn M. sei sich aus Erfahrung mit anderen Fällen nahezu sicher, daß diese früher eingeladenen Personen sich in der BRD aufhielten. Auch gab M. A. zu bedenken, daß ihre lautere Absicht von ihrer Verwandtschaft ausgenützt werden könnte, die sich mit der Einladung eine Einreisemöglichkeit und Duldung ihres Aufenthaltes verschafften, sich dann aber auf eigene Wege begeben würden, um unterzutauchen und der Rückkehr bzw. der für solche Fälle vorgesehenen Abschiebung nach Ablauf der Besuchsfrist zu entgehen. Sollten diese irgendwann Staatsgelder (Sozialhilfe, Wohnung) in Anspruch nehmen, müßten A. und ihr Ehemann dafür aufkommen. Deswegen wies M. A. auch darauf hin, sich ihre Schritte noch einmal zu überlegen, auch darauf, daß das Ausländeramt die Besuchserlaubnis verweigern könnte und dies auch würde, wenn sich herausstellte, daß die früher eingeladenen Gäste, sowohl Imre als auch die andere Familie, sich doch in der BRD aufhielten. Der Vermutung, daß Imre sich in der BRD aufhalte, ging M. sofort nach und meinte, anhand eines Ordners und unter Zuhilfenahme des Computers, der an das zentrale Ausländerregister (ZAR) angeschlossen ist, diesen auch schon aufgespürt zu haben, und daß dieser sich nun in einer naheliegenden Kleinstadt aufhielte. Dies löste bei A. ungläubiges Staunen aus, die M. darum bat, es ihr zu ermöglichen, sich mit Hilfe der Daten des Ausländeramtes selbst mit Imre in Verbindung setzen zu können. Dies Ansinnen beantwortete M. damit, daß das Ausländeramt nun diesem Verdacht sehr gründlich nachgehe, gleichzeitig auch die Behörden der anderen Stadt über A.s Verpflichtungserklärung Imre gegenüber zu informieren, und daß A. spätestens über das Sozialamt wieder von Imre hören würde. Diese sarkastische Antwort auf A.s Bitte, das Ausländeramt möge ihr den Kontakt zu Imre vermitteln, könnte als Zynismus

verstanden werden, wäre sie nicht von M.s Überzeugung gespeist, daß diese Vermutung realistisch sein könnte und dem Wissen über ähnlich gelagerte Fälle. A. verteidigte Imre und gab M. zu bedenken, daß dieser sich nicht lediglich auf Staatskosten oder zu ihren Lasten irgendwo eingenistet habe, sondern auf andere Art und Weise, also privat "untergekrochen" sein könnte. Diesen Einwand ignorierte M., kündigte A. statt dessen an, umgehend auch noch den Verbleib der ersten Familie, die A. eingeladen hatte, zu recherchieren. Die Ignoranz dieses Einwandes könnte als Hinweis darauf gelesen werden, daß es aus Sicht des Ausländeramtes keine nennenswerten gesellschaftlichen Kräfte gibt<sup>57</sup>, die sich außer einzelnen und damit finanziell überstrapazierten Familien und vor finanziellen Ausgaben zu bewahrenden staatlichen Instanzen für das Schicksal der Kriegsflüchtlinge aus Bosnien engagieren und ihnen Hilfe angedeihen lassen würden bzw. solche Bemühungen aus Sicht der Ausländergesetze meist illegal ausfallen würden. Entsprechend wären der Gesellschaft primär die Abschiebungskosten für die ansonsten sehr restringierten Regelungen unterliegenden Flüchtlinge zugemutet worden (vgl. 50, 53, 55 M).<sup>58</sup> Das Gespräch mit A. beendet M. mit dem dringenden Hinweis an A., mit ihren Einladungen und der Übernahme von Verpflichtungen sehr vorsichtig zu sein (vgl. 50 M), während A. ruhig bleibt und meint, "erstmal abwarten" zu können (51 A). M.s Galopp durch den Computer und den damit in Aussicht gestellten Fahndungserfolg nach Imre scheint A. also in Ruhe abwarten zu können.

Demnach scheint das Mißtrauen eines Deutschen gegenüber Behörden-/Ämtern weniger ausgeprägt als das von Ausländern, was schon deswegen klar ist, weil sie im Zweifelsfall nicht mit Ausreise bedroht sind. Umgekehrt vertraut aber das Amt seinen deutschen Besuchern nicht mehr als seiner ausländischen Klientel. Dies erhellt M.s Kommentar zu diesem Gespräch. Dort bekundet M (54 M), "und daß die Frau nicht weiß, wo der (Imre) ist, das glaube ich ihr auch nicht. Das glaube ich einfach nicht. Und wenn ich jetzt noch rauskriege, daß die andere Sippe auch noch hier ist, ja wenn man da nicht aufpassen würde, dann

---

<sup>57</sup> Vgl. dazu schon den 3. Fall, den von 'Iran', in dem M. zu der Überzeugung gekommen war, daß die aus Sicht des Ausländeramtes für die sozialen Belange der Ausländer 'eigentlich Zuständigen', wie z. B. der Drogenarzt, das Frauenhaus, letztlich auch das Sozialamt, nicht 'so recht', jedenfalls nicht in einem auch aus Sicht des Ausländeramtes teilbaren Verständnis zu 'funktionieren' scheinen. Ganz abgesehen davon, daß M. sich im 3. Fall auch völlig gewiß war, daß A. auf dem privaten Wohnungsmarkt keine legale Unterkunft finden würde und sich Irans entsprechende Überlegungen ersparte.

<sup>58</sup> Wer die Abschiebungskosten bezahlt, bzw. ob diese von den Ausreiseländern zurückgefordert werden, habe ich nicht ermittelt.

ist der eine schon hier, die andern vier vielleicht auch, sind schon fünf und die andern vier dazu. .... Das geht ja gar nicht ... Nee, dann kann ich den Besuch nicht genehmigen, ich weiß ja nicht, was die sich vorstellt, aber so, nee."

M. unterstellt gewissermaßen, an A.s lauterer Absicht, ihrer Verwandtschaft helfen zu wollen, zweifeln zu können, was die Vermutung einschliesse, daß A. quasi gemeinsame Sache mit ihrer Verwandtschaft machte, um ihr das illegale Untertauchen in Deutschland zu ermöglichen. Der pragmatische Gehalt einer solchen Vermutung dürfte eher gering sein, wenn man berücksichtigt, daß auch die Behörden und Ämter in anderen Städten die Identität von Ausländern rigide prüfen und dafür sorgen, die Kosten für Sozialämter sowie staatliche Hilfseinrichtungen für Flüchtlinge gering zu halten, womit eine solche Absicht sich nur als Bumerang erweisen könnte. Das "Mißtrauen" des Amtspersonals ist daher, wie dieser Fall noch einmal sehr schön bestätigt, indifferent gegenüber mehr oder weniger überzeugend vorgetragenen Motivlagen der Antragsteller, sondern richtet sich ausschließlich auf die Überwachung der Einhaltung der Ausländergesetze und die aus allgemeiner Erfahrung und Kenntnis von Fällen gewonnene Vermutung, daß die Gesetze unterlaufen werden könnten, was die rigiden Kontrollen und strikten Überprüfungen des Ausländeramtes auslöst. Dies auch dann, wenn (vgl. das Protokoll im Anhang) den Mitarbeitern solche Regelungen (insbesondere die für Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien) als "unsinnig" bzw. sozial inadäquat erscheinen.

#### **IV. Zusammenfassung: Das Handeln des Ausländeramtes angesichts divergierender Anforderungen<sup>59</sup>**

Das Handeln des Ausländeramtes, die Beratungen und Entscheidungen seiner Mitarbeiter folgen zum einen den "normalen" Bedingungen der Verwaltung, sind gleichzeitig geprägt durch die Tatsache, es mit einer ausländischen, wenn nicht durchgängig, so doch oft sprach- und gesetzesunkundigen Klientel zu tun zu haben, deren Aufenthaltsrechte (die Ausländergesetze sprechen durchweg von "Genehmigungen") - von Ausnahmen abgesehen - in aller Regel als begrenzt bzw. revidierbar konzipiert sind, während ein Großteil der Ausländer an einem dauerhaftem Aufenthalt orientiert und interessiert ist, der nur unter bestimmten Bedingungen "erworben" werden kann.

Der "Normalfall" der Amtsvollzüge des Ausländeramtes besteht darin, unter definierten und im Einzelfall zu überprüfenden und zu kontrollierenden Bedingungen einen Stempel in einen Paß oder ein Dokument zu drücken, das einen Ausländer zum vorübergehenden oder auch endgültigen Aufenthalt in der BRD berechtigt. Insofern fungiert das Ausländeramt als Teil der allgemeinen Verwaltung mit Publikumsverkehr, dessen Entscheidungen allein förmlichen, gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften zu genügen haben, die folgenreich sind für die (volle oder partielle) Teilhabe eines Ausländers an den Rechten und Mög-

---

<sup>59</sup> Von den allseits bekannten und schon erwähnten organisatorischen Fakten, denzufolge das Ausländeramt nur an drei Vormittagen in der Woche für den Publikumsverkehr geöffnet hat, entsprechend der Andrang groß ist und die Wartezeiten erheblich sind, was von der Amtsleitung und den Mitarbeitern auf den chronischen Personalmangel zurückgeführt wird, ist nicht zu sprechen, da damit Fragen der Arbeitsorganisation aufgeworfen wären, die hier nicht gestellt wurden. Unberücksichtigt bleiben auch die anderen organisatorischen Bedingungen, z. B. daß trotz Ausschilderungen der Namensschalter das Publikum z. T. immer wieder vor dem 'falschen' Büro wartet. Die als Informationsstelle mit vorgesehene Zahlstelle weist kein entsprechendes Schild aus. Die Saalwacht wird für orientierende Informationen kaum genutzt oder ist zu entsprechenden Auskünften nicht in der Lage. Die Mitarbeiter bearbeiten solche Fälle so gut wie möglich mit bzw. 'schmuggeln' die 'Falschwarter' in die Warteschlange des richtigen Büros, falls es dazu Gelegenheit gibt. Viele Besucher warten allein, um Antragsformulare abzuholen, die unter Verschuß zu halten sind und die die Mitarbeiter je nach dem, mal zwischendurch und außer der Reihe aushändigen, mal darauf bestehen, daß die Besuchernummern eingehalten werden. Dies hängt von der Art der gerade anstehenden Beratung, ihrer Schwierigkeit und Intensität ab, auch von der Höflichkeit eines Antragstellers, zwischendurch und außer der Reihe um die Aushändigung von Formularen zu bitten.) Tatsächlich ist der Besucherandrang im Ausländeramt gegenüber anderen Ämtern und Behörden (etwa Sozialamt, Wohnungsamt und Arbeitsamt bzw. Finanzamt) mit ebenfalls hohem Besucherandrang noch einmal erhöht und wird von allen Beteiligten als extrem 'nervig' empfunden.

lichkeiten, die die (nationale) Gesellschaft ihren eigenen Mitgliedern bereitstellt.

Gleichzeitig sucht das Ausländeramt verschärft nach Gründen, die es ihm erlauben, eine (weitere) Aufenthaltsgenehmigung zu versagen bzw. zur Ausreise aufzufordern und ist damit befaßt, in der verstärkt als solche wahrgenommenen soziologischen Kluft zwischen aus einmal gewährten Gründen für eine Aufenthaltsgenehmigung und festgestellten Strategien zu deren Unterlaufen "aufzuräumen". Diese verstärkte Aufmerksamkeit gilt den hier in den Blick geratenen Fällen zufolge primär Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, Asylberechtigten und Kriegsflüchtlingen, die illegal eingereist oder "untergetaucht" sind, sowie ausländischen Straftätern. Die Aufmerksamkeit ist jedoch auch verstärkt auf die Einhaltung von Regelstudienzeiten<sup>60</sup> bzw. der formgerechten Einreisebedingungen bei prinzipiell berechtigtem Aufenthaltsanspruch gerichtet. In dieser Hinsicht agiert das Ausländeramt als eine Art von "Ausländerpolizei". Hier verfügt es über einen eigenständigen Fahndungs- und Ermittlungsauftrag und den entsprechenden Apparat, um gegen illegale Einreisen und Aufenthalte von Ausländern vorzugehen und deren kriminelle und regelwidrige Aktivitäten zu überwachen, die zur Begründung einer Ausweisung geeignet sein können.

Gilt die Verquickung einer "Leistung" bzw. die Erteilung von Handlungschancen (hier: Gewährung einer Aufenthaltsgenehmigung in der äußeren Form eines Stempels) mit der Kontrolle und Überprüfung der Richtigkeit der dafür erforderlichen Voraussetzungen für die gesamte Verwaltung, die eben nicht einfach nur als Service- oder Dienstleistungseinrichtung für ihre Klientel agiert, sondern primär als Anwalt oder Sachwalter des Staates, und ist daher das Verhältnis zwischen "Bürger und Verwaltung" tendenziell immer konfliktreich, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Anspruches nicht vorliegen, nicht ganz "lupenrein" erscheinen, bzw. ein entsprechender Verdacht besteht, was zur Verweigerung bzw. dem Entzug der "Leistung" führen kann, gilt dies von vornherein auch für das Verhältnis zwischen Ausländern und Verwaltung und selbstverständlich auch für das Ausländeramt.

- a) Bereits der "Normalfall" der Beratungen, die das Ausländeramt im Rahmen seiner formalen Zuständigkeiten durchführt, ist erheblich erschwert durch sprachliche Schwierigkeiten, zu deren Überbrückung keine amtsinternen Routinen (außer den bei den Mitarbeitern gegebenen, meist schulisch erworbenen und daher weder an den besonderen Erfordernissen des Verwaltungshandelns noch den sprachlichen Kenntnissen der Amtsbesucher orientierten Fremdsprachenkenntnisse) zur Verfügung stehen. Diese sprachlichen Schwierigkeiten werden unserem Material zufolge sowohl von

---

<sup>60</sup> Dies ist nicht im Fallmaterial präsentiert, wurde jedoch in der Presse vielfach moniert.

den Amtsmitarbeitern als auch den Amtsbesuchern mit all der dafür erforderlichen Geduld zu überbrücken gesucht. Nicht alle sprachlichen Mißverständnisse lassen sich ausräumen. Dies führt zuweilen zu Streitereien, die mit den alltagsweltlich dafür zur Verfügung stehenden Mitteln der Streitbereinigung (reichend von Ironie, Spott, Themenwechsel, über eisiges Schweigen bis hin zu Türengknalle, Raumverweis etc.) "ausgekühlt" werden.

- b) In keinem Fall ließ sich zeigen, daß sich ein Mitarbeiter von persönlichen Ressentiments oder gar xenophoben Vorstellungen gegenüber einem ausländischen Amtsbesucher leiten ließ. Liegt eine solche Vermutung bereits aufgrund der explizierten Logik der beruflich geforderten Handlungsvollzüge des Amtspersonals fern und wäre die empirische Beobachtung eines solchen Falles nur als größte Verletzung der beruflichen Pflichten eines Amtsmitarbeiters zu verstehen, zeigt sich diesen Ergebnissen zufolge nicht der geringste Hinweis auf die mögliche Bestätigung eines solchen Verdachtes. Statt dessen sind die Beratungen - trotz sprachlicher Hürden und kulturell unterschiedlich gelagerter Erwartungen - geprägt von der strengen Einhaltung der Vorschriften und der strikten Überprüfung der Voraussetzungen für eine Entscheidung. Die Mitarbeiter abstrahieren von ihren persönlichen Sympathien/Antipathien gegenüber ihrer ausländischen Klientel. Ebenso abstrahieren sie von ihren erklärten oder impliziten Vorlieben für bzw. der z. T. ausgeprägten Skepsis gegen Vorschriften, denen sie zu folgen haben. Zu expliziten Unmutsäußerungen gegenüber der Klientel läßt sich das Personal des Ausländeramtes nur hinreißen, wenn diese trotz wiederholter Aufforderung ihren Dokumentations- und Nachweispflichten nicht genügt oder mit extremen persönlichen Attacken darauf reagiert, daß ihren Anliegen aus ausländerrechtlicher Perspektive nicht mehr abzuhelfen ist. Ist ein Fall unklar, wird er zur Chefsache gemacht; kleinere Ungereimtheiten und Zweifel werden in unmittelbarer Rücksprache mit Kollegen geklärt.
- c) Sind den hier vorliegenden Ergebnissen zufolge die Beratungen und Entscheidungen des Ausländeramtes durchweg an der Erfüllung der Vorschriften und der genauen Überprüfung der Voraussetzungen für eine Entscheidung orientiert, bleibt das Phänomen der unterschiedlichen Ausschöpfung von Ermessensspielräumen bzw. der unterschiedlichen Regelanwendung durch verschiedene Mitarbeiter, das immer wieder zu Beschwerden und Klagen führt. Dies wird auch von den Mitarbeitern des Ausländeramtes gesehen und keineswegs lediglich auf den Versuch der "Austrickserei" der Mitarbeiter durch die Ausländer zurückgeführt, noch als bloße Legende abgetan. In dem hier zur Verfügung stehenden Material konnte gezeigt werden, daß die Mitarbeiter unter Kenntnis eines Falles die

Angemessenheit der ihm zur Verfügung stehenden Regelungen abwägen, wobei sie ihre berufliche Erfahrung sach- und fallgerecht einsetzen, es daher zu gerechtfertigten und fallangemessenen Unterschieden in der Anwendung von Vorschriften kommt. Die Wahrnehmung von Unterschieden zwischen den Mitarbeitern bei Entscheidung eines Falles beruht z. T. auf ungenauer Kenntnis (sowohl seitens der Ausländer als auch seitens mancher Ausländerberater) der Vorschriften, die über die "Flüstertüte" verbreitet werden und scheinen z. T. auch auf ungenauen Auskünften bzw. Vermutungen anderer Ämter und Behörden zu beruhen, mit denen die Ausländer zu tun haben. Eine allgemeine Intransparenz der Amtsroutinen (z. B. Änderung von Dienstvorschriften) noch vor den gesetzlichen Regelungen auch für professionelle Berater der Ausländer ist unverkennbar und geeignet, entsprechende Auffassungen zu nähren, die letztlich nur diskursiv bzw. in einem dieser Beratungsgespräche geklärt werden können. Auch scheint es eine Tendenz im Ausländeramt zu geben, zunächst der strengeren Auslegung einer Regel/Vorschrift folgen zu wollen, die sich in begrenztem Ausmaß - nämlich dann, wenn nicht die Regel/Vorschrift selbst, sondern die praktische Umsetzung einer Entscheidung zur Diskussion steht<sup>61</sup> - in Verhandlung mit Anwälten und anderen professionellen Ausländerberatern auf ein fallgerechtes Maß zurückschrauben lassen. Bei entsprechendem Verdacht der ungerechtfertigten Ausschöpfung von Ermessensspielräumen können die "watchdog"-Funktionen von Anwälten und Ausländerberatern erfolgreich in Anspruch genommen werden.<sup>62</sup> Pure Schlamperei oder Nachlässigkeit der Mitarbeiter, die diese selbst bei dem einen oder anderen Kollegen vermuten und für solche Klagen mitverantwortlich machen, bleiben diesen Ergebnissen zufolge auch amtsintern nicht völlig unentdeckt und werden von den Mitarbeitern beiläufig kontrolliert, gesehen, und, falls nötig, korrigiert. Vermutung muß es bleiben, ob gegebenenfalls die amtsinternen Diskussionsmöglichkeiten und Diskussionsforen zur Vermeidung unterschiedlicher Regelanwendung durch die Mitarbeiter oder auch von Differenzen zwischen den Vorgesetzten - etwa durch Fallbesprechungen, "Fehleranalysen" sowie Diskussion der Vorschriften - zu intensivieren wä-

---

61 Vgl. den 29. Fall.

62 Daß das Büro der Ausländerbeauftragten keine ausreichenden personellen Kompetenzen für einen entsprechenden stetigen Publikumsverkehr zur Verfügung hat, obwohl es dem Prinzip nach eine Ombudsfunktion für Ausländer erfüllen soll, ist bekannt. Sehr intensiv wahrgenommen wird diese 'watchdog'-Funktion vom Ausländeramt der Universität. Die Beratungsstellen der freien Träger dürfen im strengen Sinne keine juristische Beratung anbieten, ihre uns bekannt gewordenen Interventionen richten sich daher eher auf höfliche Anfragen über die Bearbeitung eines Falles und nicht auf direkte Intervention in die Fallbearbeitung.

ren, um eine Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis zu gewährleisten oder Differenzen zu begründen. Den hier zur Verfügung stehenden Befunden zufolge läßt sich die Vermutung, die Amtsmitarbeiter würden regelwidrige Entscheidungen treffen und daher sei auch mit regelwidrigen Ungleichbehandlungen zu rechnen, nicht bestätigen.

- d) Sehr häufig wird das Ausländeramt über seine formalen Zuständigkeiten hinaus mit Fragen konfrontiert, zu deren Beantwortung im Prinzip bzw. aus der Optik des Ausländeramtes andere Ämter, Einrichtungen oder Behörden zuständig sind. Es fungiert vielfach gleichsam als "erste Adresse" für alle die Ausländer betreffenden lebenspraktischen Fragen (Gesundheitsversorgung, Wohnortswechsel, Wohnungsbeschaffung, Arbeitsmöglichkeiten, Reisemöglichkeiten bis hin zu familiären Fragen wie Scheidungsabsichten, Voraussetzungen für Eheschließungen etc.). Hier zeigt sich - ähnlich wie dies beispielsweise für die Sozialverwaltungen immer wieder festgestellt wurde und wird - die Begrenzung des "Dienstwissens" auf die amtsinternen Regelungen und Vorschriften. Der Ausdehnung des "normalen" Verwaltungswissens auf die Regelungen und Vorschriften anderer Teile der Verwaltung, die zuweilen wünschbar erscheint, steht zwar vor dem ernstzunehmenden Einwand, daß die Mitarbeiter eines Amtes Auskünfte geben müßten, für die sie im Zweifelsfall nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dem widerspräche allerdings nicht die Pflege und Ausweitung entsprechenden Wissens über die Rechte und Möglichkeiten, die ein Ausländer in anderen Teilen der Verwaltung hat oder geltend machen kann, was so manche Beratung sachhaltiger und informationsreicher ausfallen lassen könnte. Hier unterscheiden sich die Mitarbeiter je nach Berufserfahrung in ihrem Wissen über andere Ämter und Behörden, das ihnen informell zur Verfügung steht und auf dessen Erweiterung sie diesem Fallmaterial zufolge nicht gerade neugierig sind, noch beruflich auf eine solche Neugierde verpflichtet sind. Auf diese Weise geraten zuweilen naheliegende oder auch nahegelegte Rücksprachemöglichkeiten mit anderen Ämtern/  
Behörden, mit denen die Ausländer zu tun haben und die der Klärung eines Sachverhaltes dienen und überflüssige Streitereien verhindern könnten, von vornherein nur selten ins Blickfeld der regelmäßig wahrzunehmenden Aufgaben.<sup>63</sup> Daß dieses Manko tatsächlich zu Fehlentscheidungen des Amtes oder zu juristischen Benachteiligungen der ausländischen Antragsteller führte, ließ sich in dieser Erhebung nicht feststellen. Aus der Perspektive des Ausländeramtes sind für die Erbringung solcher allgemeinen und än-

---

63 Vgl. dazu den 4. Fall.



terübergreifenden "sachdienlichen" Informationen und Auskünfte andere Stellen und Einrichtungen zuständig, insbesondere aber die Klientel selbst, die sich diese zu besorgen hat. Die hier in den Blick geratene Praxis läßt vermuten, daß auch andere Ämter, Einrichtungen und Instanzen, mit denen die Ausländer zu tun haben (Sozialamt, Stadtamt, Arbeitsamt, Drogenärzte, Frauenhäuser und sogar "Sozialberater", die man sich in einer solchen zwischenbehördlichen "Vernetzungsfunktion" noch am ehesten vorstellen könnte) zumindest teilweise ihre Beratungs- und Informationsangebote ebenfalls auf ihr eigenes Amts- und selbst definiertes Aufgabenprofil beschränken. Dies zuweilen auch mit der Implikation, daß diese anderen Behörden, Ämter oder Einrichtungen (das Sozialamt, ein Drogenarzt und ein Frauenhaus gerieten in den Blick) die ausländerrechtlichen Verpflichtungen ihrer Klientel möglicherweise unterschätzen und entgegen besserer Absicht deren Schwierigkeiten u. U. sogar erhöhen anstatt sie zu mildern.<sup>64</sup> Dies erspart auch den Ausländern nicht den berühmten langen Weg durch die Behörden, um sukzessive zu ihren Rechten und der Erkundung ihrer Möglichkeiten zu gelangen.

Im Hinblick auf die lebenspraktischen Fragen von Ausländern, insbesondere von Asylbewerbern, Asylberechtigten und Flüchtlingen (Arbeitsuche, Arbeitsgenehmigungen, Wohnortwechsel, Gesundheitsversorgung, Qualität der Unterkunft etc.), aber auch in bezug auf krisenhafte familiäre Beziehungen oder biographische Entwicklungen (Scheidungsabsichten, Drogenabhängigkeit) trifft man immer wieder auf die bereits gesetzlich fixierten Restriktionen und soziale Beschränkungen der Teilhabe von Ausländern an den gesellschaftlichen Möglichkeiten, die zu kompensieren nun genau nicht Aufgabe der Ausländerämter ist.

- e) Gegen die modische Forderung nach Ausweitung auch der persönlichen Beratungsangebote innerhalb von Ämtern und Behörden, bei der gewissermaßen unterstellt wird, Ämter und Behörden hätten quasi treuhänderisch oder fürsorglich die Anliegen der Klientel zu wahren, sprechen aber ganz andere, theoretisch und praktisch gewichtigere Bedenken. Bei solchen Fragen, mit denen das Ausländeramt zuweilen konfrontiert wird<sup>65</sup>, und die die Mitarbeiter erkennen und mehr oder weniger bewußt "frustrieren", stehen nämlich z. T. genau jene grundsätzlichen Konflikte zwischen ausländischen Bürgern und der Verwaltung zur Diskussion, die die Verwaltung genau nicht einseitig zugunsten der Wahrung der Interessen

---

64 Vgl. dazu den 3. Fall.

65 Vgl. etwa den 1. und den 28., teilweise auch den 2. und 3. Fall.

der Klientel auflösen kann.<sup>66</sup> Hierbei geht es um grundsätzliche Interessenkonflikte zwischen Ausländern und Verwaltung, die sich allein juristisch oder politisch (gesetzlich) regeln lassen bzw. tatsächlich in die Hände der Sozialfürsorge gehören: so z. B. (bereits in diesem begrenzten Fallmaterial häufig feststellbare) konfligierende Auslegungsmöglichkeiten der Ausländergesetze (insbesondere bei Bewertung des Gewichtes krimineller Delikte, die eine Ausweisung begründen können, die Beweiskraft von Indizien und Belegen für den Verdacht auf eine "Zweckehe"), die kompetent nur von Juristen beurteilt werden können. Oder es geht um die Beschaffung von Therapiemöglichkeiten für Drogensüchtige, die kompetent nur von Ärzten oder Sozialfürsorgern wahrgenommen werden kann. Schließlich geht es um prekäre Fragen, wie ein aus der Optik des Ausländeramtes "illegaler" Aufenthalt nachträglich legalisiert oder unter riskanter Inkaufnahme der Entdeckung lebenspraktisch bewältigt werden kann, wofür die primären gesellschaftlichen Kräfte zur Verfügung stehen oder, wie zu sehen war<sup>67</sup>, eben auch nicht.

- f) Technisch erleichtert wurden und praktisch verschärft wahrgenommen werden die Möglichkeiten zur Überwachung und Kontrolle des mißbräuchlichen Unterlaufens der Ausländergesetze und der kriminellen Aktivitäten der Ausländer. Hier ermittelt das Ausländeramt frühzeitig und geht allen Hinweisen nach bzw. sammelt diese selbst, die früher oder später zur Begründung einer Ausweisung führen können. Dabei geraten auch Bagatelldelikte und bloße Anzeigen in den Blick des Ausländeramtes, das diese zumindest zur frühzeitigen Androhung der Sanktionsmöglichkeiten des Ausländeramtes nutzt. Diese "Pädagogik der Drohung" findet auch Anwendung im Hinblick auf das erforderliche "Beinemen" der ausländischen Amtsbesucher, die ihren Dokumentations- und Nachweispflichten nicht rechtzeitig nachkommen, und die zuweilen burschikos-jovial, zuweilen "väterlich" oder auch etwas höflich-schüchtern, je nach Temperament, Alltagswitz, Berufserfahrung und beruflichem Hintergrund der Amtsmitar-

---

<sup>66</sup> Ausnahmen bilden, wie schon gesagt, Jugendämter und solche Teile der Verwaltung, die mit der Planung und Verwaltung von sogenannten Infrastrukturmaßnahmen befaßt sind. Dies sind Beispiele dafür, in denen die Verwaltung von vornherein auf den Ausgleich als gleichgewichtig anerkannten und gleichermaßen zu berücksichtigenden Interessen der Klientel und der Allgemeinheit ausgerichtet sind. Dies gilt nun für die Ausländerämter genau nicht bzw. nur in sehr begrenztem Ausmaß, nämlich dann, wenn es sich um die - aus seiner Optik - 'ordentlichen' Ausländer handelt, die es nicht darauf anlegen, die Ausländergesetze zu unterlaufen, wie dies nun zweifellos für einen wie immer quantitativ zu veranschlagenden Teil der Ausländer gilt.

<sup>67</sup> Vgl. 1. und 3. Fall

beiter und je nach Strategien und Taktiken der Amtsbesucher, auf die Sanktionsmöglichkeiten des Ausländeramtes hingewiesen werden. Daß dabei rabiät und drastisch unhöflich oder aber, gewichtiger, unbegründet vorgegangen würde, ließ sich nicht beobachten. Im Gegenteil scheint es manchen Mitarbeitern zuweilen selbst etwas peinlich, die Sanktionsmöglichkeiten des Amtes androhen bzw. sie auch durchführen zu müssen; eine arbeitsorganisatorische Trennung zwischen dem "Service"-Aspekt und dem ausländerpolizeilichen Aspekt des Amtshandelns gibt es nicht. Zumindest teilweise und in manchen Fallgruppen (Zweckehen, Drogenkonsum) wurden gleichzeitig die Beweisregelungen für das Ausländeramt verschärft, bzw. die Argumentationsmöglichkeiten zugunsten der Ausländer ausgeweitet, diese in bezug auf kriminelle Verstrickungen der Ausländer wahrscheinlich aber gesenkt. Die rechtssoziologisch und juristisch vielleicht interessierende Frage, in welchen Fallgruppen der amtlichen Ermittlung von Unterlaufensstrategien der Ausländergesetze bzw. der amtlichen Bewertung der kriminellen Aktivitäten der Ausländer zur Begründung einer Ausreise schließlich auch juristisch Erfolg beschieden ist, muß wiederum offen bleiben.

## Anhang

1.	Die Beobachtungsfälle nach Aufenthaltsstatus/Herkunft der Ausländer und Anlaß zum Besuch des Ausländeramtes .....	124
2.	Kommentierende Erläuterung von M. zum 1. Fall .....	127
3.	Gesprächsprotokolle.....	131
a)	Der 5. Fall.....	128
b)	Der 6. Fall.....	130
c)	Der 7. Fall.....	131
d)	Der 8. Fall.....	135
e)	Der 9. Fall.....	137
f)	Der 10. Fall .....	138
g)	Der 13. Fall .....	140
h)	Der 14. Fall .....	142
i)	Der 15. Fall .....	143
j)	Der 18. Fall .....	145
k)	Der 21. Fall .....	148
l)	Der 22. Fall .....	155
m)	Der 25. Fall .....	162
n)	Der 28. Fall .....	163

## 1. Die Beobachtungsfälle nach Aufenthaltsstatus/Herkunft der Ausländer und Anlaß zum Besuch des Ausländeramtes

Referierte Fall Nr.	Besucherstatus/ Aufenthaltsgrund	Anlaß
1	Ghanaerin, Ehe mit Deutschem	Einladung vom Amt Verdacht auf Zweckehe
2	Asylbewerber	Wohnortswechsel
3	Asylberechtigte (Iran)	Paßverlängerung (Verwarnung)
4	Seemann in Umschulung	Verlängerung des Aufenthaltes
5	Asylberechtigter (Iran)	Paßverlust (Verwarnung)
6	Türkischer Schüler	Reisepaß für Klassenfahrt
7	Asylberechtigter (Libanon)	Ausreiseantrag des Ausländeramtes
8	Asylbewerber (Türkei) (in Begleitung)	Verlust des Aufenthaltsdokumentes
9	Neueinreise eines Ehepaares mit Kindern	Antragsformulare für Aufenthalt
10	Flüchtlinge aus Bosnien Ehepaar, in Begleitung	Klärung der Herkunft
11	Flüchtlinge aus Bosnien (Ehepaar mit 2 Kindern)	Klärung der Herkunft
12	Jugoslawe, berufstätig	Voraussetzungen für Urlaubsreise
13	Ehepaar aus dem Iran (beide berufstätig)	Antrag auf unbefristeten Aufenthalt
14	Asylbewerber (unklar) (in Begleitung)	Einladung vom Amt Fehler in der Akte
15	Au-pair Mädchen (Polin)	Anmeldung/Paß
16	Jüdische Kontingenzflüchtlinge aus der GUS	Nachfrage der Gemeindehelferin Wohnung
17	Unklar	Paßverlust
18	Algerier (erwerbstätig)	Einladung vom Amt Aufenthalt der Ehefrau
19	Unklar	Heirat/Paßverlängerung
20	Ägypter (erwerbstätig)	Heirat/Paßänderung
21	Inder (Sri-Lanka) Ehepaar (in Begleitung)	Klärung des Aufenthaltsstatus

<b>Referierte Fall Nr.</b>	<b>Besucherstatus/ Aufenthaltsgrund</b>	<b>Anlaß</b>
22	Deutsche Ehefrau eines Jugoslawen (unbefristet)	Einladung der Verwandtschaft aus Bosnien
23	Studentin (unklar) (in Begleitung)	Aufenthaltsverlängerung
24	Jugoslawin (unbefristet)	Aufenthaltsgenehmigung für minderjähriges Kind
25	Albanier (erwerbstätig)	Aufenthaltsverlängerung nach Heirat einer dt. Frau
26	Roma-Frau (unbefristet)	Neuer Paß
27	Tamilische Flüchtlingshilfe	Scheidungsabsicht der dt. Ehefrau eines Flüchtlings
28	Asylbewerber (Indien) (in Begleitung einer dt. Frau)	Falsch eingereist Heiratsabsicht
29	Afrikanisches Ehepaar (unklar) (Konflikt zwischen Amt /Anwalt)	Ehefrau falsch eingereist; Klärung der Abhilfe
30	Koch aus China (Ausbildung)	Aufenthaltsverlängerung
31	Asylberechtigter (Iran) (erwerbstätig)	Einreise Ehefrau und der 2 Kinder
32	Inder	Asylfolgeantrag Verweis ans BA
33	Bosnier (ohne Paß eingereist)	Duldung
34	Unklar	Paßverlängerung
35	Türke, erwerbstätig, verh.	Paßverlängerung
36	Deutsche Arbeitgeberin	Arbeitsmöglichkeit für Asylbewerber



## 2. Kommentierende Erläuterung von M. zum 1. Fall

- 1 M Die müssen sich schon bewegen. Da war sie mal so richtig glücklich, daß sie sich mal richtig auslassen konnte.
- 1 I Jetzt hab' ich das alles vermässelt, ich hätte nicht so reinquatschen dürfen.
- 2 M Das wird schon in Ordnung gehen. Sie muß sich jetzt erst mal beruhigen, und dann sehen wir weiter. Wir wissen, daß er sich nicht bei ihr aufhält. Wir haben Hinweise bekommen und die Polizei veranlaßt, das Zusammenleben zu überprüfen. Nach dem Polizeibericht besteht die Ehegemeinschaft nicht und A. muß nun das Gegenteil beweisen. Und wenn sie sagt, es gibt keine Getrenntlebenserklärung des Mannes, dann muß sie es eben auch mitbringen und kann sich nicht immer nur beschweren. Entweder man lebt zusammen oder nicht. Wenn man nur eine Ehe eingeht, um hier zu bleiben, dann muß man auch damit rechnen, daß das aufgedeckt wird und so ist natürlich das Hin und Her, und das ist das Problem.
- 2 I Da kann ihr ja auch niemand helfen, ne?
- 3 M Nee, wenn jetzt hier einer heiratet, einen Deutschen heiratet, nur um hier zu bleiben, dann geht so eine Frau nicht zu irgendwelchen Beratern, ich glaub auch nicht, daß irgendein Berater ihr da helfen würde, ach komm, wir belügen die jetzt mal, geht ja nicht. Ich kann Ihnen sagen, das ist ein ziemlich typischer Fall, der vergleichbar ist für viele andere Fälle von solchen Schwarz-Weiß-Ehen nach einem Asylverfahren. Der Asylantrag wurde abgelehnt, dann hat sie geheiratet und hat damit eine weitere Aufenthaltsgenehmigung gekriegt. Entweder drei Jahre oder auch nur ein Jahr, müßte ich in der Akte gucken. Wir haben nun Hinweise, daß die nicht zusammenleben seit April 94, und denen müssen wir nachgehen. Ist mal so, wenn genügend Hinweise dafür vorliegen. Wenn sie jetzt zur Meldestelle geht und vorlegt, daß das Getrenntleben nicht stimmt oder widerrufen wurde. Aber oft haben sie große Beweisprobleme, weil sie nicht mal wissen, wo die Ehemänner sind. Der Mann kann das widerrufen. Wir müssen ja beweisen, daß sie nicht zusammenleben, und dann droht ihr die Ausreise, vielleicht aber auch nicht, wenn wir nicht beweisen können, daß sie nicht zusammenleben. Wenn wir das nicht handfest beweisen können, wird erst gar nicht eine Ausreiseaufforderung geschrieben. Im Zweifel für den Angeklagten, das gilt hier auch. Wenn wir nicht beweisen können, daß hier keine eheliche Lebensgemeinschaft besteht, dann kriegt sie ihre Aufenthaltsgenehmigung. Nur, solange wir Zweifel haben, kriegt sie nichts in den Paß rein, ne.
- 3 I Naja, ihre Lage ist prekär. Hat sie natürlich recht, wenn sie sagt, bei deutschen Ehen wird das Zusammenleben auch nicht geprüft
- 4 M Deutsche gehen auch keine Zweckehen zwecks Aufenthalts in Deutschland ein. Das Problem ist ja, es ist eine Scheinehe, eine Zweckehe zur Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung. Damit macht man sich strafbar, das ist entgegen dem Ausländergesetz. Das müssen wir hier vertreten. Und wenn man sich den Aufenthalt erkaufen kann, indem man sich einen deutschen Ehepartner kauft praktisch, so das find ich wirklich nicht witzig. ... Vielleicht würde ich es auch tun,



wenn ich aus Ghana wäre und ich hätte dort keine guten Lebensbedingungen und hier habe ich sie. Vielleicht würde ich es ja auch versuchen und mein Geld zusammensparen und sagen, hier. Aber dann muß man es auch ein bißchen pfiffig anstellen.

4 I Also man darf nicht so dumm sein

5 M Ja, wenn man schon jemand einen Bären aufbinden will, dann muß man auch schon mal zusehen, daß man das ein bißchen pfiffig anstellt, ne, daß man doch den Schein wahr, ne. Wenn wir jetzt ne Anzeige kriegen, dann müssen wir dem nachgehen ... Wenn wir keine Hinweise haben, sind wir doch die letzten, die sagen, wir gucken mal nach. Die Polizeireviere haben da auch keine Lust zu. Ganz klar, wer guckt schon gerne, ob da jemand zusammenlebt, das geht ja auch zu sehr in die Privatsphäre. Ich würde es auch nicht gerne tun. Wenn wir keine Hinweise haben, wird sofort die Aufenthaltsgenehmigung erteilt, so einen Fall hatte ich gerade, als Sie noch nicht da waren. Sie Thailänderin, er Deutscher. Kein Problem. Die haben drei Jahre zusammengelebt und nun hat sie ihren unbefristeten Aufenthalt. Aber wenn wir hier schon tausend Sachen in der Akte haben, da erteil ich natürlich auch nichts, ne, bis sie das beweisen können. Also wenn ich sie wäre, würde ich mich auch drüber aufregen, daß ich polizeilich überprüft werde. Aber je länger ich hier gearbeitet habe, und je mehr Einblick man hat, da weiß man, wer Pappenheimer ist und wer nicht. Und das ist eben. Früher wurde auch viel schneller abgelehnt bei Zweckehen und heute nur noch, wenn wir es wirklich schwarz auf weiß haben, der Ehemann wohnt in Berlin, sie wohnt hier. So dann ist da nichts daran zu rütteln.

5 I Naja, es gibt ja auch getrennt lebende Paare, wie hier mit der Arbeit, die in verschiedenen Städten wohnen und trotzdem ihre Ehe aufrecht erhalten. Ich meine, das ist dann schon ein bißchen Schmutzwäsche waschen.

6 M Ja klar, aber das Problem ist doch, daß wir das Gesetz haben und danach arbeiten wir ja und danach muß die eheliche Lebensgemeinschaft bestehen. Schwierig ist ja immer, den Eindruck, den ich jetzt von meinen vier Jahren hier habe, den zu vermitteln, daß das auch verständlich wird. Und den muß man sich selbst erstmal machen, wenn man die Leute da so stehen sieht, und das zusammen bringen, ist nicht so einfach. Auch wenn die Leute uns hier belügen und betrügen und machen und tun, damit sie kriegen, was sie wollen, kann ich immer sagen, das ist gemein. Wirklich, würde ich genauso tun, wenn ich hier bleiben wollte, würde ich auch alles in Bewegung setzen. Nur sie müssen damit rechnen, daß das aufgedeckt wird, und dann ist aus, ne.

6 I Ja, ich sehe. Und wie geht es nun hier weiter?

7 M Viel kommt darauf an, was der Ehemann sagt. Wenn er sagt, wir leben zusammen und von der Meldestelle wurde ein Getrenntleben verzeichnet, daß sie meinerwegen 8 Monate getrennt gelebt haben, das wird dann von den drei Jahren gleich abgezogen praktisch, das heißt, sie würde dann erst wieder ein Jahr bekommen und dann lassen wir wieder überprüfen. Und dann fühlt er sich wieder sicherer, dann lebt er mal wieder irgendwo und sie lebt allein, und solange kriegt sie nie unbefristet. Wenn sie irgendwann vier Jahre eheliche Lebensge-

meinschaft voll hat, hat sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das muß aber an einem Stück sein und sie kann nicht sagen, zwischendurch haben wir mal ein Jahr getrennt gelebt, insgesamt waren wir aber vier Jahre verheiratet, das zählt nicht.

- 7 I Dann fängt die Frist immer von vorne an, das heißt die Uhr tickt neu?
- 8 M Praktisch ja
- 8 I Ja und sie muß jetzt zur Meldestelle und was passiert da?
- 9 M Ja, da soll das ja alles vorliegen, was er unterschrieben hat. Und wenn sie meint, daß er das alles längst wieder aufgehoben hat, dann liegt das da auch vor und die Sachen bringt sie mit und dann sehen wir das alles klar. Eigentlich kriegt man ja immer ne Kopie, aber was weiß ich, wenn sie die verloren hat oder er hat die oder was weiß ich, sie kann sich das ja alles jederzeit wieder selbst besorgen. Nur das ist ja wieder das. Normalerweise ist es ja kein Problem, wenn Frau und Mann zusammenstehen. Aber wenn das nicht der Fall ist und er hat auch keine Lust, was für sie zu tun, für ihn ist das nur ne Geldfrage, und wenn er kein Geld kriegt, macht er nichts, dann steht sie allein und das ist schlecht.
- 9 I Was gibt es denn für Möglichkeiten, daß sie vor solchen also das sind ja Erpressungen, daß sie da geschützt werden könnte?
- 10 M Nee, ist ja, er kann ja sagen, wir lassen uns scheiden. Das Risiko geht sie von vornherein ein, daß er nicht mehr will. Da kriegen die Männer mal 150 Mark, mal 200, bei der Eheschließung 3000, bei der Unbefristeten 2000 Mark, das hat es alles schon gegeben.
- 10 I Und wie entdecken Sie sowas?
- 11 M Na, oft kommt das einfach so raus. Oft sind das ja auch Drogenabhängige oder Alkoholiker, die einen Grund haben, eine Scheinehe einzugehen, und irgendwann haben sie dann keine Lust mehr, ständig zum Amt zu kommen, sich kontrollieren zu lassen und dann kommt's einfach so raus, daß sie irgendwann sagen, ich hab die Schnauze voll, das war ja nur wegen dem Geld.
- 11 I Ist das so? Ist das häufiger so?
- 12 M Ja, bei den Schwarz-Weiß-Ehen nach einem Asylverfahren ist das also schätzungsweise also nach meinen Erfahrungen jede zweite, ach, mehr, ist ja so, wenn es eine andere Möglichkeit gibt, auf andere Weise hier zu bleiben, würden sie das sicherlich auch anders machen, aber es gibt ja praktisch keine andere Möglichkeit und dann geht das oft nur gegen Geld. So ist das leider wirklich. Und es gibt Tausende von deutsch-ausländischen Ehen, aber es gibt bestimmte Ausländergruppen, gerade bei den abgelehnten Asylbewerbern, da läuft das dann wie hier und melderechtlich haben wir das ja alles in den Akten.



### 3. Gesprächsprotokolle

In den Protokollen sind jeweils

A: Antragsteller, Antragstellerin (bzw. Ausländer)

B: Begleiter/Begleiterin

M: Mitarbeiter/Mitarbeiterin

KM: Kollege/Kollegin von M

I: Interviewerin/Beobachterin

Alle Namen wurden durch Phantasienamen ersetzt. Die Zimmernummern sind fingiert.

#### a) *Der 5. Fall*

A. ist ein junger Mann (etwa Mitte 20) Iraner, und asylberechtigt. Er wirkt krank und ist sehr blaß.

1 A ... ich hab keinen Paß

2 M (seufzt leise) setz Dich mal hin Geza ich hab, ich hab den Paß

<Unterbrechung durch eine Kollegin, die sich mit M. über einen anderen Fall unterhält>

2 A Was ist mit Paßport?

2 M Ja, ich glaub, ich hab Deinen Paß, Moment, Moment mal,

3 A (nuschelnd) das ist vielleicht gut, ein Glück

3 M Siehst aber schlecht aus

4 A Sie beste

4 M (lacht) hab schon gehört, bester Mann (lacht), werd ich mir gleich aufschreiben. Aber Du siehst sehr schlecht aus. Biste auf Entzug?

5 A (leise) was ist das?

5 M Entzug, weißte, beim Rauschgift. Aufhörn damit. Ich hab wieder ne Anzeige gekriegt über Rauschgift bei Dir. Ich hab auch ein Schreiben aufgesetzt, nicht, eine Verwarnung.

6 A Ne Wohnung? (M: ja) ich habe jetzt

6 M Ja, hab ich an die Bachstraße geschickt,

7 A Ich bin Bachstraße 15 jetzt

7 M Ja, da kriegste nen Brief von mir (summt den Nachnamen von A. vor sich hin und sucht nach dessen Akte) wo is er denn? Damdamdadi damdada, hier is er ja (holt die Akte raus, blättert und liest einen Moment darin). Guck mal, Geza, Deine Akte wird immer dicker in Strafsachen. (guckt wieder in der Akte) Ach nee, Du kriegst in Kürze, genau, da ist ne Absprache gemacht, wieviel Strafsa-

- chen jetzt vorliegen
- 8 A Ja, wieviel..... (uv) und .... Du hast keine Post geschrieben.
- 8 M Ja guck mal, Du hast schon wieder ne Anzeige gekriegt wegen Besitz von illegalen .... (uv) von ehm
- 9 A ehja, wieviel, wieviel?
- 9 M Was? (A: das ...uv) Ja, weiß ich nicht wieviel. Das ist erstmal ne neue Strafanzeige.
- 10 A Ja ich geb, Post, ich kriegen
- 10 M Ja Geza das wird immer mehr
- 11 A Ja ich .... Post, gesagt muß, ehm,
- 11 M Ja, hm. Haben wir gleich den ersten guten Fall, ja. Gleich voll. Ich hab laufend laufend hab ich Strafanzeigen wegen Rauschgift und irgendwann ehm, sagen wir uns, ist Feierabend, nicht. (A: ehem). Ja, gilt auch für Dich, ne,? Auch wenn Du asylberechtigt bist, ne. Das gibt Dir noch lange nicht ehm, ehm, den sicheren Glauben, daß Du für immer hier bleiben kannst. (A: ja) Auch dann kann man ausgewiesen werden, auch wenn Du asylberechtigt bist, ne, wenn zu viele Strafsachen vorliegen, ne? Ja? Und ich hab jetzt ne Anfrage gemacht, wieviele Strafsachen insgesamt vorliegen, ja, und danach kriegste von uns ein Schreiben, daß Du verwahrt wirst, weil bei wiederholten Strafsachen
- 12 A Ich habe nicht
- 12 M Ja, kommt per Post, zur Bachstraße, das kommt dann hin
- 13 A Ich kann nicht gut sprechen und diese ... (uv)
- 13 M Mal gucken, mit dem Paß. Ewig verliert er seinen Paß (blättert in der Akte)
- 14 A (guckt mit in die Akte) oh und Photos auch?
- 14 M (leicht lachend) jahah. So der war doch noch gültig, der ist jetzt das dritte, vierte Mal ausgestellt, 5/95. Gut. Hier ist Dein Paß. Aber verlier ihn nicht wieder. Ich kann nicht alle fünf Minuten hier nen neuen Paß ausstellen, geht nicht.
- 15 A Diese Paß kommt, konnte ich nicht verlieren, ne
- 15 M Ja der ist gefunden worden
- 16 A ... ich habe damit 380 oder 370 Mark verloren, mit diese Paß, ich konnte das nicht verlieren
- 16 M Ja gut, einen Paß kann man immer wieder ausstellen, aber diese Strafsachen werden zuviel.
- 17 A was ist?
- 17 M Heroin, ja, ne (A: ehem) Ja, und Du muß jetzt aufpassen, daß Du nicht ausgewiesen wirst
- 18 A Eine Brief kommen von mir, ich gehe Kommissar, und wenn ... (uv) kommen noch mal, eine Brief noch mal, ne ne ne ne ne, (uv) ich weiß nicht .... (uv) eine Brief kommt, und noch mal eine Brief kommt, ... (murmelt vor sich hin) ... ei-

- ne Jahr (...murmelt unverständlich weiter).
- 18 M (zu I) Er ist Konsument, er wird ständig mit BTM erwischt und die Akte wird immer dicker, und irgendwann ist Schluß. Erst war er asylberechtigt, und ob er Dealer ist vielleicht, das kann man wohl nicht nachweisen. Aber noch ist ja erst mal noch auch BTM unter Strafe gestellt, ne. Was haben wir denn heute? den 9. (I: 10.) (M. schreibt was in die Akte)
- 1 I Und Entzug?
- 19 M Ich glaube, er hat schon diverse hinter sich, aber. (Zu A:) Bitte einmal unterschreiben, daß Du heute den Paß von mir wiederkriegst, nee, nich da, hier, da, da. Gut.
- 19 A Vielen Dank jetzt
- 20 M Und dann mach ne Therapie, ne, Du weißt warum? ja? (A: Ja) Machst ne Therapie jetzt, Du weißt warum? (A: Ja.) Machst Du ne Therapie jetzt?
- 20 A Ja, ich esse ehm eh nur Cola, und dann ist, sprichst alles und dann (M: ja) aber muß mit die .... im Haus.
- 21 M Was ist denn Bachstraße 15? Ist das ne Sammelunterkunft oder ein Wohnheim?
- 21 A Ja
- 22 M Hast Du da ein Zimmer?
- 22 A Ein Zimmer ja, aber alles schrecklich, alles so... (uv)
- 23 M Ja, ok. Den Paß aufbewahren, nicht verlieren, ok?
- 23 A Vielen guten Danke, ja.
- 24 M Polaris
- 24 A Ja (A. geht).
- 25 M (zu I) Polaris heißt aufwiedersehen auf persisch. Er ist Perser, asylberechtigt, normalerweise hat er einen hohen Status hier in Deutschland, aber die Akte ist voll von Strafanzeigen wegen Rauschgift.

b) *Der 6. Fall*

Ein türkischer Schüler (etwa 17-18 Jahre alt), der ein deutsches Gymnasium besucht, beantragt ein Reisedokument für Österreich, Italien und die Schweiz, um an einer Klassenfahrt teilnehmen zu können. A. kommt allein, trägt dies teils mündlich in gutem Deutsch, teils unter Verweis auf ein Schriftstück seiner Klassenlehrerin vor, das er M. übergibt. M. bittet A., die für das Reisedokument erforderliche Gebühr an der Kasse zu bezahlen und noch einen Antrag auszufüllen. Dies solle A. bitte auf dem Flur machen und dort warten, bis er wieder reinggerufen würde. A. hat keinen Stift mit und M. gibt ihm einen Kuli.

Nachdem A. das Büro verlassen hat, kommentiert M., daß A. hier einen Paß bekomme, "der ihm ansonsten gar nicht zusteht". Dieser Paß muß drei Monate länger gül-

tig sein als die beabsichtigte Ausreise, "sonst gewähren Österreich bzw. die anderen Länder, Schweiz, Italien das Visum nicht, weil sie Angst haben, ach nee, der will hier bleiben." M. fährt fort, "ist ja auch ein Unding, daß die nicht reisen können", heftet Paßphotos und das Schreiben der Lehrerin in die Akte und macht dort eine Notiz. Nachdem A. mit dem ausgefüllten Bogen und dem Kassenbeleg in das Büro zurückgekommen ist, wobei er geflissentlich die Anweisung von M. unterläuft, auf einen neuen Aufruf zu warten, schreibt M. ihm den Namen und die Telefonnummer der Sachbearbeitungsstelle auf einen Zettel und sagt zu A., daß seine Lehrerin "an einem der publikumsfreien Tage oder Vormittage anrufen" möge. Es gebe noch einiges zu klären und dies müsse M. mit der Lehrerin selbst machen. Außerdem bittet M. A. um die Rückgabe des Kulis, den dieser aus der Außentasche seines Jacketts holt und M. übergibt. A. nimmt den Zettel und die Quittung und verabschiedet sich mit "vielen Dank, aufwiedersehen". Nachdem A. das Büro verlassen hat, bemerkt M. zu I:

M Sehen Sie, wie die Kulis hier mitgenommen werden?

I Die wandern doch dauernd, wenn man sie nicht festklemmt wie in den Banken und an den Postschaltern, und noch da sind sie meistens weg. Sie haben ihn sich ja zurückgeben lassen und ihn bekommen.

M Aber warum geben die nie was selbst zurück? Wir müssen hier ständig auf unsere Sachen achten und alles einsperren.

I Was müssen Sie mit der Lehrerin noch klären?

M Ich brauche die Zeiten und die Reisesstationen genau, sonst kann ich den Paß nicht ausstellen.

I Und das war jetzt nicht dabei?

M Nein.

I Is ja auch bißchen komisch, wenn man bedenkt, daß so Klassenfahrten schon auch aus ganz anderen Gründen meistens vorher ganz genau geplant sind, mit Fahrt und Unterkunft und wie und wo.

M Tja, (seufzt etwas, nervös). Gucken mal, was jetzt kommt.

### c) *Der 7. Fall*

A. betritt ohne anzuklopfen und ohne daß von M. die nächste Nummer freigegeben wurde, das Büro, vielmehr rast rein, und baut sich vor dem ebenfalls stehenden M. auf. M. zieht sich an seinen Schreibtisch zurück, nimmt Platz, A. bleibt stehen. A. ist etwa Mitte 30, drahtig, trägt Jeans und Lederjacke, ist dunkelhäutig. Er ist Libanese, dessen Ausreise das Amt beantragt hat.

1 A Moin

1 M Moin

2 A Alles klar?

2 M Was, willst Du heute hierherkommen, nee

3 A Doch

- 3 M Nee, warum, wozu, wird nicht verlängert bei Dir.
- 4 A Warum?
- 4 M Weil wir abgelehnt haben den den die Verlängerung
- 5 A Was soll ich machen?
- 5 M Nee gar nichts, das Papier, das Du von uns jetzt bekommen hast, das muß Du jetzt, wenn 'ne Kontrolle ist oder so. Deine Akte ist jetzt bei Deinem Anwalt, der hat Akteneinsicht, ist ja Dr. Siowers, ne, ist der ja (A. ja) und wenn die Akte zurückkommt, geht die zum Innensenator hin
- 6 A Die weiß schon, der hat das schon
- 6 M Nee nee, Dr. Siowers hat ja jetzt Deine Akte, ne. (A: hm) Weil er den Widerspruch begründen muß, deswegen wollte der Deine Akte haben. Jetzt begründet er den Widerspruch, gibt das an uns und wir schicken das dann an den Innensenator hin. Und der muß dann darüber entscheiden. Sagt der, ja ok, das Ausländeramt hat recht, dann macht der auch einen Bescheid, und gegen diesen Bescheid kannst Du dann mit Deinem Anwalt Klage erheben beim Gericht. Aber Du bekommst von uns momentan nix mehr. Wir haben ja Deinen Antrag abgelehnt, verstehst Du?
- 7 A Hm comprendre. Jetzt wo ist mein Passport?
- 7 M Dein Paß? (A: ja) Der ist sicher, der ist sicher verwahrt (lacht etwas)
- 8 A Ich kann tausend Paß besorgen, Du kennst mich doch. Immer macht ihr so mit mir. Ich kann tausend Paß besorgen, Du kennst mich doch. Tausend Diskotheken haben mich angerufen, auf meine Autotelefon, .... (uv.) Wann ich einen will fertig machen, ich mach ihn fertig auf meine Art (dabei schwingt sich A. auf den etwa 1 Meter hohen Aktenschrank, der vor den Schreibtischen der Mitarbeiter aufgebaut ist und tresenartig die Schreibtische der Mitarbeiter von den Besuchertischen trennt, so als wolle er im nächsten Augenblick auf M. lospringen. M. zeigt sich davon unberührt.)
- 8 M Ja, ja. Da brauchste mich doch nicht fertig zu machen, wofür?
- 9 A Doch doch ich muß Dich fertig machen. Du machst mich so fertig (M: Nein, nein, warum?) Du machst mich fertig (M: nein, warum?) Ich und meine Leute lassen uns das nicht gefallen, ich mach Dich fertig. Und wenn ich bin im Libanon und ich kann Dich fertig machen
- 9 M Wozu?
- 10 A Ja wozu, wozu, wozu, ich bin seit 10 Jahre hier
- 10 M Du, den Bescheid hab ich ich nicht gemacht, hat der Chef gemacht, nicht ich.
- 11 A Ja, das weiß, das brauch ich...
- 11 M Der ist nicht von mir
- 12 A Meinst Du ich habe Angst vor die Abschiebung, meinst du ich habe Angst vor die Abschiebung?
- 12 M Nee, Du muß überlegen, wer hat den Bescheid gemacht, nicht ich. Ich hab kei-



- nen Bescheid gemacht
- 13 A Wer hat das gemacht?
- 13 M Das steht doch drauf auf dem Bescheid, wer das unterschrieben hat, steht doch drauf. Steht unten drauf. Lies das mal durch, wer den Bescheid gemacht hat, ich nicht. Ne.
- 14 A Wer, ich hab das nicht
- 14 M Ja liest den Bescheid durch, dann siehste das, wer den Bescheid unterschrieben hat. Ne, Du mußt nicht sagen, ich hab die Schuld, das stimmt nicht.
- 15 A Gut, was soll ich jetzt machen? So, ich will meinen Paß haben!
- 15 M Dein Paß bleibt bei uns.
- 16 A Wie bei Euch?
- 16 M Hier bei uns
- 17 A Ich will ihn neu machen. Ich will einen neuen Paß haben
- 17 M Mußt Du Deinen Rechtsanwalt fragen, der soll das schriftlich machen, dann kriegt der die Antwort, daß wir den Paß behalten. Der Paß ist sichergestellt bei uns.
- 18 A Jetzt soll ich so ohne Aufenthalt oder nix
- 18 M Nein, Du hast ja von uns 'ne Verfügung bekommen
- 19 A Was für Verfügung, ich hab nix gekriegt, Mann
- 19 M Das Schreiben, doch
- 20 A Ich habe nix, was habe ich gekriegt? Ich habe nix gekriegt
- 20 M Doch, hat doch Dein Anwalt gekriegt, das Schreiben von uns
- 21 A Ich hab' selber nicht gekriegt
- 21 M Doch doch, Dr. Siower hat doch den Bescheid gekriegt (A: Äh?) Den muß er Dir doch geben. Den mußte Dir von Dr. Siower holen. Und dieser Bescheid, der ist ja auch für dich, den kannst du dann, wenn da ne Kontrolle ist, da kannst du den
- 22 A Die kennen mich doch, mit diese Papiere läuft das alles nix (M: Ja) Jede Polizei kennt mich hier in Bremen. Oder weißt Du nicht Bescheid? Doch ich weiß, wir sehn uns (verläßt den Raum und knallt die Tür zu)
- 22 M Ok. Tschüs, Soooo.
- 1 I Uijeh, ich war ziemlich erschreckt, Sie gar nicht nicht?
- 23 M Moment, ich erklär Ihnen das gleich. (kurze Pause) Der hat 'ne Ausreiseverfügung erhalten. (Pause)
- 2 I Warum?
- 24 M (leicht seufzend) Strafsachen
- 3 I Was macht er denn?

25 M Alles. Alles. Unter anderem auch Betäubungsmittelgesetz. Unter anderem ne Verurteilung und ne Haftstrafe von zweieinhalb Jahren, glaub ich, hat er auch schon gehabt. Und es reißt nicht ab und es ist fortlaufend und eh dann hab ich das meinem Chef gegeben und hab ihm gesagt, wollen wir da ran? Und ich sag, ich hab auch den Paß von ihm, und ehm (I: wo kommt der denn her?) Libanon. (M. liest ein Papier, murmelt vor sich her: So, Wiedervorlage einstellen, 10. 2.) Ich mein, der kann mir keine Angst machen, ich hab vor dem keine Angst, der hat nur nen großen Mund, mehr hat der gar nicht. Der kann mich gar nicht einschüchtern (lacht etwas, widmet sich seinen Akten und murmelt: Wiedervorlage, 10. ....) Und das heißt, wenn wir jetzt ne Ausreiseverfügung erlassen, dann verlängern wir auch nichts mehr, ist ja klar, wir haben das ja abgelehnt, wir wollen das ja gar nicht mehr verlängern. Deswegen kriegt er auch von uns, von mir nichts mehr verlängert, nich. Und er hat gedacht, wenn das jetzt 10 Jahre so läuft, dann geht das immer so weiter. Bloß', jetzt ist Feierabend, nicht. Wie nachher das Gericht das entscheidet, das ist eine andere Sache. Auf jeden Fall wir sagen, es geht nicht mehr, weil die Strafsachen sind derart immens, also, und so. Jetzt ist es so, ehm, er hat ja einen Rechtsanwalt, der hat diese Verfügung bekommen, ich mein, da muß er zum Rechtsanwalt gehn. So dumm kann man doch nicht sein, daß man sagt, ich hab den Bescheid nicht, da muß er doch zum Rechtsanwalt gehn. Und der Rechtsanwalt hat momentan seine Akte zur Akteneinsicht, weil er jetzt einen Widerspruch begründen will. Un diesen Widerspruch den schicken wir, weil wir ihm ja gar nicht abhelfen wollen, sonst hätten wir gar nicht die Verfügung gemacht, nehm ich mal an, daß wir dem gar nicht abhelfen wollen, schicken wir dann zum Innensenator. Und der muß dann entscheiden. Nee, und der, der macht hier so Kapriolen, der geht mit zwei von seinen Familienangehörigen in die Diskothek und nimmt nen Farbigen aus, aus in Handschellen aus der Diskothek raus, fährt mit dem in Richtung Uni und mißhandelt den und dann bringen sie ihn wieder hin zur Diskothek, und da warten ja schon die Polizisten auf ihn, also all sowas macht er, also Nötigung und und Freiheitsberaubung, nich und dann dazu Verstöße gegen das Bundesbetäubungsmittelgesetz und mit der Polizei hat er schon so viel zu tun gehabt, also. Das hat alles keinen Zweck.

4 I Und wovon lebt er denn?

25 M Das ist ne große Sippe, ich mein die andern

5 I Wie ist er denn hierhergekommen

26 M Ja, Asyl. Sein Fehler ist nur, er hat nen Paß, den hab ich sichergestellt. Kann ich vom Gesetz her. Weil, wenn es zur Abschiebung kommen sollte, dann brauchen wir ja einen Paß und das ist beim Libanon sehr schwierig, einen Paß zu kriegen. Und so haben wir ihn schon. (Wendet sich dem Computer zu, was ist denn los hier, warum will der nicht mehr?)

6 I Warum ist das im Libanon schwierig, einen Paß zu kriegen?

27 M Ja, weil die libanesischen Behörden, die gehen auf tausend Prozent sicher. Die müssen nicht nur der Botschaft nachweisen, daß sie Libanesen sind, sondern da fragt die Botschaft da wieder an dem Heimatort an, meinetwegen hier in Bei-

rut, also da wird in Beirut nachgefragt, und angenommen, die haben nichts von ihm oder können nichts ausstellen, dann kriegt der nie einen Paß.

7 I Und mit Fälschen?

28 M Soll er mal versuchen, der ist ein Angeber

<KM (M.s Kollege) betritt das Büro>

29 M (zu KM) Der Fari war wieder hier,

1 KM Ja was, echt?

30 M Ja, der wollte was verlängert haben, ich sag, gibts nicht (KM: Nee, ist klar) Er sagt, ich hab keinen Bescheid, wie soll ich mich ausweisen, ich sag, geh zu Deinem Anwalt hin, ich sag Dir Du, und irgendwann meint er noch (lacht etwas), also echt Du, willst mich fertig machen, ich hab letztes Mal auch gehört, daß Du in der Diskothek bist, ne, und so, das is ne Marke.

2 KM Ja, das ist einer von der gemeingefährlichen Sorte (lacht laut) Und der ist auch nicht ohne hier, unser Freund Volkmar hier (M: Was der der der Ehemann?) Ja, hm. Hat die volle Drogenhöhle hier bei sich zu Hause, jajaja (lacht) Nettes Lager haben sie da ausgehoben bei ihm, ne hm. Was schreibt der hier? (liest aus einer Akte) Ich bin der Mieter der Wohnung, ich wohne hier mit meiner Ehefrau und unseren beiden Kindern. Die Personen, die sich hier eingetroffen haben, sind Freunde von mir. Ich rauche Gras, das ist ganz normal. Ich handel aber nicht. Manchmal verschenk ich auch was an Freunde (KM erhebt die Stimme und zitiert im folgenden mit ironisch-theatralischer und weinerlicher Stimme) und manchmal schenken mir meine Freunde mir dafür was, ich bin aber kein Dieb (KM und M. lachen) Na, gut.

<Ein dritter Kollege betritt das Büro und verstrickt M. und KM in die Suche nach einer Akte und ein Gespräch über einen anderen Fall>

#### d) *Der 8. Fall*

Ein junger Türke, 17 Jahre alt, Asylbewerber, kommt in Begleitung einer jungen Dame [Sozialbetreuerin in dem Heim, in dem A. untergebracht ist (im folgenden B.)]. B. ist M. zwar nicht namentlich, doch aus anderen Zusammenhängen (z. B. der Abnahme der Fingerabdrücke jugendlicher Asylbewerber) bekannt.

A Morgen

M Morgen (nimmt ein Papier von A. entgegen). Was ist das denn?

A Das ist eine Kopie von meinem Ausweis

M Warum haben Sie denn nur ne Kopie von Ihrem Ausweis?

A Ich habe meinen Ausweis verloren

B Er hat den Ausweis verloren, ist aber angemeldet in Horn-Lehe, er wohnt aber jetzt in ...(uv), weil die ...(uv) Stiftung geschlossen hat.

M Verlustanzeige ist gemacht worden? (B: hm) Am 2. 1. (B. hm). Ja, was jetzt

- noch gemacht werden muß, er muß zum Fundamt hin und dort nachfragen und dann bekommt er eine Karte von denen, wenn das dort nicht aufgegeben wurde und dann kommt er wieder und dann bekommt er eine neue Gestattung, wenn er diese Karte vorzeigt.
- B Hm. ja, mein Mitarbeiter hat da schon angerufen, ob das abgegeben wurde, ist aber nichts abgegeben worden.
- M Sie haben sich schon erkundigt (B Ja) Und sie kommen jetzt woher? (B: von der Haferwende, er ist ja umgezogen) Als Betreuerin? (B: Ja) Hm. Und das die ihm abgenommen wurde, die Gestattung, das kann nicht sein? (B: Nein) (M. blättert kurz durch die Akte) Gut, dann warten Sie eben draußen, ich mach das eben fertig (B. und A. verlassen den Raum).
- M (zu I) Und dann gibt es einige Asylbewerber, die handeln gerne mit Drogen und wenn die da aufgegriffen werden, dann werden die Papiere einbehalten und bei denen kommt es dann vermehrt vor, daß die sagen, sie hätten die Gestattung verloren. Und ist ja schon merkwürdig, wenn der ne Kopie dabei hat, warum macht er sich eine? Das sind immer so die Erfahrungen, die man so macht. Aber jetzt sind wir nur noch für die Ausstellung und die Verlängerung der Gestattung zuständig, ansonsten das Asylverfahren wird ja von uns aus nicht betrieben. (Und Sie denken, die Papiere wurden ihm abgenommen?) Genau, ja. Also ich glaube das nicht, aber ich kann es mir vorstellen. Das sind ja auch so Verdienstquellen für die. (I: Überprüfen Sie das jetzt?) Nein, wozu? Entweder das kommt, oder es kommt nicht. Und er kriegt seine Gestattung und die bekommt er solange, bis das Asylverfahren abgelaufen ist und dann bekommt er möglichst gar nichts mehr. (I: wo kommt der her?) Aus der Türkei (I: der ist noch sehr sehr jung, ist er alleine hier?) Die sind oftmals sehr jung. Ja, der ist alleine hier, wie alt, 17. Viele haben schon Onkel und Tanten, aber er ist alleine. Oftmals werden hier junge Asylbewerber reingebracht, damit sie für ältere Leute, die schon hier sind, dealen, weil sie eben nicht strafmündig sind. Haben wir alles schon feststellen müssen, es ist (I: zum Kotzen?) Das haben Sie gesagt, aber schrecklich schon. (M. schreibt ein Papier aus und guckt in die Akte) Und hier sieht das auch so aus, wenn ich mir seine Kopie angucke, als wäre das der 2. 3., aber wir haben nur auf 2. 1. ausgestellt. (I: der ist schon vorbei) Ja, das auch noch. Werde ich ihn gleich drauf ansprechen. (I: Kriegen die die Papiere auch abgenommen, nur weil sie abgelaufen sind?) Nee, eigentlich nicht, wüßte ich nicht, nur wenn sie halt bei andern Sachen erwischt werden. Es gibt meistens immer einen Grund, wenn die Gestattungen weg sind. Aber wer weiß, was die für Gründe dann haben, ne? (M. ruft A. und B. wieder rein)
- M (barsch, zu A) Haben Sie das hier gemacht?
- A Ja
- M Warum?
- A Weil das nicht so gut geschrieben war
- M Haben Sie aber zwei Monate länger gemacht, ne, oder meinen Sie, das ist eine Eins? Wissen Sie, daß das Urkundenfälschung ist? 2. 3. steht hier, oder meinen Sie, das ist eine Eins?

- A Das ist eine Zwei ist das
- M Schön, wenn Sie das selbst noch mal so schön deutlich nachmalen. Hier (zeigt auf die Akte) stehts anders, da steht eine Eins.
- A Das haben Sie gemacht
- M Das habe ich gemacht?
- A Ja, ich war bei Sie das letztes Mal gestempelt haben.
- M Hm. Ganz bestimmt. So, passen Sie gut drauf auf, noch eine gibt's nicht
- A (sehr leise) Tschüs (A. und B. verlassen das Büro)
- I Der meint, Sie hätten sich verschrieben und das selbst korrigiert
- M Ich hab doch die Kopie hier drin. Und sich verschreiben bei nem Ausweis, nee, nee. Ich meine, man kann da eh nix machen, aber die sollen wenigstens wissen, daß wir nicht so ganz auf den Kopf gefallen sind.

e) *Der 9. Fall*

Der folgende Interakt spielt sich nahezu wortlos ab. A ist etwa Mitte 30 und gut gekleidet (in Anzug), offenbar arabischer Herkunft (näheres habe ich nicht gefragt) und nach Mitteilung von M. aus beruflichen Gründen erst kürzlich eingereist. Er ist offenbar völlig unvertraut mit den Routinen der Behörde. Er hat eine Nummer gezogen und weist M., als er an der Reihe ist, eine Reihe von Papieren vor. M. betrachtet diese kurz und sieht, daß A. Frau und Kinder hat und fragt, ("Kinder, Sie haben Ihre Kinder und Ihre Frau dabei?") Mit einer Geste verweist A. auf die Tür. M. geht vor die Tür und ruft die Frau und die Kinder namentlich auf. Dabei stellte sich heraus, daß diese auch Nummern gezogen hatten, aber viel spätere als der Mann. Sie haben also erst während des Wartens erfahren, daß es bei Familien nötig ist, daß jedes Familienmitglied eine Nummer zieht. Nach dem Nummernsystem wären die Ehefrau und die Kinder also sehr viel später aufgerufen worden als A. Als M. die Frau mit den Kindern aufrief, entstand hörbarer Protest unter den anderen Wartenden auf dem Flur, die offenbar beobachtet hatten, daß die Frau erst eine Nummer gezogen hat, nachdem sie selbst schon eine hatten. Diesen Protest, der in gutem Deutsch ("was soll das, die sind noch lange nicht an der Reihe") lautstark gegen die Durchbrechung der Reihenfolge eingewandt wird, weist M. kurz ("Das ist schon richtig so, wenn ich das so mache, stören Sie mich bitte nicht und warten Sie gefälligst") zurück.

Nachdem die ganze Familie versammelt ist, studiert M. die von A. vorgelegten Unterlagen einschließlich der Paßphotos, und macht ein paar Notizen in einer Akte. Dies nimmt etwa drei Minuten in Anspruch, während die Besucher (auch die Kinder) völlig regungs- und wortlos auf ihren Stühlen sitzen. Dann wendet M. sich an A.

- M Das war nur zur Gesichtskontrolle. Ihre Frau und Ihre Kinder können jetzt wieder gehen, denn die Kinder müssen ja zur Schule. Sie müssen jetzt diese vier Anträge ausfüllen, für Sie, Ihre Frau und die beiden Kinder. Das machen Sie bitte draußen. Sie können dann warten und mir die ausgefüllten Anträge heute noch wieder geben, oder Sie können morgen oder nächste Woche kommen und

dann mach' ich Ihnen die Papiere fertig. Ihre Frau und Ihre Kinder müssen nicht mehr warten und auch nicht mehr wiederkommen.

- A Nimmt wortlos die Anträge entgegen und die Papiere, die M. ihm aus dem anfangs von A. erhaltenen Stapel zurückgibt, wortlos entgegen, macht eine höfliche Verbeugung und verläßt mit seiner Frau und den Kindern, zu denen er (in seiner Muttersprache) wenige Worte sagt, die daraufhin ihre brave Haltung lockern und vergnügt losrennen, das Büro, ohne auch nur ein Wort an M. gerichtet zu haben.
- I Das war aber ein stolzer Herr, daß der kein Wort sagt, und der hat doch jedes Wort von Ihnen verstanden, das würde ich wetten.
- M Ja, denk' ich auch, aber wenn's darum ginge, dann müßte ich den ganzen Tag schreien. Die kommen dann aus Ländern, in denen das ganz ungewöhnlich ist, daß eine Frau am Schalter sitzt. Tja so isses.

### f) *Der 10. Fall*

Ein älteres Ehepaar kommt in Begleitung eines etwa 50-jährigen Mannes (im folgenden: B), der M. zufolge Jugoslawe ist und schon lange in der BRD lebt. Das Ehepaar - sie gut Ende 60, er gut Anfang bis Mitte 70 - ist nach äußerem Anschein, Kleidung, von Arbeit verschlissene Hände und Körperhaltung (er mit über der Brust verschränkten Armen, sie mit im Schoß gefalteten Händen) wohl bäuerlicher Herkunft. Keiner von beiden sagt irgend etwas und keiner von beiden scheint irgend etwas zu verstehen. Beide sitzen während der kurzen Unterhaltung zwischen M. und B. freundlich grinsend auf ihren Besucherstühlen und lächeln kopfnickend abwechselnd zu M., die darauf nicht reagiert bzw. es kaum wahrnimmt, oder zur I., und verstehen offenbar kein Wort.

- B Sie sind im Dezember hierhergekommen. Sie haben die Erlaubnis gegeben, daß sie bis zum 31. Januar bleiben können. Wie können Sie länger bleiben?
- M Die wohnen doch da in diesem Heim ... (uv) oder?
- B Ja. Sie wollen die Verlängerung ihrer Besuchserlaubnis
- M Besuch is ja nicht, oder, die wohnen ja nicht bei Ihnen oder?
- B Nein, nein, da in dem Haus ...(uv)
- M Nee, wir erteilen hier eine Duldung, die kann ich Ihnen heute verlängern, bis geklärt ist, aus welchem Land sie kommen. Haben Sie inzwischen die Pässe?
- B Nein
- M Nee gut ja nein. Sie kriegen jetzt einen Monat und dann kommen Sie wieder. Ich hoffe, wir haben bis dahin die Antwort von der Botschaft. Das ist nicht in Ordnung, daß sie ihre Pässe nicht zeigen wollen.
- B Sie haben keine Pässe
- M Ach, das gibt's doch nicht
- B Warum glauben Sie mir nicht?

- M Gut, wir werden ja sehen. Sie kriegen jetzt einen Monat und dann kommen Sie wieder, ja?
- B Danke ja, vielen Dank, Aufwiedersehen und nochmals vielen Dank  
<Sagt etwas zu dem Paar, das sich langsam erhebt, und dem Anfang, Ende und dem der Inhalt des Gespraches vollig entgangen ist. Das Paar verbeugt sich sehr hoflich vor M., bevor es mit B. den Raum verlat.>
- M (zu I) Diese alten Leutchen kommen aus Bosnien angeblich und haben keine Passe, das heit, sie halten sie wohl zuruck. Auf den Einreiseformularen ist immer noch offen, woher sie eigentlich kommen, die hier sind mit dem Roten Kreuz gekommen und es ist immer noch politisch umstritten, ob die Bosnier hier bleiben durfen, aber was soll's, wenn die sich nicht einigen konnen. Wir mussen jetzt prufen, woher sie eigentlich kommen und ob sie bleiben konnen. Das sind so Sachen. Es gibt ja auch viele Schlepper, die viel Geld machen, ich meine jetzt nicht das Rote Kreuz. Ich weit das von einem mir bekannten Jugoslawen, der hat Angehorige, die da ziemlich nah an der Grenze wohnen, die haben ein Haus da, seine Eltern, die wollen da nicht weg. Aber die, die weg wollen, die bezahlen also, gut, das war 93 im Sommer, der sagte, unter drei bis viertausend (betont) D-Mark! ist da gar nichts zu machen.
- I Sie meinen, das ist heute noch teurer?
- M Klar doch, Krisen und so
- I Der Mann, der sie begleitet hat, beherbergt sie und kommt fur sie auf, weil wegen Besuch, wie geht das eigentlich?
- M Nein, die sind hier zugewiesen von der ZASt, die werden in der Notunterkunft von der ZASt untergebracht und versorgt. Das ist es ja, ne. Hier ist keiner, nur in Hanau ist einer, der sich fur sie verpflichtet hat, den kennen sie aber nicht mal. Ich hab das alles hier in der Akte. Der ist 67 geboren und hat sich fur 4 Leute gleichzeitig verpflichtet also mit dem Hintergrund (lacht etwas) das wird wohl nichts.
- I Und dann mussen sie zuruck?
- M Nein, nicht unbedingt, das kommt drauf an, wo sie herkommen und wie das da weitergeht mit den Fluchtlingen. Ich hatte schon mal so ein altes Mutterchen, die wollte auch einreisen und dann kam sie mit dreien, die sich verpflichten wollten. Aber es reichte vorne und hinten nicht. Und dann kam sie unter Tranen und sagte, ich hab auch noch zehntausend Mark Gespartes, sehn Sie hier. Ja und dann hab ich gesagt, wissen Sie was, das Geld haben Sie nicht dafur gespart, das behalten Sie mal schon, das gebrauchen Sie vielleicht noch mal. Das nehmen wir Ihnen nicht ab jetzt, das machen wir nicht. Und jetzt ist sie halt erstmal in einer Notunterkunft, tja (stohnt etwas) so ist das, ja, traurig manchmal
- I Und die zehntausend Mark hatten auch nicht gereicht, um diese diese Burgen da zu zu ehm sichern oder so oder wie
- M Ach, weit ich nicht

- I War so'n Einfall.
- M Ah, ich verstehe.
- I Sie meinten wohl, daß der alten Dame besser geholfen wäre, wenn Sie erstmal die Notunterkunft in Anspruch nimmt und ihr Geld behält, anstatt es einer womöglich unzuverlässigen Verwandtschaft oder irgendwelchen Leuten zu geben, die eine Unterhaltsverpflichtung für sie übernehmen, ohne daß die sich kennen, wie hier bei dem alten Ehepaar.
- M Etwa so vielleicht ja. Ich hätte ja den Ärger sonst nicht, aber es reichte ja nicht, das Geld reichte nicht (I: Von den Bürgen?) Ja.
- I Und wie geht das weiter mit diesem älteren Ehepaar?
- M Wir warten jetzt ab die Auskünfte von den Botschaften, wo sie herkommen, und dann wird man sehen, ob sie hierbleiben können oder zurückgeschickt werden. Nur die Bosnier dürfen hier bleiben, alle anderen muß ich zurückschicken.

*g) Der 13. Fall*

Es handelt sich um ein Ehepaar aus dem Iran. A. und seine Frau (im folgenden F.), die so etwa Mitte bis Ende 20 sein dürften) betreten das Büro, geben ihre Nummern ab und nennen ihren Namen. Dabei stellt M. fest, daß die beiden vor dem falschen Büro gewartet haben, meint aber nun, daß es sinnlos wäre, vor dem richtigen Büro noch eine Nummer zu ziehen, da dies mit dem Risiko verbunden sein könnte, nicht mehr dran zu kommen und umsonst gewartet haben zu müssen. M. erkundigt sich nach dem Anliegen und erfährt

- A Wir wollen den Antrag auf unbefristeten Aufenthalt stellen. Dafür brauchen wir die Anträge und wir wollen gerne wissen, was wir für Papiere bringen müssen. Wir sollten heute kommen. Wir arbeiten beide und können nicht noch mal so lange warten.
- M Sie arbeiten auch. Kann nicht jemand anders für sie kommen?
- A Ich könnte kommen, sie kann nicht kommen.
- M Ja gut, dann kommen Sie. Ich schreib hier drauf (meint die Antragsformulare), daß Sie heute hier waren und vorgesprochen haben, dann müssen Sie nur den Antrag wieder abgeben.
- A Ja ..... (uv)
- M Ja und ganz vollständig ausfüllen. Und Unterlagen, wissen Sie, was Sie alles mitbringen müssen?
- A Also den Paß muß ich sowieso, Arbeits...
- M (fällt ein) Ich weiß nicht, wie lange sind Sie denn hier jetzt?
- A acht Jahre
- F (gleichzeitig) sieben Jahre. Und ich verstehe das nicht ... (uv)



- M (fällt F. ins Wort) Und Sie wollen unbefristeten Aufenthalt jetzt beantragen? Ich weiß es nicht, ich kann das so jetzt auch ohne Akte nicht beantworten
- F ..... (uv)
- M Nur dann müssen Sie (F. ... uv) Nein, erst gilt der unbefristete nach acht Jahren (F. ja) Acht Jahre sind Sie schon da? (A. und f. gleichzeitig: ja). M. (besieht den Paß von A.) 3 /87, drei Jahre, drei, im März ja. (F. .... uv ... unbefristet) Nur zum Besuch waren Sie gekommen, ohne Akte kann ich das jetzt nicht so sagen, hier ist das (besieht die Pässe) Familienzusammenführung, 88, wenn ich das hier so sehe, Paß ist auch gültig, ja.
- A Ich habe noch eine Frage (M. ja?) Wie geht das weiter? Brauchen wir auch Paßbilder von ihr? (weist auf seine Frau)
- M Ich kann das nicht so sagen, ohne Akte beim unbefristeten Aufenthalt. Das müssen Sie dann die Kollegin fragen. Ja, also neue Paßbilder, beim unbefristeten Aufenthalt, ja, sollten schon mal Paßbilder so nach 8 Jahren vorgelegt werden. Wichtig ist eine Bescheinigung erst mal (F: Arbeitsbescheinigung), drei Verdienstnachweise
- A Von mir?
- M Von Ihnen, ich weiß nicht, wenn Sie arbeiten. Haben Sie Kinder? (A: nein). Also Mietvertrag (A: Mietvertrag), ja, Verdienstnachweise, damit man weiß, wovon Sie leben (F. die Arbeitsbescheinigung), die Arbeitsbescheinigung, das ist alles, ok. (F. und die Arbeitserlaubnis). Ja, die Arbeitserlaubnis und die Gebühren. Wollen Sie wiederkommen?
- A Drei Arbeitsbescheinigungen, eine habe ich
- M Die drei letzten, ne. Und das war's.
- A Alles klar, vielen Dank.  
(A und F. verlassen den Raum)
- M (zu I.) Ist oft unverständlich hier. Es bestehen ja oft auch unterschiedliche Arbeitsweisen muß ich mal sagen und es gibt Kollegen, von denen ich mir nicht gerne etwas bearbeiten lasse. Und ich kann das hinterher nur wieder in die Reihe bringen, und das ist. Nicht hier auf der Reihe, aber ich, wir haben hier so viel Müll übernommen, daß, da stehen einem die Haare zu Berge, und wenn man damit hersitzt, dann dann schleicht sich das ein.
- I Sie meinen, man übernimmt leicht die Fehler der anderen?
- M Ja, da muß man sehr aufpassen.  
Während M. bereits mit dem nächsten Antragsteller spricht, kommt A. noch einmal in das Büro, entschuldigt sich und fragt
- A Meine Frau ist aber für heute abgerufen.
- M Ja ich habe auf den Antrag auch den Stempel, den Tagesstempel gesetzt, daß Sie heute hier waren, das ist o.k. Und Sie können mit Risiko können Sie da warten.

- A Mit Risiko? (M. Ja, mit Risiko) Uns fehlen ja noch ein paar Unterlagen.
- M Gut, dann kommen Sie morgen oder nächstes Mal wieder. Ich hab ja den Stempel drauf gemacht und da steht auch drauf, daß Sie beide heute hier waren und das ist in Ordnung.
- A Gut. Danke (geht).

*h) Der 14. Fall*

Drei Männer treten ein, der eine (A.) zeigt einen Brief vor und spricht mit M., die anderen bleiben stumm.

- A Morgen
- M Morgen
- A Ich habe einen Brief gekriegt, wegen meine Schwiegersohn, was, was, wollen wissen, was das
- M Hm. Er hat keine gültige Aufenthaltsgenehmigung, ne?
- A Das ist schon ein Jahr
- M (irritiert) Was ist ein Jahr? (zieht die Akte bei). 10. 7. 95 (liest dies aus dem Brief und blättert in der Akte) jaa, brauch ich mir nur aufzuschreiben
- A Ist ein Jahr, ja?
- M Ja. (A: ja) Das ist der Grund, warum wir Euch angeschrieben haben, 10. 7. 94. Hat Frau X. (andere Mitarbeiterin der Behörde) nicht nachgetragen, das ist der Grund
- A (lachend) ist alles klar, falsch geguckt (lacht etwas)
- M Ja, hat sie nicht ganz richtig gemacht, wissen wir auf jeden Fall jetzt Bescheid.
- A Noch sieben Monate
- M Genau, kommt er dann wieder, ja? Alles klar.
- A Alles klar, bis nächstes Mal
- M Jou
- A Tschüs
- M Tschühüs
- A Wiedersehn
- M Tschühüs (die drei Männer verlassen den Raum).

Diesen Fall kommentierte M. (leicht degoutiert): "Uaahw, das is, das passiert jetzt in letzter Zeit öfter, sollte eigentlich nicht passieren, daß einfach eine Aufenthaltsgenehmigung verlängert wird und in der Akte ist das nicht ersichtlich. Aus irgendeinem Grund ist der Antrag in 'ne andere Akte gerutscht, oder irgendwo, so daß hier drin steht (weist auf die Akte), Oh, abgelaufen, was ist mit dem los. Und dann kommt er hierher und sagt, ich hab doch, so ist das natürlich. (I: Ein Fehler vom Amt). Verwaltungstech-

nischer Fehler vom Amt."

i) *Der 15. Fall*

Zwei Damen betreten das Büro, die ältere (vielleicht 30 Jahre alt, im folgenden B.) spricht mit M., die jüngere, um die es geht (im folgenden A.), verhält sich weitgehend schweigend.

M Guten Morgen

B Hallo, guten Tag

M Ja, ging ja schneller als erwartet für mich

B Ja, wußte ich nicht

M Bis 15 machen wir und bis 12 Uhr, wenn Sie sich das hochrechnen, dann

B Jetzt habe ich aber die Dreizehn

M Ja, haben Sie Glück (es ist kurz vor 11 Uhr)

B Aber wir waren um acht Uhr hier, naja, ist ja jetzt egal, jetzt geht's ja zügig

M Ja, dann darf ich erstmal das haben (meint den Nummernzettel)

B Ich muß noch gleich was zahlen, soll ich das eben mal schnell machen?

M Ja (Unterbrechung durch einen Kollegen)

B Das wird immer nur für drei Monate ausgestellt, warum eigentlich?

M Länger dürfen wir das nicht erteilen (Wieder tritt ein anderer A. ein und fragt, ob er noch dran komme. M. sagt, er solle draußen warten, er komme noch an die Reihe, woraufhin der Mann den Raum verläßt). So vorher muß nämlich das Arbeitsamt angeschrieben werden, ob die die Arbeitserlaubnis erteilen, und wenn die vorliegt und die Familie bestätigt, daß sie kommen kann. Au-pair wird für ein Jahr erteilt, das steht im Gesetz so drin und das machen wir jetzt auf Antrag hier. Haben Sie Photos mitgebracht?

B Ja. Wie ist das jetzt, Sie verlängern das jetzt für ein Jahr bis Februar 96 und wie ist das dann, wenn sie sich dann entscheidet, noch ein halbes Jahr länger hier zu bleiben?

M Das geht nicht mehr, au-pair ist ein Jahr.

B Alles klar.

M Dann muß sie ausreisen, steht im Gesetz so drin, das Arbeitsamt wird keine weitere Erlaubnis mehr erteilen. Die haben das schon häufiger gehabt und das geht nicht (B: ja). Erst nach Ausreise, und wenn sie dann noch unter 25 ist, dann kann sie's noch mal

B Dann hat sie vielleicht keine Lust mehr

M (lacht) Ja, kann man ja auch verstehen, denn dann liegen andere Dinge an, ne?

B Eben.

- M Ja so, die Anmeldung zurück
- B Was muß ich denn zahlen?
- M Da können Sie gleich hingehen, da haben Sie natürlich recht, ich will nur sehen, ob der komplett ausgefüllt ist. Also ganz wichtig ist die Einreise, steht drin, ständiger Wohnort wird außerhalb beibehalten, ja? Darf ich ja stehen lassen, Zweck des Aufenthaltes ist auch da, ja. Ok. Hm.
- B Ja eine Frage habe ich noch mit dem Lebensunterhalt
- M Ja, haben Sie ja, Röße heißen Sie (B: nein Rütter), Rütters, steht drin, das ist in Ordnung, davon geh ich jetzt aus.
- B Wie bitte?
- M Daß Sie das übernehmen
- B Achso, ja ja. Jaja. Nee, das war nur, weil der eigentlich für anderes gedacht war dieser Antrag
- M Ja, da haben wir keine Unterscheidung. So und da wird eine Bewilligung erteilt, eine Aufenthaltsbewilligung und das kostet 60 Mark, nee, Moment, ich will mal nach dem Alter sehen, 73 ja?
- B Wird's teurer, je älter?
- M Ja, Minderjährige bezahlen 30, Volljährige 60 Mark, tja, so bitte
- B Ich komm dann gleich noch mal
- M Sie können auch draußen warten, ich mach das hier fertig und ich sag Ihnen dann (B: gut. B. geht raus. M. blättert in den Papieren und schreibt was in die Akte, wendet sich dann an die junge Dame) Haben Sie sich schon eingelebt in der Familie?
- A Ja
- M (lacht) Ah, Sie verstehn noch nicht so gut. Wieviele Kinder?
- A Drei
- M Drei Kinder, viel zu tun
- A Zwei Mädchen und ein Junge
- M (sortiert die Papiere) Ah, nee, nicht bis Februar 95, bis November, eh, bis Februar 96, sondern bis November 95. Ein Jahr ab Einreise, ja? (A: ja. B. kommt zurück) Frau Rütter, ein Jahr ab Einreise, nicht bis Februar 96.
- B Ahso, nicht noch mal ein Jahr
- M Nee, nur ein Jahr, bis November, damit Sie Bescheid wissen.
- B Ich dachte immer, es wären eineinhalb
- M Nein, ein Jahr. Das ist Ihre Quittung (B: achso, danke). Wenn Sie draußen warten, dann will ich das gleich eben mal kopieren (B: ja, ja, wir warten draußen und dann rufen Sie uns rein, ja?) Ja.  
(Unterbrechung durch einen anderen Mitarbeiter)

- M (zu I) So, sie bekommt jetzt den Aufenthalt und daß das nur für die Tätigkeit bei ne, gilt. So bezogen auf die Familie, manchmal gibt es da auch Schwierigkeiten
- I Wieso? Den Eindruck hatte ich hier aber nicht
- M Nein nein, vor allem, sie ist ja schon drei Monate hier. Dann wäre das jetzt schon geklärt. Aber es gibt Familien, die tauchen ja immer wieder auf und die begegnen einem immer wieder (I: die Au-pair-Mädchen haben?) ja, nahtlos, und mitunter ist das auch ne günstige Gelegenheit, sich billig jemand für den Haushalt zu beschaffen und manchmal wird das auch ausgenutzt, ne. (I: ja?) Ja, wenn sie dann Vorhaltungen gemacht kriegen, daß alles nicht schnell genug geht und sie dann völlig ohne jemanden da stehen und sowas.
- I Da können Sie aber doch nichts machen, oder?
- M Nein, aber wir passen schon auf und wenn wir den Eindruck haben, dann reden wir schon mal mit den Leuten. Hier ist das ok, aber drei Kinder ist auch nicht einfach, ne. So, dann werd ich das Kind mal anmelden  
(Unterbrechung durch einen anderen Besucher)
- M bringt A. und B. die Papiere auf den Flur

*j) Der 18. Fall*

Es handelt sich um einen älteren Herrn, Algerier, der einen Brief bei sich hat, den er M. zusammen mit anderen Papieren, darunter die Ausweispapiere seiner ebenfalls aus Algerien stammenden Ehegattin vorlegt. A. ist akustisch kaum verständlich, spricht aber ausreichend Deutsch. Bei dem Brief handelt es sich um ein Schreiben der Behörde, mit dem die Ehefrau des Besuchers aufgefordert wurde, ihre Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

- A Hier was ist los? (zeigt die Papiere und den Brief)
- M Wollen wir mal gucken
- A ....(uv) haben wir gemacht ... (uv)
- M Ja, da steht's doch groß und breit drin, zum 20. 5. 93 (A: oje, nicht geachtet). Seit eineinhalb Jahren ohne Aufenthaltsgenehmigung. Wissen Sie, daß das ganz schön teuer werden kann?
- A Nee, ich hab gemeldet, ich denke 5 Jahre gegeben haben Sie
- M Nee, ist doch nur bis 93, sehn Sie doch
- A ... tut mir leid
- M (bisher äußerst sanft und lebenswürdig bleibt lebenswürdig, wird aber energischer im Tonfall) Also das geht nicht. Ihre Frau muß jetzt ganz schnell mal herkommen und muß das hier regeln. Die muß schon jetzt mal selbst hierherkommen, ne?
- A ..... spricht nicht richtig...

M Ja, können Sie ja gerne mitkommen oder bringen Sie einen Dolmetscher mit. Aber sie muß sich auf jeden Fall um ihre Aufenthaltsgenehmigung kümmern. Die ist seit eineinhalb Jahren überfällig.

A ... dumm gewesen, daß ich ...

M (lacht) Das haben Sie jetzt gesagt, nicht ich. (Wieder bestimmt und energisch) Ihre Frau muß hierherkommen, und zwar ganz schnell, sonst kriegen Sie nämlich noch einen Brief und dann ist bestimmt gleich 'ne Gebühr mit drauf, ne. Dann soll Ihre Frau entweder morgen oder nächste Woche kommen, Ihre Frau kommt denn mal mit her, ne." (A. fragt unverständlich noch etwas nach)

M ja dreiundneunzig wir haben (betont) fünf-und-neunzig, ne.

A Das ist ein Fehler, kommen wir bald wieder

M Das ist ein großer Fehler, kostet viel Geld!

A Wieviel?

M Muß man sehen, wir schnacken erst mit Ihrer Frau ein bißchen denn, nicht

A ... meine Frau arbeitet ja nicht, ist ja Hausfrau

M das macht ja nichts, die kommt dann mal her morgen oder auch nächste Woche Montag, ne, und dann gucken wir mal, ja?

A Ja ich danke erst mal ....

M Aber ganz wichtig, daß sie nun auch kommt, sonst kriegt sie nämlich noch nen Brief und der ist nicht so nett (lacht)

A Das mag ich nicht leiden (lacht auch etwas) Tschüs

M Ok? Tschüs (A. geht)

(zu I) Das ist so, normalerweise müßte ich jetzt eine Anzeige schreiben, weil illegaler Aufenthalt seit eineinhalb Jahren. Und nun ist es so, daß sie jetzt einfach so zu Hause sitzt und ihre Socken stopft, sag ich jetzt mal so, und da keine böse Absicht war, sondern die das einfach so nicht begriffen haben mit dem Datum da drin einfach. (I: Und die würde problemlos eine Verlängerung kriegen?) Dazu mußte ich in die Akte gucken, aber ich denke schon. Nur, es ist ein illegaler Aufenthalt eigentlich. Theoretisch müßte ich jetzt eine Anzeige schreiben, weil egal, ob die jetzt eine gekriegt hätte oder nicht, sie ist illegal hier gewesen, hat sich um nichts gekümmert, so, und das kostet Strafe, ne. Oder ich muß feststellen, ob die überhaupt hier war. Mir von der Meldestelle bestätigen lassen, daß die durchgängig gemeldet war. So, das ist der normale Verwaltungsweg, den man eigentlich einhalten müßte. Manchmal kann man auch ein bißchen sehen, naja, gut, haben sie vielleicht nicht so begriffen, daß man sich auch einiges mal spart einfach, weil ansonsten da doch nicht viel rauskommt, muß man manchmal ein bißchen abwägen."

Später führt M. weiter zu dem Fall aus: Sie ist 1988 zu Besuch eingereist, ist hier geblieben, weil sie ihren Ehemann hier hatte. Sie hatte damals das falsche Visum, besuchsweise und nicht für Daueraufenthalt. Aber damals hat man, das wurde früher oft so gemacht, dann hat man sich gesagt, die schicken wir jetzt

nicht wegen so einem Visum wieder weg, sondern lassen sie hier. (I: Und heut macht man das?) Ja (I: wieso?) Ist vieles etwas strenger geworden) Dann wurde der Lebensunterhalt berechnet, der Wohnraum, und wenn das alles ausreichend ist, dann bekommt sie ihre Aufenthaltsgenehmigung. Das heißt, das geht, wie wir das nennen, nach einem Fristenplan, erst ein Jahr, dann zwei Jahre und dann noch mal zwei Jahre Verlängerung. Und wenn sie die hat, dann kann sie die unbefristete beantragen. Dann wird wieder geprüft, ob das alles ausreicht, Einkommen, Wohnung, und dann kriegt sie die. Und nun hat sie die Verlängerung nicht beantragt und dann ist sie illegal hier. Und irgendwie haben die das wohl übersehen, was im Paß drinsteht, und normalerweise müßte ich da jetzt ne Anzeige schreiben. (I: aber sie warten jetzt erstmal, ob sie kommt). Also ich denke, die kommt schon. An sich müßte ich wirklich eine schreiben (I: was kostet denn sowas?). Das weiß ich nicht, da kriegen wir auch gar keine Kenntnis mehr. Wir machen die Anzeige, das geht zum Revier, die überprüfen dann, ist das ne Ordnungswidrigkeit oder Strafanzeige, sagen so oder so ist der Sachverhalt, sie kann das Gegenteil beweisen oder wie auch immer und dann zahlt sie bis zu tausend Mark, gibt es, weiß ich nicht, vielleicht zahlt sie auch nur fünfzig Mark, keine Ahnung. Nur es ist wirklich eher selten, daß wir das machen. (I: also müssen sie nachweisen, daß das Einkommen ausreicht und daß sie auch zusammenleben?) Bei denen, wenn die mir ne Meldebestätigung vorlegen, ist es klar, die wohnen zusammen, vom Eindruck allein schon, das prüfen wir dann nicht. Und dann beantragt sie die Unbefristete, und wir prüfen dann, wieviel Rente er bekommt, haut das hin mit Miete und dem, was sie für sich selber brauchen, da gehen wir nach den Sozialhilfesätzen, ne. (I: also daß sie dem Sozialstaat nicht zur Last fallen) Genau. (I: und wenn das der Fall wird, dann wirds prekär?) Wenn das der Fall wird, würde in diesem Fall die Unbefristete abgelehnt werden, aber sie würde trotzdem die befristete weiterhin bekommen, nur für die Unbefristete muß alles über die eigene Erwerbstätigkeit gesichert sein. Deswegen müßte sie nicht ausreisen oder sowas, aber eben nicht die Unbefristete. Das heißt, sie hat noch nicht ihre Ruhe und muß immer wieder hierherkommen, das verlängern lassen. (I: wer kann denn heute schon ne unbefristete lebenslängliche Stellung nachweisen?) Viele können es. Es kommt ja auch immer wieder darauf an. Wenn jetzt jemand hier geboren ist, wird 16, meinetwegen die türkischen Kinder. Werden 16, dann werden sie erlaubnispflichtig. Die leben auch von nichts, von Papi oder so, dann prüfen wir nicht, ob Papi genug Geld hat, da wird einfach gesagt, wenn sie zur Schule gehen, oder eine Ausbildung machen, da prüfen wir nicht, das reicht, dann kriegen die die Unbefristete. Wenn jetzt hier ein Ehepaar wohnt und die Ehefrau will die Unbefristete haben, dann wird's geprüft, ne. Ist so. Ist auch nicht verkehrt meines Erachtens. Oder auch, er heiratet im Ausland und möchte seine ausländische Frau hierherholen. Wenn er nicht alles bezahlen kann, dann wird gesagt gut, dann müßt ihr drüben zusammenleben, nach dem Motto, wir holen uns keine Sozialhilfeempfänger ins Land eigentlich, ne. Ja so, das steht eigentlich immer so dahinter, wenn man sagt, wenn man seine Familie hierherholt, wenn man seine Frau oder Familie hierher holt oder eine Familie gründen will, muß man auch sehen, daß man dafür sorgen kann. So wird das gesehen.

k) *Der 21. Fall*

A. kommt aus Sri-Lanka und ist zusammen mit seiner Ehefrau und zwei kleinen Kindern eingereist. Er hatte einen Antrag auf Asyl gestellt und nach einem gerichtlichen Verfahren eine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Er ist etwa Mitte bis Ende 30. Er kommt in Begleitung eines etwa gleichaltrigen Mannes (im folgenden B.), der für ihn dolmetscht bzw. das Gespräch für ihn führt.

B Guten Tag

M Ja guten Tag. Bitte

B Mein Name ist .... (uv). Ich bin von Berlin gekommen und es war das Problem, seine Frau ist anerkannt

M Das ist kein Problem

B Nein, das ist ein großes Problem (lacht)

M Warum?

B Weil im anderen Zimmer die Leute haben einen Paß erhalten, mit eine, unbestimmte blaue Paß, und hier wird gesagt, er kriegt nur Aufenthaltsbefugnis (betont). Und das ist jetzt Entscheidung von Oberlandesgericht, weil die haben die Zulassung gar nicht ehm, also am Telefon haben sie gar nicht

M Ja, ja ist in Ordnung

B Ja? Was muß er jetzt machen?

M Ich weiß nicht

B bekommt seine Frau jetzt

M seine Frau?

B Das ist seine Frau, das ist ja nicht er

M Ja und wo ist sie?

B Ich kann sie bringen, ich meine, heute nicht, aber ich kann sie morgen bringen. Es war nur so, er war dreimal hier und dann

M Ja Moment, da ist auch was gekommen

B Ach, ist gekommen. Ein Brief?

M Jaja, da ist was gekommen, das geht vom Bundesamt, und da sind gar keine Probleme, solange wie das Bundesamt nicht kommt und hier sagt, es ist alles rechtskräftig (B: achso). Das hatte ich schon gesagt. Hatten Sie nicht schon angerufen? (B: jajajaja) Das hatte ich Ihnen gesagt, das hatte ich Ihnen doch erzählt (A: jaja) und ja?

B Und der Brief ist

M Und da gibt's keine Probleme. Ich habe Ihnen erzählt, daß wir drauf warten müssen und daß, so ist das in Ordnung (schaut die Papiere von A. durch, die B. M. übergeben hat). Dies gebrauchen wir alles nicht



- B Aber die Ereignis von oberste Sache
- M Das ist jetzt da, ich habe das gestern gesehen
- B Oh gottseidank (lacht)
- M Nur, die Frau ist nicht hier
- B Nein, die können wir morgen bringen, das ist kein Problem (A. sagt, offenbar in seiner Muttersprache, etwas zu seinem Begleiter). Können Sie uns heute die Formulare geben?
- M Jaja. Wie heißt sie noch, Gra, Gra...
- B Gandarawaje, ja
- M (Holt die Akte) Wenn ich mich nicht täusche, aber ich meine, das war das richtige
- B Sie haben das richtige Gedächtnis (lacht)
- M Ja, ich denke schon, ja. (Blättert in der Akte) Ja.
- B Wenn Sie sagen, Sie haben das gesehen, merkt man ja
- M Ja, war jetzt gerade hier am 2. (10 Tage vor dem Gespräch) gekommen.
- B Jetzt soll der morgen mit Frau und Kindern kommen?
- M Kinder brauchen nicht, was haben die, 'ne Duldung, ja.
- B Ja, die haben eine Duldung und ..... (uv) dasselbe gehabt (weist auf die Unterlagen, die A. mitgebracht hat).
- M Ja, das können Sie erst mal behalten
- B Woher wußten Sie, daß wir jetzt eine Nummer gezogen haben?
- M Ja, das habe ich gesehen, durch alle Wände
- B (lacht laut und sehr herzlich, M. lacht mit) Sowas hat man aus Tausendundeine Nacht, hat man eine Mütze und niemand konnte das sehen, ja.
- M (noch lachend) Ja, nein, es piept hier, wenn jemand eine Nummer zieht. Ein Signalton, und dann. Moment, kleinen Moment (guckt in der Akte und in den Papieren, die A. mitgebracht hat. A. und B. wechseln ein paar Worte sehr leise in ihrer Muttersprache.) Ich gebe Ihnen eine Karte mit, mit dem Antrag
- B Für den Fremdenpaß?
- M Nein, nicht für den Fremdenpaß, sie bekommen einen anderen, Fremdenpaß gibt es auch gar nicht mehr
- B Nein? nicht?, was also?
- M Nein, Fremdenpässe gibt es nicht mehr. Reisedokumente heißt das...
- B (fällt ein) Jajajaja, richtige Namen haben Sie gesagt, ja
- M Und jetzt ehm (M. blättert in den Papieren), das Verfahren lief nur für die Frau?
- B Nur für die Frau

- (A. und B. wechseln ein paar wenige Worte, während M. in der Akte blättert)
- M Für die Kinder nicht?
- B Nein, nur für die Frau, ja ja. Kinder waren sowieso nachher geboren. Achso, naja, geht, wenn Sie sagen, können wir ja für die Kinder auch einen Antrag auf Asyl stellen. (Kurze Pause und absolute Stille - dann platzt B. in sein lautes Lachen aus). Aber das war nur ein Scherz.
- M (Bleibt ernst.) Das ist nur Arbeit für andere Leute, die Sache ist doch klar.
- B Endlich mal, gottseidank
- M So, das bitte ausfüllen (B: hm), Personalien und Größe und Haarfarbe und was dazu gehört, dann muß Frau Gandarajawe selbst unterschreiben.
- B Jaja, wir können auch sie beibringen, kein Problem
- M 20 Mark kostet der Paß (B: aha) und ehm, muß ich erst mal gucken hier
- B Und mit die Kosten hat er auch ein Problem, ein anderes Zimmer haben sie gesagt  
(B. wechselt kurz ein paar Worte mit A.)
- M Was haben Sie?
- B (A. sagt etwas zu B.) Entschuldigen Sie, von dieser Gemeinde gehören neun Familien, die sind alle anerkannt, ne.
- M Nein, anerkannt nicht (A. murmelt noch etwas zu B.), es ist nur festgestellt, was vorliegt. Sie bekommen den Ausweis, sie bekommen den Aufenthalt (B: ahja), das liegt vor. Und danach das ist nicht anerkannt, das ist noch etwas anderes. (B: ja?) Ja, sonst würde drinstehen, als Asylbewerber anerkannt.
- B Achso, die Frau ist nicht anerkannt
- M Nein. Aber den Beschluß haben Sie doch, da steht das drin, das haben Sie auch (kurze Pause, M. sucht ein Papier heraus, legt es B. vor)
- B Hier der letzte sagt, ich habe doch die die
- M Da, da steht das, da unten (zeigt in dem Papier auf eine Stelle). Da steht nicht, sie sind als Asylbewerber anerkannt, sondern da steht, daß die Voraussetzungen von 51. 1. Ausländergesetz vorliegen. Und das sagt, da steht drin, daß niemand in einen anderen Staat gebracht werden darf, wo sein Leben und seine Freiheit bedroht sind. Das ist das. (B: Achsoooo) Das ist der Unterschied (B: aha aha aha). Das heißt, daß sie zwar hier bleiben dürfen, daß sie eine Befugnis kriegen, das haben sie gesagt, das ist so, da haben Sie selber schon davon geredet (B: nee, nee), Sie bekommen den Ausweis mit der Befugnis und dann ist's ok. ne?
- B Achso, sie bekommen keinen Fremdenpaß
- M Fremdenpaß können Sie vergessen, (B: achso, jajaja, ich verstehe) Sie bekommen einen grünen Ausweis, einen Asylberechtigungsausweis (B: aha) mit Balken, ja, das ist der blaue Ausweis, den bekommen Sie.
- B Aber, aber der Unterschied ist, wenn sie anerkannt werden, dann bekommen sie

- einen unbefristeten Aufenthalt und das ist hier nicht der Fall
- M Nein
- B Und das ist der Unterschied
- M Das ist der Unterschied, ja (B: murmelt kurz etwas zu A.).
- B Jetzt müssen wir die Kinder, die Kinder bekommen auch eine Befugnis dann, (B: hm) ein Reisedokument, also einen Reiseausweis genau, ist das richtig?
- M Befugnis für Frau und Kinder. Zwei Jahre, zwei Jahre, zwei Jahre, bis die Voraussetzungen für einen unbefristeten Aufenthalt vorliegen. Das heißt hier, acht Jahre und wenn Mann oder Frau für den Unterhalt genug Geld verdienen (B: hm) und er eine Wohnung hat, und das bezahlen kann, (B: hm) nach acht Jahren.
- B Also es ist jetzt nicht der Fall, wenn wir das, .... (uv) das der Unterschied ist, daß, wir waren andere Mitglieder von ...(uv) .. men, und die haben in Zimmer 125 und die haben da einen Paß bekommen und eine unbefristigte
- M Die sind dann wohl anerkannt, wenn die Leute anerkannt, als Asylberechtigte anerkannt sind, dann bekommen sie die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, sind sie nur, ist nur festgestellt worden, daß die Voraussetzungen vorliegen wie hier, nach 51, dann bekommen sie die Befugnis und die wird für zwei Jahre erteilt.
- B Hm, hm, hm, das ist der Unterschied (wechselt kurz mit A. ein paar Worte, uv.) Aber die waren ja vorher auch anerkannt.
- M Das weiß ich nicht
- B Aber die waren ja vorher auch anerkannt
- M Das weiß ich nicht, für mich ist jetzt das maßgebend, das Neueste, das Letzte. (Es klopft an der Tür) Ich habe die Bestandskraft, sie kann ihren Paß bekommen und ihren Aufenthalt. Und das (betont) war's.
- B Und das ist der Unterschied und darum das Mißverständnis, daß er
- M Ich weiß, ich kenne das andere nicht, ich kann das auch nicht nachvollziehen, was Sie da in Zimmer 125 bekommen haben, das weiß ich nicht. Ich kann nur sehen, was ich hier vor mir liegen habe und für für diese Sache ist das so.
- B Ja?
- M Wer ist das, Zimmer 125, Herr Schnarrenberg? Entscheidend ist das hier, was ich Ihnen hier gesagt habe. Das da. Hier. (B: hm) Daraufhin bekommen Sie die Befugnis und das ich auch richtig so (B: hm). So. Obwohl Sie auch nicht ganz einverstanden sind, aber das ist richtig so.
- B Nee, nee, nee. Wenn das so ist, dann muß ich mit dem Rechtsanwalt sprechen, was sie da erhalten haben.
- M: (leicht ungeduldig, laut) Wer anerkannt ist, bekommt den unbefristeten Aufenthalt, das ist der kleine, das ist der Unterschied
- B Ich verstehe schon, was Sie meinen
- M Der Ausweis ist der gleiche, aber in diesem steht nicht drin, daß sie anerkannt

- sind, sondern daß (betont) diese Voraussetzungen (deutet auf das Papier) vorliegen
- B Also das man, daß man praktisch nicht wegschicken (beont) sollte
- M Die schickt man überhaupt nicht weg, die schickt man ja nicht weg, das steht da so ja auch drin
- B Hm
- M Die schickt man nicht weg
- B Achso. (M: hm hm). Es ist jetzt nur Aufenthaltsbefugnis. Jetzt bekommt er (weist auf A.) auch nur Aufenthaltsbefugnis?
- M Er hat noch ein Asylverfahren laufen?
- B Nein, nein, nichts
- M Doch, Sie haben auch etwas. (B: hier). Eine Duldung, ja. (zu A.) Wollte ich doch sagen, daß, ich habe Sie hier doch auch schon gesehen
- B Ja ja. Also hierher kommt er sehr gerne (prustet vor Lachen) oh, entschuldigen Sie
- M (lacht mit) Und wieso nicht? (alle drei lachen) So, naja, vielen Dank auch.
- B Naja, mal so gucken, was ist, daß er hierbleiben kann. (lacht, und wird dann sofort wieder ernst) Also bekommt er praktisch auch nur eine Aufenthaltsbefugnis hier
- M (noch etwas lachend) Wenn er mir sagt, daß sie verheiratet sind, ja.
- B Die sind verheiratet, ja. Ja.
- M Sonst nicht.
- B In unserem Paß steht, daß die verheiratet sind, im deutschen Paß steht nichts.
- M Doch!
- B Nein!
- M Ach, das ist ja
- B In Deutschland darf man nicht verheiratet sein
- M Ach, naja, das vergessen wir, ja?
- B Also das ist der Unterschied, der feine Unterschied
- M Ja und auch der Rechtsanwalt, der kann Ihnen das ja auch so sagen.
- B Nein, der Rechtsanwalt hat keine Erfahrung, der sagt hier, der sagt, sie haben
- M Aber wir haben die Anweisung hier
- B Ja, sie, der hat uns das gesagt, der Rechtsanwalt. Jetzt muß ich mit dem
- M Das ist nicht so ganz richtig. Dieses ist nicht das, ja? Er denkt, Sie verstehen das nicht richtig?
- B Doch, ich habe richtig verstanden.

- M Aber der Rechtsanwalt denkt, Sie verstehen das nicht richtig. Das ist nicht Asyl. Das heißt, daß er hierbleiben kann, aber es ist nicht Asyl
- B Er darf zur Zeit nicht abgeschoben werden, weiß aber auch nicht, ob er auf Dauer hierbleiben kann.
- M Ja, so ist es etwa. Und in diesem Fall wird diese Befugnis erteilt. Zwei Jahre, zwei Jahre, zwei Jahre, zwei Jahre. Und Sie arbeiten ja auch. Und wenn Sie genug Geld verdienen, also wenn Sie die Arbeitserlaubnis haben
- B Aber sie geben sie nicht
- M Doch mit der Befugnis, das könnte schon sein, das könnte schon sein, aber das weiß ich jetzt wirklich nicht
- B Das fragt er seit fünf Jahren, aber das geben sie ihm nicht
- M Das ist aber was anderes
- B ... (uv)
- M Das ist ja jetzt etwas ganz anderes. Das sind ja jetzt auch ganz andere Verhältnisse (B: hm). So, das ist für die Frau (B: hm) und das sind die Anträge für die zwei Kinder, richtig?
- B Ja, zwei Kinder. Prima, jetzt habe ich das verstanden. Jetzt muß ich mal nachher auf diese Sachen ein bißchen. Jetzt muß ich mal prüfen, was los ist. Das war immer durcheinander, warum bekommt er nicht einen unbefristigten Aufenthalt (M: er, oder wer?) Nein, seine Frau, wie die anderen Leute, die sind auch in der gleichen Situation durchgegangen (A. sagt etwas zu B.) und da steht genau die gleiche Entscheidung auch (A. sagt etwas zu B.)
- M Und die habe unbefristet gekriegt? Da hat aber die Kollegin einen starken Fehler gemacht
- B Ja, nicht einer, alle. Das sind neun Familien in Bremen
- M Vielleicht steht da drin, die sind anerkannt. Bei mir gibt es jetzt die Befugnis dafür
- B Gut ja. Dann wollten wir wissen, ...
- M Das find ich auch nicht in Ordnung. Ich glaube Ihnen das schon, ich glaube Ihnen das, ich glaub' hier alles (lacht)
- B Ja vielleicht ist das, weil Sie das kennen
- M Ja steht hier drin, hier, Sie können das selber lesen. Da, Nach 51. 1 ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen
- B Das ist von der Bundes
- M Nein, das haben wir hier im Hause
- B Ahso
- M Ja, das hat der Chef uns gesagt. Ja, und was soll ich machen?
- B Recht, sie haben das Recht
- M Ja ich kann nichts anderes machen

B Nein, nein, das verstehe ich. Das ist nur, weil er das nicht wußte. Daß die anderen das bekommen haben und er hat es nicht bekommen und warum nicht? Und jetzt weiß ich, woran das liegt und jetzt kann ich zu dem Rechtsanwalt gehen und

M (fällt ein) und ihm sagen, Asyl ist nicht, 51. 1. ist und nicht Asyl, dann wird der sagen, jaja ist richtig, aber das ist genauso gut.

B Ich verstehe das jetzt, ich verstehe das jetzt.

M Sie werden sehen, das ist genauso gut und es geschieht ihnen ja auch kein Unrecht damit

B Ja ich verstehe. Das ist schon ein Unterschied weil mit der Erlaubnis für Arbeit Daueraufenthalt

M Mit der Arbeit, das müssen Sie jetzt noch mal versuchen

Gut, keine Probleme. Vielen Dank, Frau Riesenhof?

M Ritzenhof

B Ritzenhof, ja. Vielen Dank. Aufwiedersehen

M Bitte. Tschüs.

(zu I) Also der hatte schon mal angerufen hier und der ist aufgrund seine Sprachkenntnisse kommt er hier, also er ist auch Pakistani, mit. Ich hatte noch nichts mit ihm zu tun, außer dem Anruf. Und der ist ja auch ganz patent und ist nicht darauf aus, hier böse zu werden oder sowas. Der hatte auch schon angerufen und gefragt, daher ist mir das im Hinterkopf gewesen, einen Tag später ist das dann auch gekommen, und manchmal ist das dann auch ganz gut, wenn sie dann ihre Dolmetscher mitbringen, ne. Denn wie soll ich ihm das, das ist schwierig, ne, wie soll ich ihm das, das wäre dann ins Leere gelaufen, ja, und dann hätte er wieder ganz böse gesagt, dann geh ich zu meinem Anwalt. Ja, das kostet Geld. Gut, die Anwälte sind darauf angewiesen, daß sie kommen, aber für diese Dinge müssen sie nicht zum Anwalt gehen und die brauchen da auch keine langen Schriftsätze zu verfassen, denn eigentlich sind die Sachen klar und es geschieht ihnen ja auch wirklich kein Unrecht damit. Ja, und wir sind gut durchgekommen heute (lacht)

I Ja, ich merke es, Sie freuen sich richtig

M Ja. das ist nicht immer so

I Ja, Sie sagten es schon, daß es zuweilen sehr nervig wird

M Jaja, das kann schon sein. Ich muß dazu sagen, ich habe da eine dicke Sache liegen, da unter dem Kasten und da habe ich auch schon wieder liegen und das sind alles ganz hohe Straftäter. Ich habe ganz Böse und da ist mir nicht immer ganz wohl, wenn ich hier alleine sitze, weil da ja auch nichts mehr läuft, denen kann ich nichts Gutes mehr tun und dann fangen die schon mal an zu toben, und wenn das gleichmorgens ist, wie neulich, der hat hier die Stühle rumgeschmissen, dann danke. Ja, das war ein gute Tag heute. Da sind wir immer froh, ne. Manchmal wird einem da schon manchmal mulmig, und der neulich, vorgestern, der hat so'n Theater gemacht.

- I Was machen die denn für Theater hier?
- M Der hat, ne, der kam schon morgens hier schon vor acht kam der ständig rein und ich hab die Nummer eins und er war sehr nervös schon und ungeduldig vor allen Dingen und dann kam er hier rein und hat keinen Aufenthalt in seinen Paß bekommen. Und dann hat er also nur ne Bescheinigung bekommen, daß der Aufenthalt beantragt ist, weil eigentlich beabsichtigt ist, den überhaupt zu beenden, und nur, der hatte so unendliche Strafsachen. Und dann hat der, der war so wütend, da hat nen Stuhl genommen und hat die Stühle hier durch die Gegend geschmissen. Und das war gleich der erste morgens und dann ist man bedient. Dann geht das morgens gleich schon los und dann erst mal Luft holen und sehen, daß der überhaupt rauskommt, denn die sind ja dann auch nicht bereit häufig, nicht bereit, das Zimmer zu verlassen.
- I Dann rufen Sie diesen Schutzdienst oder Saalwacht, wie das heißt?
- M Saalwacht, nein, manchmal, die sind oft zu weit weg, das funktioniert ja dann so schnell nicht. Ich naja ich geh dann meistens zur Tür und und mach die Tür auf und sag, so bitte, aber jetzt gehen Sie bitte raus, Sie verlassen das Büro und dann werden die Leute aufmerksam draußen und ja, bisher hat das immer noch, hat das immer noch gewirkt. Aber als der hier den Stuhl durch die Gegend geschmissen hat, und der kam dann wieder und ich saß hier allein, und da hab ich gedacht, nein. Aber es ging dann. Aber manchmal ist es schon wild hier

l) *Der 22. Fall*

- A. ist eine etwa 50-jährige Dame, Deutsche und seit langem mit einem inzwischen wohl eingebürgerten Jugoslawen verheiratet.
- A Können wir zu Ihnen kommen?
- M Ja. Hat Ihr Mann gesagt, er macht das, ja?
- A Doch, ja, wir haben, wenn wir das machen können, wenn das geht, ja .... (Rest geht im Husten von irgend jemandem unter)
- M Jaa. Sie haben alles angegeben, ja? Geburtsdatum, Geburtsort. Diese Anschrift, Pu-ra-cic-Lu-kawatsch (?), das ist in Bosnien oder wo war das (A: ja) oder ist das Zagreb?
- A Ja nee, in Bosnien ist das
- M Die sind also nur Zeit jetzt nach Zagreb geflüchtet
- A Ja, genau, nur zur Zeit jetzt.
- M Ne, weil das ganz wichtig ist jetzt, ne. Nicht daß die jetzt in Zagreb nen Wohnsitz haben.
- A Nein, da sind sie hin geflüchtet, nur geflüchtet.
- M Gut, die gesamte Aufenthaltsdauer (murmelt vor sich hin, guckt den Antrag von A. durch) So. Verdienstbescheinigung hatte ich gesagt, ne (A: hab ich mit). Das vom Haus haben Sie auch mit. Also ich guck mir das nur an, und dann seh ich ja

- auch (A: ja ist ja auch) Ist hier irgendwo auch die Quadratmeterzahl vermerkt?
- A Müßte irgendwo, 90 Quadratmeter, aber wir haben ausgebaut, ist ein Reihenhhaus
- M Ja, das sind dann auch die einzigen, die Sie aufnehmen, ne? Also zu mehr würden wir dann auch nicht zustimmen, ne?
- A Nee, um gotteswillen, das würde ich auch nicht aushalten.
- M Ne, nur ich kenne Fälle in Köln, da wurden 15, 20 Leute eingeladen, also die Behörden haben da so gepennt.
- A Also nee, selbst jetzt wenn das meine Landsleute wären oder ich so aufgewachsen wäre, aber (M: Ja) wir sind das ja so gar nicht gewohnt, wir sind ja froh, wenn wir unsere Ruhe haben, ne.
- I Und wieso machen Sie das?
- A Die kommen jetzt nur für drei vier Wochen jetzt so, daß sie sich so ein bißchen erholen können, ne
- M Woll'n wir hoffen, ne
- A Jaa, das würde ich, das kann ich auch gesundheitlich nicht
- M So, ich kopier mir das mal eben. Ahso, wegen den Fax-Gebühren (A: Ahja, soll ich die..) da können Sie mich anrufen nächste Woche, daß wir einen Termin machen, dann sag ich meinetwegen, kommen Sie Montag oder Dienstag vorbei
- A Aber ich denke, das geht ja schnell, ein Tag oder wie
- M Ja das ist klar, aber man muß durchkommen nach Zagreb. Manchmal dauert das auch, da ist das einen Tag so blockiert, daß es erst nächsten Tag durchkommt, oder so. Ja, das gibt es auch (verläßt den Raum).
- A (zu I) Sehn Sie, da kann man nichts ändern, ne. Obwohl, man kommt ja mit dem Telefonieren jetzt auch so durch.
- I Entschuldigen Sie, ich hab' das nicht ganz verstanden, Sie wollen jemanden einladen aus Zagreb?
- A Ja, mein Mann kommt aus Bosnien und das ist seine Familie mit drei Kindern. Und der Mann ist an der Front und im Krieg und wir wollen die für ein paar Wochen da rausholen. Das ist alles nicht so einfach, ne, für diese Leute, wenn sie so mitten drin stecken, ja, drei Jahre ist jetzt Krieg in Bosnien, da wird dann auch immer, er hat nun mal seine Familie dort und wir haben dort gebaut vor über 20 Jahren, haben wir dort unser Ferienhaus dort gebaut und waren viel dort. Das ist jetzt alles hin, ne, haste immer gespart, hast hingeschleppt, hast gemacht, ne, und alles peng, ist aus, ne.
- I Was macht Ihr Mann beruflich?
- A Ist Isolierklempner (I: ist aber schon lange hier) Jaa, 20 Jahre fast
- I Und Sie haben das alles selbst gebaut, das Haus in Jugoslawien
- A Nein, das haben wir machen lassen, nur so in den Ferien, wenn wir da waren, da haben wir dann halt das Material beschafft, damals vor 20 Jahren war das ja



auch noch sehr schwer, aber das haben wir zumeist bauen lassen. Die Zeit, die wir da waren, war ja auch zu kurz immer, ne.

I Und Ihre Familie oder die Ihres Mannes, die haben Ihnen dabei geholfen?

A Nein, nein, aber das, darum geht es ja nicht

M (kommt zurück) Also ist ja auch, schauen Sie, Sie haben fünf Leute eingeladen jetzt, Ihr Mann und Sie

A Ist ja sonst keiner da bei uns.

M Die anderen sind nicht geblieben dann?

A Die sind, ja noch in Ungarn und der andere ist noch nie gekommen

M Welcher, der Imre?

A Ja. Die sind alle nicht gekommen, also von daher

M Aber wenn der gekommen ist und ist in einer anderen Stadt und Sie wissen das gar nicht, das ist ja auch häufig, daß die dann gar nicht dahin gehen, wo sie eingeladen werden, sondern einfach woanders hin. Ne, das haben wir auch häufig

A Also von daher, das würde ich mir ja nicht aufhalsen

M Nein, es geht jetzt bloß darum, irgendwo sagen wir, es ist ne Grenze und angenommen, jetzt diese vierköpfige Familie kommt noch und der Munio kommt auch noch, und dann diese Familie, dann sind das neun Leute, so viele können Sie ja gar nicht aufnehmen, ne, darum geht es.

A Neihen! Um gottes willen, das ist das ist ja

M Darum geht es, ne. (kurze Pause, M. macht sich am PC zu schaffen) Wissen Sie, wann der geboren ist der Imre?

A Ach nein

M So ungefähr (A: um die 50 rum) oder wo? (A: ja so um die 50 rum müßte er sein jetzt) Geburtsort? Vilna. Hm, hier ist er nämlich, in Solingen. Da haben wir ihn ja schon

A Das kann ja nicht angehen

M Ja, wir geben jetzt Solingen bekannt, daß Sie sich verpflichtet haben, müssen wir. Das ist schon mal der erste, für den Sie aufkommen müssen

A Darf ich mal eben die Daten? Darf ich mal sehen?

M Hier, 50 geboren

A Nee nee, er ist etwa 50 Jahre alt, ist also älter als mein Mann, nein, ganz bestimmt nicht. Das kann ich schwören (M: ja?) Ja, kann ich schwören. Nee, das ist völlig verkehrt

M Wir haben noch mehr, wir haben noch mehr

A Können Sie gucken

M Wir haben noch mehr. Nehmen wir den zweiten, der ist 43 geboren, das würde hinkommen. Auch in Vilna. Dann ist es doch bestimmt der. In Osterholz-

- Scharmbeck ist der, da kann ich anrufen sogar
- A Nee also davon ist mir nichts bekannt
- M Ich sag doch gerade, die lassen sich einladen, wir haben hier ne ganze Sippe aus Köln gehabt, die wurden in Köln eingeladen, da hat sich jemand verpflichtet, die sind einfach nach Bremen gekommen, ne
- A Das gibts doch wohl nicht
- M Ja, doch, ich sag es Ihnen ja. Der hier könnte das also sein, der ist ja so um die 51 ja.
- A Ich werd verrückt
- M Ich überprüf' das jetzt erst mal. Auch mit dieser anderen 4-köpfigen Familie, ob die nicht auch in Deutschland sind (A: hm) und Sie können mich dann bitte am Montag anrufen. Und wenn die anderen vier auch noch hier sind, dann stimmen wir hier ganz bestimmt nicht zu.
- A Nee, das können sie ja gar nicht, die sind ja in Zagreb, wir haben ja Verbindung mit denen
- M Ja sagen Sie so, der Imre ist auch nicht gekommen und der ist da. Das wird der sein wahrscheinlich
- A Nein, Sie versteh'n mich nicht, die sollen ja jetzt zu uns kommen, die aus Zagreb
- M Ja trotzdem. Aber wenn wir, ich habe grade meiner Kollegin drüben den Vorschlag gemacht, sie soll alle abfragen, die dort eingeladen worden sind. (A: hm) Und wenn wir dann rauskriegen, was weiß ich, daß die in Osterholz-Scharmbeck, in Verden, in Oldenburg, was weiß ich, in Minden oder so aufhältig sind, dann schreiben wir die Oldenburger Kollegen oder die Verdener Kollegen an, daß sich jemand hier verpflichtet hat und in Ihrem Fall wären das dann fünf Personen, und dann seh ich nicht ein, daß ich noch für vier weitere Personen zustimme, das können Sie doch gar nicht
- A Nee um gotteswillen, das könnte ich ja gar nicht tragen
- M Und Osterholz-Scharmbeck wird sich nun an Sie jetzt halten
- A Wenn's der überhaupt ist
- M Wenn's der ist, ja, das überprüfen wir genau
- A Nee, das ist ja, das kann ja keiner, das kann ja kein Mensch
- M Wir haben ja zugestimmt, das haben wir ja hier, das muß ja letztes Jahr gewesen sein, ... (uv)- Zustimmung, dann müßte ich ihn ja hier noch haben wahrscheinlich (blättert in einem Ordner) Hähä, hier ist er, 29-9-43, Jalsin hat eingeladen. Das ist er, ja, hier, das ist er, in Osterholz-Scharmbeck, das ist derselbe. (A: Das ist doch nicht möglich) Ehem, 29. 9. 43, genau das ist er.
- A Dann könnte ich mich ja auch mit dem mal in Verbindung setzen, nicht wahr?
- M Sie werden ja sowieso eine Nachricht bekommen vom Sozialamt, die werden ja wahrscheinlich Sozialhilfe beantragt haben oder kassiert haben, neja, dann

kommt auf Sie ja sowieso noch etwas zu

A Wenn er nicht wo ganz anders untergekrochen ist, das kommt ja noch darauf an

M So das ist der erste, wenn die andern mit dem Buchstaben S auch noch hier sein sollten, das überprüfe ich jetzt, dann gute Nacht für Sie jedenfalls

A Oooooohh. So und bei den anderen jetzt soll ich mich Montag melden?

M Ja, dann rufen Sie dann am Montag an, ich gebe jetzt die Suche auf, so bitte-schön (gibt A. Papiere)

A So habe ich alles zurück, ja?

M Ja. Und wenn ich dann zustimmen sollte, dann wegen der Fax-Gebühren, da sprechen wir dann noch mal drüber

A Also dann erst am Montag überprüfen Sie das

M Nein, heute oder morgen, wenn ich dazu komme, heute oder morgen, da ist ja noch die andere Familie, vielleicht sind die ja auch schon hier rübergereist ist. Oder wußten Sie, daß der Imre in Osterholz ist?

A Nein, also hundertprozentig nicht. Nein

M Also dann können Sie auch nicht genau sagen, daß die andern noch in Ungarn sind, ne.

A Nein, da hab ich, das weiß ich hundertprozentig, weil wir ja miteinander telefonieren. Wir haben ja noch telefoniert gestern abend

M Ja, und warum kommen die nicht

A Was denn?

M Warum kommen die nicht?

A Die müssen noch die Zustimmung haben

M Das war doch schon längst gewesen, die andern jetzt, die Sie eingeladen haben

A Ach so in Ungarn

M Ja,

A Nee, die haben da kein Visum oder was bekommen, da ist irgendwas passiert

M Und mit denen haben Sie gestern telefoniert? Nee,

A Nein, mit denen nicht, ich meine jetzt aus Zagreb

M Ich meine die andern, die Sie eingeladen hatten

A Nee, die sind da unten und die bleiben ja auch da

M Aber das wissen Sie doch nicht genau, Frau Jalsin. Ich werde die abfragen und denn, kann natürlich sein, daß die auch schon hier sind

A Also das kann nicht sein, also ich bin gestern mit dem blöden Gefühl, weil ich

M Es ist ein blödes Gefühl, ehrlich. Ich wäre da ganz vorsichtig, wenn ich das wäre, an Ihrer Stelle. Denn Sie müssen sich eins vorstellen. Die bleiben nicht drei Wochen hier, nicht ein Flüchtling aus Bosnien. Sie wissen, daß sie eine Dul-

dung kriegen können, sie wissen daß sie nur mit Zustimmung von der Ausländerbehörde einreisen können, und wenn die erst mal hier sind, dann beantragen die 'ne Duldung, da geb' ich Ihnen, ne, ich ich kenn kaum Bosnier, die jetzt nach drei Wochen wieder zurückgegangen sind. Die bleiben hier. Und wir müssen, das habe ich Ihnen ja gestern schon erzählt, wir müssen das Sozialamt davon in Kenntnis setzen, daß sich jemand für sie verpflichtet hat, und das Sozialamt wird sich an Sie halten. Nicht. Das ist das Problem

A Naja, warten wir erstmal ab

M Ja.

A Ich ruf Sie sowieso am Montag wieder an, ne, bis Montag dann tschüs.

M Bis Montag, tschüs.

A (geht)

M (zu I) Jetzt müssen wir die alle abfragen, alle, die hier eingeladen worden sind (KM: ja ja richtig) da wird bestimmt schon ne ganze Menge rauskommen, die schon längst hier sind, aber nicht nach Bremen gekommen sind. Das ist nun leider so, da kommen viele, und die Leute hier müssen sich verpflichten und wenn man denen das erklärt, das hab ich ihr gestern schon erklärt, dann schreckt das viele ab. Und die haben im letzten Jahr schon 4 Leute eingeladen, die angeblich nicht gekommen sind, aber da wette ich, daß die da sind. Und der hier ist das ganz bestimmt, das sind dieselben Daten und der ist in Osterholz-Scharmbeck. Und dann müssen die sich das wirklich überlegen, ob sie das wollen, so viele Leute einladen. So ist das, nicht. (Zu KM) Warte mal, da die erste Familie, da hatte der Mann eingeladen, so war das. Dann kann ich ja mal anrufen in Osterholz (telefoniert) Ruf ich mal spaßeshalber an

(Dies macht M. und sagt dem Kollegen am Telefon, er schicke ihm ne Kopie der Verpflichtungserklärung zu.) Der ist in Osterholz-Scharmbeck untergebracht, bei der Gemeinde und kassiert wahrscheinlich Sozialhilfe. Ich schick dem das jetzt und dann wird sich das Sozialamt an die Frau wenden. Und ich werde mir überlegen, ob ich da noch zustimme für diesen neuen Besuch, denn diese andere 4-köpfige Familie, vielleicht ist die ja auch schon da, das überprüfe ich auch noch.

I Wenn sie eine Duldung haben, haben sie auch Anspruch auf Sozialhilfe die Flüchtlinge aus Bosnien?

M Ja, ja eben, darum geht es ja. Das machen wir ja hier auch so, wenn wir hier eine Duldung kriegen, dann haben wir hier nachzufragen, ob sich jemand verpflichtet hat

I Aber kann er auch ne Duldung kriegen, ohne daß diese Familie sich verpflichtet?

M Es gibt ja viele Bosnier, die sich so durchschlagen, ohne Visum, ohne alles. So und im Rahmen dieser humanitären Gründe müssen wir diese Duldung erteilen. (I: Aber die können jetzt nicht einreisen, ohne daß die Frau diese Verpflichtung übernimmt, also nur aus humanitären Gründen, wie Sie sagen?) M: Nein, nein. Das wollen wir ja gerade vermeiden, daß wie diese Familie in Köln da immer

die Leute einlädt, die kann die ja gar nicht bei sich aufnehmen. Normalerweise muß sie die ja zu Hause bei sich aufnehmen, für die Kosten aufkommen, und so machen die sich aus dem Staub und kommen einfach zu anderen Behörden. Ich meine, der verdient nicht schlecht der Mann, im Gegenteil. Aber die Leute abschieben, das macht immense Kosten.

I Ach verstehe, es gibt zwei Wege, oder drei, über Einladung und Verpflichtung, über humanitäre Hilfe und dann noch sich rumschlagen zwischen beidem

M Nja, so etwa (M. ruft die nächste Nummer auf)

<Später an diesem Vormittag kommt das Gespräch noch einmal auf diesen Fall. KM erklärt I den Computer und streicht die Arbeitersparnis heraus, die damit für die Mitarbeiter gegeben sei.

I (juxt) Darf man nur keine Fehler machen, sonst ist nachher eine Frau für jemanden unterhaltspflichtig, der gar nicht ihr Verwandter ist, wie heute morgen die Dame mit den Gästen aus Bosnien

KM Nee, nee, das wird ganz genau geprüft

M Nee, da stimmt alles, Vorname, Nachname, Geburtsort, Adresse, Geburtsdatum. Und daß die Frau nicht weiß, wo der ist, das glaube ich ihr auch nicht. Das glaube ich einfach nicht. Und wenn ich jetzt noch rauskriege, daß die andere Sippe auch noch hier ist, ja, wenn man da nicht aufpassen würde, dann ist der eine schon hier, die andern vier vielleicht auch, sind schon fünf und die vier dazu, dann sind das schon neun, wie wollen die für neun Leute aufkommen? Das geht ja gar nicht. Ich weiß ja nicht, was die sich vorstellt. Ne, da kann der 10 Tausend verdienen und das ist immer noch zu wenig dann. Nee, dann kann ich den Besuch nicht erlauben, dann müssen die bleiben, wo sie sind.

KM Das ist ja auch in den Medien so, das wird ja immer so hochgeputscht, daß die Deutschen, die wären ja immer so ausländerfeindlich sind, und am Schluß, gut die können das ja gar nicht bezahlen, die können ja nicht unbegrenzt, gut wie wollen Sie das, wir können ja nicht ganz Jugoslawien aufnehmen, wenn man so will.

I Man müßte es sich einverleiben

KM (lacht) Wenn wir hier so Witze machten, dann wär' aber was los hier (I: Nee, ich weiß, Entschuldigung.) Nee, gut, daß die Lage da schlimm ist, ist klar, ne. Aber finanziell muß man ja auch irgendwo

I Naja, aber so bei Familienbesuch, ist natürlich tragisch, die versuchen ihr Bestes und wollen helfen, und da rückt man ja auch mal zusammen, ne und schnallt den Gürtel enger

KM Ja ist logisch, klar, aber so läuft es nicht

M Aber bei den Bosniern liegt es ja woanders dran, dann hätte man das ja, die Europäische Union, das das anders machen müssen, was die jetzt hier machen mit der Aufnahme, das ist ja nur Kosmetik, um das eigene Gewissen zu beruhigen, da hätte man ganz andere und evtl. auch großzügigere Regelungen treffen müssen. So geht es ja auch nicht, da können sie nicht stolz drauf sein auf die Re-

gelungen, die sie erfunden haben.

*m) Der 25. Fall*

A ist eine liebenswürdige nicht mehr ganz junge Dame, der weder Alter noch (nationale) Herkunft "ablesbar" ist. Wie zu erfahren ist, handelt es sich um die Mutter einer Jugoslawin, die sich zur Zeit einer Entziehungskur unterzieht. Das Enkelkind ist in einem Internat untergebracht.

M Nummer 10, ja

A ja, Nummer 10.

M Haben Sie die Nummer noch? (A: ja) Danke. Was kann ich für Sie tun?

A Das ist für meinen Enkelsohn

M Ahja, Frau, ja, wie geht es Ihrer Tochter?

A Geht's ihr gut. (M: Macht sich gut ja?) Ja, sie ist ja im März schon ein Jahr da (M: in Therapie) Der geht es gut, also so weit ist sei schon auf dem guten Weg, ja

M Warum kommen Sie jetzt erst?

A Ja weil ich das total vergessen habe

M Ja, den Antrag müssen Sie hier ausfüllen, aber den muß ja Ihre Tochter unterschreiben, das ist ja das Problem, kommt sie denn oder können Sie

A Sie kommt dieses Wochenende

M Oder sind Sie der Vormund, nee, ne?

A Nein, nein,

M Nee, sie ist ja immer noch, ne. Wie alt ist er denn jetzt überhaupt der Jannis?

A Der wird neun. (M: neun, geht in Bremen zur Schule, ne?) Nein, der ist in .... (M: wo?) In Thyne

M Aber er ist nach wie vor mit dem Hauptwohnsitz hier gemeldet? (A. Ja) Und wann kommt er nach Hause immer?

A Alle 14 Tage zum Wochenende kommt er (M: hm). Nee, die kommt morgen meine Tochter

M Den Antrag bitte ausfüllen, dann brauch ich Gebühren, 20 Mark, also normalerweise 40, aber da er neun erst ist, die Hälfte, 20 Mark. Das wäre nicht schlecht, wenn ich noch was kriegen würde, also ich müßte irgendwas noch haben vom Internat, daß er dort zur Schule geht. Über den Internatsbesuch, da brauch ich was drüber. (A: aha) Sie müssen doch irgendwas haben, irgendeine Aufnahme

A Aufnahme haben wir gar nicht, der ist ja schon dritte Jahr da.

M Ja, aber Sie müssen doch irgendwas schriftlich haben

- A Nein, brauchten wir nicht, er ist ja schon drei Jahre da, war nichts Schriftliches
- M Na, dann lassen Sie sich das geben von der Schule, so'n Dreizeiler, daß er da das Internat besucht. Mehr brauche ich gar nicht. Ein solcher Blödsinn auch, daß jetzt die Kinder schon ne Aufenthaltserlaubnis brauchen. (A: kann man nix machen) Ja, leider. Lassen Sie sich von der Schule einen Brief geben, daß er da ist und wie lange
- A Ok. Ja. Ok.
- M Und den Antrag ausfüllen und dann ja
- A Ok, tschüs.
- M Bis dann, tschüs.

(zu I.) Das ist eine Familie, die schon lange hier ist, ne, Gastarbeiter aus Jugoslawien (I: Kroatien) ja, früher, war das Jugoslawien und erst seit letztem Jahr ist das Kroatien. Aber ich meine, das sind Gastarbeiter aus Jugoslawien, wie das früher war. Und ihre Tochter ist auch drogenabhängig gewesen, ne und macht seit ungefähr einem Jahr eine Therapie mit. Das Kind wurde deshalb ins Internat geschickt. Die Tochter hat eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die Eltern auch schon, ne. Bei der Tochter, die Tochter ist schon straffällig gewesen, da hatte ich also auch schon 'ne Verwarnung ausgesprochen, obwohl sie unbefristet hat, aber wenn sich das häuft und gerade bei BTM ist da eher was zu machen, für uns, ne. Und daraufhin hat sie ihre Tochter jetzt darauf gedrungen, eine Therapie zu machen, das läuft ja auch ganz gut an. Bloß die hat jetzt diesen Jannis, der uneheliche Sohn von ihrer Tochter, und bei dem geht es ja auch um die Aufenthaltserlaubnis. Denn der ist ja noch keine 16 und kriegt immer nur befristet. Früher war es immer so, Kinder unter 16, nach dem alten Gesetz, die brauchten keine Aufenthaltsgenehmigung. Dann gab's ja 91 das neue Ausländergesetz, da brauchten aber Kinder aus Marokko, Jugoslawien, Tunesien, also die früheren Anwerbestaaten, brauchten auch keine unter 16. Dann ist ja durch diesen Krieg Kroatien als eigener Staat hervorgegangen und Slowenien und und Bosnien-Herzegowina und Mazedonien jetzt auch, jetzt ist das alles entfallen, auch für Rest-Jugoslawien, unter 16 Jahre keine Aufenthaltserlaubnis, das zählt nicht mehr. Jetzt müssen also alle, ob das ein Baby ist oder was weiß ich, alle brauchen jetzt 'ne Aufenthaltsgenehmigung. Und unbefristet kann man erst ab 16 kriegen, wenn die Bedingungen vorliegen, und bis dahin immer befristet. Ein Jahr, zwei Jahre, zwei Jahre, und wenn die fünf Jahre schon voll haben, wird man dann meistens fünf Jahre verlängern oder so. Sonst müssen sie ja zu häufig kommen. (M. schaut auf die Uhr) Oh, wir liegen ja sehr gut in der Zeit, also dann der nächste

n) *Der 28. Fall*

Eine Dame, etwa Anfang vierzig (im folgenden B.) kommt in Begleitung eines, wie sich später herausstellt, Inders (im folgenden A.), dessen Alter schwierig einzuschätzen ist, der auf jeden Fall sehr viel jünger wirkt als seine Begleiterin, die das Gespräch für ihn führt.

M Ihre Nummer bitte (B: hier, ahso ja) Was möchten Sie von mir?

B Ja also wir sind hierherbestellt, also wir waren letzten Montag

M Achso, er ist minderjährig, nein (B: nein, nein) nein quatsch ach quatsch,

B Nein, es ist ein Folgeantrag

M Aber dafür brauchen Sie doch nicht zu uns hier kommen

B Ja, haben sie uns gesagt

M Wer?

B Von diesem Bundesamt

M Nee, wieso?

B Wo sollen wir sonst hin? Die haben uns gesagt, zum Ausländeramt, hier ist das Ausländeramt, ne?

M Ja mit welcher Begründung soll der zu uns kommen?

B Das weiß ich nicht

M Er hat doch einen Folgeantrag gestellt (B: ja)

B Ja wo sollen wir sonst hin?

M Erstantrag, wo war der? Auch in Bremen?

B Auch in Bremen

M (wendet sich an KM) Uli, sagt Dir das was jetzt? aus Indien?

KM Nee, null

B Ist ja auch schon ne ganz schöne Zeit her, ne

M Wie lange ungefähr?

B Einundsechzig

M Neenee, eindundsechszig, das kann nicht sein

B Ahnee, nee, eindundneunzig ja

M Einundneunzig also (lacht)

B (lacht auch) Ja.

M Ja bloß, ehm die haben gesagt (liest durch die Papiere, die B. ihm gegeben hat, murmelt dabei vor sich her) Er hat ihn doch jetzt erst gestellt den Antrag

B Ja

M So, und das Bundesamt muß doch jetzt erst mal prüfen, ob der Folgeantrag beachtlich oder unbeachtlich ist.

B Können Sie da nicht mal anrufen?

M Doch, ich ruf mal den Kollegen an. Kleinen Moment draußen warten, ja? (A. verläßt mit ihrem Begleiter den Raum.)

(zu KM) Der will uns austricksen, jetzt kriegt der aber einen zweiten auf den Weg. Jetzt, wie war die Regelung für'n Folgeantrag, muß der jetzt zu uns her-



- kommen?
- KM Nee, bei Folgeantrag, da stellen wir gar nix aus
- M Guck mal, der hat das bekommen. Er hat hier die Bescheinigung bekommen, daß er 'nen Folgeantrag, also diese diese diese Beantragung, daß
- KM Ganz normaler Asylantrag oder wie?
- M Er hat das bekommen. Und dann soll er sich bei uns melden, Ja wozu? Wenn die der Meinung sind, es wird ein beachtlicher Folgeantrag durchgeführt, dann pfh (KM. tja) Moment, jetzt stellen wir den Ausweis aus. Dann stellen wir den Ausweis aus.
- KM: Solange der nicht entschieden ist, machen wir gar nix
- M: (telefoniert) Ja Grübeling hier, ich bins hier. Sag mal, du schickst uns einen In-der hierher und der hat einen Folgeantrag bei euch gestellt und ihm ist gesagt worden, der ist mit son'er deutschen Mutti da, und ihm ist gesagt worden, er soll zu uns herkommen, zum Ausländeramt .... Also er hat jetzt diese ..... Ja.... Ja.... (lacht) .... Ja, ich kenne das da ja, hab' selber in Achim gewohnt.... Ach und dann meint er, wir wären das Arbeitsamt und wären für die Arbeitsbewilligung zuständig, oder was? ..... Du, für uns ist der Asylbewerber, was soll ich da jetzt machen. Gar nix, ne. Du hast ihm doch, diese Niederschrift hat er in der Hand. Normalerweise kriegen die doch den andern Wisch, ne, daß Folgeantrag gestellt wurde, oder macht Ihr das nicht mehr? .... Habt Ihr nicht sonst dieses Din-A4-Blatt, ach nee, das bekamen wir, wir bekamen das. Und er bekam nur so eine Art Laufzettel von Euch mit ... Ja früher gab es doch noch was anderes, oder nicht? ..... Ja?? ..... Folgeantrag .... hat, nicht? ... Du, er will doch in Verden arbeiten, nicht? also in Achim oder so. Dann muß er doch zum Arbeitsamt hingehn. .... Kriegt er von mir jedenfalls nicht. Bei Folgeantrag kriegt der von uns gar nichts. Überhaupt nichts. Weil er ist ja dann erst mal praktisch ist er ja so in der Schwebe, bis entschieden ist, ist der Folgeantrag. Und eh bis dahin kriegt der von uns überhaupt nix. Ist alles außen vor .... Ja? (lacht laut) Ok, mach's gut, tschüs. M. ruft B. und ihren Begleiter wieder rein.
- M Also ich hab jetzt mit dem Bundesamt gesprochen, also zu uns soll er nicht herkommen
- B Dann waren wir hier umsonst?
- M Ja wozu wozu? Wofür?
- B Ich weiß es nicht
- M Er hat einen Asylfolgeantrag gestellt
- B Ja, ja, hm, ja
- M Das ist alles momentan, was er bekommt, von den Behörden (B: ja, ja) damit muß er zum Sozialamt hingehen
- B Zum Sozialamt?!
- M Genau
- (Bandwechsel, währenddessen erklärt B., daß sie beabsichtigt, A. zu heiraten,

daß die Papiere aber noch nicht so weit seien; M. stellt aus der Erzählung fest, daß A. nicht den Bestimmungen gemäß eingereist ist)

M Ja, heiraten können Sie ja unabhängig von dem hier und parallel (B: ja) Aber erst mal hat er einen Asylfolgeantrag gestellt, ich weiß jetzt nicht, ist er belehrt worden, daß er sich nur in Bremen hier aufhalten kann? (B: ja ... uv) Er darf sich also nur in Bremen hier aufhalten und zuständig für Sie ist momentan nur das Bundesamt

B Ja, also nicht hierher?

M nein

B Das hat der mir gesagt, daß wir hier

M Nein, wir werden hier, der hat Ihnen irgendwas wegen der Arbeitserlaubnis

B Nein, es war ja nur so, er hat in der Zwischenzeit eine Arbeit gesucht und ich bin dann dahin gegangen, wir sind gute Freunde, der hat dann gesagt, er könnte ihn einstellen, wenn wir verheiratet sind. Und jetzt sind im Moment drei Leute bei ihm krank geworden, und der sagte, er könnte ja mal ein paar Tage auf Probe kommen, und wollte sich mal angucken, ob er ihn auch gebrauchen kann. Und das hat er, er hat kein Geld dafür gekriegt

M Also zur Zeit ist das Bundesamt für Sie zuständig, also für ihn, ne.

B Ja, ja, aber die Post kommt an diese Adresse? Und er muß jetzt zum Sozialamt gehen?

M Ja, ja, denn Ihr Freund wird ihm ja nicht viel bezahlen können

B Wenn er eingestellt wird, vorher nicht, (M: eben) darum muß ja er auch, darum meinte ja auch dieser Herr (M: Weiss vom Bundesamt?) nein, der Herr Jakobson, mein Bekannter, damit er dem Sozialamt nicht zur Last fällt, ne, das will er nicht (M: jaja) dann sollen wir einen Antrag stellen, ehm, ob er vielleicht bei ihm ein paar Stunden arbeiten kann. So. Ne. (M: hm) Und das ging nicht. Er will nicht vom Sozialamt, ich mein, wir wollen nicht vom Sozialamt

M Er darf ja zur Zeit gar nicht arbeiten. Er darf gar nicht arbeiten.

B Ja, sehen Sie, hat aber Herr Jakobson gesagt, es gibt da eine, irgendeinen Härtefall, oder weiß ich nicht, wollte er noch mal mit dem Arbeitsamt, weil er keine Leute bekommt (M: hm) Er bekommt keine Leute vom Arbeitsamt.

M Hm. Aber er darf, er darf gar nicht arbeiten. (B: Ja, das seh ich, aber) Weil es wird erstmal zur Zeit geprüft, ob dieser Folgeantrag, (B: ja, ja), den er jetzt stellt (B: ja) beachtlich ist (B: ja), also zu beachten ist (B: ja). Ist er nicht beachtlich, dann lehnt das Bundesamt den gleich ab, diesen Folgeantrag (B: jaja) und dann würde er aufgefordert, das Land zu verlassen.

B Ja und wie lange dauert das?

M Das weiß ich nicht, das entscheiden wir hier ja nicht (lacht etwas). Das ist 'ne Bundesbehörde. Wir sind 'ne Länderbehörde (B: ahso) das ist was anderes. Und angenommen, die sagen, das ist beachtlich, dann erhält er einen Ausweis, wie alle Asylbewerber, von uns dann aber. (B: ja) Und in diesem Ausweis ist zum

Beispiel ein Passus drinne, daß wir nichts dagegen hätten, wenn er arbeiten würde, er müßte dann aber zum Arbeitsamt hingehen (B: ahso). Ob Bremen ihm aber jetzt die Erlaubnis für Achim erteilt, das weiß ich nicht. Weil er hat ja nun eine räumliche Beschränkung nur für Bremen, ne (B: ja). .... Das heißt, er müßte es jetzt versuchen, ich geb' da keine Garantie, wenn er dort arbeiten will, muß er mit dem Arbeitsamt mal reden. Aber das ist jetzt wirklich nur alles Theorie, wenn die sagen, den lehnen wir ab, dann ist sowieso aus, ne.

B Ja, bis dann mal die Papiere alle zusammen sind, ne, wir heiraten.

M Wo ist denn sein Paß überhaupt, haben Sie den?

B Nein, den haben sie ihm ja weggenommen

M Wie will er denn heiraten ohne Paß? Das Standesamt wird doch wahrscheinlich einen Paß verlangen

B Nee, das geht mit der Geburtsurkunde, das, was die wollen, das hab ich alles schon beisammen, das hab ich hier

M Und das reicht aus?

B Nee, da hab ich noch ein paar Sachen

M Und anschließend, wie will er denn anschließend wieder, wenn Sie verheiratet sein sollten, die Aufenthaltsgenehmigung kriegt er ja nur in Verbindung mit einem gültigen Paß. Wie will er dann, wo will er dann einen Paß herbekommen? Will er den beim indischen Konsulat oder?

B Ja, nehm ich doch an, daß das alles, sein Bruder der kommt jetzt aus Amerika, der fährt erst nach Indien ... (uv).....(M: .....uv) Ja aber den bekommt er doch irgendwann

M Ja aber von uns doch nicht. Da müssen Sie zur indischen Botschaft in Bonn wahrscheinlich, den Paß muß er nachher haben

B Und wenn er jetzt seinen alten Paß hat? Ich weiß es ja nicht, wie geht das?

M Er ist ja nicht ohne Paß eingereist, er ist ja geflohen wahrscheinlich, oder? Wie haben Sie ihn kennengelernt.

B Ich hab' ihn im letzten Frühjahr, da war er schon mal hier, im letzten März. Meine Freundin ist mit einem Inder verheiratet, und er kam da zur Hochzeit und und da hab' ich ihn kennengelernt. Und dann ist er nach Indien zurückgefahren, und ist im Januar wiedergekommen.

M Das wär ja nun alles viel einfacher gewesen, er hätte einen Visumsantrag gestellt in Indien, hätte gesagt, er will nach Deutschland, weil er eine Deutsche heiraten will. (B: wußten wir ja damals noch nicht). Sie wohnen in Worpswede, hätte also Osterholz entscheiden müssen und nicht wir. Dann hätte Osterholz Sie wahrscheinlich vorgeladen, hätte Sie danach befragt, ob Sie heiraten wollen undsoweiter undsofort, dann wäre ihm wahrscheinlich erlaubt worden, einzureisen zur Vorbereitung der Eheschließung. Wäre alles problemlos gelaufen. So ist er jetzt als Asylbewerber hier, hat sich hier in Bremen, er darf das Bundesland nicht verlassen, er darf nur hier in Bremen sein, hätten Sie sich alles sparen können, ne

- B ja, wenn Sie da jetzt nicht .... (uv) stünden, ne.
- M Nee, überhaupt
- B Ja wir waren ja beim Rechtsanwalt
- M Er darf ja gar nicht nach Achim. Achim ist ja ein ganz anderer Landkreis, er darf sich nur hier in Bremen aufhalten
- B Also er dürfte gar nicht nach Achim, also überhaupt nicht hin?
- M Was steht denn da, muß doch hier irgendwie fixiert sein
- B Landkreis Verden
- M Sie müssen, wieso Verden?
- B Hab ich das da nicht gelesen?  
(kurze Pause, M. liest in A.s Papieren)
- M Hier (M: liest vor) "war der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt - und das war ja früher auf Bremen beschränkt - gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. Das heißt, er darf sich nur hier in Bremen aufhalten. Er darf nicht nach Achim. Wird er dort erwischt, kriegt er 'ne Anzeige. Kostet beim ersten Mal 184 Mark. Ist ne Ordnungswidrigkeit. Wird er beim zweiten Mal erwischt, gibt's 'ne Strafanzeige, dann wird es echt teuer. Also ich kann Ihnen nur raten, daß er sich hier in Bremen aufhält, er darf nicht nach Achim, das ist ein anderer Landkreis
- B hm hm hm und Landkreis Verden darf er gar nicht
- M nee, nur später, in der wirklichen Aufenthaltsgestattung, da wird ihm denn auch erlaubt, daß er mal denn auch nach, in die umliegenden Landkreise, dann kann er Sie auch besuchen so oft er will. Jetzt nicht über Wochen oder so (B: hm haha), sondern mal ab und zu mal. Das ist dann erlaubt, ok. Aber jetzt zur Zeit darf er sich nur in der Stadtgemeinde Bremen aufhalten (B: hm hm) solange erst mal über diesen Antrag entschieden werden muß.
- B Ja und wie kommt das, die Rechtsanwältin die sagte uns, wir sollten erst einen Antrag stellen auf Asyl, wenn die ganzen Heiratspapiere zusammen sind. Irrendwie ist uns da ja auch nicht richtig geraten worden
- M (Lacht etwas) dazu kann ich mich nicht äußern, müssen Sie Ihre Anwältin fragen. (B: Ja) Wo ist die, hier in Bremen? (B: ja) Frau Lyotard? (B: Nee nee, wie heißt sie noch ehm ehm die Anwältin). Frau Scheel?
- B Jaja genau
- M Häh, die Gerlinde Scheel soll Ihnen sowas gesagt haben? Das glaub' ich einfach nicht.
- B Ja, doch, im letzten Sommer bin ich da erstes mal hin, allein, und fragte wie das ist, wenn er jetzt wieder herkommt, der soll erst mal kommen, und dann sollen wir die Papiere, falls er die Papiere mitbringt, er hat aber nichts mitgebracht, weil er wußte ja nicht, was er alles benötigt, ne, das wußte er ja nicht.

Und er hat dann hier, er mußte dann hier zum Arzt gehen, zu drei Ärzten, Untersuchung und so, das ging dann wieder nach Indien, ich hab ja jetzt einige Sachen von Indien bekommen, aber das geht da ja alles so langsam, ne.

M Tja. Also im Moment können wir nichts anderes machen (B: nein) abwarten, ob über diesen Antrag entschieden ist (A. hm) Ok. Du hast neue Gründe, ist ein beachtlicher Folgeantrag ( B: ja) kriegt er Nachricht und wir auch, oder hat er den Folgeantrag jetzt über die Anwältin laufen lassen, den Folgeantrag (B: nein, nein, nein) Alleine gestellt?

B Nein, es lief so. Nachdem er hier nach Bremen kam, da ist er gleich zum Anwalt gegangen, das wußte ich ja, hier zu Herrn Scheubler, ne. Und Herr Scheubler hat ihm ein Dokument ausgestellt, ein Asyl-ehm-Antrag, ehm, also er hat für ihn einen gestellt und daß er dann und dann, falls mal irgendwas ist, ne (M: ja, ja) Und den Antrag hatte er in der Tasche, als er festgenommen worden ist, so und

M Ach guck mal einer an, da hat Herr Scheuble ihm einen Asylantrag praktisch für den Fall ausgestellt, wo er mal erwischt wird

B Das weiß ich nicht

M So hört sich das aber an. Und hat dann praktisch bewußt in Kauf genommen, daß er sich illegal hier aufhält?

B Ich war nicht mit dabei, das weiß ich nicht, kann ich nicht sagen

M (etwas lachend) Hörn Sie nur auf, Sie belasten mich nur damit, das wird ja immer verworrener

B Ja, ich weiß nur, daß er so ein Schreiben, weil ich ihn gefragt hab, wo hast Du Deinen Ausweis, daß er

M Ja den hätte er ja gleich, da hätte er ja gleich als er hier angekommen ist zum Bundesamt hingehen müssen und hätte sagen müssen, ich will einen Asylfolgeantrag, ne.

B Nee, das wußte er ja nicht, ne

M Wie lange ist er denn schon hier?

B Sagte ich doch, seit Januar, 18. 17. 16 (also z. Zt. des Gespräches etwa 3 Wochen).

M Ja hätte er normalerweise gleich machen müssen, gleich zum Anwalt hin, wenn er es nicht alleine machen will

B Hat er ja gemacht

M Ja aber am 5. 2. oder 6. 2. war er ja erst da beim Bundesamt

B Ja das hat er ihm ja nicht geraten

M Ja er kann doch nicht ein Schreiben aufsetzen für Asyl und er läuft noch ein paar Wochen lang so hier herum, das geht doch nicht

B Ja, das hat er gemacht, ja darum, darum, ich hab mit dem Scheuble selbst noch nicht gesprochen, also mir kam das auch ein bißchen suspekt vor, und er sagt

- ja, das Papier hat er in der Tasche, der Rechtsanwalt hat ihm gesagt, daß, er soll das in der Tasche behalten, bis unsere Papiere kommen, das geht in Ordnung.  
Tja.
- M Das kann doch nicht wahr sein
- B ja, das kann nicht wahr sein, ich ich
- M (fällt ein) So, so wir machen jetzt folgendes (B: ja), erst mal braucht er zu uns gar nicht kommen ( B: ja). Er geht mit diesem Schreiben zum Sozialamt hin (B: ja, wo ist denn das Sozialamt denn). Ich nehme an, da wo er wohnt, ne, müssen Sie mal rausgucken, er ist ja in der in der Hafemann, Haferdieck, wie war das noch?
- B Ja, Hafemannstraße, ja.
- M Ja da geht da zum Sozialamt Osterholz hin, zeigt denen das, ist ja ein großes Ortsamt, haben ja auch eine Sozialhilfeabteilung da, (B: in ..... ) Nee, nicht in ....  
(uv)
- B Direkt Osterholz-Scharmbeck
- M Nee, Bremen Osterholz, Bremen Osterholz (B: ahso hm) Also früher war es Osterholzer Heerstraße, ich weiß nicht, wo das jetzt ist. Und da zeigt er das dann vor und da kriegt er Sozialhilfe und Sie sagen da, wo er wohnhaft ist und so weiter und so fort (B: ja hm ja hm hm). Und dann muß er warten, bis über den Antrag entschieden ist.
- B Ahso, ja. Und versichert ist er jetzt nicht, krankenversichert? Gar nicht, ne.
- M Das macht das Sozialamt, da haben wir keinen Einfluß drauf.
- B Das Sozialamt sagte mir grade, (M: er muß dahin, der muß dahin) die sagten mir grade, die genehmigen das erst, wenn über den Antrag entschieden ist.
- M Nein. Er hat doch jetzt
- B Wenn er sich jetzt beim Sozialamt ...
- M Genauso isses. Er hat Asylfolgeantrag gestellt, (B: ja) der muß entschieden werden. (B: ja ja) Bis er entschieden wird, muß er ja irgendwo unterkommen. (B: ja ja) Unterkunft hat er zur Zeit (B: ja) aber er muß ja wohl auch von irgendwas leben. (B: ja). So. Wenn er nicht zum Sozialamt gehen will, dann muß ein anderer für ihn gerade stehen, ne. (B: ja) Und das wird Ihr Bekannter da nicht wollen, ne, also geht er zum Sozialamt hin (B: ja) und zuständig ist für ihn im Moment Blockdiek also Osterholz, Bremen-Osterholz. Ok?
- B Gut, alles klar
- M Bis dann
- B Gut, vielen Dank
- M Tschüs
- I Das war ja jetzt alles ziemlich oder unziemlich durcheinander, die wissen ja gar nicht, was sie machen sollen oder vielleicht auch machen wollen
- M Ja das war alles verkehrt. Der vom Bundesamt hat das so verstanden, daß der

'ne Arbeitserlaubnis braucht und das Arbeitsamt braucht dann von uns irgendwas und wir geben im Moment gar nix, erst wenn über den Antrag entschieden ist

I Und 'ne Arbeitserlaubnis kriegt er nicht? Da war doch ein Angebot

M Quatsch. Er hat doch einen Asylfolgeantrag gestellt. Die Regelung ist echt für'n Arsch, auf deutsch gesagt. Er kriegt vom Bundesamt einen Zettel mit, daß er einen gestellt hat, einen Asylfolgeantrag. Damit läuft er zur Zeit rum. Kriegt von uns erstmal gar nichts. Wir sind ganz außen vor. Und wenn das Bundesamt zu der Erkenntnis kommt, daß dieser Folgeantrag beachtlich ist, und er gute Gründe hat, um ein neues Verfahren aufzunehmen, dann kriegen wir darüber 'ne Mitteilung und dann kriegt er von uns den normalen Ausweis für Asylbewerber. Und da steht auch drinne, daß er z. B. eine unselbständige, also eine Arbeitnehmertätigkeit wahrnehmen kann, wenn er die Erlaubnis vom Arbeitsamt hat. Damit kann er dann hingehen zum Arbeitsamt. Aber die sind ja total falsch beraten worden. Zwei Rechtsanwälte, falsch beraten, ich kann ... und wenn das stimmt, was die Frau hier erzählt hat, hat der Scheuble ihm einen Asylantrag geschrieben, den sollte er bei sich behalten, sollte das mit der Heirat irgendwie regeln, und wenn er dann irgendwie mal erwischt wird, soll er den flutsch aus der Tasche ziehen, und hier, Asyl, Asyl. Und das geht doch nicht. Das ist ein Unding. Ich weiß nicht, ob das stimmt, was sie sagt, aber wenn er das so, so also, wenn das so wäre, also der müßte ja blöd sein, der setzt den ja in die Tinte, das geht doch nicht.

I Scheint so, als hätte keiner das richtig verstanden, was man ihnen gesagt hat

M Naja ganz so blöd kann man ja nicht sein. Die versuchen hier was

I Zweigleisig zu fahren? Heirat oder Asyl?

M Sieht so aus oder

I Und das klären Sie nicht mit dem Anwalt?

M Nee, das ist nicht unsre Sache

I Und wenn das später entdeckt wird?

M Muß man dann sehen, ist ja offen, wie das läuft und wie die das auf die Reihe bringen, erstmal passiert gar nix.





## Lieferbare ZERP-Diskussionspapiere

- DP 7/90: *Dorothee Eidmann, Thomas Roethe*, Zur Logik professionalisierten juristischen Handelns und der Konfliktregelung in Schlichtungsverfahren, August 1990
- DP 1/91: *Karl-Heinz Ladeur, Gerd Winter* (Hrsg.), Verfassungsprobleme der Europäischen Gemeinschaft. Beiträge zu einem Kolloquium am 17.11.1990 im ZERP, Januar 1991
- DP 3/91: *Dorothee Eidmann, Thomas Roethe*, Zur Logik gesellschaftlicher Konfliktregelung am Beispiel professionalisierten juristischen Handelns und von Schlichtungsverfahren, März 1991
- DP 5/91: *Monika Jagels-Sprenger*, Der Grundsatz "Gemeinsames Erbe der Menschheit" im internationalen Vertragsrecht zum Schutz der natürlichen Ressourcen, Oktober 1991
- DP 6/91: *Gudrun Matusch* Drug Safety in Kenya, Oktober 1991
- DP 7/91: *Gerd Winter* (Hrsg.), Die Europäischen Gemeinschaften und das Öffentliche, Dezember 1991
- DP 1/92: *Bernd Hohmann*, Das Europäische Parlament im Prozeß der Sozialgesetzgebung der EG seit Inkrafttreten der Charta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, Juli 1992
- DP 3/92: *Ines Katharina Gerwien*, Die Kontrolle von Pestiziden in exportierenden Industrieländern und Entwicklungsländern, am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Malaysias, Oktober 1992
- DP 7/93: *Michelle Everson*, To the Constitutional Position of the Citizen of the United Kingdom, Dezember 1993
- DP 1/94: *Norbert Reich, John Cecil van Aken*, The Evolution of Community Law on Financial Services, März 1994
- DP 2/94: *Pedro-José Bueso-Guillén, Jesús Santos Ruiz de Eguílaz*, Tarjetas de Transacciones Financieras en España: Estándares de Protección del Consumidor, März 1994
- DP 3/94: *Monika Jagels-Sprenger*, Der Fall PVC. Ein ungewisses Risiko und seine rechtliche Bewältigung, März 1994
- DP 4/94: *Geoffrey Woodroffe, Philip Rawlings, Chris Willett*, Financial Services in the United Kingdom, März 1994
- DP 5/94: *Edda Castelló*, Untersuchung von Beschwerdesystemen für Finanzdienstleistungen, März 1994
- DP 8/94: *E. Alexandridou, M.-T. Marinos, C. Mastrokostas, G. Triantaphyllakis*, Financial Services in Greece, Juli 1994
- DP 1/95: *Christian Joerges*, Die Beurteilung der Sicherheit technischer Konsumgüter und der Gesundheitsrisiken von Lebensmitteln in der Praxis des europäischen Ausschußwesens ("Komitologie"), Mai 1995
- DP 5/95: *M.-A. López Sánchez, J. Santos Ruiz de Eguílaz, M. Orero Núñez*, Servicios financieros, protección del consumidor y sistemas extrajudiciales de resolución de conflictos en España, Dezember 1995